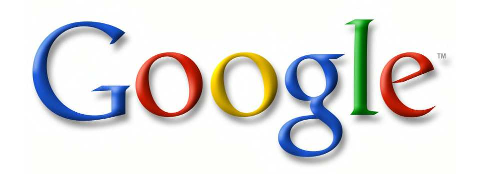
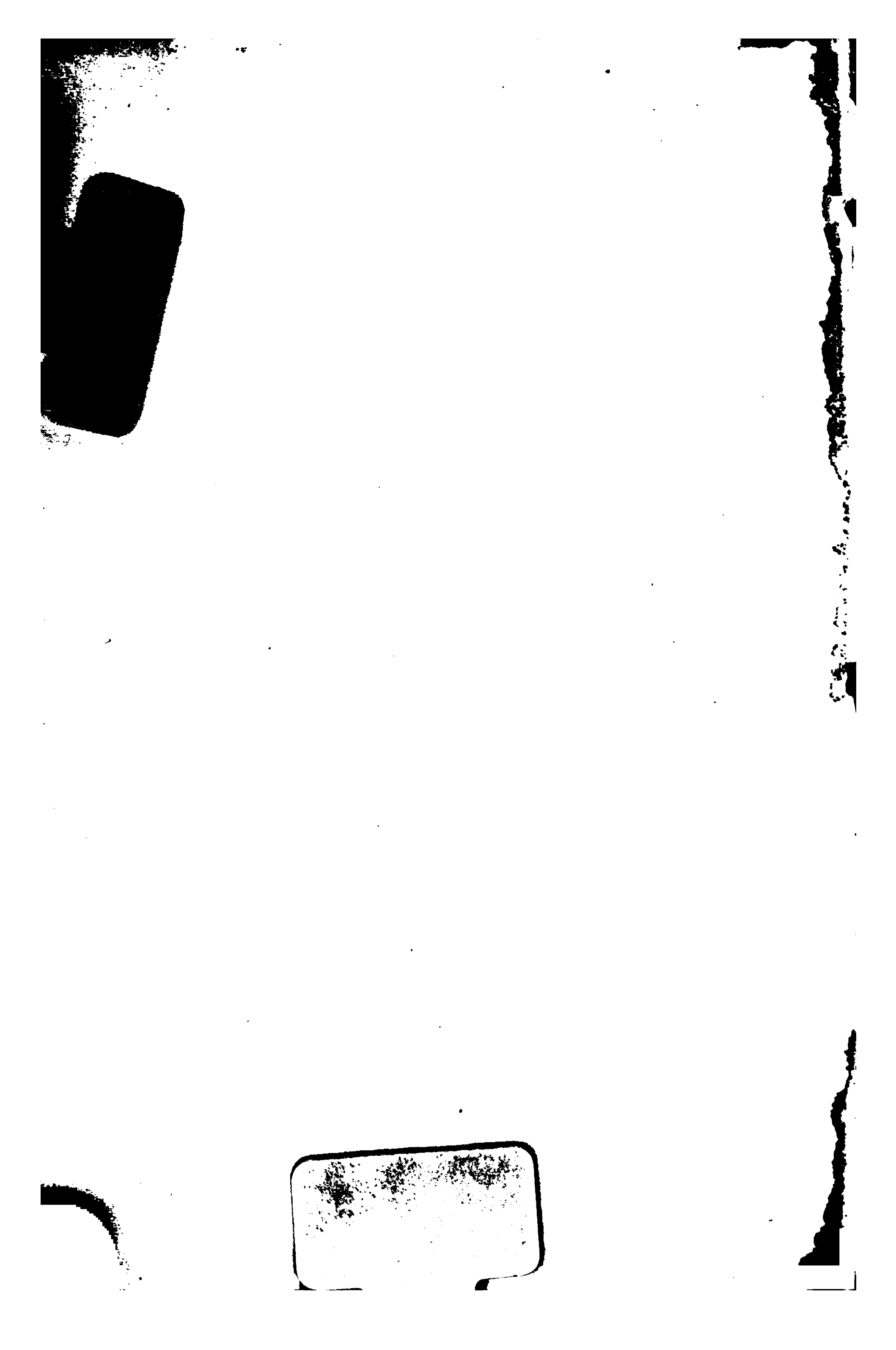




HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1889.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1891.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1889.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1891.

GE

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1889.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1891.

Dr. Friedrich Wiegandt

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND VI.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1891.

INHALT

I.

DIE GESCHICHTE DER HANSE UND DES HANDELS BEI JUSTUS MÖSER UND STÜVE.

VORTRAG

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU OSNABRÜCK AM 28. MAI 1890

VON

Ferdinand Frensdorff.

Die Stadt Osnabrück hat in ihrer Geschichte zwei Männer aufzuweisen, deren Namen so eng mit ihr verwachsen sind, dafs, wer sich Osnabrücks erinnert, unwillkürlich auch dieser Männer gedenkt. Es ist Justus Möser für das vorige Jahrhundert, Carl Bertram Stüve für das gegenwärtige. Beide waren Söhne dieser Stadt; beide darf man auch zu ihren Vätern zählen. Denn wie sie unter den Einwirkungen dieses eigenartigen Gemeinwesens aufgewachsen sind und Züge seiner Natur in sich aufgenommen haben, so haben sie ihm selbst wieder den Stempel ihres Geistes aufgedrückt.

Selten wird eine Persönlichkeit so bestimmend auf ihre Umgebung und noch sichtbar in nachfolgenden Generationen eingewirkt haben, wie das bei Möser der Fall ist. Rehberg[1] verweilte nur fünf Monate in Osnabrück; aber diese Zeit wurde entscheidend für sein Leben: sie führte ihn von den Höhen der Metaphysik und den aus idealisirender Ferne betrachteten Verhältnissen Englands zurück in die bürgerliche Welt der Heimat. Eine Einwirkung, wie sie unter den gesammelten Verhältnissen des 18. Jahrhunderts und in dem Osnabrück des 18. Jahrhunderts möglich war, konnte unter erweiterten Verhältnissen und in einer zerstreuenden Zeit wie der unsern nicht mehr geübt werden; aber auch jetzt noch wird sich in einzelnen Männern und ganzen Familien der Einfluss nachweisen lassen, der auf Stüve und durch ihn wieder auf Justus Möser zurückführt.

So eng Möser und Stüve mit Osnabrück verwachsen sind, sie haben beide weit über den Bannkreis ihrer Geburtsstadt hinaus

[1] A. W. Rehberg, Sämtl. Schriften II (Hannov. 1831) S. 20, 23.

einen Namen gewonnen. Das lokale Element, das von ihnen unzertrennlich ist, hat das nicht gehindert, eher gefördert. Möser hat wohl wegen des Erdgeschmacks[1] seiner Schriften Besorgnis geäufsert; aber gerade was der von ihm eingeführte Ausdruck bezeichnet, gereicht nach heutigem Urteil einem Schriftsteller viel mehr zur Empfehlung als zum Vorwurf. Den Titel eines Bürgermeisters von Osnabrück hat Stüve mit ebenso berechtigtem Stolze geführt, als ihn seine Gegner zu seinem Unglimpfe verwendet haben.

Möser und Stüve haben auf dem gleichen Gebiete geistiger Thätigkeit Ruf und Ruhm errungen: durch historische und politische Forschung und Betrachtung, und für beide hat der gleiche Stoff, die Geschichte ihrer Heimat und die Erkenntnis der heimatlichen Zustände, das Arbeitsobjekt gebildet. Nicht eigentlich gelehrte Naturen, verfolgten beide, wie sie im praktischen Leben standen, praktische Zwecke. Den tausendfältigen Aufgaben der Verwaltung und Rechtspflege durch ihren Beruf zugewiesen, suchten sie zunächst für Recht und Wohl ihrer Mitbürger zu wirken. Konservative Naturen, verfuhren sie mit behutsamer Schonung des Bestehenden, bemüht, dessen gute Seiten zu erkennen und verständlich zu machen, und nur, wo altes abgestorben und unbrauchbar geworden war, geneigt, durch die Erfahrung Erprobtes an die Stelle zu setzen. Mit der raschen Strömung ihrer Zeit sind sie dadurch oft in Widerstreit geraten, haben aber tapfer Stand gehalten und beide sich als rechte Lehrer ihres Volks bewährt, der eine die Gegner ironisch, schalkhaft, mit Humor bekämpfend, der andere mahnend, warnend, strafend. Weder die Zeitgenossen noch die Nachgeborenen haben sie diesen Gegensatz entgelten lassen. Justus Möser war einer der populärsten Männer: Edelmann und Bauer nahmen ihre Zuflucht zu dem Rat Möser[2]. In seiner Verehrung fanden sich Gegensätze wie Goethe und Friedrich Nicolai zusammen. Stüves Leben und Schriften haben Teilnahme und Bewunderung bei manchem gefunden, dessen Persönlichkeit ihm nicht sympathisch war oder gewesen wäre.

---

[1] J. Möser Sämtl. Werke (hg. v. Abeken) I 87.

[2] Rehberg II 23.

Es ehrt die Zeitgenossen und die Stadt, wenn beiden Männern dauernde Zeichen des Dankes und der Erinnerung errichtet worden sind, dem älteren vierzig Jahre, dem jüngeren in einer denkmalfreudigern Zeit zehn Jahre nach seinem Tode, dem einen unter der Teilnahme von ganz Deutschland, dem andern vorzugsweise unter der des hannoverschen Landes.

Zu diesen Denkmälern wünschte ich Sie, die Freunde und Forscher hansischer Geschichte, hinzuführen und einen Kranz niederzulegen für das, was unsere Arbeiten ihnen zu danken haben.

I.

J. Möser ist einer der wenigen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, die heutzutage nicht blos genannt und gerühmt, sondern auch noch gelesen werden. So originell seine Gedanken sind, er verdankt das doch vor allem der Form, in der er sie vorträgt. Und nur die durch ihre charakteristische Form ausgezeichneten seiner Arbeiten können sich ihres Fortlebens rühmen.

Mösers Osnabrückische Geschichte, im vorigen Jahrhundert ein Buch, an dem nach des Verlegers[1] unverdächtigem Zeugnisse nicht blos Kenner, sondern auch Liebhaber Gefallen fanden, wird heutzutage noch mit gerechter Verehrung in der Geschichte der Wissenschaft genannt, aber schwerlich gelesen, höchstens ihrer Urkunden wegen zur Hand genommen.

Ganz anders Mösers zweites Hauptwerk. Die »Patriotischen Phantasieen« sind eine so eigentümliche Erscheinung unserer Litteratur und von so fortwirkender Bedeutung, dass Sie mir schon gestatten müssen, etwas ausführlicher davon zu reden, auf die Gefahr hin, Ihnen längst Bekanntes in die Erinnerung zu rufen. Es wird sich nachher zeigen, dafs ich dabei meine eigentliche Aufgabe nicht aus dem Auge verloren habe.

Die »Patriotischen Phantasieen« sind nicht weniger osnabrückisch als die Osnabrückische Geschichte. Nur in ihrem Titel spielt die Phantasie eine Rolle. Eines jener lokalen Organe, wie sie das Streben nach Publizität und die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts überall in sogenannten Intelligenzblättern schufen, hatte die kurzen Aufsätze einzeln seit dem Ende der sechziger

[1] Nicolai bei Möser X 164.

Jahre zuerst gebracht, und bis in seine letzten Lebensjahre hat J. Möser daran festgehalten, seinen Mitbürgern in dieser Form nützliche Wahrheiten auf eine eindringende Art zu predigen. War ihr erster Zweck, Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatssachen mitzuteilen, die öffentliche Meinung für neue Verordnungen und Gesetze vorzubereiten und zu gewinnen, so schlofs sich daran vieles, was die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Zustände in Haus und Familie betraf. Eine bunte Musterkarte von Gegenständen ist hier vereinigt. Neben einer kurzen Geschichte der Bauernhöfe steht eine Erörterung über das Steigen und Fallen der hanseatischen Handlung, dazwischen ein Aufsatz mit der Ueberschrift: Sie tanzte gut und kochte schlecht oder die lehrreiche Geschichte von dem Mädchen, das, von dem Gutsherrn um einen Kufs angegangen, durch die Mutter, die hinter der Hecke stand, mit dem Zurufe gewarnt wird: Kind, thue es nicht, es möchte eine Pflicht daraus werden!

Alles das ist in einem heitern, launigen Tone vorgetragen, wie er Möser in der Unterredung[1] eigen war, in wechselnden Formen, untersuchend, belehrend, zuweilen in novellistischer Einkleidung und niemals langweilig. Wo man die Sammlung aufschlägt, findet sich des Anziehenden und Belehrenden die Fülle, wird man zum Beifall, zum Widerspruch, zum Nachdenken angeregt und lernt die Teilnahme verstehen, welche die deutsche Lesewelt den Patriotischen Phantasieen, ihrem Verfasser und seiner Heimat zuwandte, seit sie im Jahre 1774 in Buchform durch Mösers Tochter, Frau von Voigt, veröffentlicht wurden.

Eine geradezu begeisterte Aufnahme fanden sie bei dem Manne, an dessen Teilnahme wir so gern alle Schöpfungen des deutschen Geistes messen. Die Herausgeberin, etwas zaghaft über den Erfolg ihres Unternehmens geworden, erhielt zu Ende des Jahres 1774 einen Brief[2], in dem es hiefs:

Nehmen Sie meinen einzelnen Dank für die Patriotischen Phantasieen Ihres Vaters, die durch Sie erst mir und hiesigen Gegenden erschienen sind. Ich trag sie mit mir herum; wann,

---

[1] Rehberg II 23.

[2] Goethe an Fr. v. Voigt d. d. Frankfurt, den 28. Dez. 1774. Weimarische Ausgabe, Briefe II n. 274.

wo ich sie aufschlage, wird mirs ganz wohl, und hundertley Wünsche, Hoffnungen, Entwürfe entfalten sich in meiner Seele.

Der Schreiber dieser Zeilen war der junge Goethe, seit dem Jahr zuvor durch seinen Götz, seit den letzten Monaten durch Werthers Leiden in ganz Deutschland bekannt. Mochte J. Möser über Werther mehr im Sinne seines Freundes Nicolai denken, der Ritter mit der eisernen Hand war ihm schon als ein Bild aus den Zeiten des Faustrechts[1], in denen er das grösste Gefühl der Ehre, die mehrste körperliche Tugend und eine eigene Nationalgröfse verwirklicht sah, willkommen. Eben in den Tagen da der Brief Goethes in Mösers Hause ankam, hatten seine Patriotischen Phantasieen noch eine andere Verbindung knüpfen helfen. Als Goethe dem durch Frankfurt reisenden Erbprinzen Karl August[2], von Knebel aufgefordert, seinen Besuch machte, fand er die eben erschienenen Patriotischen Phantasieen noch unaufgeschnitten auf dem Tische liegen. Goethe kannte sie schon, und das Buch gab den Stoff zu lebhaftester Unterhaltung an diesem und den folgenden Tagen.

Was den Dichter fesselte, war das Sachliche der Patriotischen Phantasieen, die Beachtung und Würdigung des Kleinsten neben den grofsen Gedanken, den Rückblicken in die Geschichte und den Ausblicken in die Zukunft, vor allem das Volkstümliche, dafür ihm Herder seit den Strafsburger Tagen den Sinn eröffnet hatte. Herder kannte schon damals die Arbeiten Mösers, und ein Büchlein von unscheinbarem Äufseren, ein Heft von noch nicht 200 Seiten, führt wie eine Brücke von Herder zu Goethe und von ihnen zu Justus Möser, führt von der deutschen, volkstümlichen Dichtung und Kunst zur deutschen Geschichte. Die Schrift: Von deutscher Art und Kunst vereinigte mit einigen Aufsätzen Herders über die Volkslieder und Shakespeare den Dithyrambus Goethes über das Strafsburger Münster und den Eingang zu Mösers Osnabrückischer Geschichte. Es war wie das Programm einer neuen Richtung in Kunst und Wissenschaft, der Weckruf inmitten einer französierenden und, wenn nicht

---

[1] Möser I 395.

[2] Goethe, Dichtung und Wahrheit, Buch XV, hg. v. G. v. Löper III 185.

französierenden, kosmopolitisierenden Zeit, zu dem eigenen Volkstum und seinen Schätzen zurückzukehren.

Die Osnabrückische Geschichte, aus der hier ein Bruchstück aufgenommen war, hatte selbst schon an ihrem Teile die neue Richtung verfolgt. Es ist bekannt, dafs dies Buch, obschon nur eine Provinzialgeschichte, noch dazu eines Bistums, das nie zu den wichtigsten Schauplätzen der deutschen Geschichte gehört hat, der Ausgangspunkt einer ganz neuen Behandlungsweise der deutschen Geschichte geworden ist, dafs ganz neue Zweige der Geschichtswissenschaft — die Rechts- und Verfassungsgeschichte, die Wirtschafts-, die Kulturgeschichte — von hier entsprungen sind,

Hatten die früheren Bearbeiter der deutschen Geschichte nur die Haupt- und Staatsaktionen, die Kämpfe und Kriege mit Schwert und Feder zwischen Kaiser und Papst, zwischen Reichsoberhaupt und Fürsten geschildert, so richtet Möser die Teilnahme seiner Leser auf die Umwandlungen, die sich in den Grundbesitzverhältnissen, in der ständischen Gliederung, in Handel und Verkehr lautlos, aber nicht minder eingreifend vollziehen.

Den der deutschen Geschichte anhaftenden Mangel teilt die Geschichte der Hanse. Unsere Gelehrten, klagt Möser, beschreiben uns die hansischen Kriege, aber nicht den Geist der damaligen Handlung[1]. Er hat nicht selbst diesem Mangel abzuhelfen gesucht, nirgends sich ex professo mit der Hanse und ihrer Geschichte beschäftigt. Seine Osnabrückische Geschichte ist nicht weit genug gediehen, um des Anteils der Stadt Osnabrück an der Hanse zu gedenken. In den Patriotischen Phantasieen kommt er wiederholt auf die Hanse zu sprechen, in Aufsätzen, die zunächst praktische Fragen erörtern, wie: Also sollen die deutschen Städte sich mit Genehmigung ihrer Landesherren wiederum zur Handlung vereinigen[2]? Aber diese gelegentlichen Bemerkungen sind doch zahlreich und eingehend genug, um seine Gesammtanschauung zu erkennen, und haben auch stets Beachtung gefunden. Goethe[3] weist in seiner Charakterisierung der Patriotischen Phantasieen ausdrücklich darauf hin.

»Osnabrück als Glied der Hanse finden wir in der älteren

[1] Möser I 99.
[2] Möser I 337 v. J. 1767.
[3] Dichtung und Wahrheit, B. XIII (v. Löper III, 139 ff.)

Epoche in grofser Handelsthätigkeit.« So beginnt er und entwickelt dann im Anschlufs an J. Möser, wie die Bürger Osnabrücks anfangs selbständig am Seehandel Teil nehmen, unter den Umwandlungen der Handelsverhältnisse, dem Emporkommen der Engländer, dem Zurückweichen der Hanseaten von der See abgedrängt und die Gewerbe und Handwerke Osnabrücks durch Fabriken überflügelt, durch Krämerei untergraben werden.

Wie hier für die Entwicklung der einzelnen Stadt, so für das historische Leben der Deutschen überhaupt die Hanse als einen mächtigen Faktor erkannt zu haben: das wird man zunächst als das grofse Verdienst Mösers bezeichnen dürfen, mag ihn auch der Geschichtschreiber der Hanse, Sartorius [1], kümmerlich genug behandeln und zunftstolz einen talentvollen Mann nennen. Die heutige Wissenschaft ist gerechter. Obschon Möser nichts als Fragmente und Aphorismen volkswirtschaftlicher Art geschrieben, hat ihn der Geschichtschreiber der deutschen Nationalökonomik [2] den gröfsten deutschen Nationalökonomen des vorigen Jahrhunderts genannt. In der Geschichte der deutschen Historiographie [3] nimmt er unter den Erweckern der Wissenschaft einen der ersten Plätze ein, ungeachtet seines Protestes gegen den Namen eines Geschichtschreibers. »Ich hätte mich nie in das Feld der Geschichte wagen sollen; sie erfordert den ganzen Fleifs eines Mannes und nicht blos einige Nebenstunden [4].« »Ich bin zu spät in die historische Schule gekommen und besonders in der historischen Kritik zu sehr versäumet. Man kann mir aber solches nicht gar zu hoch anrechnen, weil mein Beruf mich zu ganz anderen Sachen bestimmt hat [5].«

In diesen Äufserungen Mösers liegt die Erklärung seiner

---

[1] Geschichte des hanseatischen Bundes I (Göttingen 1802) S. 339: Möser hat über die Ursachen des Steigens und Fallens der Hanse und über die Streitigkeiten des Bundes mit England zwey Aufsätze geliefert, welche, wie es von einem so talentvollen Manne zu erwarten war, immerhin einige Blicke enthalten, die nicht ungenutzt bleiben dürfen, wenn auch manche Irrthümer, die durch die frühern Scribenten veranlafst waren, mit unterlaufen sollten.

[2] Roscher, Geschichte der deutschen Nationalökonomik S. 501.

[3] Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie S. 901 ff.

[4] Möser VI, S. XXV.

[5] Das. X 256.

litterarischen Erscheinung. Er steht mitten im praktischen Leben. Einen vollkommenen Geschäftsmann nennt ihn Goethe[1]. Nur zu praktischen Zwecken greift er in die Geschichte zurück. Eure Vorfahren haben andere Zeiten gesehen, ruft er gleichsam seinen Mitbürgern zu; nutzt ihre Erfahrung, ihre Einsicht, so werdet ihr euch aus der Enge und Kümmerlichkeit eures Lebens wieder zu einem grofsen und freien Volke erheben!

So blickt er zurück, so blickt er vorwärts.

Ich will seinen Gedankengang mit seinen eigenen Worten charakterisieren und bezeichnende Äufserungen aus verschiedenen Aufsätzen zusammenfassen. Jede Umschreibung würde die Kraft und Eigentümlichkeit seiner Worte abschwächen.

So viel tüchtige Kraft Möser in Stadt und Land um sich sah, so wenig Zufriedenheit herrschte in Staat und Gesellschaft. Handel und Gewerbe waren zurückgegangen, der Ackerbau lag darnieder. Erst eben begannen intelligente Landwirte Niedersachsens eine verbesserte Bewirtschaftung des Bodens. Die Landeshoheiten dominierten. Von dem Reichssystem war wenig übrig geblieben. Die heilsame Justiz bildete zwar noch immer die grofse Nationalangelegenheit; aber obschon jeder rechtschaffene Mann von der Notwendigkeit des Reichskammergerichts überzeugt war, hatte man sich über die Mittel zu seinem Unterhalte noch immer nicht vereinigen können[2]. Für die Erhaltung des deutschen Reichssystems stürzt sich bei uns kein Curtius in den Abgrund. Wir haben höchstens nur Vaterstädte und ein gelehrtes Vaterland, was wir als Bürger oder als Gelehrte lieben[3].

In der Wahlkapitulation verspricht der Kaiser die Commercia des Reiches zu Wasser und zu Lande nach Möglichkeit zu befördern[4].

Es ist das eine hohle Formel, die niemals Wahrheit gewesen ist.

---

[1] Dichtung und Wahrheit III, S. 141: ein vollkommener Geschäftsmann spricht zum Volke in Wochenblättern.

[2] J. Möser II 318.

[3] Das. IX 139 (in dem Aufsatze: über die deutsche Sprache und Litteratur, 1780 erschienen, gegen Friedrichs des Grofsen de la littérature allemande).

[4] J. Möser I 338.

In demselben Atemzuge verspricht der Kaiser, die grofsen Gesellschaften, Kaufgewerbsleute und andere, so bisher mit ihrem Gelde regiert haben, gar abzuthun[1]: eine aus den Zeiten Karls V. stehen gebliebene Reminiscenz, die völlig gegenstandslos geworden ist.

J. Möser ist ein Mann der ständischen Gliederung. Die glücklichste Verfassung geht vom Thron in sanften Stufen herunter, und jede Stufe hat einen Grad von Ehre, der ihr eigen bleibt; und die siebente hat sowohl ein Recht zu ihrer Erhaltung als die zweite[2]. Nicht die Vorliebe für ein System der Hierarchie bestimmt ihn, sondern der Gedanke, dafs nur auf diesem Wege die Freiheit jedes Einzelnen sich erhalten lasse. In despotischen Staaten ist der Herr alles und der Rest Pöbel[3]. Er kämpft pro libertate privatorum[4], für Eigentum und Freiheit, wie er es gern in Anlehnung an eine englische Formel ausdrückt. Nur so meint er die Rechtsstellung jedes Einzelnen im Staate gegen den immer weiter um sich greifenden Despotismus schützen zu können. Während die Zeit die Ehre blos im Dienste oder in der Gelehrsamkeit sucht[5], tritt er in die Schranken für die Ehre der Handlung und des Handwerks. Er spottet über die Verirrung, den Mann, der von den Schuhen der Griechen und Römer schreiben konnte, über den Mann zu setzen, der mit eigener Hand weit bessere machte[6]. Er rät, auch reicher Leute Kinder sollten ein Handwerk lernen[7]. Bei seinem Aufenthalt in England hat er Handwerker kennen gelernt, die, aus angesehenen Familien hervorgegangen, mit einem grofsen Kapital arbeiten und eine Ehre geniefsen, dafs Mitglieder ihres Standes zu Lordmayors oder zu Parlamentsabgeordneten erwählt werden. Nichts giebt der Stadt London ein prächtigeres Ansehen, als die Buden ihrer

---

[1] J. Möser I 338. Der Aufsatz ist nach Abekens Ausgabe 1767 erschienen. Dazu stimmt Mösers Äufserung nicht, dafs noch die neueste Wahlkapitulation den Passus über die grofsen Gesellschaften etc. enthalte; denn gerade die Josephs II. vom Jahre 1764 war die erste, die ihn wegliefs.

[2] Das. I 115.

[3] Das. I 115.

[4] Das. X 256; liberty and property I 384.

[5] Das. IX 139.

[6] Das. I 115.

[7] Das. I 113.

Handwerker[1]: der Schuster hat ein Magazin von Schuhen, woraus sogleich eine Armee versorgt werden kann; bei den Goldschmieden ist mehr Silberwerk, als alle Fürsten in Deutschland auf ihren Tafeln haben. Dem stellt er die Kümmerlichkeit der deutschen Verhältnisse gegenüber.

Das Söhnchen einer bemittelten Mutter schämt sich, die Hand an eine Zange oder Feile zu legen; ein Kaufmann mufs er werden, sollte er auch nur mit Schwefelhölzern handeln. Nicht leicht ist ein Ort zur Lohgerberei besser gelegen als Osnabrück[2]. Das Lohgerberamt ist stark und reich gewesen, aber in Abnahme gekommen, weil die Krämer allerlei fremdes Leder einführen. Hätte jeder Lohgerber einige tausend Thaler im Vermögen, so könnten sie alle Häute, die jährlich in Ostfriesland und den hiesigen Gegenden fallen, aufkaufen und die gehörige Zeit von Jahren reifen lassen. Jetzt, wo ein Lohgerber seine Felle unter zwölf Monaten losschlagen mufs, gewinnt er kaum vier Prozent; wer sie drei Jahre liegen lassen kann, nicht unter 30. Von denen, die ihm den gröfsten Vorteil geben, wird er gesegnet; von dem Tagelöhner hingegen, dem seine Schuhe von halbgahrem Leder im ersten Regen zerfliefsen, ohne Vortheil verdammt. Möser erschöpft sich nicht in solchen Klagen; er glaubt nicht das Seinige gethan zu haben, wenn er auf die Schäden aufmerksam gemacht hat. »Der Klügste[3] mufs überall den Anfang machen; der soll für dieses mal der Reiche sein, weil er es am ersten sein kann.« Er soll gemeine Vorurteile mit Füfsen treten, seine Kinder ein Handwerk lernen lassen und ihnen seinen mächtigen Beutel geben. Den Handwerkerstand zu heben und ihm zu seiner alten Ehre zu verhelfen, ist er überall bedacht.

Zur Zeit des hanseatischen Bundes hatte das deutsche Handwerk eben die Ehre, die es noch in England hat. Der Verfall der deutschen Handlung zog den Verfall des Handwerkes nach sich. Die einzige Aufmunterung der Handwerke kommt jetzt von Höfen. Was sollen einige wenige mit Besoldungen angelockte

---

[1] Möser I 113 und 109.
[2] Das. I 121.
[3] [illegible]. I 113.

Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt in die Wette arbeiteten[1]?

Möser macht darauf aufmerksam, wie mit dem ausgedehnten deutschen Handwerksbetrieb die Kunst im engsten Bunde stand. Zur Zeit der hanseatischen Handlung hat es die gröfsten Meister in jedem Handwerke gegeben. Man würde jetzt Mühe haben, einen einzigen solchen Meister in Ebenholz, Elfenbein und Silber wieder aufzubringen, dergleichen vor dreihundert Jahren in allen Städten angetroffen wurden[2].

Der Mann des gesunden Menschenverstandes und der nüchternen Überlegung wird warm, wenn er der güldenen Zeiten der deutschen Handlung gedenkt. Sie werden kaum mehr geglaubt, so sehr haben wir uns von ihnen entfernt[3].

Fünf und achtzig[4] verbundene Städte in der unteren Hälfte von Deutschland beherrschten den Handel, die nordischen Meere und die Politik der Nachbarstaaten, während die Städte der oberen Hälfte von Deutschland die Schätze aus Asien und Afrika nach Deutschland brachten. Sie repräsentierten den grofsen Geist der Nation, welchen Ihro Kaiserliche Majestät in der Wahlkapitulation allergnädigst abzuthun geschworen haben.

Als ob das noch nötig wäre! »Was mufs ein Deutscher nicht empfinden, wenn er die Nachkommen solcher Männer gleichsam in der Karre schieben oder Austern fangen, Citronen aus Spanien holen und Bier aus England einführen sieht?«

Möser ist bemüht, den Gründen des Verfalls, der Handlung und Handwerk zugleich getroffen hat, nachzuforschen. Er ist nicht blind gegen die Schuld der Hanse selbst. Er findet sie teils darin, dafs die Hanse Kriege mit den Reichen anfing, mit deren Einwohnern sie Handel treiben wollte[5], teils darin, dafs die Landstädte sich den Seestädten entzogen und diese zwangen, alles auf eigene Rechnung zu unternehmen und in Ermangelung deutscher Waren fremde einzuführen.

Den wichtigsten Grund erblickt Möser aber in dem Gange,

---

[1] Möser I 341.

[2] Das. S. 340.

[3] Das.

[4] Vgl. das. I 339.

[5] Das. I 105.

den die deutsche Verfassung genommen hat. Der Sieg der Territorialhoheit im Reiche besiegelte den Untergang der Handlung[1]. In Frankreich haben die Monarchen, in England die Edlen und Freien, in Deutschland die Kronbedienten[2] gesiegt. Das klingt uns despektierlicher, als es gemeint ist; denn Bediente sind in der Sprache der Zeit die Beamten.

Wäre das Loos umgekehrt gefallen, so hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus und ein mächtiges Unterhaus. Nicht Lord Clive, sondern ein Ratsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle erteilen[3].

Der Satz ist vielleicht das bekannteste Wort J. Mösers, oft in den Zeiten deutscher Ohnmacht, da man sich an den Bildern und Träumen der Vergangenheit zu berauschen liebte, zitiert!

Möser ist nicht der mafsleidige laudator temporis acti, wie ihn andere Zeiten zum Überdrufs gesehen haben. Ein freudiger Mann, voll Lebenslust, fügt er jenen Betrachtungen hinzu: nil desperandum. Wenn wir uns nur angreifen wollen[4]! und macht nun Vorschläge, wie durch Vereinigungen in einer Stadt und der Städte unter einander sich manche Besserung in Handel und Handwerk erreichen und die Konkurrenz mit den Engländern bestehen lasse. Er bescheidet sich in seinen Vorschlägen, rät zur Anstellung gemeinsamer Agenten im Auslande, die über den Stand der Handelsaussichten berichten, Waren in Empfang nehmen und unter ihrer Aufsicht vertreiben lassen. Er rät zur Anlegung gemeinschaftlicher Packhäuser in den Häfen der Levante[5], wo allein die Handlung noch frei sei, und meint, auch ohne Flotte lasse sich ein lohnender Handel erreichen, da in Holland tausend und aber tausend Schiffsböden für die Städte des nordwestlichen Deutschlands bereit sein würden. Er erhebt sich aber auch zu dem Gedanken, dafs jede grofse Stadt und Herrschaft in Deutschland, wenn der Landesherr wollte, ein Schiff zur See haben und eine deutsche Flotte erstehen könnte, um eben die Vorteile wieder zu erwerben, die die Vorfahren be-

---

[1] Vgl. I 338.
[2] Vgl. V 78.
[3] Vgl. I 338.
[4] Vgl. I 107.
[5] Vgl. I 342.

safsen und die Seemächte besitzen, die ihre Kommerzientraktaten mit der Kriegsmacht unterstützen. Gedanken dieser Art nennt er süfse Träume, deren Erfüllung die Reichsverfassung verhindere. Hundert Jahre später hat eine andere Reichsverfassung noch andere prophetische Gedanken Mösers erfüllt.

Den Unterhalt der wichtigsten Institution des deutschen Reiches, des Kammergerichts, zu beschaffen, war und blieb während der ganzen Reichszeit eine der schwierigsten Aufgaben. Wie wäre es, meinte Möser, wenn die edle deutsche Nation unter der allerhöchsten Genehmigung ihres Oberhauptes sich dahin vereinigte, ein das ganze Reich umgebendes Zollsystem aufzurichten[1]? Der Gedanke wurde ihm nahe gelegt, weil eben damals die Engländer mit dem Gedanken umgingen, das wichtigste Erzeugnis Westfalens, das Leinen, mit einem so hohen Zoll zu belegen, dafs es mit dem schottischen und irischen nicht mehr konkurrieren könne. Deutschlands Zollwesen steht noch auf denselben Grundsätzen wie vor 500 Jahren, wo alle seine Nachbarn noch von seinen Kaufleuten abhängig waren. Alle anderen Staaten haben inzwischen ein gewisses System angenommen, nach welchem Ausfuhr und Einfuhr mit den inneren Bedürfnissen des Staates in Beziehung gesetzt ist. Deutschland allein ist ein offenes Reich, das von allen seinen Nachbarn durch die Handlung geplündert wird und in welchem das Interesse der Seehäfen mit dem Interesse des inneren Landes aufs offenbarste streitet. Das werte Vaterland wird allen wachsamen Nationen zum beständigen Raube gelassen. Kein einzelner Staat kann hierin für sich ändern, ohne den Handel von seinen Strafsen weg den lauernden Nachbarn zuzutreiben. Die deutsche Handlung und Manufaktur würde ein ganz neues Leben bekommen, wenn sie durch gemeinschaftliche Auflagen zum allgemeinen Reichsbesten regiert werden könnte.

Als dieser Aufsatz, der nachher in der Sammlung der Patriotischen Phantasieen überschrieben wurde: Vorschlag zum bessern Unterhalt des Reichskammergerichts, 1774 zuerst im Osnabrückischen Intelligenzblatt erschien, trug er den Titel: Ein sehr grofser Vorschlag, der nicht ausgeführt werden wird. Solche

---

[1] Vgl. II 318.

Resignation lesen wir heute mit einiger Genugthuung. Wer Anspielungen nachgehen und zugleich Trost für die Zukunft suchen wollte, den könnte man auf die Stelle verweisen, da J. Möser scherzend von einer Zeit spricht, in der wir so reich sein werden, dafs wir auch Flotten in der See haben und uns den Unterhalt für das Kammergericht von den zinsbaren Inseln[1] einschicken lassen können.

Was Möser durch die Erinnerung an grofse Zeiten der Vergangenheit bei seinen Landsleuten wieder erwecken möchte, das ist das Selbstvertrauen. Das Zeitalter des aufgeklärten Despotismus, in dem er lebt, verblendet ihn nicht. Nicht von Mafsregeln der Obrigkeit, so mancherlei Hemmnis sie auch beseitigen können, erwartet er die Erhebung aus den engen und kümmerlichen Verhältnissen. Er möchte den alten Wagemut, den Unternehmungsgeist der städtischen Bürgerschaften neu beleben. Von der Seite des Vorteils und der Ehre zeigt er ihnen das Erstrebenswerte. Unsicherheit ist die Seele des Handels[2]. Je länger man auf sein Geld warten mufs, je gröfser ist auch der Vorteil, weil Krämer und Schleicher, die ihrer wenigen Pfennige gleich wiederum bedürfen, sich nicht daran wagen und den Handel verderben können. So hoch Möser den Kaufmann stellt, so tief den Krämer. Er behandelt den notwendigen Unterschied zwischen dem Kaufmann und dem Krämer[3] in einem eigenen Aufsatz von 1773, der weithin gewirkt und Maria Theresia schon im nächsten Jahre zu einer

---

[1] Vgl. II 320.

[2] Vgl. I 100.

[3] Vgl. II 174. Die Angabe, diesem im Nov. 1773 erschienenen Aufsatze sei im August 1774 eine Verordnung Maria Theresias nachgefolgt, die seine Vorschläge ausgeführt habe, findet sich schon in der ersten Ausgabe der Patriotischen Phantasieen Bd. II (Berlin 1776) S. 302 und ist von da in andere Bücher übergegangen z. B. Roscher, System der Volkswirtschaft III, § 14, N. 3; ich mufs aber gestehen, dafs ich bisher vergebens in den Verordnungen der Kaiserin, in Arneths Buche über Maria Theresia, nach einer Bestätigung gesucht habe; denn ein Erlafs vom Februar 1774, der die Streitigkeiten darüber, ob gewisse Warengattungen einem wirklichen Handelsmann oder einem Krämer zu führen gestattet sein sollen, den Gerichten entzieht und den »politischen Stellen« überweist (Samlg. aller k. k. Verordnungen v. 1740—1780 Bd. VII [Wien 1787] n. 1563), kann schwerlich als eine Ausführung der Vorschläge Mösers bezeichnet werden.

entsprechenden Verordnung veranlafst haben soll. Er giebt der Krämerei Schuld, das Handwerk untergraben zu haben, an dessen Erhebung ihm ganz besonders gelegen ist.

Seine ganze Liebe gilt aber dem Bauernstande, dem Landmanne. Er kannte jeden Hof im ganzen Lande und seinen Besitzer[1]. Das ist ihm die glorreiche Zeit der deutschen Geschichte, da jeder Freie seinen Hof besafs, bewirtschaftete und verteidigte. »Man kann die Periode Carls des Grofsen die güldene nennen; und wer die Capitularien dieses Mannes ohne Rührung lesen kann, wer seine Sorgfalt für den gemeinen Landeigentümer, ohne von einer bewundernden und erkenntlichen Andacht auf seine Knie gerissen zu werden, betrachten kann, der mufs das Herz eines Finanzpächters besitzen[2]«.

Einen geradezu persönlichen Ausdruck hat Möser seiner Vorliebe in einem Briefe gegeben, der an einer wenig beachteten Stelle steht. An den Bibliothekar Benzler in Wernigerode[3], der ihn zum Gevatter gebeten hatte, schrieb er folgendes:

> »Liebster Herr Gevatter! Gott sei dem armen Jungen gnädig, wenn er auch etwas von seines Gevatters Hypochondrie bekömmt, der selbst bei der frohen Geburt eines Knäbleins, dessen Vater ein Gelehrter ist, ausrufen kann: noch ein Märtyrer! O bestimmen Sie ihn doch zum Amtmann; ich habe einen sehr reichen gekannt, der seinen Sohn bei sich erst als Enke, dann als Halbknecht und zuletzt als Grofsknecht viele Jahre dienen liefs . . . Ach, es ward ein

---

1 Rehberg II 23.

2 Möser V 85.

3 Johann Lorenz Benzler, 1747 zu Lemgo geboren, stand seit seiner Studienzeit unter dem Einflusse Gellerts und gab 1770 eine Sammlung fremder und eigener kleiner Erzählungen unter dem Titel: »Fabeln für Kinder« heraus. Anfangs gräflich Lippischer Sekretär, war er seit 1783 bis zu seinem Tode im Jahre 1817 Bibliothekar in Wernigerode. Vgl. den Brief Gleims von 1772 an Lessing (Redlich, Lessings Briefe II n. 333). 1777 hatte er eine Sammlung kleiner Schriften Mösers veranstaltet und war dadurch zu dem Verfasser in Beziehung gekommen. Der nachstehende Brief ist mit zwei andern von Th. Perschmann im Deutschen Museum, herausgegeben v. Prutz 1863, I., S. 648, mitgeteilt. In Gödekes Grundrifs zur Geschichte der deutschen Dichtung, Aufl. 2, § 205, Nr. 7, sind zwar einige, nicht in Abekens Ausgabe aufgenommene Briefe J. Mösers notirt, diese aber übersehen.

Mann daraus, so frisch und stark wie ein Adler, und er kannte Menschen, Äcker und Pferde und ward von allen Töchtern seines Landes gesucht und geliebt. Dieses sey das Loos Ihres neugeborenen Sohnes; Gott segne ihn für und für und lasse ihn sein Brot im Schweifse seines Angesichts, nicht in dem matten Schweifse eines Hypochondristen essen.

II.

Nahe dem Platze, auf dem sich das Denkmal Justus Mösers erhebt, steht die Statue Stüves. Neben die hohe Gestalt Mösers, dem die Londoner Gemüsefrauen God bless the tall gentleman![1] nachriefen, tritt die Figur des »kleinen Bürgermeisters von Osnabrück«.

Man darf die Nachbarschaft der beiden Denkmäler auf die nahe geistige Verwandtschaft zwischen den beiden Männern deuten. Stüve verehrte in Möser sein Muster in Leben und Lehre.

Die Beziehungen zwischen beiden Männern beruhten auf einem doppelten Grunde: der Tradition und der Schule.

Stüve hat Möser nicht mehr kennen können, aber durch seinen Vater und zahlreiche Zeitgenossen eine so gut wie persönliche Vorstellung von ihm zu gewinnen vermocht. Möser hatte den von der Advokatur in den städtischen Dienst übergetretenen Heinrich David Stüve nur noch wenige Jahre wirken sehen, aber doch lange genug, um sich zu überzeugen, dafs er von dem ihm verhafsten streitsüchtigen Geiste[2] frei war, der so viele deutsche Kommunen in den letzten Jahrhunderten des alten Reichs zerrüttet hat.

Die Zeit, in der der junge Stüve aufwuchs, warf das tausendjährige Reich zu Boden, brachte Verwirrung und Auflösung über Länder und Städte. Osnabrück, bisher mit beinahe

---

[1] J. Möser S. W. I 59. X 156.

[2] Rehberg in Bl. f. lit. Unterhaltung 1828 I 470. Stüve, Verteidigung des Staatsgrundgesetzes S. 169.

reichsstädtischen Rechten ausgestattet, ein Zwitter von Reichs- und Landstadt nach Rehbergs Ausdruck[1], wurde zu einer gewöhnlichen Landstadt herabgedrückt. Sechsmal wechselte im Laufe eines Jahrzehnts die Herrschaft. Wenn inmitten der Auflösung aller Verhältnisse sich hier noch vaterländische Gesinnung und ein Geist des Beharrens, des strengen Pflichtgefühls erhielt, so war das den Männern zu danken, in denen die Erinnerung an J. Möser fortlebte, den Gruner, Buch, Struckmann und ihrem Haupte, dem Bürgermeister Stüve. Aber er starb, als eben das Land die Fremdherrschaft abzuwerfen sich anschickte, im Mai 1813, zu früh für die Stadt, zu früh für den fünfzehnjährigen Sohn.

Die Lehrer Stüves auf der Universität gehörten der Generation an, die voll Dank zu der Gestalt J. Mösers emporblickte. Savigny[2] gedenkt seiner in jener Schrift, die so bedeutsam in den Entwicklungsgang des deutschen Rechts eingriff, mit den Worten: »Hohe Ehre gebührt dem Andenken Mösers, der mit grofsartigem Sinn überall die Geschichte zu deuten suchte, oft auch in Beziehung auf bürgerliches Recht«. »Dafs dieses Beispiel den Juristen gröfstenteils unbemerkt geblieben ist«, — fügt er hinzu — »war zu erwarten, da er nicht zünftig war und weder Vorlesungen gehalten noch Lehrbücher geschrieben hat.« Der Göttinger Lehrer Stüves war K. Fr. Eichhorn. Man weifs, welchen Einflufs Mösers Auffassung der ältesten Rechts- und Verfassungsverhältnisse auf seine Staats- und Rechtsgeschichte ausgeübt hat.

An Savigny und Eichhorn[3] schlofs sich Stüve eng an und hat sie sein ganzes Leben hoch gehalten, wenn er auch scharfe Kritik an dem politischen Mifsbrauch geübt hat, der mit den Lehren der historischen Schule getrieben worden ist.

Den Führer in Geschichte und Bürgertugend hat Stüve J. Möser genannt. Es ist hier nicht der Ort, die kommunale und politische Thätigkeit zu verfolgen, in der Stüve dies Wort

---

[1] Rehberg II 22.

[2] Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung S. 15.

[3] Über Stüves Promotion unter Eichhorns Decanat meine Rede zur Feier des 100jährigen Geburtstags von Eichhorn S. 26.

wahr gemacht hat. Ich habe nur von seinen Leistungen auf dem Gebiete der Geschichte zu sprechen.

Unter der Flagge Mösers und in den Bahnen Mösers hat sich Stüve in die Litteratur eingeführt. Die erste Arbeit, die er veröffentlichte, war die Fortsetzung der osnabrückischen Geschichte aus den Papieren Mösers, die der treue Freund, der Landdrost Ludwig von Bar, aufbewahrte. Mit einer Schrift wie dieser trat er zugleich in die Fufsstapfen seiner eigenen Familie, die schon in mehreren Generationen der Geschichte der Heimat litterarische Thätigkeit zugewandt hatte[1]. Diesem Gebiete sind alle seine historischen Arbeiten treu geblieben. Ihren Mittelpunkt bildet die Geschichte des Hochstifts Osnabrück, deren erster, das Mittelalter umfassender Teil 1853, die übrigen bis zum westfälischen Frieden reichenden Bände erst nach Stüves Tode veröffentlicht sind.

Für unsere hansischen Studien ist das Buch weniger ertragreich als die zahlreichen Aufsätze, die Stüve über einzelne Gegenstände aus der Geschichte Osnabrücks in Zeitschriften publiziert hat, insbesondere in den lange von ihm geleiteten »Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück«. Mit Vorliebe behandelt er Materien des öffentlichen Rechts, der Handels- und Gewerbeverfassung, und wie nicht anders zn erwarten, fällt bei diesen, bis in das feine Detail ausgehenden Untersuchungen auch manch wertvoller Beitrag für die hansische Forschung ab. Aber nicht auf diese Unterstützung unserer Arbeiten hin würde ich gewagt haben, das Thema meines Vortrags auf Stüve auszudehnen und ihn mit J. Möser zusammenzustellen. Es sind hauptsächlich Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Handels, die mich dazu bestimmt und zugleich den Titel meines Vortrags in der Ankündigung etwas umständlich gemacht haben.

Die Aufsätze, die ich im Sinne habe, stehen in einer längst eingegangenen, aber noch immer wertvollen Zeitschrift, dem von Paul Wigand herausgegebenen »Archiv für die Geschichte und Altertumskunde Westfalens«. Sie sind geschrieben, als Stüve, seit wenigen Jahren von der Universität zurückgekehrt, in seiner Vaterstadt als Advokat lebte. Die Mufse, welche ihm die An-

[1] Mein Aufsatz in den Preufs. Jahrb. Bd. 30 S. 13.

fänge der Praxis liefsen, benutzte er dazu, das städtische Archiv zu ordnen und darin zu arbeiten. Die Frucht dieser Studien ist der Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Handels, und eine Frucht von erstaunlicher Reife, wenn man die Jugend des Verfassers bedenkt und die Entstehung in einer Zeit, welche für derartige Untersuchungen keine Vorarbeiten, keine Quellenpublicationen von befriedigender Beschaffenheit lieferte. Es war wenig veröffentlicht und das wenige ungenügend. Stüve beachtete Quellen, die bisher kaum eines Blickes gewürdigt waren. J. Möser hatte allerdings schon Bruchregister durchgesehen und sich Gedanken über eine Weinrechnung[1] gemacht, die mit den Worten anfangen: »Die Geschichtschreiber haben bisher eine Hauptquelle zur Erläuterung der Geschichte verfehlet, indem sie sich um die Weinrechnungen gar nicht bekümmert haben«; aber es war doch nur geschehen, um diesen Quellen eine und die andere Kuriosität oder kulturgeschichtliche Notiz zu entnehmen. Stüve geht methodisch zu Werke. Quellen, welche erst eine um mehrere Jahrzehnte jüngere Forschung zu beachten und auszubeuten angefangen hat, hat er gleich im ersten Wurf gewürdigt und genutzt. Städtische Rechnungen, Zollrollen, Geleitsschreiben, Zuversichtsbriefe, Prozessakten verwendet er, um aus ihnen ein Bild des Handels zu gewinnen, der hauptsächlichsten Waren, welche marktgängig waren, und der wichtigsten Wege, welche der westfälische Handel eingeschlagen hat. Es ist eine grofse Summe von kleinen Notizen. Aber er vergifst keinen Augenblick, dafs dies Detail nur Mittel zum Zweck ist. Er geht nicht in dem Detail unter, behält immer sein Ziel im Auge und weifs den Leser durch Ausblicke in das Allgemeine oder durch plastische Züge seines Materials zu erfrischen. Die Studien des Grofsen und Ganzen, von denen er herkommt, bewahren ihn vor einseitiger Auffassung und Überschätzung des Lokalen. Er ist vortrefflich in den Quellen der deutschen Reichsgeschichte, den historischen wie den juristischen, belesen und durch die Verbindung des Allgemeinen mit dem Partikularen im stande, falsche Wege zu meiden und neue Aufgaben zu erkennen.

[1] J. Möser S. W. I 149.

Stüve warnt davor[1], sich die Handels- und Verkehrsverhältnisse des westfälischen Mittelalters zu grofsartig vorzustellen, von Reichtum und Glanz zu sprechen in einer Gegend, die nur wenig Städte aufzuweisen hatte und deren Städte von bescheidener Bedeutung waren. In den Zuständen findet er ärmliche Rohheit, aber in den Wirkungen reife Kraft. Den Gegenstand des Handels bilden nur nordeuropäische Produkte, das verwendete Kapital ist klein, die Handelswege gehen anfangs nach Köln und Bremen, seit dem 13. Jahrhundert auch nach der Ostsee und ihren Küstenländern; im Innern ist der Handel mit Friesland bedeutend. Der Verkehr erfordert überall selbstthätige Teilnahme des Kaufmanns. Er ist zu Land- und Seereisen genötigt. Das weitet seinen Blick, stählt ihn gegen Mühen und Gefahren, und so fördert das Geschäft die Ausbildung zu tüchtigen Bürgern. Schon im 15. Jahrhundert ermattet die Teilnahme an der Hanse. Man beschränkt sich auf den Verkehr mit Holland, insbesondere den Städten des Stifts Utrecht. Aber dieser Verkehr gewinnt immer gröfseren Umfang; er überdauert die grofsen Veränderungen in Handel und Schiffahrt, welche das 16. Jahrhundert bringt, und die Störungen des niederländischen Freiheitskrieges. Der holländische Handel des 17. und 18. Jahrhunderts fördert die Bürger zu Wohlstand, zu Reichtum. Osnabrück wird der Mittelpunkt des Zwischenhandels nach Holland. Und verliert der wichtige Gewerbzweig der früheren Zeit, die Tuchmacherei, seine alte Kraft, so erstarkt der Leinenhandel und wird die Basis des Verkehrs. Durch Stapel und Legge wird von Obrigkeit wegen für seine Hebung gesorgt.

Wie Stüve hier einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Osnabrücks und Westfalens geliefert hat, der oft übersehen wird, wie ich ihn selbst einst übersehen[2] habe, aber auch den heutigen Benutzern noch Anregung und Belehrung zu gewähren vermag, so beschäftigt ihn in derselben Zeit angehörigen Arbeiten die politische Geschichte und die Rechts- und Verfassungsgeschichte

---

[1] Zum Folgenden vgl. den Aufsatz in Wigands Archiv I H. 3 (1826) S. 3 ff. und H. 4 S. 1 ff.

[2] In der Biographie der Preufs. Jahrbücher. Benutzt habe ich den Aufsatz in der Einleitung zu den Dortmunder Statuten S. CXXVI ff.

seiner Heimat. Er behandelt die Entstehung des Gebiets von Osnabrück, die Ausbildung der Landesverfassung des Stifts, oder macht Vorschläge zur Beförderung vaterländischer Geschichtskunde: Aufsätze, die sich im »Neuen vaterländischen Archiv des Königreichs Hannover« finden[1] und deshalb hier Erwähnung verdienen, weil sie gleich den vorhin betrachteten Arbeiten zeigen, welche Absicht Stüve bei der Veröffentlichung seiner Studien verfolgt.

Es ist ihm nicht um eigentlich gelehrte Zwecke zu thun. Die Beziehung zur Gegenwart, die Mitlebenden zu belehren und aufzuklären durch das Mittel der Geschichte und tüchtig zu machen für ihre heutigen Geschäfte: darin erblickt er seine Aufgabe. Den ermüdenden Zänkereien, davon die Chroniken berichten, wünscht er durch Erkenntnis der innern Zusammenhänge und Entwicklungen einen grofsartigen Hintergrund, und den Landesgeschichten dasjenige Leben zu schaffen, ohne welches sie blofses Gelehrtenwerk und für vaterländische Bildung völlig unfruchtbar bleiben[2]. Darin ist er ganz der Schüler seines Meisters. Ebenso betrieb K. Fr. Eichhorn die Geschichte des Rechts, um das geltende Recht zu verstehen und mit Sicherheit anzuwenden; und wie Eichhorn verfolgte Stüve seine Aufgabe nicht im Sinne eines dürftigen Pragmatismus, sondern in rechter Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit.

Den praktischen Zweck läfst er auch bei dem Vortrage seiner Arbeiten nicht aufser Augen. In die Beiträge zur Geschichte des Handels liefsen sich Beziehungen zur Gegenwart schwerer verweben als in die verfassungsgeschichtlichen Aufsätze. In allgemeinen Sätzen, fast sentenzenartig, liebt er es, die Lehren aus den geschichtlichen Vorgängen zu ziehen. Was er ihnen entnimmt, ist weit entfernt, der öffentlichen Meinung zu schmeicheln, und wird den Parteien des Tages, weder hüben noch drüben, sonderlich gefallen haben. Aber überall sind die Urteile des jungen Verfassers wohl durchdacht und gereift, und Gedanken, die er als angehender Schriftsteller vorgetragen, haben sein

---

[1] N. vaterl. Archiv Jahrg. 1827. Bd. 1 S. 177: Vorschläge u. s. w.; S. 197: von der Landesverfassung des Stifts O.; Bd. 2 S. 30: über die Entstehung des Gebiets von O.

[2] Wigands Archiv II 1 S. 72.

ganzes Leben, seine litterarische wie seine politische Thätigkeit, durchzogen.

Bei aller Ähnlichkeit, die zwischen Möser und Stüve besteht, man sieht leicht, welcher Gegensatz den jüngeren Mann von dem älteren trennt.

Frühreif, historisch geschult, durch archivalische Studien bestimmt, greift Stüve nach den historischen Stoffen, untersucht sie und bringt sie zur Darstellung. Erst spät fängt Möser an, sich mit geschichtlichen Studien zu beschäftigen. Von Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten früh in Anspruch genommen, wendet er, was ihm an Mufse bleibt, der schönen Litteratur zu. Er schreibt ein Schauspiel Arminius in Gottschedscher Manier, verteidigt den Harlekin gegen die langweilige Ehrbarkeit des Zeitalters, wie er, ein Sechziger, eine Lanze für die deutsche Sprache und Litteratur gegen den französierenden Sinn des grofsen Königs gebrochen hat. Erst während des siebenjährigen Krieges, da er als Abgesandter der osnabrückischen Ritterschaft den Hauptquartieren nachzieht, nimmt er ein historisches Buch zum Zeitvertreib in die Hand. Mancher Paragraph der osnabrückischen Geschichte ist im Wagen überdacht und auf der ersten Station niedergeschrieben. Als er nachher in London die Forderung seiner Provinz an das englische Kriegskommissariat betreibt, kauft er sich eine Reihe von Scriptores und prüft nun seine Gedanken an den Quellen, viel zu verliebt in seine Konjekturen, um sie gleich fallen zu lassen, nicht selten aber auch überrascht durch die Bestätigung, welche die Quellen seinem Gefühl für die Wahrheit[1] gewähren.

Solche Kompositionsweise mufste zu schweren Irrtümern führen, und es ist bekannt, wie verhängnisvoll die Ideen des geistvollen Mannes eingewirkt haben. Wie Möser unhistorische Ausdrücke braucht, die keine Quelle kennt, Wehrer, Mannien, Bannalisten u. dergl., so hat er auch die Rechtsgeschichte mit Instituten und Kombinationen bereichert, die die nachfolgende Forschung mit Mühe erst wieder beseitigt hat.

Vor solcher Hypothesensucht, vor voreiligen Schlüssen hat

[1] J. Möser S. W. X 256.

Stüven die Nüchternheit seines Sinnes, die Strenge seiner Forschung bewahrt. Die Anregung, die von Möser ausgegangen, kann man seinen Arbeiten allerdings nicht entfernt nachrühmen. Er ist wie Möser auf das kleinste bedacht, aber ein weit konsequenterer Feind des Generalisierens als jener. So sehr Möser im Leben dagegen geeifert, in der Wissenschaft hat er sich nicht davon frei gehalten.

Was aus Stüves litterarischer Thätigkeit sich den »Patriotischen Phantasien« an die Seite stellen liefse, sind Aufsätze über sociale Fragen[1] und politische Flugschriften. Jene sind selten über ihr Ursprungsgebiet hinausgekommen, diese mit den Gegenständen, denen sie galten, vergessen. Sehr mit Unrecht, denn jene wie diese sind reich an politischer und socialer Belehrung und in einer körnigen, volkstümlichen Sprache geschrieben und verdienten der Vergessenheit entrissen zu werden, wenn sie auch den Leserkreis der »Patriotischen Phantasieen« nie erlangen werden. Dazu fehlt ihnen schon jene Anmut des Stils, jener herzerfreuende Ton des Humors, der bei Möser so oft durchbricht.

Schon Möser hat über den immer ernster und empfindsamer werdenden Geist seiner Zeit geklagt: »Kein Ellenbogen auf dem Tische, kein Glas in der Hand, kein Auge das glühet, kein Herz das lacht« sind Worte, die er einem alten Nimrod in den Mund legt[2], aber wohl selbst gesagt haben könnte. Den Kindern unsers Jahrhunderts war die Freudigkeit des vorigen nicht mehr gegeben. Zwischen ihnen lag die Revolution mit allen ihren Nachwirkungen in Staat und Gesellschaft, im Leben des ganzen wie der einzelnen. Unser Jahrhundert hat es verlernt, unter Lachen zu lehren.

Der Ernst und die Nüchternheit der Forschung hat Stüve auch zu einer gewissen Nüchternheit in der Darstellung geführt. Aber man glaube nicht, dafs dieser Mann, der ein so volles und gründliches Bild der historischen Verhältnisse in sich aufgenommen, nicht auch wirksam und anschaulich darzustellen verstanden

---

[1] Von Stüve erschienen 1852 bis 1871 in Monatsheften Osnabrücker Blätter gegen Branntewein und Berauschung. Charakterisiert habe ich sie Preufs. Jahrb. XXXII S. 200.

[2] J. Möser S. W. I 348.

hätte! Als ein Beispiel möge das Schlusswort eines 1855 geschriebenen Aufsatzes dienen, der das mittelalterliche Osnabrück schildert[1].

»Die Wohnungen der Bürger bilden eine Masse niedriger, einstöckiger Häuser. Nur hier und da zeigt sich ein etwas höher gebautes Steinwerk. Auch die Häuser der Geistlichkeit und der Dienstmannschaft, in finsteren, von hohen Mauern eingeschlossenen Höfen, tragen keinen bedeutendern Charakter. Selbst die Höfe des Bischofs auf der Doms- und Johannisfreiheit sowie das Rathaus sind höchst unscheinbare Gebäude. Viele Dächer sind noch mit Stroh gedeckt . . . Über dieser ärmlichen Erscheinung aber erheben sich vier grofse Pfarrkirchen und drei Klosterkirchen, unter ihnen der Dom und die Marienkirche . . . So stellt sich die Herrschaft, welche die Kirche des Mittelalters über das ganze Leben errungen hatte, in einem grofsen Bilde dar. Sie allein herrschte über den Umkreis dieser Mauern und Türme hinaus. Wo alles zwieträchtig auseinander strebte . . ., da gebot sie allein über grofse Kräfte; wo alle um die Not und die Bedürfnisse des Augenblicks zu sorgen hatten, da war sie allein auf höheres gerichtet, . . . besafs sie allein die Wissenschaft und gebot über die Kunst und das Schöne. Und dennoch war selbst in dieser Herrlichkeit die Ursache des Verfalls nicht verborgen. Diese gepanzerten Bischöfe und Domherren, diese klugen Decretenschreiber waren es nicht, von denen jene Gröfse ausgegangen war. So konnten sie solche auch nicht erhalten. Der weltliche Glanz selbst mufste die Kraft der Kirche töten.«

---

[1] Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück IV S. 362 ff.

II.

DIE HANSISCHE GESANDTSCHAFT NACH MOSKAU IM JAHRE 1603.

VON

WILHELM BREHMER.

Zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts wurden die Hansestädte, die durch eine im Jahre 1591 erlassene Umfrage, wer noch zu ihrer Vereinigung gehören wolle, ihr gelockertes Bündnis wieder zu festigen versucht hatten, in der Ausübung der ihnen ehemals in den aufserdeutschen Ländern erteilten Rechte und Vergünstigungen fast allerorts bedroht und gehindert. Geschwunden waren die Zeiten, in denen sie durch kriegerische Unternehmungen oder Handelssperren ihre Sicherung zu erzwingen vermochten. Das einzige Mittel, von dem noch ein Erfolg zu erwarten war, bestand in der Abordnung von Gesandtschaften. Da diese stets sehr erhebliche Kosten erforderten, ihr Ausgang aber ein unsicherer war, so bedurfte es meist langdauernder Verhandlungen, bevor sich die Städte über eine solche verständigten. War endlich ein Beschlufs zu stande gekommen, dann scheiterte seine Ausführung nicht selten daran, dafs die zu besendenden Fürsten das erbetene sichere Geleit verweigerten. Letzterem Umstande war es vornehmlich zuzuschreiben, dafs eine bereits seit der Mitte jenes Jahrhunderts für notwendig erachtete Gesandtschaft nach Moskau fortwährend verschoben werden mufste.

Die nach Zerstörung des Hofes zu Nowgorod in Pleskow errichtete Ansiedlung hansischer Kaufleute hatte von Anfang an unter vielfachen Bedrückungen zu leiden gehabt. Im Laufe der Zeit hatten sich diese derartig vermehrt, dafs zu Ende des Jahrhunderts der früher in höchster Blüte stehende, reichen Gewinn abwerfende Handel nach Rufsland fast ganz darnieder lag. Immer lauter erschallten die Klagen der hansischen Kaufleute, immer dringender wurde ihr Verlangen, es müsse durch Ver-

handlungen versucht werden, günstigere Bedingungen zu erwirken. Hierdurch gedrängt, beschlossen die Abgesandten der Städte bei ihrer Zusammenkunft im Jahre 1595, von neuem den Versuch zu machen, den russischen Grofsfürsten zur Annahme einer Gesandtschaft zu bewegen.

Zweimal wurde dieserhalb ein lübeckischerKaufmann, Zacharias Meier, der schon wiederholt Reisen nach Rufsland unternommen hatte und mit den dortigen Verhältnissen und der fremden Sprache genau vertraut war, nach Moskau geschickt. Als es seinen Bemühungen 1599 endlich gelungen war, den lange ersehnten Geleitsbrief zu erwirken, ward auf den Hansetagen der Jahre 1600 und 1601 die Absendung einer Gesandtschaft an den damaligen Zaren Boris Feodorowitsch, dessen milde, wohlwollende Gesinnung gerühmt ward, beschlossen. Ihre Leitung wurde dem Rate zu Lübeck übertragen, nachdem dieser eingewilligt hatte, aus seiner Mitte einen Bürgermeister, einen Ratsherrn und einen Ratsschreiber abzuordnen, ihnen auch einige mit den russischen Handelsverhältnissen vertraute Kaufleute und einen Dolmetscher beizugesellen. An Rostock und Stralsund erging die Aufforderung zu einer Beteiligung, die aber nur von der letzteren Stadt zugesagt wurde. Zur Bestreitung der Kosten erklärte sich aufser Lübeck der Rat von Bremen, Hamburg, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Stettin und Danzig bereit.

Das ganze folgende Jahr verging mit den Vorbereitungen. Prächtige Silbergeräte, die zu Geschenken bestimmt waren, wurden von lübischen und hamburgischen Goldschmieden angefertigt; die Ratsherren und ihr Gefolge versorgten sich mit kostbaren Gewändern, für deren Beschaffung den ersteren je 600 Thaler, dem Ratsschreiber 200 Thaler, den Kaufleuten 150 bis 170 Thaler und dem Dolmetscher 130 Thaler gezahlt wurden; das Gesinde ward neu gekleidet, die dem Rate gehörigen, mit einem ledernen Verdeck versehenen Wagen gerüstet[1], zinnernes und kupfernes Küchengeschirr eingekauft und mit dem Wappen der Stadt geziert; auch wurde für Mundvorrat zur Reise[2], für

---

[1] Für einen von ihnen ward eine schlagende Standuhr (ein schlander Seyer, so man neben sich im Wagen stehende hat), für 42 ℳ angekauft.

[2] Als Mundvorrat wurden auf die Reise mitgenommen: 12 geräucherte Sckinken, wiegend 115 ℔ zu 21 ℳ 3 ß; Mettwürste im Werte von 14 ℳ

feines Zuckergebäck[1] zu den in Rufsland zu veranstaltenden Gastmählern und für Arzneimittel[2] ausreichend gesorgt. Zuletzt wurden noch die zur Bestreitung der Reisekosten erforderlichen Geldmittel flüssig gemacht und für mehrere Mark kleine Münzen eingewechselt, die auf der Fahrt durch Meklenburg unter die gaffende Menge ausgestreut werden sollten, damit diese staune, welche hohen Herren Lübeck ausgesandt habe.

Zu Anfang des Jahres 1603 war alles wohlgeordnet, und so konnte, nachdem sämtliche Geistliche der Stadt von den Kanzeln Gott um einen glücklichen Erfolg angerufen hatten[3], an die Abfahrt gedacht werden. Zu der Gesandtschaft gehörten: der Bürgermeister Konrad Germes, der Ratsherr Heinrich Kerckring und der Ratsschreiber Johannes Brambach, deren jeder zu seiner Bedienung sich von einem Jungen begleiten liefs, die Kaufleute Thomas Frese, Heinrich Hilshoff und Heinrich Nenstede, der Dolmetscher Zacharias Meier, dem die Kassenführung übertragen war, ein Goldschmied, ein Barbier, ein Koch und ein Unterkoch, acht in die Farben der Stadt gekleidete reitende Diener, zwei Fuhrleute, ein Stallknecht und zwei Beiläufer, insgesamt also siebenundzwanzig Personen.

Am 13. Januar 1603 verliefsen sie unter dem Zulauf einer grofsen Volksmenge in vier sechsspännigen Planwagen die Stadt, begleitet von einem durch eine Dogge bewachten Rüstwagen, der aufser den Geschenken und den Vorräten auch Bettkissen und lederne Bettlaken barg.

---

7 ß; 9 geräucherte Lachse zu 27 ℳ 5 ß; eine achtel Tonne Neunaugen zu 5 ℳ 8 ß; 16 Band Rigasche Butter zu 12 ℳ; 3 holländische Käse zu 3 ℳ 10 ß; 3 ℔ Kuchen aus Johannisbeersaft zur Kühlung für 3 ℳ 12 ß; $7^1/_2$ ℔ Mirabelen zu 7 ℳ 11 ß; $5^1/_2$ ℔ Chinesischer Ingwer zu 12 ℳ 6 ß; 11 ℔ Indianischer Ingwer zu 11 ℳ 5 ß; 5 ℔ Succade zu 6 ℳ 2 ß; 2 ℔ eingemachte Pomeranzenblüten zu 2 ℳ 5 ß; verschiedene Gewürze zu 45 ℳ 11 ß und aus dem Ratskeller 2 Fässer Wein.

[1] Das Zuckergebäck bestand aus 11 ℔ feinem Zuckerbrot zu 12 ℳ 13 ß, 16 Dützend Nürnbergischen Kuchen zu 18 ℳ 6 ß und 14 ℔ kandierten Muskatbeeren und Pomeranzenschalen zu 25 ℳ 6 ß.

[2] Die Auslagen für die auf die Reise mitgenommenen Arzneimittel beliefen sich auf 141 ℳ 3 ß.

[3] Dieselben erhielten hierfür eine Verehrung von 49 ℳ 8 ß.

Über die Erlebnisse der Reise haben sich drei Berichte, zwei im lübeckischen Staatsarchiv, der dritte auf der Rostocker Bibliothek erhalten, von denen der eine vom Ratsschreiber Johann Brambach[1], der andere vom Dolmetscher Zacharias Meier und der dritte[3] von dem Jungen, den Brambach auf die Reise mitgenommen hatte, nach dessen Angaben verfafst ist. Ihnen und der von Meier geführten Rechnung ist die nachfolgende Darstellung entnommen.

Über Wismar und Rostock, in beiden Städten mit mehreren Stübchen Wein beschenkt, gelangte die Gesandtschaft am 18. Januar nach Anklam. Hier fand sie die stralsundischen Deputierten bereits vor, nämlich die beiden Ratsherren Nikolaus Dinnies und Johann Stietenberg, denen sich ein Dolmetscher und fünf Stralsunder Kaufleute angeschlossen hatten.

Die von jetzt an vereint reisenden Abgesandten wurden in Stettin besonders hoch geehrt. Der dortige Rat schickte ihnen ein Ohm rheinischen Weins, vier Stübchen heifsen Weins, zwei Rehe, zwei Zuber lebender Fische und achtzehn Scheffel Hafer. In Danzig, wo sie am 30. Januar anlangten und bis zum 3. Februar verweilten, stiegen die Geschenke noch höher; sie bestanden in einem halben Ochsen, einem Kalb, zwei Hammeln, einem Reh, drei Hasen, etlichen Birk- und Rebhühnern, einem halben Ohm Malvasir, einem halben Ohm rheinischen Weins, einer Tonne Tafelbier, einem Fafs Danziger Bier und einer halben Last Hafer. »Die Burschen,« sagt Meier, »hätten daselbst gern ein ganzes Jahr Lager gehalten, da es nach ihrem Willen geschehen mögen.« Auch zu Königsberg, das am 7. Februar erreicht wurde, empfingen sie sowohl von den fürstlich preufsischen Regierungsräten als auch von dem Rate der Stadt, der sie durch zwei Sekretäre begrüfsen liefs, reiche Geschenke an Lebensmitteln.

Während die Reise bisher einen glücklichen Verlauf genommen hatte, sah sich die Gesandtschaft, nachdem sie am 11. Februar die Grenzen Litthauens überschritten hatte, häufig durch Drangsale und Gefahren bedroht. Die Ländereien waren

---

[1] Abgedruckt Willebrandt, Hansische Chronik III S. 121 ff.

[2] Abgedruckt Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1888 S. 31 ff.

durch vorangegangene Kriege verwüstet, die Dörfer durch eine damals herrschende Pest verödet; deshalb waren Lebensmittel nur mit Mühe und grofsen Kosten zu erlangen. Plündernd durchzogen zuchtlose Soldaten und Bauern die Gefilde. Die Wege befanden sich in der schlechtesten Beschaffenheit und waren überdies hoch mit Schnee bedeckt, so dafs die Schlitten, auf welche die Wagen gesetzt waren, häufig umwarfen und die Burschen, wie der Bericht sagt, »mit Fallen, Aufstehen und Aufhebung der Schlitten genug zu thun hatten«.

Als die Gesandten am 22. Februar einen Flecken, Lebeschobo (Lebioda) genannt, erreicht hatten, nahmen die Lübecker zuerst ein von den Stralsundern getrenntes Quartier. Letztere hatten schon von Wilna aus ihre Wagen und Pferde zurückgeschickt, die Lübecker dagegen hatten die ihrigen bei sich behalten. »Als nun,« so erzählt Meier, »unsere Herren Legaten wegen ihrer guten Pferde nicht zu verderben, etwas zögerten, verdrofs es den Sundischen, und beklagten sich dessen in einem sonderlichen Schreiben an unsere Herren, mit etwas bedräulichen Worten.« Der Hauptgrund ihrer Ärgerlichkeit lag indes wohl darin, dafs sie sich vor den Polen fürchteten, indem der König sie, als dem Herzog Karl in Schweden anhängig, öffentlich für seine Feinde erklärt hatte, während die Lübecker mit einem polnischen Geleitsbriefe versehen waren. Dieser Umstand gab in Orscha, das an der russischen Grenze lag, zu neuen Unannehmlichkeiten Anlafs. Der dortige Schlofsherr begehrte die Namen der Gesandten zu wissen. Da wünschten die Stralsunder, gleichfalls für Lübecker gelten zu dürfen. Der lübeckische Bürgermeister erwiderte ihnen jedoch, wie Meier sagt, lakonisch: Lügen haben kurze Beine! Es mufsten also die Stralsunder ein eigenes Verzeichnis ihrer Namen, sehr wider Willen, einreichen. Um den Schlofsherrn geneigt zu machen, schlugen Lübecks Gesandte vor, ihm ein Geschenk von fünfzehn ungarischen Gulden zu überreichen. Die Stralsunder willigten ein, damit man nur fortkomme, »sie wollten's mit bezahlen«. »Allein« — fährt Meier fort — »ob nun wol gemelter Schlofsherr die erwente Verehrung von den Lübschen Herrn Legaten bekommen, haben die Sundischen doch nichts wieder geben.«

Meier erzählt zugleich folgenden nicht uninteressanten Zug: »Da wir erstlich von Lübeck gereiset, haben wir's in allen Herbergen also gehalten, dafs die Bürger mit mir an der Herren Tafel gesessen, jedoch wenn keine fremden Gäste vorhanden gewesen. Dies haben wir also gehalten den ganzen Weg, bis dafs wir Rufsland was neher gekommen sind, da habe ich meine Herren Gesandten erinnert und gesagt: Grofsgünstige liebe Herren! Wenn wir nun sämmtlich durch den Willen Gottes an die muskowitische Grenze kommen, so will sich's des Landes Art nach nicht schicken, dafs ich und andere Bürger allwege an der Herren Tisch mit sitzen sollen, damit werden sich die Herren gar zu gemein machen. Ursache: wie sich die Herren an der Grenze verhalten werden, also werden sie auch auf dem ganzen Weg und in der Moskau gehalten werden. Dies liefsen sich die Herren sämmtlich gar wohl gefallen.« Meier nahm darum mit den übrigen Bürgern von jetzt an ein eigenes Logis, in dem sie aus der Gesandtschaft Küche gespeist wurden. Nur in Moskau verlangten die Gesandten, da er ihr Dolmetsch sei, seine fortdauernde Gegenwart an ihrer Tafel. »Aber dennoch — sagt er — »sobald jemand von den Reufsen kam, stund ich alsobald vom Tische auf und stellte mich hinter den Tisch zu den anderen Dienern, bis die Reufsen wieder hinweg, dann setzte ich mich wieder zu Tische.«

Als die russische Grenze überschritten war, ward Zacharias Meier an den Befehlshaber in Smolensk abgesandt, um ihm die Ankunft der Gesandtschaft anzuzeigen und die Lieferung von Pferden zu erbitten. Er kam am 5. März dort an und meldete sich alsbald bei dem Statthalter und Kanzler. Die erhaltene Antwort war jedoch wenig ermunternd; denn ihm wurde erwidert: »Wie die Herren Legaten so kühn und verwegen sein dürften, ohne einiges vorhergehendes Schreiben zu kommen, hätten derwegen nicht wohl gethan.« Meier blieb dabei, der Oberst von Orscha habe auf der Gesandten Kosten einen reitenden Boten nach Smolensk abgefertigt; auch hätten die Gesandten einen Geleitsbrief des Zars. »Endlich«, so schreibt er, »der Edelmann wollte Recht haben (wie der Reufsen Gebrauch ist) und ich wollte auch kein Unrecht haben, damit liefsen wir's beide also gut sein.« Hafer für die Pferde der Gesandtschaft wurde

ihm unentgeltlich gewährt; Brot dagegen mufste er kaufen, und Bier bekam er gar nicht; auch wurden ihm anfänglich nur vier Postpferde zugestanden, um Hafer und Brot an die Gesandten zurückzuschicken. Am anderen Tage schickte Meier durch den ihm beigeordneten Wächter eine neue Schrift an den Statthalter, in der er diesen wegen jeden aus der Verweigerung der Pferde und Lebensmittel möglicherweise folgenden Schadens verantwortlich machte. Kaum war diese Schrift übergeben, so ward ihm ein grofses Glas Branntwein, Meth in Überflufs und gutes Bier mit dem Bemerken überbracht, er möchte vorlieb nehmen, es solle besser werden. Und wirklich gingen schon um die Vesperzeit desselben Tages die nötigen Postpferde und Lebensmittel auf Veranstaltung des Statthalters an die Gesandten ab.

Am 9. März zogen diese in Smolensk ein. Sie wurden auf Höfe eingelegt, »aber nicht also, wie sich's wol gebüret«, sagt Meier. Korn jedoch, weifses und schwarzes Brot, besonders aber Getränke jeder Art und darunter des Branntweins am meisten, wurden unentgeltlich in Menge geliefert; dagegen ward ihnen verboten, auf den umliegenden Dörfern selbst Lebensmittel einzukaufen. Der Grund hierfür lag weniger in einem Übermafs von Freigebigkeit als in der Teuerung, die in der Gegend herrschte. Nach fünftägigem Aufenthalte ward den Gesandten angezeigt, der Zar habe sie begnadigt, sie möchten sich darum fertig halten, am andern Tage ihre Reise fortzusetzen. Noch an demselben Abend wurden ihnen die verheifsenen Postpferde auf den Hof geschickt, so dafs sie am 15. März die Weiterreise antreten konnten.

Als am 23. März der Befehlshaber des russischen Geleites einen Boten nach Moskau voraussandte, wurde diesem Zacharias Meier beigesellt, um dahin zu wirken, dafs den lübeckischen und den stralsundischen Gesandten wenn möglich zwei getrennte, aber nebeneinander gelegene Höfe zur Wohnung überwiesen würden, damit sie eine gesonderte Wirtschaft führen, aber leicht miteinander verkehren könnten. Am andern Tage schon kamen die Boten mit der Meldung zurück, die Gesandten möchten nur einziehen, alles sei in Ordnung.

Am Mittag des 25. März erreichten sie die aus hölzernen Häusern bestehende Vorstadt Moskaus, woselbst ein vornehmer

Hofjunker, Andreas Mattfrewitz, ihrer wartete. Er bewillkommnete die Herren sehr höflich, fragte insonderheit, ob sie in seines Fürsten Lande auch genugsam zu essen und zu trinken bekommen hätten, und war höchlichst zufrieden, als Brambach alle Fragen nach Hofes Gebrauch wohl zu beantworten wufste. Für jeden der fünf Gesandten stand ein kaiserlicher Schlitten bereit. Um voranzureiten, ward das ganze Gefolge mit kaiserlichen Reitpferden versehen. So ging der Zug in die Stadt. Hier wurde ihnen in der St. Nikolaistrafse der Hof eines vornehmen Bojaren angewiesen, der grofs genug war für beide Gesandtschaften und deren Begleiter. In ihm hielt eine jede fortan ihren eigenen Tisch. »Doch,« sagt Meier, »haben die Sundischen unsern Koch gelohnet, weil er für sie auch insonderheit kochen mufste, aber doch aus einem Grapen, Kessel und Topfe.«

Weil der zugeordnete Hofjunker die Gesandten ermahnt hatte, sie möchten sich gefafst halten, schnell und zu jeder Zeit zur Audienz beschieden zu werden, so mufste der aus Lübeck mitgebrachte Goldschmied Tag und Nacht arbeiten, um die zu überreichenden Geschenke zusammenzusetzen und auszubessern. Am Sonnabend den 2. April wurde angezeigt, am folgenden Tage wolle der Zar die feierliche Audienz erteilen. Zugleich verlangte der Hofjunker auf Befehl des Reichskanzlers die Geschenke zu sehen, die dem Grofsfürsten und seinem Sohne überreicht werden sollten. Als sie ihm gezeigt wurden, fragte er, ob sie allein von den Lübeckern gemacht werden sollten und die Stralsunder ihre eigenen geben würden. Ihm erwiderte Brambach, dafs solche Honoraria wegen aller Hansestädte Ihrer Majestät verehrt werden sollten. Hierauf wollte er wissen, ob nicht ein oder das andere Gerät aus reinem Golde gefertigt sei, und ob die als Zierat angebrachten Steine Rubinen und sonstige Edelsteine seien. Obgleich diese Fragen verneint werden mufsten, so schien doch die grofse Zahl und die kunstreich schöne Gestalt der Geräte einen günstigen Eindruck auf ihn zu machen. Nach dem überreichten Verzeichnisse waren als Geschenke bestimmt für den Zaren: ein grofser Adler, ein Straufs, ein Pelikan, ein Greif, ein Löwe, ein Einhorn, ein Pferd, ein Hirsch und ein Rhinozeros; für seinen Sohn: ein kleiner Adler mit vergoldetem Zepter, eine Fortuna, eine Venus, ein Pfau und ein Pferd. Sämt-

lich aus vergoldetem Silber gefertigt, hatten sie ein Gesamtgewicht von 5338 Lot[1]. Aufserdem sollte jeder Gesandte, angeblich im eigenen Namen, in Wirklichkeit aber für gemeinsame Rechnung der Städte, einen mit seinem Namen und Wappen gezierten Pokal überreichen. Von diesen wog der des Bürgermeisters Germes 192 Lot, der des Ratsherrn Kerkring 180 Lot und der des Ratsschreibers Brambach 80 Lot[2].

Nachdem dieser kitzliche Punkt geordnet, ward den Gesandten zu verstehen gegeben, sie möchten, damit die Verhandlung vor dem Grofsfürsten, der ein langes Sitzen nicht vertragen könne, rasch erledigt werde, ihre Hauptwerbung bei der Audienz schriftlich überreichen; auch möchten sie, was sie ihm an Glückwünschen mündlich vortragen wollten, für den kaiserlichen Dolmetscher aufzeichnen, damit der Kanzler in seiner Antwort sich darnach richten könne; desgleichen möchten sie zuvor angeben, mit welchen Titeln sie den Kaiser und seinen Sohn anzureden gedächten. Bereitwillig ward diesen Wünschen entsprochen.

Am dritten April fand alsdann die erste feierliche Audienz statt. Den Zug eröffneten die hansischen Kaufleute, die sich an der Gesandtschaft beteiligt hatten; ihnen folgten Diener, die einzeln oder zu zweien die mit weifs- und rotseidenen Tüchern umhüllten Geschenke trugen. An sie schlofs sich der Diener des Bürgermeisters Germes, der in seinen Händen das gleichfalls in ein seidenes Tuch eingewickelte Beglaubigungsschreiben hielt. Hinter ihm ritten die Gesandten auf Pferden, die ihnen aus dem

---

[1] Angefertigt hatten der lübeckische Goldschmied Hans Starke den Adler, wiegend 781½ Lot, den Pelikan, 364 Lot, das Rhinozeros, 325¼ Lot; der lübeckische Goldschmied Bernhard Konnstanzer den Greif, 380 Lot; der lübeckische Goldschmied Anton Rusche den Straufs, 380½ Lot, den kleinen Adler, 418 Lot, die Venus, 335 Lot, die Fortuna, 317¼ Lot; der lübeckische Goldschmied Hans Lüning das Einhorn, 322 Lot, ein Pferd, 352¼ Lot, den Hirsch, 299¼ Lot, und der hamburgische Goldschmied Dietrich Utermark ein Pferd, 343½ Lot, den Pfau, 317 Lot, den Löwen, 362 Lot. Die Goldschmiede erhielten für jedes Lot der von ihnen gelieferten Arbeit als Arbeitslohn und Materialwert 1 ℳ 14 ß.

[2] Die Pokale wurden von dem lübeckischen Goldschmied Franz Holst angefertigt, der für jedes Lot eine Zahlung von 1 ℳ 13 ß erhielt. Er hatte auch für die Stralsunder Ratsherren zwei Pokale, im Gewicht von 162 und 112 Lot, herzustellen.

fürstlichen Marstall geliefert waren, voran der Bürgermeister Germes, den ein Hofjunker geleitete, sodann Ratsherr Kerkring und Sekretär Brambach und nach diesen die sundischen Herren. Den Schlufs bildete der Rest der Dienerschaft und eine grofse Zahl russischer Bojaren. Als der Palast erreicht war, bildeten die Kaufleute und das Gefolge ein Spalier, durch das die Gesandten hindurchschritten; ihnen folgte in den zur Audienz bestimmten Saal nur der Dolmetsch Zacharias Meier. Dort safs, wie dieser und Brambach übereinstimmend berichten, auf einem mehrstufigen hohen Throne der Zar, bekleidet mit einem kostbaren, reich mit Gold gestickten und mit Perlen und Edelsteinen geschmückten Gewande; in der rechten Hand hielt er ein Zepter, auf dem Haupte trug er eine grofse goldene Krone. Zu seinen Füfsen hatte sein Sohn Platz genommen, der sich auf einen aus einem Einhorn geformten Stab stützte. Als der Bürgermeister Germes, geleitet von dem Dolmetscher, einige Stufen des Thrones hinaufgeschritten war, zeigte der Reichskanzler Offenas Iwannowitsch dem Kaiser an und liefs es den Gesandten verdolmetschen, dafs Lübeck, Stralsund und andere Hansestädte Ratsherren gesandt hätten, die jetzt um Gehör bäten. Alsbald nahm der Grofsfürst das goldene Zepter in die linke Hand und bot dem Bürgermeister seine Rechte und gleicherweise auch sein Sohn. Nachdem die übrigen Gesandten der gleichen Ehre gewürdigt und wieder an ihren Platz zurückgetreten waren, fragte der Zar und nach ihm sein Sohn mit lauter Stimme, wie es den Bürgermeistern und Ratsherren ihrer Städte ginge, ob sie noch gesund seien und wie ihr eigenes Befinden sei.

Dann begann Brambach die eigentliche Werbung. Zuvörderst brachte er den ganzen langen Titel des Zars gebührend vor; darauf dankte er für Gestattung der Audienz und übergab das Beglaubigungsschreiben der Städte und ein Fürschreiben des Kurfürsten von Brandenburg. Als er sich zu den Glückwünschen wenden wollte, unterbrach ihn plötzlich der Kanzler, um dem Grofsfürsten und seinem Sohne die für sie bestimmten Geschenke namhaft zu machen und sie um deren Besichtigung zu ersuchen. Den Gesandten ward gestattet, sich inzwischen auf eine herbeigeschaffte Bank niederzulassen. Nachdem alle Geräte in Augenschein genommen waren, konnte Brambach seine Rede

wieder aufnehmen und nach einer höflichen, häufig durch Zurufe unterbrochenen Einleitung die Werbung der Städte schriftlich übergeben:

1. Dafs die ehemaligen Handelshöfe zu Nowgorod, Pleskow, Iwanowgorod und Moskau von dem Grofsfürsten wieder errichtet und den Kaufleuten gestattet werde, neben ihnen Kirchen zu erbauen, sich auch in anderen Städten des russischen Reiches zeitweilig oder dauernd niederzulassen, die von ihnen mitgebrachten Waren dort zum Verkaufe zu verstellen und die nicht abgesetzten Güter wieder auszuführen.

2. Dafs ihnen eine Beteiligung an dem Handelsverkehr des weifsen Meeres zugestanden werde.

3. Dafs ihnen vergönnt werde, für die von ihnen besuchten Gasthöfe selber die nötigen Ordnungen festzustellen.

4. Dafs für alle Orte ein gleiches Gewicht und Mafs angeordnet, auch den Wägern auferlegt werde, sich jeder Übervorteilung zu enthalten.

5. Dafs für Wachs, Talg, Flachs, Hanf und Thran eine richtige Wrake eingeführt, auch darauf geachtet werde, dafs die Fässer, in denen der Talg verkauft werde, nicht schwerer angefertigt würden, als solches früher üblich gewesen[1].

6. Dafs die Kaufleute von Entrichtung eines Zolles, einer Abgabe für das von ihnen eingeführte bare Geld und des Wegegeldes gänzlich befreit würden.

7. Dafs die deutschen Waren in den Zollhäusern nicht zur Besichtigung angezeigt zu werden brauchten.

8. Dafs auf den Handelshöfen aufser den angeordneten Wächtern kein russischer Beamter angestellt werde.

9. Dafs die Güter verstorbener hanseatischer Kaufleute und Handelsgehilfen ihren rechtmäfsigen Erben frei ausgehändigt werden dürften.

10. Dafs verboten werde, Leichen vor den Handelshöfen niederzulegen, damit nicht hieraus ihren Bewohnern Unannehmlichkeiten erwüchsen.

---

[1] Von den Kaufleuten war Klage darüber erhoben, dafs das Gewicht der Talgfässer, das früher nur 84 ℔ betragen hat, jetzt auf 224 ℔ gesteigert sei.

11. Dafs gestattet werde, auf den Handelshöfen Meth, Bier und Branntwein zum eigenen Gebrauche zu brauen.

12. Dafs den Kaufleuten vergönnt werde, Silber an der kaiserlichen Münze ausprägen zu lassen.

13. Dafs für Kosaken, Fuhrleute, Schutenführer und Arbeitsleute ein bestimmter Tagelohn festgestellt werde.

14. Dafs den Kaufleuten gestattet werde, sich auf ihren Reisen gegen Entgelt der kaiserlichen Postpferde zu bedienen.

15. Dafs den Kaufleuten die Berechtigung gewährt werde, sich wegen jeder Benachteiligung der ihnen zugestandenen Rechte beim Zaren zu beschweren.

Hiermit erreichte die Audienz ihr Ende, und die Gesandtschaft kehrte in feierlichem Aufzuge in ihre Wohnung zurück. Hier erschien bald darauf ein Tafeldecker, der durch viele Diener aus der Küche des Grofsfürsten hundert und neun verschiedene Gerichte, wegen der Fastenzeit nur Fische, Backwerk und eingemachte Früchte, herbeischaffen liefs. Enthalten waren sie in zweihundert und neun Gefäfsen, die sämtlich aus reinem ungarischem Golde gefertigt und mehrfach mit kostbaren Edelsteinen verziert waren. Nach Meiers Angabe hatten sie ein Gewicht von 18 228 Lot und einen Wert von 291 648 ℳ lübisch. Begleitet war das Essen von einer Fülle von Getränken, hauptsächlich Branntwein, die den Gesandten in kostbaren Trinkgeschirren gereicht wurden. Das Wertvollste war eine kleine Schale, von der Meier nicht anzugeben vermag, ob sie aus einem Steine oder aus einem Horne gefertigt gewesen sei. Bis zum Rande mit Branntwein gefüllt, ward sie jedem Gesandten gereicht, der sie, so schwer ihm solches auch ankam, bis zur Neige leeren mufste. Nach gemachtem Gebrauch ward sie in ein seidenes Tuch gewickelt und von dem Tafeldecker in seinem Busen geborgen. Dagegen ward das sämtliche andere Geschirr drei Tage lang in der Wohnung der Gesandten gelassen, damit diese es in allen Einzelheiten genau besichtigen könnten.

Diese hohe Ehrenbezeugung, von der Brambach sagt, »dafs sie dafür in Wahrheit entsetzet und, so gut sie es vermocht, dem Grofsfürsten Dank gesagt«, erweckte die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang ihrer Werbung. Dafs diese bereits in die russische Sprache übersetzt sei, ward ihnen am folgenden Tage

mitgeteilt; hieran war die Aufforderung geknüpft, ein Verzeichnis derjenigen Hansestädte einzureichen, in deren Auftrage die Gesandten erschienen seien. Von ihnen wurden genannt: als Quartierstädte Lübeck mit dem Zusatze, »so die erste und fürnembste Quartierstadt, auch ein Haupt aller Hansestädte ist«, dann Cöln, Braunschweig und Danzig und neben diesen noch die nachfolgenden 53 Städte: Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stettin, Stargard, Anklam, Golnow, Greifswalde, Kolberg, Buxtehude, Münster, Osnabrück, Soest, Minden, Herford, Paderborn, Lemgo, Dortmund, Nimwegen, Deventer, Zütphen, Zwolle, Gröningen, Wesel, Duisburg, Roermonde, Emmerich, Arnheim, Stavern, Campen, Bolsward, Harderwik, Elborg, Warborg, Venloe, Bielefeld, Unna, Hamm, Lippe, Coesfeld, Braunschweig, Hildesheim, Goslar, Eimbeck, Northeim, Hannover, Hameln, Thorn, Königsberg, Culm, aufgeführt. Am andern Tage ward abermals geschickt und verlangt, es solle angegeben werden, unter welcher Herrschaft eine jede Stadt liege. Diesem Ansinnen ward, so gut man es in der Eile vermochte, entsprochen. Ferner ward begehrt, es sollten diejenigen Städte besonders hervorgehoben werden, deren Bewohner nach Rufsland Handel trieben. Geantwortet ward, die früheren kaiserlichen Privilegien seien auf alle Hansestädte ohne Unterschied ausgedehnt gewesen, und es werde gebeten, solches auch bei der gewünschten Erneuerung jener Freiheiten zu gewähren. Doch mufste man sich bequemen, der Aufforderung Folge zu leisten, und so wurden, da man Bedenken trug, eine zu grofse Zahl namhaft zu machen, als Städte, die am Handel nach Rufsland beteiligt seien, nur genannt: Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Magdeburg, Wismar, Lüneburg, Braunschweig, Greifswalde, Stettin und Danzig. Hinzugefügt ward, die übrigen Städte lägen meist im Innern des Landes, so dafs ihre Kaufleute nicht unmittelbar am russischen Handel teilnähmen.

Am siebenten Tage nach der ersten Audienz wurden die Gesandten wiederum auf das Schlofs beschieden, woselbst ihnen von den Reichsräten der Bescheid des Grofsfürsten auf die ihm überreichte Werbung eröffnet werden sollte. Um die Schaulust der Menge zu befriedigen, ward der feierliche Zug, trotzdem es stark regnete, auf einem weiten Umwege dorthin geführt.

In dem Sitzungssaal, in den diesmal nur die Gesandten und ihr Dolmetscher Meier Zutritt erhielten, wurden sie von dem Oberhofmeister Stephan Basilwitsch und dem Kanzler Offenas empfangen. Letzterer verlas die in russischer Sprache abgefafste Antwort des Grofsfürsten und liefs sie alsdann ins Deutsche übertragen. Sie entsprach nicht den gehegten Erwartungen.

Den hansischen Kaufleuten ward der freie Handelsverkehr im ganzen russischen Reiche, die Berechtigung zur Befahrung des weifsen Meeres, die Benutzung der kaiserlichen Münze zur Ausprägung ihres Silbers und die abgabefreie Überlieferung der Güter eines Verstorbenen an seine berechtigten Erben zugestanden; versprochen ward, sie gegen jede Willkür der Beamten und des Volkes zu schützen, ihnen auch die Erlaubnis erteilt, auf eigene Kosten an den von den Gesandten bezeichneten Orten Handelshöfe zu errichten. Dagegen ward ihnen die Gewährung einer Beihilfe hierzu abgeschlagen, die Erbauung von Kirchen untersagt und die Befreiung von Entrichtung des Zolles und der Wegegelder abgelehnt. Auch ward begehrt, dafs alle eingeführten Waren auf den Zollhäusern besichtigt und ihr Wert dort von den Beamten des Grofsfürsten festgestellt werde, und dafs diese berechtigt sein sollten, nach Mafs, Gewicht und Beschaffenheit unwertige Güter für verfallen zu erklären.

Am Schlusse der Verhandlung bemerkte noch der Kanzler, da doch alle Städte unter der Herrschaft des Kaisers, eines Königs oder anderer Fürsten, Bischöfe und Herren lägen, so wundere er sich, dafs von keinem derselben ein Fürschreiben vorgelegt sei. Hierauf sogleich zu erwidern, trugen die Gesandten Bedenken; sie begehrten deshalb, abtreten zu dürfen, und baten, nachdem ihnen dies vergönnt worden und sie dann wieder vorgetreten waren, vorläufig nur um eine schriftliche Zufertigung der kaiserlichen Antwort. Diese ward ihnen verheifsen, auch am andern Abend zugeschickt, jedoch mit dem Bedeuten, dafs schon am nächsten Tage eine Antwort erwartet werde.

Unter Hinzuziehung der beigeordneten Kaufleute ward in gemeinsamer Beratung beschlossen, in der einzureichenden Erwiderung die erteilten Zugeständnisse dankend anzunehmen, zugleich aber unter Berufung auf die von früheren Grofsfürsten den Hansestädten erteilten Privilegien von neuem um die Gewährung

der versagten Berechtigungen nachzusuchen. Abstand genommen wurde nur von der Bitte um Erbauung von Kirchen, da den Kaufleuten die freie Ausübung ihrer Religion zugestanden war. Die Antwort ward am 16. April dem Kanzler zugestellt. Begleitet war sie von einer Schrift, in der mit grofsem Selbstbewufstsein die Bedeutung und das Ansehen der freien Hansestädte dargelegt und hervorgehoben ward, dafs Kaiser und Könige sie in grofsen Ehren hielten, ihre Tagefahrten mit Gesandten beschickten und angelegentlichst um ihre Freundschaft würben. Da sie ihren Fürsten und Bischöfen nicht in gleicher Weise unterworfen seien wie andere Städte, sei es bei ihnen nicht gebräuchlich, für Gesandtschaften, die sie abordneten, um fürstliche Fürschreiben nachzusuchen.

Die weiteren Verhandlungen erlitten durch das eingetretene Osterfest eine längere Unterbrechung. Von den mit diesem verknüpften kirchlichen Feierlichkeiten war die prächtigste eine am Palmsontag veranstaltete Prozession. Da sie bei der Wohnung der Gesandten vorbeikam, so ward ihnen anbefohlen, bei der Annäherung vor ihrer Thür Aufstellung zu nehmen. Hierdurch erhielten sie Gelegenheit, alle Einzelheiten genau in Augenschein zu nehmen. Den Zug eröffnete ein auf einem Wagen aufgestellter, mit Äpfeln und Feigen behängter Palmbaum; ihn umstanden fünf in weifse Hemden gekleidete Knaben, die das Hosianna sangen. Es folgte eine grofse Zahl von Mönchen, Priestern und Bürgern, die Palmzweige oder Bilder in ihren Händen hielten. An sie schlofs sich der in ein weifses Gewand gehüllte Patriarch; er ritt auf einem Pferde, das, um einen Esel darzustellen, mit weifsen Laken behängt war. Den Zügel führte auf der einen Seite der Grofsfürst, auf der andern sein Sohn, die in ihrenHänden ein Zepter, auf ihren Häuptern eine Krone trugen. Umdrängt waren sie von einer grofsen Menge junger Leute, die ihre Jacken auf die Strafse legten, damit die Grofsfürsten trockenen Fufses über sie hinwegschritten. Den Schlufs bildete eine grofse Menge Volks. Als der Zug vorüber war, setzten sich die Gesandten an den Tisch, um ihr Mittagsmahl einzunehmen. Sie hatten jedoch nicht lange Ruhe, sondern mufsten abermals vor die Pforte treten, um die Prozession auch auf ihrem Rückwege zu begrüfsen. Dafür segnete sie der Patriarch.

Weil die Gesandten, so ward ihnen später durch einen Boten mitgeteilt, das Glück gehabt, des jungen Zaren klare Augen zu schauen, schickte ihnen der Grofsfürst zur Vesperzeit neben auserlesenem Weifsbrot eine Menge gesalzener und frischer Fische sowie verschiedene fremde Weine, Branntwein und Meth; zugleich ward ihnen eröffnet, an diesem Tage solle überdies das täglich gelieferte Korrum verdoppelt werden.

Auch am zweiten Ostertage wurden sie aus der Küche des Zaren gespeist. Das gleiche geschah, als sie am 21. Mai vor den Türen ihrer Wohnung eine Prozession begrüsst hatten, an der sich neben den Patriarchen von Moskau, Nowgorod und Kasan nicht der Grofsfürst, sondern nur sein Sohn beteiligte. Als dieser die Gesandten erblickte, grüfste er sie freundlich und schickte den Kanzler an sie ab, um sich nach ihrem Befinden zu erkundigen. Er war, wie Meier berichtet, ein schöner Herr, subtil wie eine Jungfrau, dazu lang und schmal, auch gerade aufgewachsen, und war sein Gehen und Stehen mehr jungferlich denn männlich.

Durch diese Feste ward die Erklärung des Grofsfürsten mehrfacher Anforderungen ungeachtet bis zum 26. Mai verzögert. Als sich die Gesandten an diesem Tage vor den Reichsräten einfanden, beantwortete der Reichskanzler nach Notizen, die er sich auf einem kleinen Zettel gemacht hatte, alle Einzelheiten des ihm zugestellten Bittgesuches und erteilte hierbei die Zusicherung, dafs der Zoll auf die Hälfte ermäfsigt werden solle. Bei seinem Vortrage fiel es von Anfang an auf, dafs immer nur Lübeck und die Lübecker und nicht auch Stralsund und die andern Hansestädte genannt wurden. Die Gesandten wagten darum die Äufserung, die erteilten Privilegien sollten hoffentlich allen Städten gelten und namentlich auch Stralsund gleich Lübeck. Natürlich äufserten die sundischen Herren diese Hoffnung am lebhaftesten. Schnöde antwortete den letzteren der Reichskanzler: Der Grofsfürst kennt euch nicht; denn ihr habt ihn noch niemals besandt, und ich habe euer Salz und Brot auch noch nie gegessen. Die von Lübeck kennen wir wohl; dort habe ich Brot und Salz gegessen, und die haben mich mit Geschenken verehret[1]; aber von Euch weifs ich nichts!

---

[1] Der Reichskanzler hatte mehrere Jahre vorher auf einer Reise Lübeck besucht und war vom Rate mit reichen Geschenken bedacht worden.

Als die Lübecker Gesandten sich bemühten, den Stralsundern das Wort zu reden, fuhr er sie an: Ihr Lübeckischen! wollt ihr was bitten, so bittet für euch selbst und nicht für andere! und sich dann zu dem Bürgermeister Germes wendend sagte er diesem: Du bist mein Freund! und dann zu einem andern Ratsherrn: Du hier seiest mein Feind! Soll man nun dem Feinde das geben, das man einem Freunde giebt? Das sei ferne! Der Grofsfürst kennt keine Städte, ohne allein die von Lübeck.

Ein erneuert unternommener Versuch, wenigstens den Stralsundern einen Anteil an den erteilten Privilegien zu verschaffen, hatte nur die Äufserung zur Folge: Wollten die Lübecker die Begnadigung nicht annehmen, so könnten sie es nur sagen. Da griffen, wie Meier sagt, letztere schnell zu und baten nur noch, es möchte ihnen gestattet werden, in ihrem eigenen Namen ein erneutes Bittgesuch einzureichen. Erst nach langem Anhalten ward solches gewährt, jedoch mit der Bedingung, dafs von den jetzt abgeschlagenen Punkten keiner wieder zur Sprache gebracht werde.

Nach Hause zurückgekehrt verfafsten die lübeckischen Ratsherren alsbald zwei Eingaben, die eine an den Zar, die andere an seinen Sohn. In ihnen baten sie vornehmlich, es möchten der Zoll und die Wegegelder den Lübischen ganz und gar erlassen werden. Ein Hofjunker hatte versprochen, um 3 Uhr die Schriften abzuholen; da er sich jedoch nicht einfand, so ward sein Dolmetscher ersucht, ihre Beförderung zu übernehmen. Dieser aber entfernte sich heimlich aus dem Hofe und liefs sein Pferd sich nachbringen. Nunmehr ward Zacharias Meier beauftragt, sich dem Botendienste zu unterziehen; allein der vor dem Hofe aufgestellte Wachtposten liefs ihn nicht auf die Strafse. Die mit höchster Eile entworfenen Schriften blieben also liegen, bis am andern Morgen unerwartet der Hofjunker erschien. Er nahm sie aber erst dann entgegen, als ihm auf sein Anfragen versichert war, dafs der anderen Hansestädte in ihnen nicht gedacht sei. Auch liefs er sich bereit finden, ein von den Stralsunder Ratsherren verfafstes Bittgesuch zur Beförderung zu übernehmen. Schon am Tage darauf brachte er beide Schriften eröffnet zurück, wobei er bemerkte, sie seien zwar dem Kanzler eingehändigt, übersetzt und vorgelesen worden; weil jedoch nur von Zöllen,

worauf ein Bescheid bereits ergangen sei, darin die Rede sei, so hätten sie nicht einmal den Reichsräten, noch weniger dem Grofsfürsten vorgelegt werden dürfen. Nach längerem Wortwechsel erklärte endlich Bürgermeister Germes: Wenn der Kanzler die Eingaben dem Grofsfürsten nicht zustellen dürfe, werde er selbst sie diesem, dafern es den Reichsräten nicht zuwider sei, bei der in Aussicht gestellten Abschiedsaudienz übergeben.

Da die kaiserliche Familie Anstalten traf, Moskau in den nächsten Tagen zu verlassen, um in dem Kloster Troitz die üblichen Andachtsübungen zu verrichten, so baten die Gesandten, die einen längeren Aufenthalt vermieden zu sehen wünschten, sie möchten noch vor der Abreise von dem Zaren empfangen werden. Dies hatte zur Folge, dafs sie am 6. Juni auf den nächsten Tag beschieden wurden. »Und als wir nun«, schreibt Brambach, »am 7. Juni in gewohnter Weise zum Schlosse geritten, ist unvermutens vor dessen Thor ein Dolmetsch zu uns, den Lübischen, getreten und hat gefragt, ob wir noch wegen Erlasses des ganzen Zolles anzuhalten gemeint wären, und als wir mit ja geantwortet, hat er angezeigt, solches sei nicht mehr nötig, denn Ihre Majestät habe uns, die Lübischen, mit dem ganzen Zolle und was wir sonsten begehret, begnadigt; wir sollten aber wegen einer Beteiligung der anderen Städte kein Gesuch stellen, da Ihre Majestät solches verboten habe.«

Die Veranlassung zu dieser plötzlichen Sinnesänderung wird in den erstatteten Berichten nicht angegeben; sie scheint aber darin gelegen zu haben, dafs nach Anraten des kaiserlichen Leibarztes Dr. Heinrich Schroeder, eines ehemaligen Mitschülers des Ratsherrn Kerkring, dem Kanzler für eine günstige Bescheidung ein Geschenk von 1000 Reichstalern in Aussicht gestellt ward. Eine solche Summe wurde ihm im nächsten Jahre, als er nach Lübeck kam, von dem Rate ausgezahlt und unter den Kosten der Gesandtschaft verrechnet.

Erfüllt von frohen Hoffnungen näherten sich nunmehr die lübeckischen Gesandten dem Zaren, der nach einer kurzen Anrede seines Kanzlers dem Bürgermeister Germes eine mit einem goldenen Siegel versehene Pergamenturkunde über die erteilten Vergünstigungen aushändigen liefs; auch gewährte er den Lübeckern freie Zehrung und freie Beförderung bis an die Grenzen seines

Reiches. Die nämliche Vergünstigung ward auch den Stralsunder Ratsherren erteilt; doch ward ihnen bemerkt, solches geschehe nur mit Rücksicht auf die Lübecker. Nachdem alsdann Brambach zierliche Worte des Dankes gesprochen, wurden die Gesandten vom Grofsfürsten und seinem Sohne noch durch einen Händedruck geehrt und dann feierlich entlassen. Auf dem Rückwege trug Meier das kaiserliche Privilegium gleich einem Heiligtume dem Zuge vorauf. Am folgenden Tage liefs der Zar, bevor er Moskau verliefs, einem jeden Gesandten in der Herberge einen goldenen Pokal und hundertundzwanzig Zobelfelle überreichen, mit der Bitte, ihm zu Ehren beides zu nutzen und seiner dabei zu gedenken.

Das erteilte Privilegium wurde sogleich durch Meier und einen anderen Dolmetscher, von jedem für sich, ins Deutsche übertragen. Als die Uebersetzungen mit einander verglichen und danach der Inhalt geprüft wurde, zeigte es sich, dafs mehrere, in den Audienzen bewilligten Punkte ausgelassen, andere dunkel und zweideutig abgefafst seien[1]. Es wurde deshalb eine Schrift

---

[1] Nach der Übersetzung hatte das Privileg, in dessen Eingang die dem Grofsfürsten vorgetragenen Bitten kurz zusammengefafst waren, in seinem Hauptteil folgenden Inhalt:

Wir groter Herr, Kayser und Grotforst Boryfs Foedorowitz, aller Reusfen Selbst-Erholder und unser Kayserliken Majestät Sohn, der grofse Herr Zarewitz und Fürst Feodor Borysowitz aller Reufsen, nach unsern kayserliken gnedigen Thoneigungen der Stadt Lübeck Burgermeister, Rath und Bürgern beweisen unser kayserlike Gnade und hebben ehr Biddent gnedigliken angehöret und na luth ehr Biddent mit unser kayserliken Gnade begnadiget, verlöven ehren Kauff- und Handelsherren der Stadt Lübeck tho kahmen in unser Herrschafften, zu Grofsen Nawgardten, Plefskow, Iwanigrodt und zur Mofskow, mit allerley Wahren tho handeln, mit unserm Volke frey tho kopschlagen und wedderumb tho rugge tho reisen. Und sie schölen gehandhavet und beschuttet werden in allen nach unsern kayserliken Befehl in den Stedten, dat ehn von niemandt kein Gewaldt edder Beschwere wedderfahret. Und scholen ock nicht beschattet werden. Und hebben verlovet, dat sie schölen Höfe tho Groten Nawgardten, Plefskow und Iwanigrodt selbst bawen an den Ordtern, dar ihnen die Stede edder Platz angewiesen werden, edder mögen geferdigde Hüser kopen. Und ith schall ehnen frey sin, up den Hüsern tho holden ehre eigen Befehligshebbern und Wechter von Dudeschen uth Lübeck, alfs idt by andern Kopleuten gebrücklich ifs. Und Gedrenke schölen die Lubischen Köplüde in ehren Hüsern tho ehrer Notturft alfs Beer, Wein tho brawen und Mede inthosetten; dat sulve schölen sie vor sick sulvest holden; und tho ver-

aufgesetzt unter dem Titel: Defectus et Dubia novi privilegii, worin gebeten wurde, es möge unter Berücksichtung der gemachten Bemerkungen das Privilegium auf Kosten der Gesandten umgeschrieben werden. Weder der russische Dolmetscher noch

---

kopen schölen sie kein Gedrenke holden, uthbenomen, wat sie aver Sehe bringen van allerley roden Weyn, dat schölen sie verkopen by Tonnen und nicht by Spannen und Stöpen. Und up den Mundthusern schölen sie Dalers und allerley Sulver tho Gelde tho vermünten frey sin. Also auch hebben wy begnadiget der Stadt Lübeck Bürgermeistern, Rath und Burgern und ehren Koplüden der Stadt Lübeck hebben wy verlövet tho kamen mit Wahren up den Schepen tho unser Herrschaften tho der Kolmegandtischen Hafe der Stadt Archangel und tho kopschlagen in unsern Herrschaften mit den Koplüden mit allerley Wahren freywillich tho handeln und tho erer Ankunfft eine Stede edder Platz thom Hafe by der Archanglischen Stadt hebbe wy befahlen tho geven, auch tho kamen in unser Herrschaften und wedderumb tho rugge weg tho reisen freywillich mit ehren Waren, welcher sie nicht verkopen konnen ahne jenige Verhinderung; Arglist nnd Bedroch zwischen den Koplüden schall nicht syn. Und welche Wahren by den Koplüden nicht wardt gelyk syn, edder dat sonsten sick thodragen würde, so nicht durch er Arglist, in dem mag sick der Köper mit dem Verköper van neuem darumb bereden, und wo sick mit einander dar nicht umb verglyken können, so schölen die Richter ehnen Recht wedderfahren lathen, edder die Wahren wedder tho rugge geven. Allein dorch Argelist schall kein Bedroch in den Wahren van den Lübischen Koplüden geschehen. Und in der Wrake der Wahren und Wichten schall im glyken ock kein Bedroch syn; und Gewichte van dem Holte schall man ock die Wahrheit seggen. Und die Tollen van den Wahren der Lübischen van allen hebben wy befahlen nicht tho nehmen uthbenomen den Wicht tollen. Den Wichttollen schall man nehmen na dem olden. Und in allen Kauffhandlungen hebben wy befahlen, Freyheit tho bewiesen und ihre Wahren nicht tho besichtigen ock nicht tho schatten, averst ihre Wahren schölen sie antögen und anschriven up den Tolboden sulvest, ock den Priefs van ihren Wahren schölen sie die Wahrheit seggen und schölen keine Wahren heimlich edder verborgen holden. Und so jemandt van den Lübischen Todes verföhr, so schölen dessulvigen Güter und Wahren den Oldesten der Koplüde thogestellet werden, der alfsdann up ihren Höfen befehlig heben werden. Und so jemandt van den Lübischen Koplüden na der Mufskaw reysen würde, tho bidden unser kayserlichen Mayestät van wegen siner Saken, edder umb jenigerley Beschwernifsen, so heben wir befahlen, diesülven reysen tho lathen dorch alle unsern Städten ahne Verhinderung. Und diesen unsern kayserlichen begnade Brieff hebben wie befahlen ehnen tho geven; sie schölen der Stadt Lübeck Koplüde in unsern Herrschaften mit Wahren kahmen tho handelen und wedderumb tho rugge weg tho reysen und in allen sick zu richten nach diesem unserm kayserlichen Begnade-Brieff.

der Hofjunker waren jedoch zu bewegen, dem Kanzler und den Reichsräten jene Schrift zuzustellen. Endlich verzeichnete der Dolmetscher die beanstandeten Punkte und erbot sich, sie dem Kanzler vorzulegen.

Hören wir über den Erfolg Brambach selbst. »Am 9. Juni früh Morgens,« so schreibt er, »ist gedachter Hofjunker mit zwei Dolmetschern zu uns kommen, anzeigende: dafs nicht möglich, dafs das Privilegium geändert und umgeschrieben werden könnte, sollten aber zu ihre Majestät und den Räten das Vertrauen tragen, was uns allenthalben versprochen und zugesagt, dafs es wohl gehalten werden sollte. Und ob wir wohl druff allerlei eingewandt und vorig Bitte wiederholt, haben wir doch nicht allein nichts erhalten mögen, sondern der Hofjunker so wohl als auch der Tollmetsch seindt trotzig heraus gefahren, und gesagt: Ob wir denn von Ihrer Majestät als einem Kaufmann eine Obligation haben oder sie zwingen wollten; wir wären etwas unverschämet. Derowegen wir dann endlich, zur Verhütung besorglicher Pericul und Ungelegenheiten, ferner Sollicitatur einstellen und in Gedult acquiesciren müssen.«

In Gemäfsheit eines ihnen erteilten Befehls verliefsen die Gesandten, die statt von ihnen begehrter siebzig Pferde nur eine geringe Anzahl gestellt erhielten und den fehlenden Rest trotz der ihnen gemachten kaiserlichen Zusage für eigene Kosten hatten mieten müssen, am Pfingstabende, den 11. Juli, die Stadt. Als sie, begleitet von dreihundert Reitern, auf einem in der Nähe des Thores belegenen grünen Anger angelangt waren, mufsten sie vom Pferde steigen, um noch einmal der kaiserlichen Gnade sich versichern zu lassen und schliefslich verabschiedet zu werden.

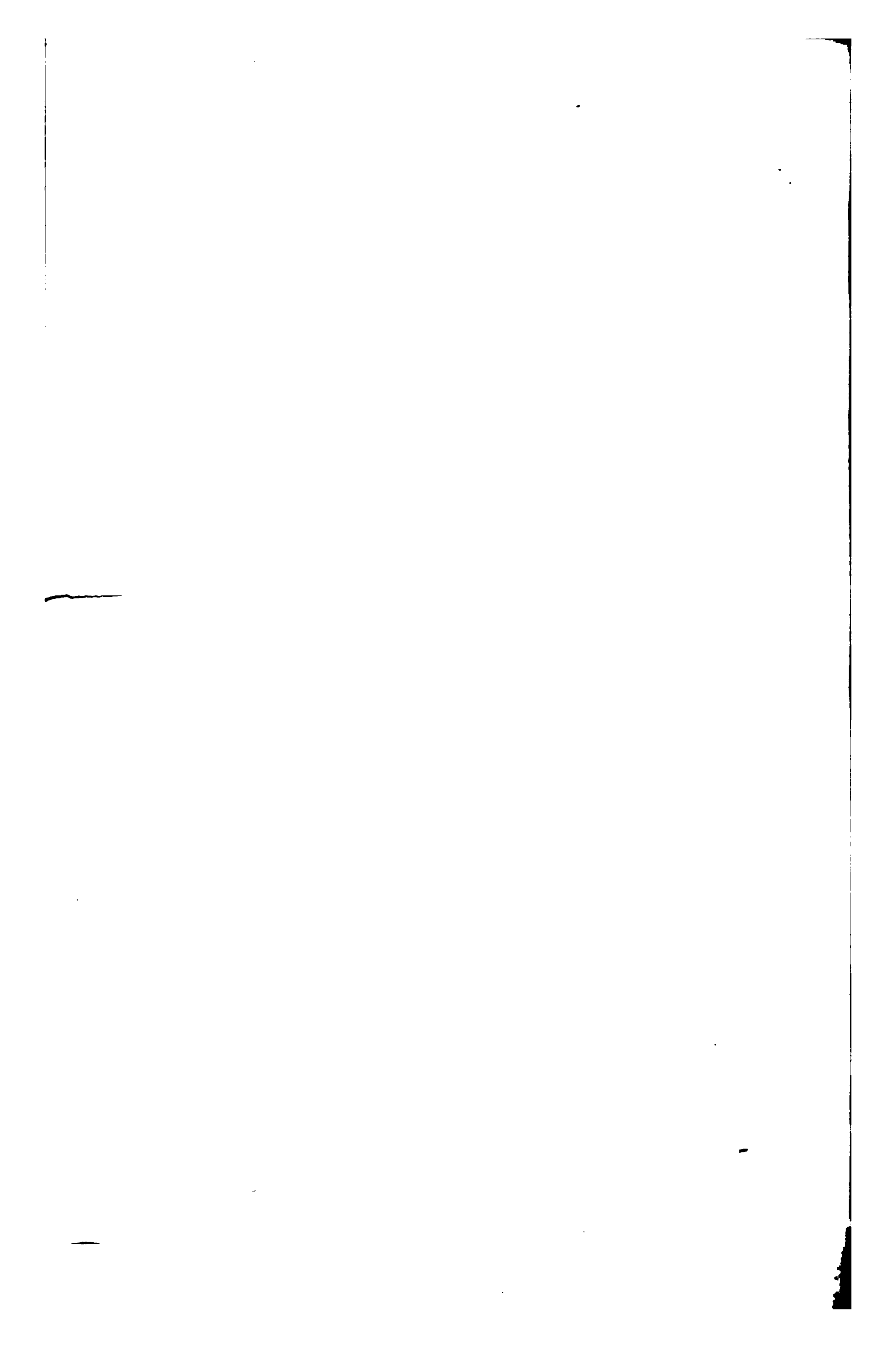
Zwei Hofjunker und zwei Edelleute blieben bei ihnen zurück, um sie als Geleitsmänner bis nach Pleskow zu führen. Die Reise dorthin ging über Nowgorod, wo Einrichtungen wegen des neu anzulegenden deutschen Hofes getroffen werden sollten. Hier gab es allerlei Mifshelligkeiten sowohl mit dem russischen Befehlshaber der Stadt als auch mit den Stralsunder Ratsherren, da diese begehrten, dafs ihnen ein Anteil an dem errichteten Hofe eingeräumt werde. Unsere Gesandten zogen sich jedoch, wie Brambach bemerkt, aus beiden Sachen gut genug heraus. Zu Nowgorod trennten sich die Stralsunder Ratsherren von den

lübeckischen; auch ward von den letzteren ein Teil ihrer Dienerschaft, der Kostenersparnis wegen, auf geradem Wege nach Hause zurückgeschickt. Am zweiten Tage, nachdem jene Stadt verlassen war, ward den Gesandten ein ihnen durch einen Eilboten nachgeschickter kaiserlicher Brief eingehändigt, in dem sie ersucht wurden, fünf Edelknaben, die gleichzeitig eingetroffen waren, mit nach Lübeck zu nehmen, sie dort zur Schule zu schicken, in deutscher, lateinischer und anderen Sprachen unterrichten zu lassen und, wenn sie diese erlernt, wiederum nach Rufsland zu senden; doch sollten sie bei ihrem christlichen Glauben belassen werden. Die hieraus entstehenden Kosten versprach der Grofsfürst der Stadt aus seinem Schatze zu ersetzen.

In Pleskow wurde auf einem vor der Stadt belegenen Hofe sechs Tage lang gerastet. Obgleich in der ganzen Gegend eine so grofse Teuerung aller Lebensmittel herrschte, dafs die Bevölkerung scharenweise in die benachbarten Tannenwaldungen zog, dort die Bäume ihrer Rinde beraubte und aus dieser sich ein unverdauliches Brot bereitete, so wurden doch die Gesandten vom Woiwoden reichlich mit Speise und Trank versehen. Als sie bei ihrer Abreise durch die fast entvölkerte Stadt fuhren, hatten sich, wie Meier berichtet, deren Bewohner, um den Deutschen die Augen zu verblenden, beim Eingange in so grofser Zahl angesammelt, dafs die Wagen nur mit Mühe hindurchfahren konnten; sowie aber diese passirt, wurden jedesmal die Hintersten, wie die Hunde, durch Nebenstrafsen nach vorne getrieben, um hier wiederum die Strafsen zu füllen. Solches ward so oft wiederholt, dafs die Gesandten, wenn sie die List nicht gemerkt, hätten glauben müssen, die Stadt sei von einer unzähligen Menge bewohnt.

Am 9. Juli ward die russische Grenze überschritten und nach einer sehr beschwerlichen Fahrt durch die fast menschenleeren Gefilde Livlands am 14. jenes Monats Riga erreicht, woselbst die Gesandtschaft von vielen Bürgern und einer grofsen Zahl lübeckischer Kaufgesellen feierlich empfangen und mit reichen Verehrungen, unter andern mit hundert Stübchen Wein, bedacht wurde. Von hier aus ward am 31. Juli die Rückreise über Mietau, Königsberg, Danzig, Stettin und Wismar nach Lübeck angetreten und hier am 29. August ein feierlicher Einzug gehalten.

Allgemein war die Hoffnung, dafs die grofsen Mühen, denen sich die Ratsherren und ihr Gefolge hatten unterziehen müssen, und die beträchtlichen Kosten, die bei der schliefslichen Abmachung auf 32 162 ℳ 11 ß 10 Pf. festgestellt wurden, sich reichlich lohnen und dafs die Handelsbeziehungen zu Rufsland, wenn auch nicht den früheren Umfang wieder gewinnen, so doch einen gesicherten Aufschwung nehmen würden. Sehr bald aber erwies sie sich als eine trügerische; denn als 1605 der Zar Boris verdrängt ward, wurden hierdurch nicht nur die mündlichen Zusagen, sondern auch die urkundlich verbrieften Zugeständnisse hinfällig; selbst die für die Unterhaltung der russischen Edelknaben verausgabten Kosten wurden der Stadt nicht ersetzt.

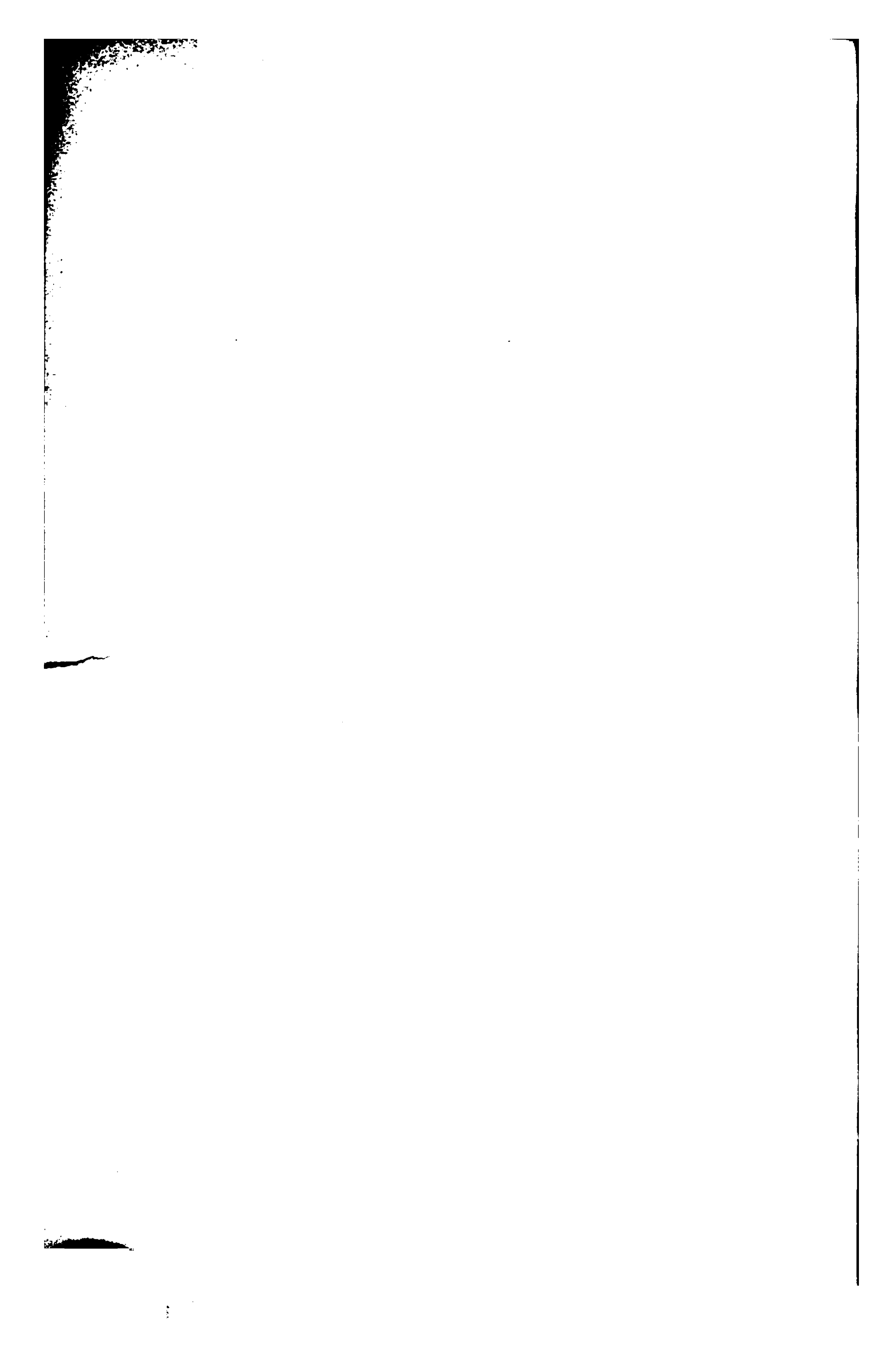


III.

DIE DEUTSCHE BRÜCKE IN BERGEN.

VON

COLMAR SCHUMANN.



I.

Die deutsche Brücke in Bergen ist der Kern und Keim der alten, von der Natur so begünstigten Handelsstadt, die sich nach allen Seiten hin noch stetig erweitert und bereits über 50000 Einwohner zählt. Am Byfjord gelegen, im Halbkreise von vier hohen Bergen umgeben, welche man, in Nachahmung Roms, durch Hinzurechnung einiger entfernteren Höhen bis auf sieben zu vermehren liebt, vom offenen Meere durch eine gröfsere Felseninsel geschieden, gewährt der Ort einen ausgezeichneten Schutz vor Wind und Wellen. Dieser natürliche Hafen gewinnt noch an Bedeutung durch den Umstand, dafs vom Byfjord aus sich zwei Arme in die von den Bergen eingeschlossene Ebene erstrecken, südlich am Lyderhorn und Lövstakken der Puddefjord, der Hafen für die Kriegsschiffe, nördlich am Blaamanden der Vaagen (altnord. *vagr,* Bucht[1]), der Hauptankerplatz der Handelsschiffe. Beide scheinen in ältester Zeit zusammengehangen und eine Insel umflutet zu haben, die heutige langgedehnte und zackige Halbinsel, welche in die Landspitze Nordnäs ausläuft und jetzt die eine Hälfte der Stadt auf ihrem Rücken trägt. Noch heute krümmt sich der südliche Arm unter den Namen Store und Lille Lungegaardsvand von Osten her um sie herum bis in die Nähe des Vaagen, von dem er früher durch einen viel schmaleren Landstrich getrennt war als nun.

---

[1] In hansischer Rede: die Wage, ahd. *wâg*, m., Woge.

Am Fuſse des Ulriken, oder, wie er eigentlich heiſst, Aalreken, der den Thalkessel östlich begrenzt, also an dem geschütztesten Punkte, lag in einstigen Tagen eine Königsburg Aalreksstad mit ihrer notwendigen Umgebung. Das Bedürfnis, dem offenen Meere mit seinem Fischreichtum und seinem Handel näher zu sein, bewog die Norweger schon früh zur Errichtung einfacher Holzschuppen an dem weiter nach Nordwesten vor dem Flöifjeld, dem westlichen Abfalle des Blaamanden, gelagerten Landstreifen, der Weide am Berge, wie die jetzt allgemein angenommene Erklärung des alten Namens von Bergen Björgvin lautet. In diesen Strandhütten *(naust nost)* bargen sie zunächst ihre Boote und Schiffsgerätschaften, dann auch ihre Fische und sonstige Handelsgegenstände. Der wachsende Verkehr und die gute Gelegenheit zur Erwerbung fremder Erzeugnisse und gröſseren Wohlstandes veranlaſste immer mehr adlige Geschlechter, sich gänzlich am Vaagen anzusiedeln. Die geringen Schuppen verwandelten sich in Wohnhäuser, die zugleich allen geschäftlichen Erfordernissen zweckmäſsig zu entsprechen wuſsten. Ihre Zahl stieg mit dem Erfolge. Die ganze Anlage gewann an Wert und Sicherheit, als auf dem Holme, dem nordwestlichen Vorsprunge dieser Küste, eine neue Königsburg errichtet ward, die seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts unter dem Namen Bergenhus erscheint. Endlich verlieh ihr der König Olaf Kyrre (der Kirre, Schweigsame) um 1070 durch sehr förderliche Gesetzesbestimmungen die Bedeutung und Stellung einer königlichen Stadt, weswegen er lange für den ersten Gründer Bergens gehalten worden ist. Der Aufschwung, auch in Hinsicht der Bevölkerung, äuſserte sich bald in der Notwendigkeit, eine zweite Straſse anzulegen. Diese lief hinter den Grundstücken der Strandhäuser entlang und erhielt später von ihrer Lage am Abhange den Namen Övregade, den sie heute noch führt; ursprünglich aber unterschied man sie als *strædet hit efra* von der unteren Straſse *strædet hit nefra.* Beide begannen am südlichen Ende des Vaagen, dem Vaagsbunden (altn. *Vogsbotne,* d. h. Innerstes der Bucht), und endeten bei den Plätzen Kopren (= *kop* Schlucht?) und Bakken (= steiler Abhang), an welche sich dann die Festen Sverresborg (seit 1184) und Bergenhus schlossen.

Über das Aussehen der alten Strandstrafse wissen wir nichts Genaues; denn unsere ganze Kenntnis beruht nur auf einzelnen Bemerkungen in Sagen, Urkunden und Gesetzen. Aber da der Zustand der Brücke im grofsen und ganzen bis auf die Gegenwart derselbe geblieben ist, so läfst sich doch ein leidlich sicheres Bild gewinnen. Während die obere Strafse bewufsten städtischen Bedürfnissen, insonderheit der Heranziehung der Handwerker, entsprang und demgemäfs auch im einzelnen gebaut war, zeigte die alte Strafse deutlich, dafs ihre baulichen Zustände von den ländlichen Verhältnissen herübergenommen waren. Sie bestand aus einer Anzahl von Kaufhöfen, deren nordischer Name noch jezt Gard *(Gaard)* ist. Dieses Wort, altn. *garðr,* got. *gards,* giebt genau den Begriff wieder, welchen wir mit dem Worte »Hof« oder »Gehöft« verbinden; denn es meint ein umhegtes Grundstück mit sämtlichen Gebäuden und Räumlichkeiten, die zum täglichen Leben des norwegischen Edelbauern erforderlich waren. Über die innere Einrichtung dieser Garde oder, wie die Hansen sie nannten, Garten werde ich unten sprechen; von ihrer Zahl und Reihenfolge läfst sich etwa folgendes sagen[1]. Zwischen dem späteren Bergenhus und dem Vaagsbunden, oder nach älterer Ausdrucksweise *millum eplagarðs konungs ok Eyrasteins,* d. h. zwischen dem Obstgarten des Königs und dem Eirasteine am Ende der Bucht, werden, abgesehen von einigen nicht wohl zu bestimmenden Höfen, in der Richtung von Norden nach Süden 31 Garde genannt, nämlich: 1. Brynjulfsgaarden (altn. *Brynjulfsgarðr),* 2. Gaalgen (altn. *Galgrinn),* 3. Skjeggen *(Skeggrinn)*, 4. Lagmands Gaard, 5. Dreggen (*Dreggrinn*), 6. Bremersgaarden, 7. Guldskoen (*Gullskorinn,* hansisch Goldscho, Goltschue), 8. Ottegaarden (*Attugarðr,* in hansischer Aufzeichnung Attelsgarten), 9. Söstergaarden (*Systragarðr,* hans. Süstergarten), 10. Engelgaarden (*Englagarðr*, Engelsgarten), 11. Buegaarden *(Buagarðr,* Bugarten), 12. Bredsgaarden (*Bræðisgarðr,* Breesgarten), 13. Ejnarsgaarden (*Einarsgarðr,* fälschlich wie jetzt noch Enhornsgaarden oder Enhörningsgaarden, im Gesellenbuch von

---

[1] Y. Nielsen, Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden S. 112 ff. Derselbe, Christiania Vidensk.-Selsk. Forhandl. 1876 Nr. 8, S. 4.

Jakobsfjorden und Belgarten[1] Enersgarten und Ehrenesgarten), 14. Svendsgaarden (*Sveinsgarðr*, Schwensgarten), 15. Jakobsfjorden (*Afjorðr*, *Jafjordr* oder *Jafirðr*, h. Jakobsföhrden), 16. Belgaarden (*Bellagarðr*, Bellgarten), 17. Holmedalen (*Holmadalr*), 18. Gylten (Gyltan, h. auch Gölderen), 19. Kappen (*Kappinn*), 20. Fatten (*Fattrinn*), 21. Miklegaarden (*Mikligarðr*, Michelsgarten), 22. Leppen (*Lepprinn*), 23. Bratten (*Brattrinn*), 24. Dramshusen (*Dramsuðinn*, auch *Dramsgarðr*), 25. Skapten (*Skaptinn*, h. Schaften und Schuften), 26. Redstadh (oder Ridstaden), 27. Bollegaarden, 28. Finnegaarden (*Finngarðr*), 29. Brödregaarden (*Bröðragarðr*, Brudergarten), 30. Vetrliden (*Vetrlidinn*, Wetterliv, Wetterleven), 31. Rotmansgaarden. Die jetzt zwischen Holmedalen und Leppen liegenden Höfe Ravels- oder Revelsgaarden und Solegaarden (Sohlgarten) fehlen in mittelalterlichen Urkunden, sind also wahrscheinlich an die Stelle verschwundener älterer getreten. Auch Bremersgarten und Rotmansgarten sind jüngere Benennungen, welche die ehemaligen verdrängt haben. Übrigens ist die Anordnung der zwischen Dreggen und Brynjulfsgaarden angesetzten Garde ebensowenig sicher wie diejenige der Grundstücke auf der eben erwähnten Strecke südlich von Holmedalen. Ganz unbekannt aber sind einige anderen, welche im *Diplomatarium Norvegicum II* 97 als Wohnsitze deutscher Kaufleute aufgezählt werden: Knausen, Vikingsgarðr, Bötagarðr, Askethingsgarðr und Oðsgarðr. Die Namen, die ursprünglichste Bezeichnung des Hauses, schreiben sich in den meisten Fällen von den ersten Besitzern her, seltener von ihren Nachfolgern, und sind zum Teil nach diesen gegeben; so Brattrinn, Lepprinn, Sveinsgarðr, Skeggrinn, Einarsgarðr; auch Gullskorinn war Beiname des Eigentümers. Andere sind von dem ländlichen Stammsitze übertragen, z. B. Finngarðr aus der Landschaft Voss, wo es jetzt noch einen Hof dieses Namens giebt, Holmadalr aus Söndhordland. Jafjorðr bedeutet Flufsbucht. Buagarðr wird als Bunden = d. i. Bauerngard erklärt; dazu stimmt der andere Name desselben Hofes, Strilegaarden; denn auch Stril bezeichnet einen Bauer. Dramsuðinn ferner soll von

---

[1] Handschrift aus dem 17. Jahrhundert im Museum zu Bergen.

einer auffälligen Beschaffenheit der Wände — *dramb,* Pracht, und *suđ,* Fuge — so getauft und später, als man dies nicht mehr verstand, in Dramshusen geändert sein. Söstergarđr leitet man auf zwei Schwestern zurück, welche die Inhaber waren und auch die Marienkirche gebaut haben sollen. Endlich Lagmandens Gaard heifst das Gehöft des Richters (altn. *lögmađr*).

Das ist alles, was über den ältesten Bestand der Brücke zu unserer Kenntnis gekommen ist. Die Brände, welche sie und die ganze Stadt wiederholt heimsuchten und infolge der hölzernen Bauten meist grofse Verheerungen anrichteten, haben darin mehrfache Änderungen hervorgerufen. Der erste ereignete sich im Jahr 1248 und vernichtete die Häuserreihe mit Ausnahme der beiden Enden. Belehrt durch dieses Unglück, trafen die Behörden die Anordnungen, welche das bergensche Stadtrecht von 1276 (?), eine wichtige Quelle unseres Wissens, schon als bestehend voraussetzt[1]. Dahin rechnet vor allem die Anlage von engen Quergassen zwischen je zwei Grundstücken und von einigen breiteren Strafsen zwischen Brücke und Övregade. Die ersteren hiefsen Veiter, d. h. eigentlich Wasserrinnen, schmale Gräben, die anderen Almenninge, — d. h. der Gemeinde, *almenne,* zugehörige, öffentliche Plätze, Freiheiten, — ein Ausdruck, der sich fast allein auf Bergen beschränkt und den die Hansen sich als *Almenen*, *Almenien* und *Almanien* mundgerecht machten; im Protokolle des Ehrsamen Kaufmanns von 1704[2] steht sogar zu lesen *Allemagne.* Veiter und Almenninge erleichterten die Rettungsanstalten und die Beschränkung des entfesselten Elements; aus diesem Grunde ist die Stadt noch zur Stunde durch viele freie Plätze in grofse Häuserinseln geteilt. Von den früheren nennt das Stadtrecht Mariukirkju Almenningr, Bua Al., Breida Al., Nikulaskirkju Al., Auta Al. und südlich von der Brücke Hallvardskirkju Al. Breida- und Bua Almenning sind jetzt bebaut; der Auta Almenning ist in den grofsen Vetrlids Almenning aufgegangen. Der Nikolai Almenning, der kleinste von allen, erhielt später die Bezeichnung

---

[1] N. Nicolaysen: Om de norske Kjöbstæder i Middelalderen, in Historisk Tidsskrift 3. Räkke I S. 14. Zur Angabe der Seitenzahlen steht mir leider nur ein Sonderabdruck zur Verfügung.

[2] Handschrift auf der Stadtbibliothek in Lübeck.

Smede Smuget, Schmiedegäfschen, ist aber neuerdings wieder in seine alten Rechte und Titel eingesetzt. Zwischen ihm und Buegaarden müssen die beiden verschwundenen Plätze gelegen haben. Durch die Einführung jener Querstrafsen verringerte sich notwendigerweise die Zahl und Breite der Kaufhöfe; sonst aber wurden sie in ähnlicher Weise wie vorher wieder aufgebaut. Doch bestimmte das Stadtrecht, es sollten die Strafsen überall dieselbe Höhe haben und 12 alte Ellen (d. h. 9 jüngere oder seeländische Ellen[1]) breit sein. Für die Breite der Almenninge wurden 8 (6), der Veiter 3 (2½) Ellen vorgeschrieben. Auch die hölzernen Landungsbrücken vor jedem Hause sollten gleichmäfsig hoch sein; hierdurch wurde ihre endliche Vereinigung zu einem langen Kai vorbereitet, welchem die Strafse ihren geschichtlichen Namen Bryggia[2]) verdankt. Ihrem südlichen Ende gab man die Benennung Bryggesporden, Brückenschwanz, wobei man zunächst an den Schwanz eines Fisches dachte; davon hiefs der Vetrlids Almenning eine Zeit lang auch Bryggespords Almenning.

Gleich nach dem Brande von 1248, und wohl im Zusammenhange damit, geschah es, dafs die deutschen Kauffahrer, welche schon vorher, den Spuren der Engländer folgend, den für ihre Zwecke so sehr geeigneten Hafen aufgesucht und in der Zeit vom 14. Mai (Kreuzauffindung) bis zum 3. September (Kreuzerhöhung), d. h. zwischen den beiden *Steven* oder Ankünften der Nordfahrer, Tauschhandel getrieben hatten, anfingen, auch im Winter in Bergen zu bleiben. Die Menge dieser Wintersitzer (*vetrsætr*), wie man sie im Gegensatz zu den Sommerfahrern nannte, wuchs durch ihre glücklichen Erfolge derart, dafs schon um das Jahr 1300 die Sitte ganz allgemein war und um 1343, nach dem für die Hanse so günstigen Frieden von Helsingborg, die »Ansesche Nedderlage« oder das »Kontor to Bergen in Norwegen« sich bilden konnte. Hatten sich die Deutschen zunächst nur in ähnlicher Weise, wie es noch auf der Leipziger Messe geschieht, für ihren vorübergehenden Aufenthalt einzelne Lager- und Auslegeräume gemietet, so mieteten sie nun auf das

[1] Eine seeländische Elle ist etwas kleiner als eine preufsische, gegen 65 Centimeter.

[2] *bryggja*, Kai — *bro*, Brücke.

ganze Jahr. Wintersitzer aus Deutschland erscheinen schon im Jahre 1259, und zwar in *Einarsgarðr* und *Englagarðr*. Den Gardseignern, mochten sie nun Adlige, Geistliche oder auch Kaufleute sein, war es nur lieb, Ausländern von ihrem Überflufs an Räumen abgeben zu können; durften sie doch aufser der Pacht dabei noch auf mancherlei Handelsvorteile rechnen. Trotz der zweimaligen Auflösung und Auswanderung des Kontors in den Jahren 1368 und 1427 gelang es den hansischen Kaufleuten, die Einheimischen wie die andern Fremden aus einem Hofe nach dem andern zu verdrängen. Bei Gelegenheit des Seeräuberangriffs von 1395 werden zum ersten Male deutsche Besitzer einzelner Garde genannt. Wahrscheinlich aus Anlafs der wachsenden Verarmung der bergenschen Handelswelt durch die wiederholten Überfälle, besonders durch die Niederbrennung der Stadt im Jahre 1428, brachten die wohlhabenden Hansen nach und nach sämtliche Grundstücke der Brücke durch Kauf oder Verpfändung in ihre Hände, und seitdem hiefs sie die deutsche oder im Volksmunde die Garpenbrücke (*Garpestrædet*). Dies war die einzige Rache, welche den Bürgern zur Zeit möglich war; denn wenn auch die Bedeutung des Wortes nicht recht klar ist, so sollte es doch damals ein Schmäh- und Spottwort sein[1]. Zum vollen Eigentumsrechte auf der ganzen Brücke gelangte indessen das Kontor erst im Laufe des 16. Jahrhunderts, als seine Macht sich schon wieder neigte, und nach der Auflösung des Hansabundes dauerte es nicht lange, dafs Hof auf Hof an norwegische Besitzer zurückkam; endlich ging am 17. März 1764 auch die letzte Handelsstube im Enhornsgarten verloren.

Eine wichtige Folge jener Besetzung des ältesten Stadtteils durch die Deutschen war die Begründung einer neuen, augenblicklich der lebhaftesten Strafse durch die Vertriebenen, welche

---

[1] Das Wort Garpen erscheint zuerst schriftlich in den isländischen Annalen von 1411 (Nielsen, Bergen S. 236); das altn. *garpr* bezeichnet einen streitbaren Mann, das volkstümliche *garp* einen Grofssprecher; dazu gehört das Zeitwort *garpe*, schreien, prahlen. Wohl möglich, dafs das anspruchsvolle, rücksichtslose Auftreten der Hansen den alten guten Sinn in den neuen tadelnden gewandelt hat. Das Wort hat sich mundartlich auch noch erhalten in *Garpestump*, einer Art Roggenbrot.

nun *over strande*, d. h. am gegenüberliegenden Ufer des Vaagen, sich von frischem ansiedelten und die jetzt bis Nordnäs reichende Store Strandgade ins Leben riefen. Doch auch hierhin folgten ihnen die Garpen mit ihren Buden, ohne sich um städtische und hansische Verbote sonderlich zu kümmern.

Mit dem Besitze der Garde waren sie indes durchaus nicht zu unbeschränkten Herren der ganzen Brücke geworden. Ihre Ansprüche galten nur für die Gebäude, nicht für die Grundstücke oder Tofte *(tomter, tufter)*, auf denen sie standen. Diese waren von alters her Staats- oder Krongut und nur zum Teil vom Könige unter gewissen Vorbehalten und Bedingungen an geistliche Stifter, an die Stadt oder auch an einzelne Vornehme gnadenweise übertragen worden[1]. Vom Könige war auch die Erlaubnis zur Gründung des Ortes gegeben worden; an ihn oder die von ihm Beschenkten fiel jedes herrenlose oder schlecht gehaltene Gewese zurück; nichts verfallen zu lassen, sondern das Grundstück ordentlich in Stand zu haben, war daher die stetig wiederholte Mahnung der bergenschen und kontorischen Behörden, welche z. B. noch in der um 1659 vorgeschriebenen Warschauung auf Ostern enthalten ist, worin Satz 37 lautet: *Die Nachbahren in jeglichen Garten wollen gute auffsicht auff herrenlose oder unbewohnte, alte Häusser haben, dass selbige trucken und unter Taches gehalten werden, damit sie nicht verfallen, und der Grundherr sich darüber nicht zu beschweren habe, und man defshalber nicht in Schaden gerahten möchte*[2]. Hieraus erhellt, dafs dem Grundherrn die rechtliche Aufsicht über seinen Toft fortwährend zustand. — Da die Deutschen natürlicherweise nur als Nachfolger der norwegischen Kaufleute erschienen und gesetzlich angesehen wurden, mufsten sie auch alle Pflichten übernehmen, die jenen obgelegen hatten, also vornehmlich eine jährliche Grundabgabe (*Grundleie*, Grundlage, Tüftelage) entrichten, sowie die allen Bürgern zukommende Kriegssteuer (*Leding*, hans. Leytanger) und den Zehnten an die Kirche zahlen — Lasten, denen

---

[1] Näheres bei Nicolaysen a. a. O. S. 8 ff.

[2] Handschrift von 1664 im Lüb. Bergenfahrer-Archiv. In jüngerer Fassung abgedruckt von Nielsen in Christ. Vid.-Selsk. Forh. 1878 Nr. I, S. 57.

sie trotz mehrfacher Versuche auf die Dauer sich nicht zu entziehen vermochten, da sie ihre Gerechtigkeit anerkennen mufsten. Die Ablieferung der Grundsteuer kehrt daher in den jährlichen Abrechnungen des Kontors bis in die letzte Zeit regelmäfsig wieder[1]. Unter diesen Umständen begreift es sich leicht, dafs die Hansen, wiewohl sie gleichsam Herren eines ganzen Stadtteils waren, an dem Bestehenden wenig oder nichts ändern konnten; sie durften ohne weiteres weder Grundstücke verkaufen noch teilen noch zusammenziehen, sondern mufsten in allen Fällen mit der städtischen Obrigkeit Hand in Hand gehen. (S. unten S. 64).

Bei dem nächsten grofsen Brande, welcher Bergen im Jahre 1332 traf, blieb die Brücke glücklicherweise so ungeschädigt, dafs die Bürger das ganze Unheil den verhafsten Deutschen in die Schuhe zu schieben suchten; dagegen brannte sie 1413 mit allen Kirchen vollständig nieder. Über den Wiederaufbau und die dabei etwa getroffenen Vorschriften und Veränderungen wird nichts berichtet. Bua- und Breida Almenning scheinen erst 1476 beseitigt zu sein. In diesem Jahre ging die Brücke mit ihren reichen Vorräten an Fischen und anderen Kaufmannswaren vollständig in Rauch auf. In seiner kurz nachher verfafsten Chronik sagt Karsten von Gehren[2] darüber folgendes: *1476 Tovoren des Dinxtedages nachtes na Nativitatis Marien up den 10. dach Septembris vorbrande Bergen in Norwegen van ereme egen vure van der Apostelken Kerken an beth an de Suterstraten unde Schroderstraten myt des hilligen Cruces Kerken; wart nicht geberget. Id quam unvorsichliken tho uth den weterleden van huseren Brun unde Hans Calveswynkel. Untellich gud, visch etc., vorbrande van midnacht wente tor vespertyd.* Ungeschreckt durch den ungeheuren Verlust, bauten die Kontorischen alles sofort wieder auf. Nach dem in Bergens Fundatz von Herluf

---

[1] Die Abgabe besteht noch in der mittelalterlichen Weise, dafs an die verschiedenen Besitzer einzelner Teile des Grundstücks zu zahlen ist. Der Inhaber des hans. Museums steuert z. B. an die Stadt, an das Kaufmannshaus und an die Kreuzkirche. So ist auch im Gartenrecht von Jakobsfjorden 1545 verzeichnet, dafs an den Bischof Gobell für die Stelle, auf welcher der Schütting erbaut ist, jährlich 1 Stück Mehl zu entrichten sei.

[2] Handschrift auf der Lübecker Stadtbibliothek.

Lauritsfon (um 1580) enthaltenen Berichte wurde die Brücke in Übereinstimmung mit den städtischen Behörden damals so hergestellt, *„wie sie nun gegründet ist; denn zuvor waren die Stellen bebaut, wie jetzt am Strande“*, d. h. in der Strandgade[1]. Diese Nachricht pafst mit dem Umstande zusammen, dafs die Veiter zuletzt im Jahre 1472 genannt werden. Andererseits wissen wir, dafs in jener Zeit drei Grundstücke leer gelassen wurden. Diese werden zwar nicht namentlich angeführt; aber in der Conthorischen Ordnung von 1494[2], der ältesten, die mir bekannt ist, besagt Satz 77: *So is beleveth unde umme fures Nodt vor gudth angesenn, datt nageschrevene thuffte schoelenn leddich, unbebuweth unnde unbelemmert blivenn, alfse de Michelgarde unnde de thüfft bi nordenn unnde de halve Kappenn bi fsudenn, de gantze Fattenn unnde de gantze Schafftenn, bi vorluft des gudes, so darup geslagenn werdth, unnde 20 schilling Engelsch, idt were jemandt dar tho vorlovet vann dem Ersamen Kopmanne.* Dem entsprechend fährt K. von Gehren also fort: *Darna wurden de coplude eens myt des Rikes rederen, den tobehorde de tufft, unde buweden wedder na lude der eendracht 13 ellen, bade unde lucht, nicht hoger. Unnde 3 leddige tufft stan; dar scall de kopman vor antwerden.* Daraus ersehen wir, dafs die Strecke, auf welcher sich der Bua- und der Breida Almenning befanden, eine gewaltige Umwandlung erfuhr. Damals wurden also sicherlich beide nebst sämtlichen Veitern beseitigt und die Brücke in der Weise umgeändert, dafs einige der Garde halb oder ganz eingingen und dadurch einerseits ihre Zahl abnahm, andrerseits ihre Lage etwas verschoben wurde; auch werden sie vorher meist etwas schmaler gewesen sein. Durch diese Mafsnahmen hat die Brücke die Gestalt erhalten, welche uns das Bild von Bergen zeigt, das, entnommen aus Brauns und Hogenbergs *Theatrum urbium praecipuarum totius mundi,* Nielsens Werk beigegeben ist und aus dem Jahre 1579 stammen soll. Hier sieht man aufser den zwei Almenningen an beiden

---

[1] Nicolaysen a. a. O. S. 29 ff.

[2] Handschrift auf dem Lüb. Staatsarchiv in jüngerer, etwas geänderter Fassung, doch älter als die von 1572, welche in Lünigs Reichsarchiv und in Nielsens *„Vedtägter“* abgedruckt ist.

Enden der Brücke, dem Marienkirchen- und dem Auta Almenning, nur noch den Nikolaikirchen Almenning oder das Schmiedegäfschen, wodurch die Strafse in zwei in sich geschlossene Teile geschieden wird. Die Tofte nördlich der Marienkirche gehörten nicht mehr zur Brücke, sondern wurden nach dem Brande teils zur Erweiterung der Festung benutzt, teils anders als vorher bebaut. Der Gardsname Dreggen wurde dabei auf den ganzen Strich übertragen[1]. Auf diesem errichteten nachmals die kontorischen und die bergenschen Kaufleute Warenhäuser, mufsten sie aber 1560 auf Befehl des Statthalters Erich Rosenkranz zur Sicherung der Feste wieder abbrechen. Eine Vorstellung der verschwundenen Veiter bieten uns jetzt noch die sehr engen Gänge, welche zwischen den Häusern der Strandgade zum Hafen hinablaufen; der Name Veiten aber ist noch einer Strafse geblieben, die vom Torvet Almenning nach dem Platze Engen (= Wiese) führt. Auf der Brücke verstand man seitdem unter *Wehten* nur ganz schmale verschliefsbare Zwischenräume (nord. *Smitten, Smetten,* selten *Veiter*) zwischen den beiderseitigen Holzwänden je zweier Garde, welche nötig waren, um diese von Zeit zu Zeit ausbessern zu können, eine Einrichtung, die in späteren Jahren zu allerlei Reibereien und Streitigkeiten unter den Nachbarn Veranlassung gab[2].

Auch eine besondere Art von Gebäuden schuldete dem Wegfalle der Quergassen ihre Entstehung: die sogenannten Taschen (*Tasker*), niedrige Schuppen, die an einzelnen Stellen zur Seite der Hauptgebäude auf dem freigewordenen Platze erbaut wurden und noch zum Teil vorhanden sind, worüber unten näheres zu berichten sein wird. Des weiteren gewann die Brücke nunmehr den Vorteil, dafs sie nur noch von drei Punkten aus zugänglich und daher besonders nachts vom Nikolai Almenning aus, wo die Wache sich befand, leichter zu behüten war. Das Nord- und Südende wurden mit hölzernen Pforten versehen, welche abends zur bestimmten Stunde geschlossen werden mufsten.

---

[1] Nielsen, Bergen S. 315. Nicolaysen S. 28.

[2] Beweise im Maschoppy-Buch von Jakobsfjorden, Handschrift im Museum zu Bergen (1577—1669).

Diese Absperrung der Strafse, welche zu betreten auch bei Tage jedem Nichthansen verboten war, brachte die Kontorischen im Jahre 1529 auf den Gedanken, zur leichteren Behauptung ihrer Machtstellung ihr Gebiet zu einem befestigten Kaufhof ähnlich denen in London, Brügge und Nowgorod zu gestalten. Sie machten sich daran, in der Mitte vor der Kaufmannsstube ein festes Blockhaus aufzuführen und längs der Oberstrafse eine hohe Steinmauer zu ziehen[1]. Aber dieses Unternehmen wurde alsbald von dem thatkräftigen Lehnsherrn Eske Bilde im Keime erstickt und die schleunige Niederreifsung der begonnenen Werke erzwungen.

Nach jenem Schrecken von 1476 blieb die Brücke volle drittehalb Jahrhunderte von gleichem Unglücke verschont. Denn bei den grofsen Bränden, welche die Stadt in den Jahren 1561, 1582, 1589, 1623 und 1641 heimsuchten, wurden zwar die Läden und Warenlager, welche die Hansen verbotenerweise in der Strandgade besafsen, mit ein Raub der Flammen; allein die Brücke selbst wurde durch die energischen Anstrengungen ihrer Bewohner vor diesem Schicksale bewahrt. Auch als 1675 in der Oberstrafse Feuer ausbrach, wurden die Speicher durch die dazwischen liegenden Gärten vor der verderblichen Umarmung des gierigen Elementes gerettet. Nicht so gut erging es ihnen bei dem Brande von 1702, dem gewaltigsten, welchen das schwer und oft geprüfte Bergen erlebt hat. Fast die ganze Stadt ward zu Asche. Im hansischen Viertel trotzte allein die Marienkirche dem übermächtigen Feinde. Alles übrige sank dahin und mufste völlig von neuem erhoben werden. Dies geschah im ganzen wieder in gewohnter Weise; die wichtigste Neuerung war, dafs B r y g g e s p o r d e n weiter nach Nordwest vorgeschoben, die Brücke also etwas verkürzt wurde. Nachdem nämlich bereits, einer Bestimmung von 1582 zufolge, im Jahre 1642 R o t m a n s g a r d e n zur Erweiterung des Auta Almennings abgebrochen war, wurden nun auch die beiden nächsten Tofte von V e t r l i d und B r ö d r e g a r d e n nicht mehr mit Gebäuden besetzt, sondern mit dem obigen Platze zu einer grofsen Freiheit vereinigt, dem jetzigen

[1] Nielsen, Bergen S. 315. Nicolaysen S. 28.

Vetrlids Almenning, dessen eine Seite zur Erinnerung noch Bryggesporden heifst.

Diese Vorgänge stehen in Verbindung mit der Zuschüttung des einstigen Vaagsbunden. Dieser war durch die fortgesetzte Senkung des Meeres in zunehmendem Mafse sumpfig und für die Schifffahrt unbrauchbar geworden. Dazu hatte auch die oft gerügte Verunreinigung durch die deutschen Handwerker, welche hauptsächlich in dieser Gegend wohnten und alle Abfälle rücksichtslos hineinwarfen, nicht unerheblich beigetragen. Von Zeit zu Zeit hatte man daher ein Stückchen ausgefüllt und dadurch den schmalen Hals der Halbinsel verbreitert. Nun, nach dem Brande, der überall reine Bahn geschaffen hatte, legte man die letzte Hand an und gab dem Hafen die Grenze, welche er in der Gegenwart besitzt; er schneidet so gerade mit dem ersten Hofe Finnegaarden ab, dem gegenüber auch die grofse Strandgade anfängt. Am nördlichen Ende der Brücke trat ebenfalls ein Wandel ein. Dort wurde an Stelle des kleineren Marienkirchen Almennings ein 80 Ellen breiter Raum freigelassen, welcher nach dem nächstliegenden Garde eine Zeit lang Guldsko Almenning genannt wurde, jetst aber nach der ganzen Gegend Dreggs Almenning heifst[1]. Dieser führt nun, mit hübschen Rasenanlagen geschmückt, geradewegs zur Kirche hinauf und bietet im Gegensatz zu den engen, schmutzigen Hofplätzen der Garde einen freien, wohlthuenden Anblick. Von hier aus zieht sich als Verlängerung der Brücke die kurze Slotgade zur Festung und der Abgangsstelle der südwärts fahrenden Schiffe; ihre rechte Seite nehmen Wohnhäuser ein, ihre linke meist Kaufhöfe, welche denen in der Strandgade gleichen (s. u. S. 80). Die jüngste Veränderung ist der Abbruch der noch übrigen Hälfte von Kappen gewesen. Diese fand erst in den siebziger Jahren unseres Jahrhunderts statt; sie erweiterterte, wie oben erwähnt, die Smede Smuget wiederum zum Nicolai Almenning und schuf so eine breite, deutlich sichtbare Scheide zwischen dem nördlichen und südlichen Teile der kontorischen Garde.

Dies sind die bedeutendsten Vorgänge in der Geschichte der eigentlichen Brücke, von denen wir Kunde haben. Noch

---

[1] Nielsen, Bergen S. 379.

viel weniger wissen wir über die Oberstrafse, welche bekanntlich ganz unter dem Einflusse des Kontors stand. In ihr hausten die zahlreichen männlichen und weiblichen Zuhälter und Helfer der Garpen, hier waren die verschiedenen Wirtshäuser, welche unter der Benennung *Mungatskrog*[1] bei Verboten und Bestrafungen eine hervorragende Rolle spielten. Ihre Westseite wurde schon früh durch die Gärten der Kaufhäuser gebildet, um diese in Feuersgefahr zu schützen. Sie zerfielen gemeiniglich in den »Kohlgarten« und die »Grasbank«, eine Rasenfläche, auf welcher sich die Gardsgenossen gelegentlich bei freiem Biere zu vergnügen pflegten. Beide Teile wurden jährlich an den Meistbietenden »Naber« — so nannten sich sämtliche Handelsverwalter desselben Hofes — verpachtet[2]. In den Jahren 1868 und 69 wurde, nach einer Mitteilung des Herrn J. W. Olsen, des Inhabers des sogenannten hanseatischen Museums, die Strafse verbreitert und zu dem Zwecke die Gärten etwas eingeschränkt.

In und an ihr lag im Mittelalter eine stattliche Anzahl kleiner und grofser Gotteshäuser. Neben den drei schon mehrfach berührten ist besonders noch die Martinskirche hervorzuheben. Sie hatte ihren Platz zwischen Nikolai- und Hallvardskirche, in der Gegend des Auta Almennings, brannte mehrmals nieder und wurde nach 1702 nicht wieder erbaut. Die Martinskirche und die Marienkirche waren die beiden Pfarrkirchen des Kontors; die Grenze der beiderseitigen Gemeinden war der Nikolai Almenning. Wie Holberg berichtet, wurde bis zu jenem Jahre in beiden gepredigt, und zwar abwechselnd des Vormittags hier, des Nachmittags dort. Die Nikolaikirche, deren Standort durch ihren Almenning ziemlich genau bestimmt ist, wird schon in Urkunden von 1160 angetroffen, zum letzten Male 1475; hundert Jahre später lag sie in Trümmern[3]. Ihr benachbart scheint die Peterskirche gewesen zu sein, von der man nicht viel mehr weifs, als dafs zu ihrem Kirchspiel unter anderen der Gard Gylten gehört hat. Die Hallvards-

---

[1] *Mungat*, Bier, besonders leichtes. S. Aasen, Norsk Ordbog; dunkles Wort.

[2] Gartenrecht von Jakobsfjorden und Belgarten, Handschrift aus dem 16. Jahrhundert im Museum zu Bergen.

[3] Dipl. Norv. VII 480.

kirche haben wir zwischen dem jetzigen Vetrlids- und dem Kreuzkirchen Almenning zu suchen. Sie war schon im 14. Jahrhundert die Kirche der Handwerker, wurde seiner Zeit von den »Schustern« widerrechtlich in Besitz genommen, ihnen 1558 durch Christoph Walkendorf wieder entrissen, war aber schon 1580 verlassen und eingefallen. Über das Äufsere dieser Kirche ist so gut wie nichts überliefert. Anders steht es mit der Marienkirche. Diese war nicht nur von je her die bedeutendste von allen dortigen Kirchen, sondern ist auch noch heute die schönste in Bergen und zugleich neben den Domen zu Drontheim und Stavanger die älteste und sehenswerteste Steinkirche Norwegens. Ihrer wird bereits bei dem Überfalle der Stadt durch König Sverre im Jahre 1183 Erwähnung gethan. Mehrmals ward sie ein Raub der Flammen; so 1189, 1248 und wahrscheinlich auch 1413; denn um 1440 wurde an ihr gearbeitet[1]. Seitdem hat sie alle Brände überdauert. Sie besteht hauptsächlich aus weifslich-grauen Quadern von Kleberstein[2], einer Mischung von Talk- und Chloritschiefer u. a. m., die sich in der Nähe der Stadt findet und sehr haltbar sein soll, weswegen sie auch neuerdings zum Umbau der Börse gewählt ist. Sie ist keine Kreuz-, sondern eine Langkirche und gliedert sich, wie viele andere im Lande, in zwei deutlich abgesetzte Teile, das Hauptschiff und den weniger hohen erst nach 1248 angefügten Chorraum[3]. Jenes, mit seinen zwei merklich niedrigeren Seitenschiffen, übertrifft an Alter alle anderen Gebäude in Bergen. Es zeigt altnormannischen Stil. Auf starken vierseitigen Pfeilern, an deren Ecken ein einzelner Dienst sich hinaufzieht, ruhen Rundbogen; darüber führt ein gedeckter Gang, ein Triphorium, mit ebenfalls rundbogigen gekoppelten Luken ringsherum. Die Decke wird von Kreuzbogen getragen. Das Licht fällt durch je zwei kleine Fenster oberhalb der Seitenschiffe und je zwei Langfenster in diesen selbst. Das Hauptschiff hat eine Länge von 47 Ellen, das Mittelschiff eine Breite von 12 Ellen und die Seitenschiffe eine solche von 5 Ellen. Der Chorraum, durch einen weiten Chorbogen von den vorigen getrennt, ist ein kür-

[1] Dipl. Norv. VII 428. Nielsen, Bergen S. 96, Anm. 4.

[2] Auch *Vegsten,* Weichstein, genannt.

[3] S. Tafel III.

zerer gotischer Bau, nur 32 Ellen lang und 12 Ellen breit[1]. Hier sehen wir spitze Kreuzbogengewölbe und spitzbogige Langfenster, drei auf jeder Seite, sowie zwei gekoppelte Fenster in der Rückwand. Von den drei, wie üblich angebrachten Thüren der Kirche ist die südliche berühmt durch ihre altertümlichen Bogenverzierungen, die leider vom Zahne der Zeit schon arg benagt und bei der letzten Ausbesserung des Gebäudes nicht wieder ergänzt sind. In das Chor gelangt man auch durch ein Pförtchen von der südlich angebauten Sakristei aus. Die Marienkirche ist die einzige in Bergen, welche durch zwei Türme ausgezeichnet ist. Diese erheben sich in schmuckloser vierkantiger Gestalt an der Westseite des Baues und überragen dessen Schieferdach ungefähr mit einem Drittel ihrer Höhe; sie selbst enden in ein vierseitiges Dach, welches sich in eine kurze Firste mit zwei Wètterhähnen zusammenschliefst. Der Südturm ist wegen seiner Baufälligkeit im Jahre 1857 abgetragen worden, aber nun wieder gänzlich vollendet. Das Innere der Kirche ist ziemlich kahl. Zwischen den beiden Türmen steht eine sehr einfache Orgel, welche, wie mir gesagt, aus den sechziger Jahren stammt. Die hölzerne Kanzel befindet sich an dem südöstlichsten Pfeiler des Hauptschiffes und ist oben und unten gewölbt. Die untere Rundung wird von weifsen Holzarabesken durchzogen, welche strahlenförmig zusammenstofsen und oben in Engelfiguren endigen; die Flächen zwischen ihnen sind mit Sternbildern und deren lateinischen Benennungen bemalt, sowie die Kuppel mit allerlei allegorischen Gestalten. Rings um die Kanzel und die Treppe hinab reihen sich schön geschnitzte Frauengestalten im Renaissancestil, und unter ihnen lesen wir die Deutungen: Glaube, Liebe, Hoffnung, Geduld, Keuschheit, Wahrheit, Klugheit und Gottseligkeit. Die innere Treppenwand bedecken deutsche Bibelsprüche. Der gröfste Schmuck des Chores ist der aus dem Schlusse des 15. Jahrhunderts stammende Hochaltar. Auf vier Stufen steigt man zu ihm empor; auf der obersten steht das steinerne Taufbecken in Form eines Kelches. Das Altarblatt ist ein breites Kreuz, gebildet durch eine aufrechtstehende Holztafel mit einem einfachen Kruzifix auf der Spitze und eine zweite, quer darüber

---

[1] Nielsen, Bergen S. 96.

befestigte. Diese letztere enthält, wie ein Altarschrein, in zwei Reihen übereinander sechzehn sauber geschnitzte Holzbilder von Aposteln und Heiligen. In der Mitte tritt die Jungfrau Maria aus der Sonne, welche freilich hier das Aussehen einer strahlenerfüllten Muschel gewonnen hat. Das untere Ende des Kreuzes ziert ein kleines Gemälde des Abendmahls, umgeben von zwei Familienwappen; an seiner Rückseite entdeckte ich noch einige verbleichende hochdeutsche Gesangbuchsverse. Im Halbkreise um den Altar herum schauen von der Wand ebenfalls die in Lebensgröfse aus Sandstein gehauenen Gestalten der Apostel. Von den vier Leuchterkronen, die in der Kirche hängen, ist eine grofse messingene besonders deshalb bemerkenswert, weil auf ihrer Kugel die Namen der kontorischen Stifter zu lesen sind. Auf ihr schwebt nämlich das Bild Mariens, und von diesem aus geht eine zweizeilige Umschrift folgenden Inhalts bis wieder zu ihm zurück: *Godt zu ehren, dem löblichen conthor und der kirchen S. Marien zu ein Zirat. Dise dre nabers . . . . . . in den kappen dise . . . . . . krone verehret . . . . . . den 18. Augusti 1627.* Die drei Lücken werden durch zweigeteilte Wappenschilde ausgefüllt, welche in der oberen Hälfte den Namen, in der unteren die Haus- oder Geschäftsmarke und daneben den gekrönten Dorsch tragen. Die Namen sind: *Hinrich Schröder, Tames Gitteborch, Palm Kramer.* Als eine andere Gabe des Kontors liefs mich der Küster einen goldenen Kelch und Untersatz sehen, auf deren ersterem die Bilder von Christus am Kreuz, Maria und Johannes eingegraben sind. Auch wies er auf einen grofsen Schrank in der Sakristei, in dessen Verzierungen die Zahl 1528 angebracht ist, und deutete sie auf das Jahr, in welchem die Hansen sich zu Herren der Kirche gemacht hätten, ein Irrtum, der auch von Holberg überliefert wird. Sonst ist mir in der Kirche nichts Merkwürdiges in die Augen gefallen; das Gebäude selbst aber lenkt durch seine Einfachheit und Würde unsere Aufmerksamkeit mit Recht auf sich. Dies ist die Marienkirche oder, wie man sie in Bergen noch immer nennt, die deutsche Kirche. Von 1408—1766, wo sie an den König abgetreten wurde, befand sie sich in den Händen des Kontors und ward von ihm verwaltet. Es geschah dies gemäfs den Verordnungen der hansischen Ober-

behörde in Lübeck, welche auch die Geistlichen anstellte und noch in den Neuen Statuten von 1672 über die Rechnungsvorlage und die Einkünfte des Predigers und des Organisten genaue Vorschriften erliefs. Auch nach jener Zeit blieb die deutsche Gemeinde mit ihrer deutschen Predigt bestehen; erst seit 1870 ist die Kirche den andern ganz gleichgestellt.

Zu ihren Füfsen ruht der Friedhof, die einstige Begräbnisstätte der Mitglieder des Kontors. Er war im Mittelalter mit einem hölzernen Zaun umgeben, später mit einer Mauer und ist jetzt mit einem Eisengitter geschmückt. Die deutschen Grabschriften reichen bis zum Jahre 1863. Über seine Unterhaltung, die natürlich den Deutschen oblag, finden wir im Maschoppybuche von Jakobsfjorden unter dem 4. April 1660 verzeichnet, dafs die Nachbarn in Kappen, Goldschue und Jakobsförden das »Stackith« von der Turmthür bis an das Beinhaus haben wieder machen lassen, und dafs diese Strecke nach vorgenommener Messung 135 seeländische Ellen lang war, wovon den Nachbarn im Goldschue 54, denen in Kappen 36, und denen in Jakobsförden 45 Ellen gehörten. Die Nachbarn im Schwensgarten, die hier auch ihre Stätte hatten, sollten alle zwei oder drei Jahr den Zaun teeren lassen.

Als Mittelpunkt und Hauptplatz der alten Brücke erscheint der Breida Almenning. Bis zum Jahre 1476 diente er als Markt oder *Torvet* (mundartlich und auch hansisch *Torget*) und stand auf ihm das Rathaus samt dem städtischen Weinkeller. Nach diesem Jahre wurde der Markt vor die Kreuzkirche verlegt; aber auch hier war er noch immer im deutschen Bereiche, und dies benutzten die Kontorischen und die Schuster, um mit allerlei heimlichen und gewaltsamen Mitteln, z. B. Absperrung der Strafsen, die zum Verkauf ausgestellten Waren, ehe ein Bürger dazu gelangen konnte, vorweg an sich zu bringen. Die berechtigten Klagen der Bergenschen veranlafsten endlich einen königlichen Befehl, diesen Übelständen abzuhelfen. Doch erst Walkendorf vollzog ihn und wies dem Markte sowie dem Rathause, das ihm gefolgt war, im Jahre 1558 weiter westlich die Stelle an, die dieses augenblicklich inne hat. Mit der Zurückdrängung des Hafens rückte er dann wieder nach Norden vor bis an seinen nunmehrigen Platz zwischen dem Vetrlids- und

dem Torvet Almenning. An ihn grenzt südlich der Vaags Almenning, in dessen Namen sich das Andenken an die alte Beschaffenheit des Grundes noch erhalten hat, und der in dem ausdrucksvollen Standbilde Ludwig Holbergs einen passenden und würdigen Schmuck gefunden hat. Jenes städtische Rathaus, die sogenannte Stevnestue (altn. *stefnustofa*), d. h. Stube für eine öffentliche Zusammenkunft (*Stevne, Stemne,* hans. *Stemme*), wird ziemlich häufig erwähnt, doch erst 1463 unter dem Namen Raadstue[1]. Trotz der sich wiederholenden gewaltthätigen Störungen seitens der Hansen, welche das Recht zu ihren Gunsten zu beugen oder unliebsame Schiedssprüche zu verhindern suchten, behauptete es sich auffälligerweise während der ganzen Höhezeit der kontorischen Macht mitten im feindlichen Lager. Unter ihm haben wir uns allem Anscheine nach den städtischen Weinkeller zu denken. Er wird zuerst in einem lückenhaft überlieferten Diplome vom Jahre 1380[2] genannt, in dem es heifst, es sei ausgestellt *j þeim nedra win kiallaronom jn aa Breiđa Almeninghinom j Berghwin;* aber da bereits 1294 bei Gelegenheit des Friedenschlusses zu Tunsberg König Erich den Bergener Ratsherren das Gebot gab, zehn Fässer Wein an die Lübecker zu bezahlen[3], so darf man wohl mit Nielsen annehmen, dafs er damals schon bestanden habe. Im Jahre 1435 wurde er an die Deutschen vermietet. Über seine weiteren Schicksale haben wir keine genaue Kunde; doch lag er jedenfalls später unter dem hansischen Rathause. Wir haben dafür einen Beleg in den Statuten von 1672, deren § 11 lautet: *Imgleichen soll auch dem Weinschencken, Feuersgefahr zu verhüten, keines weges gestattet werden, seine eigene Küche im Weinkeller unters Kauffmanns-Hause zu halten und daselbst zu kochen, sondern es soll derselbe gleichfalls nach wie vor beim Alterman mit zu Tische gehen.*

Das hier genannte Kaufmannshaus, des Ehrsamen Kopmans Staven, hat sich, wie auch ohne schriftliche Zeugnisse wohl glaublich ist, mit der wachsenden Macht des Kontors all-

---

[1] Nielsen, Bergen S. 99.

[2] Dipl. Norv. II 513.

[3] Dass. V 27. Nielsen, Bergen S. 187.

mählich vom städtischen Rathause abgezweigt und in diesem zuerst vielleicht einen eigenen Staven, d. h. Geschäftsraum, nachher ein besonderes Gebäude besessen. Erwähnt wird dieses zum ersten Male im Jahre 1469; nach 1476 wurde es ungefähr auf seinem gegenwärtigen Flecke neu aufgeführt, nämlich an der Südecke des Nikolai Almennings. Den Namen Mantelhof[1] hat es wohl dem Umstande zu verdanken, dafs es neben oder vielmehr auf dem Grunde stand, welchen die damals eingehende Hälfte von Kappen — *kappe*, norw. und niederd. s. v. a. Mantel — eingenommen hatte. Über den Bau bemerkt K. von Gehren unter dem Jahre 1480: *Tor sulven tyd wart to Bergen buwet des Copmans staven, unde wart rede myt vynsterenl 42 tafelen heren unde stede, anno 81; item na oversand 30 tafe, herenwapen*[2]. Dazu gesellt sich Satz 79 der kontorischen Ordnung von 1494: *So is ock endrechtigen beleveth unde upgesetteth, datt Nemandt ane sundergenn vorloff schal schutenn edder boete vor des kopmanns staven an deme torff leggenn noch in viskboete stigenn; pene 5 guldenn.* Hier müssen wir freilich unter dem Torv den Nikolai Almenning verstehen; weiter bleibt aber nach Lage der Dinge nicht gut etwas übrig. Das Kaufmannshaus diente zur Wohnung des aus Lübeck gesandten Sekretärs, zur hansischen Börse, zum Amtshaus des Ältermanns und Versammlungsort des Ehrsamen, Gemeinen Kaufmanns, des Senatus Emporicus, wie die Protokolle des 18. Jahrhunderts diese Behörde nennen, ferner auch als kontorisches Gefängnis. Nachdem der Weinverkauf den Deutschen bereits 1609 genommen und an Norweger gegeben war, wurde endlich auch die Kaufmannsstube im Jahre 1777 an Einheimische für 2500 Rthlr. verkauft, 13 Jahre nach dem Eingehen des letzten hansischen Geschäftes. Jetzt ist das Gebäude Eigentum der grofsen Branntweinsgesellschaft, die hier ihr Hauptquartier aufgeschlagen hat. In der Schenkstube fand ich, über dem Ofen in die Wand eingefügt, eine längliche Steintafel, welche seiner Zeit im Schutte gefunden war. Sie zeigt ein dunkelrotes Feld und wird von einem grauen Rahmen umschlossen und von vier gleichfarbigen Leisten durch-

---

[1] Nielsen, Bergen S. 238.

[2] Darauf folgt, wieder durchgestrichen: *na XXII tafel (?).*

zogen. Auf dem mittelsten der dadurch entstehenden fünf Fächer prangt das Wappen des Kontors, der halbe Reichsadler und der gekrönte Stockfisch; die vier andern tragen je eine Ziffer der Jahreszahl 1542. Über Tafel und Zahl habe ich leider nichts erfahren können; doch meint man, dafs sie von dem alten Kaufmannshause herrühre.

Auf dem Bilde von 1579 ist nördlich vor der Marienkirche ein ansehnliches Haus sichtbar, welches in der darunter stehenden Erklärung als *„der residirenden Ansee Stätte behausung und Contor“* bezeichnet ist. Nach Aussage des Herrn Olsen war dies in jüngerer Zeit die Pfarrwohnung; aber über seine ursprüngliche Bestimmung war nichts Sicheres zu erfahren. Möglicherweise war es vor 1476 die Wohnung des Sekretärs und liegt hier ein ähnlicher Irrtum vor wie die von Nielsen am Schlufs der Vorrede zu seinem Werke berührte Verwechselung der beiden Kirchen. Auf keinen Fall war es zu jener Zeit das hansische Rathaus.

Im Garten des Kaufmannsstavens befand sich, wenigstens später, eine gedeckte Kegel- oder *„Klotbahn“*, die heute samt dem Kegelhäuschen zu Schuppen umgewandelt ist. Dagegen haben wir die *„Klasbane“*, welche Nielsen bei Schilderung des Borgspiels als *„Have i Marken“*, Garten im Stadtgebiet, erwähnt[1], wohl draufsen vor dem Thore in der Gegend des Lungegaardvands zu suchen. Müssen wir ihn etwa an derselben Stelle uns denken wie den Grasplan, welcher dort 1478 vom Bischofe den deutschen Handwerkern als *„Skydebane“* zur Abhaltung ihres Vogelschusses geschenkt war? Nach Nielsen führte der ganze Strich davon die Benennung Papegöje[2]; jetzt geht er noch mmer unter dem Namen Skiven, d. h. die Scheibe. Noch in der letzten Zeit hatten die Mitglieder des Kontors auf jenem

---

[1] Nielsen, Bergen S. 245. — Das mir sonst unbekannte Wort *Klasbane* meint unzweifelhaft einen Raum, wo ein *Klas* stattzuhaben pflegt, d. i. ursprünglich Gasterei, (*collatio*, niederd. *Klatsie*), dann überhaupt gemeinschaftliche Lustbarkeit; sprach man doch auch von *Harklatsien* oder *Harkerlatsien*, wenn man, was recht oft geschah, einander in die Haare geriet. Das auf lübischem Gebiete aussterbende Wort *Arnklas* bedeutet soviel wie *Arnbeer*, Erntefest.

[2] Nielsen, Bergen S. 126.

Gebiete, welches jetzt Kalfaret *(Calvaria)* heifst, einen der drei von ihnen besuchten Vergnügungsorte; die andern lagen in Nygaard am Ende des Puddefjords, wo jetzt ein hübscher öffentlicher Park angelegt ist, und in Damsgaard, ebenfalls am Puddefjord, aber weiter nördlich am Fufse des Lyderhorn bei dem jetzigen Vorort Laxevaag[1].

Hieran sollte sich nun eigentlich eine Beschreibung des berüchtigten und mit der Brücke so eng verbundenen Schusterviertels schliefsen, der Wohnstätte der nach der Sage von Olaf Kyrre ins Land gerufenen deutschen Handwerker; aber davon ist leider fast jede Spur verloren gegangen. Wir kennen zwar aus den Bestimmungen des Stadtrechts von 1276 ziemlich genau die Punkte der Oberstrafse, wo die einzelnen Gewerke ihre Buden hielten; wir wissen auch, dafs im 15. Jahrhundert die Schuhmacher in der *Skostræde* 36 Buden mit mindestens je zwei Geschäften hatten, die Schneider in der *Skrædderstræde (Schroderstrate)* acht Buden mit je drei Mann und in der *Klipperstræde* zwei *Overskjærer*-Buden mit je zwei Mann[2], die Goldschmiede in der *Guldsmedstræde (neden for Sancti Mortens Kirke)* vier Buden mit je zwei Mann, die Ledermacher in der *Skinderstræde* vier Buden, die Bäcker drei Bäckereien mit je drei Mann, und die Bartscherer zwei Buden mit je zwei Gesellen und zwei Burschen[3] — allein wo diese Strafsen waren, davon weifs infolge der Einäscherungen und sonstigen Veränderungen dieses Stadtteils niemand etwas Sicheres. Wohl giebt es noch gegenwärtig eine Schuhstrafse mit zwei nebeneinander herlaufenden Seitengassen *Vestre* und *Östre Skostrædet;* aber diese liegt nur zum kleinen Teil auf der Stätte der alten *sutara stræti,* wie sie schon 1307 genannt wird. Diese haben wir am Vaagsbunden zu suchen, wo den Schustern 1330 ein Gehöft vom König überlassen wurde unter der Bedingung, sich nirgends anderswo anzusiedeln. Jedenfalls ist es dasselbe wie das Starvhus, d. h.

---

[1] Angabe des Herrn Olsen, welcher hinzufügte, dafs es Sitte gewesen sei, bei Beginn der Lustbarkeiten die Säumigen durch Böllerschüsse zur Eile anzutreiben.

[2] Nicolaysen a. a. O. S. 17.

[3] Nielsen, Bergen S. 242. *Klipper* und *Skjærer* sind Gewandschneider; aber *Overskjærer?*

Geschäftshaus (*starv*, Arbeit), welches z. B. in der Schilderung der Spiele als Amtshaus der Handwerker vorkommt. Der Ausdruck lebt noch fort als Name des Gerberhauses in der Starvhusgade an der Ecke der *Smaastrandgade*, der Verlängerung der *Skostræde*. Wie nun der Name der Schuster wegen ihrer hervorragenden Anzahl und Bedeutung auf alle deutschen Handwerker angewendet wurde, so diente auch der ihrer Strafse zur Bezeichnung der ganzen Gegend. Den Beweis liefert u. a. eine auf der Trese in Lübeck aufbewahrte Urkunde von 1451, in welcher sich die Handwerker selbst *die Gesellen von der Schomakerstrate to Bergen* nennen, sowie das daran hängende dreieckige Siegel, welches einen gewappneten Mann zeigt und die Umschrift: *s'* (sigillum) *af sutarastreti Berguin*[1]. Sie wohnten dort bis zum Jahre 1558, wo sie nebst den andern Zünften durch Walkendorfs Gewaltmafsregeln zur Auswanderung nach Deutschland sich genötigt sahen und dadurch, wie beabsichtigt, das Kontor, mit dem sie freilich auch oft genug im Streite gelegen, einer nicht zu verachtenden Stütze beraubten. Ihr Name hat sich aufser in der *Skostræde* auch in dem Schusterteich (*Skomagerdiget*) erhalten, in welchem sie oben auf dem Flöifjeld das Wasser für die im Starvhuse betriebene Lohgerberei aufzustauen pflegten.

In diesem Viertel war auch das hansische Armenhaus belegen. Ursprünglich ein zur Katharinenkirche gehöriges Krankenhaus für Aussätzige (*Spedalske*), die von alters her in Bergen häufig sind und auf Kosten der Stadt gepflegt werden, wurde die Anstalt im Jahre 1276 zusammen mit dem Allerheiligen-Hospitale in ein Armenhaus für Frauen umgewandelt. Nach 1570 geriet es auf unbekannte Art in den Besitz des Kontors und wurde dessen Armenhaus[2]. Es war für etwa zwanzig Personen berechnet und stand unter Aufsicht der hansischen Oberbehörde, welche noch in den Statuten von 1672 folgende Bestimmung erliefs: *XII. Sollen in dem Conthorschen Armenhause hinfüro nicht mehr als vier und zwantzig Personen*

[1] Abgedruckt im Lüb. Urkundenbuche IX 59, wo die Umschrift nicht genau wiedergegeben ist.

[2] Nielsen, Bergen S. 105. Eine *Dispositio ptochotrophilis* von 1650 findet sich im Bergenfahrer-Archiv zu Lübeck.

seyn, es bekommen gleich dieselbe den Unterhalt mit oder nicht; Und soll des Armen-Hauses special-Rechnung (darin auch die Zahl der Personen, so pro tempore darin seyn, jederzeit mit soll benant werden) den Eltesten der Bergerfahrer in diesen dreien Erbaren Städten des Conthors oder Eines Ersamen Kauffmans Jahr-Rechnung alle Herbst zugleich mit eingeschicket werden. Nach der Auflösung des Kontors wurde das Haus 1781 der Stadt zurückgegeben und eine 1771 gegründete Freischule darin untergebracht; 1885 aber wurde es niedergerissen und an seiner Stelle ein neues Gebäude aufgeführt, welches dem Arbeiter-Mäfsigkeitsvereine gehört. Von der kontorischen Zeit zeugt nur noch eine beim Abbruch gefundene Sandsteinplatte, die neuerdings im hansischen Museum aufbewahrt wird. Oben steht die Inschrift: „*Das Contorische St. Catharinen-Armenhaus*“; darunter sieht man das Wappen des Kontors mit der Unterschrift: *Anno 1709*. Über ihr lehnt jetzt eine andere Steinplatte mit der Aufschrift: *Bergens Almindelig Skole stifftet 1782*. Dies sind die letzten Reste jenes Gebäudes.

Um diesen Abschnitt mit dem Höchsten zu beschliefsen, will ich noch von der Flöie (= Flügel) reden, der Wetterfahne, welche dem Flöifjeld seinen Namen verschafft hat. Ihre Geburt ist in Dunkel gehüllt; man kennt nur ihre Pflegeeltern. In riesiger Gröfse vor alters dort oben auf weithin sichtbarem Flecke errichtet, den Schiffern die unten im Thalkessel nicht wahrnehmbare Windrichtung anzuzeigen, mufste sie nach Holbergs Berichte von den Bewohnern des Schwensgartens unterhalten werden zur Strafe dafür, dafs sie einmal beim Rauchspiel jemand hatten ersticken lassen. Über die Veranlassung erzählt man in Bergen, dafs gerade während des Spieles Seeräuber genaht und daher alle Hals über Kopf zur Abwehr hinausgestürzt seien, ohne zuvor das arme Opfer ihrer Kurzweil aus dem Rauchloche herunter zu nehmen.

Mit dieser Fabel bin ich am Ende meiner Schilderung des kontorischen Gebietes und gehe nunmehr zu derjenigen der inneren Einrichtung der Kaufhäuser über.

II.

Auch hier sind wir auf zerstreute Nachrichten und Rückschlüsse aus der jetzigen Beschaffenheit der Garde angewiesen.

Deren Einrichtungen, um dies gleich vorweg zu bemerken, stammen nicht von den Hansen her, sondern von den alten nordischen Kaufleuten. Jene kamen ja nur nach und nach in den Besitz und arbeiteten zunächst auch wohl mit einheimischen Leuten weiter; dabei blieb alles in seinem Geleise. Was hätten sie auch für Grund gehabt, Änderungen einzuführen? War doch Bauart und Einteilung ganz dem Bedürfnis des Ortes angemessen und daraus hervorgegangen. Zum Überflufs bezeugen die Benennungen der einzelnen Räumlichkeiten deutlich ihre nordische Abkunft; es sind echte Landeskinder, die von den Hansen nur mundgerecht gemacht wurden.

Aus dem oben Besprochenen geht hervor, dafs der Umfang der einzelnen Tofte im Laufe der Zeit etwas gewechselt hat. Jetzt beträgt ihre Länge etwa 200 Ellen, die der Gebäude 140 bis 180, die ganze Breite etwa 30 Ellen, bald mehr bald weniger[1]. Die früheren Verhältnisse kennt man nicht genauer; nur über die Höhe der Häuser haben wir die auf Seite 64 mitgeteilte Angabe des K. von Gehren, dafs sie bis zum Dachrande, »Boden und Speicher«, nur 13 Ellen betragen sollen. Dies stimmt ungefähr mit dem augenblicklichen Mafse, welches freilich durch das spitzgiebelige Dach bis zu 20 Ellen und darüber gesteigert wird. Was die Breite anlangt, so mufs man, wie schon bemerkt, annehmen, dafs sie anfänglich etwas geringer gewesen ist; dies war schon deshalb nötig, damit eine möglichst grofse Menge von Garden Zugang zum Wasser hatte.

Eine gemeinsame Eigenschaft aller war die Zweiteilung. Auf jedem Grundstücke liefen zwei Häusserreihen von der Brücke aus zur Oberstrafse und liefsen zwischen sich einen langen, schmalen Hof frei, den Gaardsrum. Dieser diente, wie hinterher die Veiter, zum öffentlichen Durchgang und erleichterte so den Hafenverkehr. Seine Breite wird im Stadtrecht dahin festgesetzt, dafs er nicht enger sein solle, als dafs einer 1 Pfund, d. h. wohl eine Last im Gewichte eines Schiffspfunds, hindurchtragen könne[2]. Er hatte an jedem Ende eine Pforte *(gardshlid,*

---

[1] Nicolaysen a. a. O. S. 54 ff. Sein Mifsverständnis des Wortes *bade* beruht auf einem Versehen L. Daae's, der bei seiner Abschrift der v. Gehrenschen Stelle das an dem Rande stehende *luchte* übersah.

[2] Nicolaysen S. 15.

Gaardsporten), die nach gesetzlicher Vorschrift des Abends geschlossen werden mufste. An der vorderen befand sich zur hansischen Zeit der sogenannte Gartenkleven[1], eine Art offenen Vorplatzes mitten unter dem ersten Stockwerke, von welchem aus zugleich nach jeder Seite eine Treppe in die Höhe führte. Hier standen später Bänke, auf und unter denen am Feierabend die Knechte safsen und lagen, auf die Strafse blickten und an den Vorübergehenden allerlei Mutwillen übten. Die Urkunden unterscheiden in jedem Gard eine nördliche oder äufsere und eine südliche oder innere Hälfte — bis zum Jahre 1400 als *innra* und *ydra veginn* (Wand) bezeichnet, später als *nordre* oder *ydre*, *söndre* oder *indre halvdel*[2]. Jede Reihe enthielt mehrere dicht aneinander stofsende Gebäude, meist 5—8[3]. Die beiden Vordergebäude waren, ursprünglich wohl stets, durch einen Querbau mit niedrigerem Dache verbunden; dies sieht man zum Teil noch auf dem Bilde von 1579. Vor jeder Häuserreihe stand auf der Brücke ein Krahn und ein kleiner Schauer zur vorläufigen Bergung und Behandlung der Waren. Die Beschaffenheit des Vaagen gestattete den Schiffen, bis dicht an das Gestade zu fahren; es war auch auf dieser Seite kein Überfluten des Meeres zu fürchten. Anders auf dem Überstrande. Als die Bergenschen dorthin vertrieben wurden, mufsten sie den andern Wind- und Wasserverhältnissen Rechnung tragen und ihre Kaufhäuser in neuer Weise anlegen. Der zeitweilige Nordwestwind mit seinem starken Seegang lehrte sie *Hope* einrichten, gleichsam künstliche Schutzhäfen, in welche die Schiffer einlaufen und dort ungestört löschen konnten. Dies erreichten sie, indem sie die Häuser eine Strecke weit ins Wasser hineinschoben und hinten ein Quergebäude zogen. Ringsherum wurde zur Verbindung sämtlicher Räume ein gedeckter Gang angebracht. Diese Bauart zeigen noch die Speicher in der Strandstrafse und in der Schlofsstrafse.

---

[1] Im Gartenrecht von Jacobsfjorden *Gadeskleven;* altn. *gata* bezeichnet auch den Zugang zu einem Gehöfte. S. Aasen, Norsk Ordbog.

[2] Nicolaysen S. 21.

[3] Z. B. in Jacobsfjorden waren nach einer im Besitze des Herrn Konsuls W. D. Krohn in Bergen befindlichen Zeichnung noch im Jahre 1750 acht auf jeder Seite.

Sämtliche Hauptgebäude auf der Brücke waren wie heut Blockbau *(Tömmerverk)*[1]. Bei diesem werden Baumstämme oder starke Bretter fest über einander gelegt und an den Ecken mittelst passender Einkerbungen so zusammengetrieben, dafs die Enden etwas hervorragen. Eine solche Ecke heifst im Volke *Laft* oder *Nav (Nov)*; man unterscheidet auch *Laft* als innere von *Nav* als äufserer Kante. Die leichteste Art von Wänden, das etwa unserm Fachwerk entsprechende *Standerverk med Bordklædning*, die Bekleidung des Balkengerüstes mit dünneren Brettern, wurde nur bei einzeln stehenden Schuppen hinten im Gard oder bei den Taschen angewendet. Anstatt der Fenster liefs man, wo es nötig schien, Luken und schlofs sie mit einem Laden oder einem Rahmen, über den eine durchsichtige Haut gespannt war. Das Aussehen derartiger Bauten war daher wenig anmutig und wurde auch nicht gebessert durch die Sitte, alle Wände durch Teer dauerhafter zu machen. Ihr getreues Abbild können wir jetzt bequem im Nygaardspark betrachten, wohin ein ländliches Blockhaus aus der Gegend nördlich von Bergen verpflanzt ist. Erst in der Folge lernte man dem Teer eine rötliche Farbe beimischen und so den Häusern einen braunroten Anstrich geben.

Wie die Wände, so waren auch die Dächer ländlicher Art, Bretter mit Birkenrinde und Rasenbelag. Um diesen oben zu halten, durften sie nicht zu hoch sein, sondern mehr flach, so dafs Schafe bequem darauf grasen konnten, wie wir es auf dem Bilde von 1579 hie und da erblicken. Ein solches Dach wird auf folgende Weise hergerichtet. Über die Sparren legt man zunächst das *Sudtak*[2], bestehend aus dicht zusammengefügten Brettern; darauf befestigt man abgeschälte Birkenrinde *(Næver)* und deckt sie mit Erde und Rasen. Zum Schutze gegen dessen Heruntergleiten dienen zu beiden Seiten des Giebels schmale Bretter *(Vindskier)*[3] oder auch, wie z. B. im Nygaardspark, grofse

---

[1] Eine andere Art ist das *Stab-* oder *Reisverk* (von *reisan*, aufrichten), eine Ausfüllung der durch Pfeiler und Querbalken gebildeten Fächer durch lotrechte Planken, angewendet bei den *Stavekirken* und den *Stabburen*. Siehe übrigens Nicolaysen S. 34.

[2] = Dichtgefügtes Bretterdach.

[3] Altn. *Skeid*, Brett, Löffel, dän. *Ske*, hd. Scheit.

Steinplatten. Ebenso zieht sich an der Unterkante des Daches ein flaches Brett entlang und etwas oberhalb davon, durch Kniehölzer *(krokraptar, Krumknæer)* gesichert, ein Baumstamm, der sogenannte *Torvvol (torfvölr,* d. i. Rasenrundholz). Zwei andere Bretter längs der Giebelseiten krönen das Werk. Die Birkendächer, deren Beispiel wir in dem berühmten Stabbur in Telemarken haben, sind einfacher, indem das *Sudtak* nur mit dicker Borke belegt zu werden braucht. Die Rasendächer, welche im Sommer kühl und im Winter warm halten und an 60 Jahre dauern sollen, waren sicherlich auch der alten Brücke eigen. Wohl erst nach 1476 wandte man Ziegeldeckung an, die zuerst 1582 urkundlich vorkommt[1]. Dadurch war man imstande, die Dächer steiler zu machen und höhere Bodenräume zu erzielen. Auf dem genannten Bilde sind daher schon sämtliche Giebel der Brücke und auch viele in den übrigen Stadteilen spitz und hoch. Jetzt sind natürlich die Grasdächer völlig aufs Land verbannt. Die vorspringenden Windeluken auf den Speichern (*Arker* oder *Kvister*) werden zum ersten Male 1521 in Bergenhus genannt, stammen aber wahrscheinlich bereits aus dem Mittelalter[2]. Schornsteine gab es damals noch nicht.

Die Einrichtung der Garde wich wohl von Anfang an insofern von den ländlichen Gehöften ab, als die verschiedenen Räumlichkeiten nicht in einzelnen Häusern von einander getrennt lagen, sondern, um Platz zu gewinnen, thunlichst unter einem Dache vereinigt waren. Ein Bauerngut nämlich umschlofs in der Regel drei Hauptgebäude: *Stuehus, Bur* und *Ildhus.* Das Ildhus oder Feuerhaus diente zur Küche. Das zweistöckige Bur oder Loft[3] (Speicher) war oben Kleider- und bisweilen Schlafkammer, unten Aufbewahrungsort für Lebensmittel. Das Stuehus endlich war das Wohnhaus und enthielt vier Räume. Der wichtigste war die eigentliche Stue (altn. *stofa,* heizbarer Raum, Stube), der Vereinigungspunkt und täglicher Aufenthalt der Hausbewohner, daher auch Setstue (*setustofa* von *seta,*

---

[1] Nicolaysen S. 47.

[2] Nicolaysen S. 56.

[3] Nicolaysen S. 49. *Bur* scheint wie *Bod*, Bude, einen unteren Raum zu bezeichnen, im Gegensatze zu *Loft (loptr*, niederd. *lucht).*

sich aufhalten) genannt. Um in sie zu gelangen, mufste man einen schmalen niedrigeren Raum oder Gang durchschreiten, die Forstue (*fordyri*, *antdyri*), welche westlich zu liegen pflegte. Neben dieser war ein kleines Gemach Namens Kleve (*klefi*), Kove oder Köie. Über beiden blieb ein Bodenraum frei, ebenfalls Loft genannt, dessen Aufsenwand den Westgiebel des Hauses bildete und mit einem Fensterchen oder einer Luke versehen war, der Glugge (*gluggr*)[1]. Setstube und Boden deckte ein Dach; darin war eine Öffnung, die Ljore (*ljori*, Lichtluke), durch welche die Stube ihr Licht empfing und zugleich der Rauch des Herdes abzog. Auch sie konnte vermittelst einer herabhängenden Stange, die in den alten Hochzeitsbräuchen eine bedeutsame Rolle spielte, durch eine umrahmte Haut geschlossen werden.

Diese Bauart werden auch die ersten Niederlassungen am Vaagen beibehalten haben, und da dieser sich in nördlicher Richtung erstreckt, so brauchte hier nicht einmal die westliche Lage des Hauptgebäudes aufgegeben zu werden. So wird wirklich in einer Urkunde von 1450 das Pfarrhaus von St. Marien beschrieben und gesagt, dafs es *Stue, Forstue* und *Loft* mit *Köier* an beiden Seiten enthalte[2]. Allein je gröfseren Umfang der Handelsverkehr annahm, desto mehr mufste man auf die möglichste Ausnutzung des Platzes und auf Anlage recht vieler Gelasse bedacht sein, und so baute man die Häuser meist drei Stock hoch. Dies bedingte zugleich eine Verlegung der Feuerstelle; denn diese durfte nach ihrer Beschaffenheit keinen Raum mehr über sich haben. Die Setstube wanderte also in das oberste Stockwerk, die Küche aber nach dem hinteren Teile des Hofes ans Ende der Speicher. Die beiden wichtigsten Bestandteile der zwei Häuserreihen waren Boder und Lofter; die ersteren lagen zu ebener Erde und galten als Läden zur Auslage der Waren und zum Kleinverkaufe, die anderen im ersten und zweiten Stock und wurden als Packräume benutzt. Die Geschäfts- und Wohnzimmer befanden sich zuerst über den Buden und die Schlafräume im zweiten Stocke des Vorderhauses. Der Boden unter dem Dache,

---

[1] Nicolaysen S. 49.
[2] Ebenda S. 50.

der nicht durch Thüren und Wandluken, sondern nur durch eine Glugge erhellt wurde, hiefs Lem (altn. *hlemmr*, hans. *lym*), auch Mörkeloft, d. h. Dunkelboden, oder Træv. Der Zugang zu sämtlichen Räumen eines Gards wurde wie noch heute durch drei an der Innenseite entlang laufende gedeckte Gänge ermöglicht, die Svalen (altn. *svalar*, hans. *Schwalen*)[1]. Diese waren durch Treppen (altn. *rið*, hans. *Red*) verbunden und hiefsen davon auch selbst *riðar* oder *Trappegange*. Um den hinter ihnen liegenden Räumen nicht das Licht zu rauben, sind sie nur von schmalen Holzpfeilern gestützt; doch verhütet bei den beiden oberen eine niedrige Bretterwand das Herabfallen. Diese Schwalen entsprechen den Gallerien, die nicht allein die norwegischen Häuser in einigen Gegenden tragen, sondern bekanntlich auch die der Alpenbewohner. Sie sollen, wie wahrscheinlich, vor 1248 auch an der Vorderseite der Brückenhäuser gewesen sein[2].

Über die Bestimmung einzelner Gelasse werden wir durch ihre Namen aufgeklärt. Die Madbod und vermutlich auch die Gardsbod barg die Speisevorräte; in der Grydebod und der Grapenbod lagerten die Geschirre; die Ölbod enthielt das Bier, das teils zum eigenen Gebrauche, teils zum Verkaufe von den Hausbewohnern gebraut wurde; die Gilbod endlich war dessen Gährungsraum. Feuergefährliche Stoffe, also vorzüglich Thran, wurden nicht in den Speichern aufbewahrt, sondern in alleinstehenden Kellern (*kjellar*), welche erst eine Erfindung der Stadt waren[3]. Diese machte man, da man nicht gut in den Felsgrund eindringen konnte, in der Weise feuerfest, dafs man Steinwände mit starken Balken und Brettern bedeckte und darüber eine dicke Schicht von Kalk und allerlei Steingrus schüttete. Dafs mitunter eiserne Thüren und Fensterrahmen zur Anwendung gelangten, lehrt eine Aufzeichnung vom Jahre 1334. Später erhielten die Keller ebenfalls ihr Ziegeldach.

Als die Zahl der Kaufleute gewachsen war, und zumal als die Hansen sich zu mehreren in den Besitz der Garde geteilt

---

[1] Altn. *svalr*, kühl.
[2] Nielsen, Bergen S. 134.
[3] Nicolaysen S. 57.

hatten, zerfiel ein jeder von diesen in eine gröfsere oder kleinere Menge von Kaufstuben oder Staven. Da nun im Vorder- oder Seehause nur eine sehr beschränkte Anzahl von Geschäften unterkommen konnte, so mufsten dazu passende Räumlichkeiten in den Flügeln gewählt und zurecht gemacht werden. Diese neuen Geschäftszimmer waren natürlich an Lage und Helligkeit nicht mit den sogenannten Seestaven[1] zu vergleichen, welche daher bei weitem die gesuchtesten und beliebtesten waren. Ein jeder Staven, mit welchem Ausdruck die Hansen, wie die Norweger mit *Stue,* das ganze Geschäft bezeichneten, hatte in der Regel, aufser den Schlafräumen für den Vorstand oder Husbunden, die Gesellen und die Lehrlinge, drei Gemächer: ein gröfseres, den eigentlichen Staven, und zwei kleinere, den äufseren und den inneren Staven. Im Staven, dem Hauptzimmer, war für den Hausbunden gewöhnlich ein besonderer Raum eingehegt, wo er ungestört seine Bücher führen konnte; der innere Staven war ganz seinem persönlichen Gebrauche vorbehalten, ein Vorzug, den Gesellen und Lehrlinge nicht genossen. Der äufsere Staven vertrat die Vorstube. Bei dieser Einrichtung erscheint es auf den ersten Blick wunderbar und fast unmöglich, dafs so viele Geschäfte, wie angegeben werden, nämlich von Holberg 15 und mehr, von Peder Clausson (geb. 1545) gar 18—24, in einem Gard haben sein können[2]. Und doch ist, selbst wenn diese Zahl etwas zu hoch wäre, bei genauerer Berücksichtigung der mittelalterlichen Verhältnisse die Möglichkeit nicht zu leugnen. Familienzimmer in unserm Sinne hatte man nicht mehr nötig. Denn Frauen gab es nicht auf der Brücke; die Männer aber verzichteten völlig auf alle Behaglichkeit und lebten nur der Arbeit und den gemeinschaftlichen Vergnügungen, wobei ihnen der Mangel an Licht und reiner Luft wenig verschlug. Ist doch noch heutzutage das Handelszimmer manches reichen Kaufmanns in Bergen ein kahler, mit Brettern abgeschlagener Raum auf einem engen Hofe. Da nun z. B. in Finnegaard um 1403 15 Häuser mit

---

[1] Altn. *sjövarhus, — lopt, — bud.*

[2] Die höchste Zahl, die das Maschoppybuch von Jacobsfjorden angiebt, ist 11, im Jahre 1578.

75 Gelassen, in Belgaard um 1312 sogar gegen 90 Räume gewesen sind[1], so ist durchaus nicht unglaublich, dafs zur Blütezeit des Kontors jene Menge von Geschäften auf einem Punkte vereinigt und in allen Garden zusammen an die 3000 Mann beschäftigt waren.

Diese Zahl steigerte sich im Sommer noch durch die deutschen Schiffer und Kaufleute, welche vorübergehend in den Höfen beherbergt wurden. Sie wurden »Gäste« genannt und wohnten unter bestimmten Bedingungen bei irgend einem Kaufmann von der Brücke, der dann in jeder Beziehung für sie zu sorgen und einzustehen hatte. Auch für die norwegischen Schiffer, die von Norden her ihre Fische brachten, hatten die Hansen Obdach und Verpflegung eingerichtet, um sie ganz in ihre Gewalt zu locken und den einträglichen Handel an sich zu fesseln. Für alle solche Leute mufsten wenigstens Schlafgegelasse vorhanden sein, und so gab es denn überall Gästekleven und Bunden- oder Bauernkleven. Auch sonst wurde jeder Winkel zu einem Kleven, wofür man stets Verwendung fand, und war es auch nur als Rumpel- oder Holzkammer. So ist im Gartenrecht von Jakobsfjorden die Rede von dem *„klenen kleff under der Treppen, wenn man in den Schuttstaven gan will“*, welches einer für 21 Kannen Bier von den »Nabern« gemietet hat. Die Eingänge zu ihren Räumen wurden von den hansischen Besitzern gern mit Malereien und frommen Sprüchen geschmückt, welche an die im Kontor gepflegte christliche Zucht erinnerten. Über der Thür einer ehemaligen Bauernkammer in Belgaarden sah ich noch den von zwei Engeln umschwebten Spruch: *Der Herr mit seiner Engelschare dieses Buntten Haus und Kleff bewahre*[2]. Über der gegenüberliegenden Thür las ich die Inschrift: *Den Eingang und den Ausgang mein las dir o Gott befohlen sein.* Darüber prangten zwei Fische in Rankenwerk. In Finnegaarden steht noch auf einer Thür der Spruch: *Soli deo gloria,* auf einer andern: *Ora et labora.* Ferner wird dort eine Holztafel aufbewahrt, auf der ein Kaufmann mit der Elle Tuch

---

[1] Nicolaysen S. 64 ff.

[2] Wie in den nordischen Urkunden *hus* und *rum* in gleicher Bedeutung gebraucht werden, so bedeuten auch hier *Haus* und *Kleff* dasselbe.

mifst; darunter ist geschrieben: *Aufrichtig sei zu aller Zeit, nimm auch in Acht die Wachsamkeit.*

Alle bisher berührten Räumlichkeiten waren gewöhnlich unter die einzelnen Geschäfte des Gards verteilt; anders verhielt es sich mit der *Setstue,* der *Skytningsstue* und dem *Ildhus.* Die Setstue ist bereits oben besprochen worden als Hauptteil der bäuerlichen Wohnung. Als solcher ging sie unzweifelhaft in den städtischen Bau über. Als aber die einfachen Verhältnisse sich änderten, verlor sie ihren Wert und ihre Bedeutung. Sie wird zwar des öfteren in mittelalterlichen Schriftstücken erwähnt; aber über ihre Benutzung sehen wir daraus nichts Rechtes; man kann nur vermuten, dafs hier, wie einst die Familie, so später die Leute eines Halbteils während ihrer freien Zeit gemeinschaftlich sich aufhielten.

Eine weit gröfsere Wichtigkeit hatte die Skytningsstue. Sie war ganz ein Kind der Stadt. Für die Menge der Gardsbewohner und ihre verschiedentlichen Zusammenkünfte war ein gröfserer Raum vonnöten, der zugleich in der langen Winterzeit allen Licht und Wärme spendete. Dieser konnte nach der Anlage der Kaufhöfe nur auf dem hinteren Teile des Toftes seine Stelle erhalten. Man schuf für ihn ein eigenes Haus, gleichfalls mit Holzwänden und Grasdach, welches je nachdem entweder nur vom Hofplatze aus oder auch von den Schwalen her zu betreten war. In ältester Zeit war es gewifs stets einstöckig, nachher aber auch zweistöckig; in diesem Falle befand sich unten meist die *Grydebod* oder die *Madbod.* Diese *Skytningsstue* bildete die Gestalt des Bauernhauses nach; denn man gelangte in den Saal nur durch einen Gang, den *Svalekleven* oder die *Forstue,* hinter welchem wieder ein Kleven war, der *Indkleven;* dieser war nur von dem Saale aus zugänglich und galt als Schenkraum, weshalb er insgemein Beerkleven hiefs. Der Hauptraum war gleich der Setstube eine *Rögstue* (Rauchstube) ohne Balkendecke und Schornstein. Gerade unter der *Ljore* lag der Herd, die *Are*[1]. Das Feuer brannte ursprünglich auf dem festgestampften Erdboden, später auf einer grofsen Steinplatte oder

---

[1] *Are* oder *Arne,* ahd. *arin,* oberd. *Eren,* lat. *area, ara,* eigentlich nur fester, etwas erhöhter Erdboden.

Brücke, wie endlich auch der ganze Boden mit Steinfliesen gepflastert wurde[1]. Neben und an Stelle der *Are* bürgerte sich in den Wohnhäusern allmählich (zu Olaf Kyrres Zeiten?) der Rauchofen ein (*Rögovn*), die Urform der Stein- und Kachelöfen. Er war ursprünglich ein Herd in der einen Ecke des Raumes mit Steinwänden an zwei Seiten, in denen die Kessel hingen. Fortgebildet wurde er durch Anbringung einer für den Rauchabzug durchlöcherten Decke. Dagegen fällt die Einführung von geschlossenen Windöfen mit Röhren und Schornsteinen, welche die Überlieferung dem Olaf Kyrre zuschreibt, erst in den Ausgang des Mittelalters[2]. In Bergen treten solche Öfen zum ersten Male in einer Aufzeichnung von 1518 hervor, und auf der deutschen Brücke kannte man bis 1702 nur Rauchöfen. Im Einklang damit schildert Holberg nach mündlichen Aussagen alter Leute, dafs die Öfen in den *Skytningsstuen* die Gestalt eines Backofens gehabt hätten; morgens von 4—6 Uhr, so lange das Feuer in ihnen gebrannt, habe die *Ljore* für den Rauch offen stehen müssen, dann aber sei sie zur Zusammenhaltung der Wärme den Tag über geschlossen geblieben. Nach 1702 trat eine völlige Umwälzung ein. Die Rauchöfen, welche bisher nach Landesbrauch zur Seite der Eingangsthür ihren Platz gehabt hatten, wurden dort fortgenommen und durch grofse eiserne Kästen ersetzt, die von der Küche aus genährt und deshalb an der dem Eingang gegenüberliegenden Wand angebracht wurden. Diese neuen Öfen erhielten wegen ihrer Heizung vom Nebenraume aus den Namen Bilægger (= öfen). Durch sie wurde die *Ljore* überflüssig, und nun konnte der Ranm unter dem hohen Dache, welches gewifs schon seit 1476 bestand, durch Einfügung einer Balkenlage zu einem wertvollen Bodenraum umgestaltet werden. Wann die Glasfenster aufgekommen sind, scheint nicht bekannt zu sein; doch geschah dies vermutlich schon in früherer Zeit. Die Scheiben waren ähnlich, wie in der Kaufmannsstube (s. o. S. 74), zum Teil bunt bemalt und zu ihrem Schutze gegen trunkene und zornmutige Hände mit

---

[1] Dieser gepflasterte Fufsboden heifst in den kontorischen Schriften die Golfte, nord. *Gulvet*.

[2] Nicolaysen S. 38 ff.

hölzernen Sperrstangen behütet. Was die übrige Ausstattung der Stube betrifft, so standen ringsherum, nur durch Thüren und Ofen unterbrochen, Bänke, welche durch Zwischenwände in so viele Abteilungen zerlegt waren, als Staven im Garde gezählt wurden und Anteil am Schütting hatten. Jeder hatte seinen durchs Los angewiesenen Platz und seinen besonderen Tisch, an welchem nach altem Brauche die Knechte um ihren Herrn geschart safsen; in der Mitte aber stand ein gemeinsamer Tisch, der mächtige Kannstol oder Kandstul, in dessen Namen (= Kannenträger) das Wort *Stuhl* seine Urbedeutung *Stütze* noch bewahrt hat. In den Ecken und an den Wänden hingen die Schränkchen der einzelnen Staven mit Ess- und Trinkgeräten. Neben der Thür hatte man ein mit Wasser gefülltes *Handvat,* eine Schüssel darunter und ein Handtuch zur Seite, um den Hungrigen Gelegenheit zur üblichen und hier vor allem recht notwendigen Säuberung der Hände zu geben. Auch eine Bürste lag auf einem Wandbrettchen sogleich zur Hand. Dies war aufser den noch zu besprechenden Leuchten alles, was die Skytningsstue an Hausrat enthielt.

Überflüssige Dinge durften auch nicht darin sein; denn eng genug war es bei der grofsen Menge der Versammelten sicherlich schon, und wenn Lungen und Nasen auf der Brücke nicht an Schlimmeres gewöhnt gewesen wären, so hätte man in der heifsen, rauchigen und thranigen Luft wohl kaum aushalten können. Im Winter, während der Zeit von Martini bis Fasten, wo die Arbeit dank Kälte und Finsternis grofsenteils ruhte, war der Schütting die allgemeine Familien- und Gaststube. Hier wärmte man sich, afs, jeder Staven an seinem Tische, und zechte, sang und lärmte bis zur Polizeistunde; hier hielt man zu gewissen Zeiten frohe Feste und Spiele ab; hier war der Sammelplatz der wehrhaften Mannschaft im Fall eines räuberischen Angriffs oder eines ernsten Streites mit den Bürgern; hier war zuerst der Anfenthaltsort der Brückenwache, ehe ihr vor dem Kaufmannshause ihre Stelle angewiesen wurde; hier tagte die aus allen Husbunden des Gards bestehende Maschoppy, um entweder die gemeinschaftliche Jahreskasse aufzurechnen und die Ämter aufs neue zu verteilen, oder um über alle Verstöfse gegen die im Gartenrecht zusammengefafsten Gebote und Verbote zu

richten; hier endlich fanden Sonnabends die regelmäfsigen Andachten der kleinen Gemeinde statt, woran sich die fortwährende Wiederholung des Gartenrechtes zum Nutzen der Lehrlinge schlofs.

Um Zwistigkeiten, zu denen das trotzige Geschlecht bei vermeintlichem oder wirklichem Unrechte leicht geneigt war, möglichst vorzubeugen, war der ganze Raum der Skytningsstue samt den etwa darunter liegenden Buden gesetzlich unter die einzelnen Staven verteilt. Aus dem Gartenrechte für Jakobsfjorden erfahren wir, dafs, als im Jahre 1603 ein neuer Schütting gebaut worden war, um die vielfachen Irrungen wegen der Parte zu vermeiden, auf Antrag der »Nabers« drei vom Ältermann erwählte »Achtzehner« (Mitglieder des »Ehrs. Kaufmanns«) den Saal und die Buden *in achte unterschetliche pfarte oder dele gelecht, worvon ein jeder hatt, wehe folget: Johan Lufs auf dem Norder-Sehe-Staven hatt im Schutstaven ander halff pfart; unter dem schutstaven hatt ehr ahn boden ein vierde pfart. Lute Lange Lute hatt im schutstaven ein achte pfart, davon gehort die halffte zu ihrem kleve*[1]*: unterm schutstaven hatt ehr nebenst Dinklouen ein sechszehende pfart. Hermen Dinkla hatt im schutstaven ein achte pfart; darunter ahn boden nebenst Luteken ein sechszehende pfart. Gottfrides Schulte hatt im schutstaven ein sechzehende pfart; darunden aber ahn boden hat ehr ein achte pfart. Harmen Velthusen hatt wol ein sechszehende pfart im schutstaven, aber de naber, so pfart im schutstaven haben, dieselbigen haben das gelt, so wegen des neuwen schutstavens auf gedachte Velthausen pfart gekommen, vorlecht, wehe hiebevor dises buch aufsweiset; wen nuhr dafselbige ahn unse nachbaren bezalet, muggen dieselbigen, so dazu befueget, ihre pfart na wehe bevor gebrauchen. Unterm schutstaven haben sehe auch ein sechszehende pfart gehabt, dafselbige ist ahn Jost Middendorp vorkaufft, wehe Prufers kauffbrieff aufsweiset. Clawes Prufer und Johan Went haben im schutstaven zusammen ein sechszehende pfart; Prufer aber hatt ein gantz achte pfart ahn boden unterm schutstaven. Gerdt Thole hatt im schutstaven ein achte pfart; darunter ahn boden hatt ehr auch ein achte pfart. Jochim Schroder hatt im schutstaven ein achte pfart; darunter ahn boden*

---

[1] Dieser Zusatz ist mir nicht recht verständlich.

hatt ehr geleichsfals auch ein achte pfart. Auf den Suder-Sehe-Stavens, alse Detmer Schacht und Johan Nyemannd, haben zusammen im schutstaven ein achte pfart; uther dem schutstaven ahn boden haben sehe beide auch eine achte pfart. Auch ist einhellig beslofsen und vorabscheidet, das alle Jahr (welches vormals nie geschen) umme die pfarte soll gelottet werden, die alhir im schutstaven gelecht sein. Wohr alse denn eines jeden pfart durch das loth valt, da sol ehr bleiben, aufsgenommen dafs der elteste immer das hauptgesefse haben sol. — Über das auch sonst erwähnte *Hövedgesete* kann ich nichts genaueres beibringen; aber jedenfalls stand es in der vom Eingange entferntesten, ruhigsten Ecke des Saales. Im übrigen besafs also von den 16 Teilen der Norder Seestaven 3, 5 andere Staven je 2, die 3 letzten je 1 Sechszehntel. Von den Parten unter dem Schütting gehören zum Norder Seestaven sogar 2, während 5 andere mit je 1, 2 mit nur 1/2 sich begnügen müssen, und die 2 übrigen von den 11 Staven, welche nach den angeführten Namen im Garde waren, ganz leer ausgehen.

Mit dem Sinken der kontorischen Macht und Volkszahl verringerte sich natürlich die Wichtigkeit des Schüttings. Als schliefslich gar die meisten Leute in bürgerlichen Wohnungen lebten, stand er meist leer, bis man ihn endlich zu geschäftlichen Zwecken benutzte, umänderte oder gar völlig eingehen liefs. Holberg nennt bei der Aufzählung der damaligen (1750) Garde nur noch acht Schüttinge, nämlich in Dramshusen, Leppen, Solegaarden, Enhörningsgaarden, Bredsgaarden, Guldskoen, Söstergaarden und einen für Holmedalen und Jakobsfjorden gemeinsamen. Von diesen sind fünf jetzt verschwunden; aber dafür sind drei andere vorhanden (s. u. S. 116), die er nicht kennt. Es ging den Schüttingen wie der einstigen Königshalle Haaken Haakensons; sie wurden durch die anderweitige Verwendung und Verbauung unkenntlich, bis man in unserer Zeit absichtlich danach suchte und sechs von ihnen wiederfand, welche nun (1884) auf Veranlassung des Herrn Olsen durch Zeichnungen des um die Erhaltung und Wiederherstellung alter Bauten sehr verdienten Baumeisters P. Blix wenigstens auf dem Papiere für die Zukunft erhalten sind.

Von der Skytningsstue führte eine Thür und eine je nach-

dem gröfsere oder kleinere Treppe in das Ildhus (hans. *Eldhus*, *Elthaus*), auch Stegerhus (*steikarhus*), d. h. Brathaus, genannt. Durch eine Luke konnte man vom Hauptsitze aus hineinsehen und Befehle wegen des Essens erteilen. Im Sommer scheinen die Leute aus Zeitmangel gleich kurzer Hand hier gegessen zu haben[1]. Das Elthaus war in Bezug auf Wände, Dach und Fufboden dem Schütting ganz ähnlich, nur dafs es immer einstöckig sein mufste. Auch hier brannte das Herdfeuer mitten unter der Ljore. Darüber schwebte ein mächtiger Balken (Aas) mit mehr oder weniger kunstvoll geschnitztem Kopfe, und von diesem hingen an langen Haken (*Kjærdinge*) die geräumigen Kessel, welche jeder Staven sich selbst halten mufste. Zu dieser *Are* kam nachträglich eine zweite Feuerstätte, eine Art Rauchofen (*ildovn*, *Ellofen*), an der Schüttingswand, welche im Stadtrecht von 1276 einmal als *ketilgard* (Kesselhof) angeführt wird[2]. Mit der Einrichtung der Bilägger im Schütting legte man im Elthause zum Schutze gegen Feuersgefahr und zur Hochleitung des Rauches vor dem Heizloche, welches stets mit einer Eisenthür gehörig verwahrt sein mufste, einen gewölbten Vorbau an, von der Art, wie er auch bei uns als »Schwibbogen« (*Swibagen*) gebräuchlich und bekannt ist. An Stelle der Öffnungen in seiner Decke kamen später auch Schornsteine auf (*Peis*, *Schorstenspibe*, hans. *Pipen*, *Pfeifen*). Dafs dies nicht vor 1702 geschehen ist, scheint mir daraus hervorzugehen, dafs die erste Bestimmung der Wahrschauung zu Martini, welche von der jährlichen Besichtigung der Ellöfen und Pipen handelt, in der älteren Fassung des Erlasses, die um 1664 niedergeschrieben ist[3], noch vollständig fehlt. Desgleichen werden erst nach 1702 sowohl in den Protokollen des Ehrs. Kaufmanns als in den Verordnungen Friedrichs V.[4] bei Gelegenheit jener Ofenbesichtigung Kappen oder Thürkappen der Schüttstubenöfen erwähnt. Damit aber

---

[1] Zuletzt geschah dies im äufseren Staven.

[2] Nicolaysen S. 61.

[3] Handschr. im Lüb. Bergf.-Archiv; jüngere Fassung ebenda und auf der Lüb. Stadtbibliothek.

[4] Kong Friderich den Femtes allernaadigste Anordning og Artikler for de Kontoirske i Bergen. 7. Okt. 1754.

kann kaum etwas anderes gemeint sein als die eben besprochenen Schwibbogen. Ob und wie diese etwa in thatsächlichem Zusammenhange mit den früheren Rauchöfen standen, vermag ich nicht festzustellen; die noch vorhandenen Reste lassen nicht erkennen, ob sie auch als Herd gedient haben. Nach der ähnlichen Anlage in unsern Bauernhäusern möchte man es vermuten; andererseits sehen wir in dem noch erhaltenen Elthaus in Dramshusen (s. u. S. 115), dafs die offene Are noch nach dem letzten Brande wiederhergestellt und in Gebrauch genommen wurde. In betreff des Kochens enthalten die zuletzt erwähnten Verordnungen die Vorschrift (III 13): *Bey dem täglichen Kochen im Ildhause soll die gröfste Vorsichtigkeit gebrauchet, und sobald die Speise zu Mittag und auf den Abend gekocht und angerichtet ist, die überbliebenen Kohlen und Brändle des Winters in den Schüttstuben-Ofen geworffen, die Asche und Funcken zusammen gefeget und wegen der Katzen und andern Ungezieffers mit einem Feuerdeckel bewahret werden; des Sommers aber wird das Feuer jedesmal, wenn das Kochen geschehen, mit Wasser ausgelöschet und mit dem Feuerdeckel bewahret u. s. w.* Über das Anelden erteilt uns derselbe Erlafs (III 17) folgenden Aufschlufs: „*Mit Heitzung des Ofens in der Schüttstube soll man sich dergestalt verhalten, dafs der Junge, welchen die Reihe trifft zu Feuer zu gehen und darauf zu passen, des Morgens um 7 Uhr, des Mittags halb 12 und aes Abends um halb 5 Uhr Feuer in den Ofen lege, und damit es desto sicherer sein möge, so soll im Kochhause, woselbst man in den Ofen leget, allezeit eine halbe Tonne Wasser, eine Handsprütze und eine mäfsige Handleiter zugegen sein.*“ Das hülfreiche Wasser war sehr leicht zu haben; denn in sehr zweckmäfsiger Weise befand sich in der Küche gewöhnlich gleich der Brunnen, welcher, wie die im Museum aufbewahrten Trümmer bezeugen, oft mit einem verzierten Steinrande eingefafst war. Die Feuerung lagerte zum Teil in den zu Sitzen dienenden Langkästen an den Wänden.

Setstue, Skytningsstue und Ildhus waren nach der gewöhnlichen Ansicht, als gemeinschaftliche Räume für die ganze Bevölkerung eines Gards, auch in einem jeden vorhanden. Allein wie es sich damit in Wirklichkeit verhält, ist gar nicht so sicher,

als man denkt. Nielsen[1] sagt mit Recht, der auffällige Umstand, dafs der Schütting in den Urkunden gegenüber der Setstube so selten vorkomme, sei vielleicht daraus zu erklären, dafs nicht sämtliche Garde einen solchen hatten. Dagegen sucht Nicolaysen (S. 59 ff.) glaublich zu machen, wie nicht nur jedes Gehöft, sondern sogar jeder Halbteil Setstue, Ildhus und Skytningsstue besessen habe. Er führt nun allerdings aus mehreren Urkunden von Oslo und Bergen den Nachweis, dafs diese drei Räume sowohl in der nördlichen wie in der südlichen Hälfte gelegen, in einem Falle auch, dafs sie in beiden zugleich bestanden haben[2]. An dieser Thatsache ist also nicht gut zu zweifeln, und sie wird noch gestützt durch eine Bestimmung in der kontorischen Ordnung von 1494[3], welche in Satz 57 besagt: *Ith schal ock nicht mer alse einn schuttingstaven inn jewelkenn gardenn sinn unde geholden werdenn, dar ynn samptlick de alle gann unde bi winther dagenn sittenn schoelenn, de ynn deme gardenn sinn edder wanenn, bi hunderth schilling engelsch. Wol ock anders buwede, schal wedder affbreckenn bi verlusth des kopmans gerechticheidth.* Diese Verordnung läfst sich freilich kaum anders verstehen, als dafs in manchen Garden zwei Schüttinge gewesen seien, nun aber, wo die Zahl der Bewohner sich verringert hatte, als unnütze Raumverschwendung dies nicht mehr gestattet werden sollte. Allein damit ist weder bezeugt, dafs es in sämtlichen Garden, noch dafs es von Anfang an so gewesen ist. Zwei Setstuben und zwei Küchen sind als alte und notwendige Bestandteile des Hauses schon eher neben einander denkbar; aber mit der Skytningsstue als einem städtischen Erzeugnis liegt die Sache doch etwas anders. Aus den Schriftstellen läfst sich weder beweisen, dafs ein, noch dafs

[1] Bergen S. 134.

[2] Auch das Maschoppybuch von Jakobsfjorden und Belgaarden nennt im Jahre 1588 2 Setstuben, 1597 2 Elthäuser; aber hier erklärt sich dies aus der früheren Selbständigkeit der beiden Garde. Der bestimmte Ausdruck *die Schüttstube im südlichen Teile, die Schüttstube im nördlichen Teile,* worauf Nicolaysen so viel Wert legt, beweist weiter nichts; er ist ganz ebenso zu fassen, wie oben S. 73 *i peim nedra winkiallaronom,* und unten S. 101 *die unterste Seestube,* nämlich nur als genaue Beschreibung der Lage.

[3] Wieder aufgenommen in die veränderte Fassung von 1572.

zwei in jedem Garde bestanden haben. Man kann also drei Fälle aufstellen: es gab Garde mit zwei, mit einem und mit gar keinem Schütting. Dies wechselte mit den Zeitläuften und hing zusammen mit seiner eigensten Bestimmung, welche noch eben so wenig klar gelegt ist, wie die Ableitung und Bedeutung seines Namens. Durch Mitteilung meiner Meinung will ich versuchen einen Beitrag zur Beantwortung dieser schwierigen Frage zu geben.

Nach der Angabe Nicolaysens, der hierin von Nielsen abweicht, kennen die Urkunden die Skytningsstue nur in Oslo und Bergen, und zwar in Oslo in 16, in Bergen nur in 5 Garden[1]. In den Sagen sollen sie öfter vorkommen, und daraus haben Holberg und andere ihr hohes Alter und ihre nordische Abkunft gefolgert. Da aber die Zeit für die Abfassung der Sagen zu wenig feststeht, so ist dieser Beweis selbstredend hinfällig. An und für sich können die Hansen die Einrichtung ebensowohl von dort nach hier wie von hier nach dort gebracht haben; Schüttinge gab es ja in vielen Städten Norddeutschlands. Das erste schriftliche Erscheinen des Namens begünstigt den nordischen Ursprung. In Oslo wird er zuerst 1323 — in Bergen 1414 —, in Deutschland dagegen erst 1378 genannt, nämlich in der Geschichte des Lübecker Schonenfahrer-Schüttings[2]. Allein dies würde die Entscheidung nicht wesentlich beeinflussen. Überhaupt sind die historischen Zeugnisse für diese Frage zu schwach, und wir müssen daher vor den Richterstuhl der Sprache treten. Die älteste Form des Wortes ist *Skytningsstofa,* mit Umlaut *Skiötningsstofa;* dieses verkürzte sich in der Volkssprache in *Skiöt-* oder *Skiotstue.* Holberg gebraucht *Skiötningsstue,* Nielsen und Nicolaysen das edlere *Skytningsstue;* in Deutschland sagte man *Schutting, Schütting,* auch *Schüttingstube;* in den kontorischen Aufzeichnungen dagegen ist mir nur Schutstaven oder Schutzstaven nebst unwesentlichen Entstellungen begegnet. Dafs *Schütting* und *Skytning,* gesprochen *Schüttning,* dasselbe Wort sind, ist an sich klar. Es ist nun zunächst sicherlich leichter,

---

[1] Darunter ist eine aus dem Lübecker Nieder-Stadtbuch. L. U. B. V 501.

[2] Meklenb. Jahrbücher X 63.

dafs *tn* sich in *tt*, als dafs umgekehrt *tt* sich in *tn* geändert habe. Vollends aber *Schutstaven* ist ganz entschieden aus *Skiotstova*[1] verhanset. Nun könnte man dies zwar als richtig zugeben, aber darum doch *Skyttning* aus *Schütting* entstanden sein lassen. Dann müfsten wir also an eine, allerdings nicht unerhörte, Rückanleihe glauben. Doch sehen wir weiter, was uns das Wort über seine Grundbedeutung sagen kann. Die mittelniederdeutsche Form *Schutting* weist uns auf das mit *Schott* und *Schütze* gleichbedeutende *Schutting* für Sperrvorrichtung. Dies konnte leicht dazu bringen, dafs man darunter die Klappe der Lichtluke verstand und den Schütting für einen Saal mit einer solchen erklärte. Angenommen nun, dafs die deutschen Schüttinge ebenfalls jene Einrichtung hatten, so würde das Weglassen des zum Verständnis durchaus erforderlichen Wortes *Stove* sehr auffallend sein; andererseits wäre gerade das Gegenteil dessen, was die Luke bezweckt, nämlich eine Öffnung für Licht und Rauch zu schaffen, zur Benennung verwendet worden. Beides ist wenig wahrscheinlich. Mit der Annahme jener Erklärung aber würde natürlich der deutsche Ursprung des Wortes ausgesprochen. Denn wenn Grautoff[2] ein nordisches Wort *Skotting* für Luke angiebt, so ist dies ein völliger Irrtum; auch Holberg, auf den er sich berufen zu können meint, gebraucht es nicht. Eine annehmbarere Deutung fügt Freybe[3] dem von ihm mitgeteilten Grautoffschen Versuche hinzu, indem er sagt, *Schütting* bezeichne überhaupt einen Ort, der Schutz und Obdach gewähre. Diese Auffassung liegt nach dem Wortklange sehr nahe und ist unter andern schon von Holberg als die in Bergen übliche geäufsert worden. Auch ich habe sie früher geteilt, kann sie jedoch nach genauerer Kenntnis der Sprache nicht mehr für richtig ansehen. Wie das deutsche *Schutz* und *Schützen* erst im Laufe des späteren Mittelalters aus einem streitigen Stammverb (*schütten* oder *schiefsen*) hervorgegangen ist, so findet sich das entsprechende Wort auch nicht im Nordischen noch in einer andern germa-

---

[1] In bergenscher Mundart wie im Niederd. stove statt stue.

[2] Vermischte Schriften 2, 369.

[3] Comedia von dem frommen . . . Isaac v. J. Schlue, herausg. von Dr. A. Freybe. Festschrift des Gymnasiums zu Parchim 1890.

nischen Sprache älterer Zeit. Der Skandinavier hat nur das gleichfalls jüngere Kompositum *beskytten*, beschützen. So kann auch Holberg seine Erklärung nur halten, indem er der Sprache Gewalt anthut. Er sagt nämlich: *Men finder ogsaa det Ord Skiotningsstue udi den Norske Historie længe for de Tydskers Ankomst til Bergen, og menes de saaledes at være kaldne, efterdi de skiötte og forvare mod Kuld og Frost.* Nun heifst aber *skiötte* gar nicht beschützen oder dergl., sondern nur beachten, sich um etwas bekümmern; das ist ein wesentlich verschiedener Begriff, dem Holberg den andern unterschob, weil er den sprachlichen Ausdruck und seine vermeintliche Bedeutung nicht anders zusammenzureimen wufste. Also auch mit der Schutzstube ist es nichts, trotz des kontorischen *Schutzstavens.* Es bleibt nur noch das Natürlichste übrig, dafs wir uns an die älteste Wortform selbst wenden. *Skytning* ist offenbar eine Bildung von dem Zeitwort *skytan*, später umgelautet in *skjöta* und *skjota*, schiefsen, welche im Dänischen noch als *Sködning*, das Schiefsen, erhalten ist. Danach wäre *Skytningsstofa* eine Schiefsstube; freilich nicht, wie ältere Erklärer wollten, im eigentlichen Sinne von Schützenhaus oder ähnlichem. Aber giebt es denn unter der grofsen Auswahl von Bedeutungen jenes Verbs nicht eine, welche besser pafst? Wie man jetzt sagt *skyde til* oder *samen*, entsprechend unserm *Zu-* oder *Zusammenschiefsen*, so hat auch das einfache Zeitwort diesen Sinn früher gehabt, gerade so wie im Althochdeutschen und Angelsächsischen[1].

Für das Nordische, und gerade für die Zeit, aus welcher die Schüttinge zu stammen scheinen, wird dies belegt durch zwei Stellen in dem Bartholinischen Schutzgildestatut[2] aus dem 13. Jahrhundert. Hier lesen wir in Satz 7: *En ef eigi er firir born skotet, gialde halvan öyri;* d. h. wenn aber nicht für Kinder beigesteuert wird, zahle man eine halbe Öre; und in Satz 11: *Sva er ok melt at konor skolu raþa for sinni til gildis, skotia þo malte ok ollum skotom;* zu deutsch: so ist

---

[1] S. Kluge, Etymolog. Wörterbuch, Schade, Altdeutsches Wörterbuch unter *Schoss.*

[2] M. Pappenheim: Ein altnorwegisches Schutzgildestatut.

auch geredet, dafs Frauen sollen sorgen für die Reise zum Gelage, aber doch Malz und alle Abgaben beisteuern.

Fällt nun nicht ein helleres Licht auf das dunkle *Skytningsstofa?* Es tritt neben das *gildi* der eben mitgeteilten Stelle, welches merkwürdigerweise unzweifelhaft aus dem Norden nach Deutschland übertragen ist. Die Grundbedeutung von Gilde ist Opfer, Opferschmaus, Festversammlung. Altn. *gildi* (gleich *giald*) erklärt Egilsson[1] als tributum, talio, remuneratio, compotatio, symposium; Aasen als: *Selskab*, *Sammenkomst til Fornöielse, mest i Forbindelse Gjestebod og Gilde;* und er fügt ausdrücklich hinzu: altn. *gildi, egentlig met Begreb af Sammenskud eller Contingent.* Eben in diesem letzten Punkte treffen *Skytning* und *Gilde* aufs engste zusammen. Man weifs, dafs das Gildewesen in Norwegen schon in früher Zeit sehr entwickelt war. Es beruhte auf den heidnischen Opfermahlen und erhielt durch die christlichen Priester seine notwendige Umbildung. Wie unsere ländlichen Gilden bezweckte es, den Mitgliedern in Unglücksfällen Schutz und Schadenersatz zu gewähren, oder auch, wie das Statut von Onarheim[2] zeigt, die Stärkung und Pflege christlicher Gesinnung und Liebesthätigkeit. Der Mittelpunkt aber war und blieb das gemeinsame Gelage, welches im Gelagshause *(gildihus, gildiskali, gildistofa)* stattfand und die Bedeutung eines gesetzlichen und rechtskräftigen Vorgangs gewann. Nach allem, was man darüber weifs, hatten die Gilden für die Wohlfahrt des einzelnen eine nicht hoch genug zu schätzende Wichtigkeit. Was war nun natürlicher, als dafs die norwegischen Kaufleute in mehreren (benachbarten) Garden, oder später, nachdem ihre Zahl gewachsen, in einem Garde, sich zu gemeinschaftlicher Unterstützung zusammenthaten und eine Maschoppy stifteten, wie sie uns ja aus der Hansezeit genugsam bekannt ist; dafs sie diese nach dem Vorbilde der bewährten Gilden gestalteten und demgemäfs auch ihre *Gildistofa* einrichteten? Diese benannten sie zum Unterschiede *Skytningsstofa,* d. h. also Beisteuerstube, sowohl weil sie auf gemeinsame Kosten erbaut

---

[1] S. Egilsson: Lexicon poeticum antiquae linguae septentrionalis. S. auch Kluge unter *Gilde*.

[2] Bei Pappenheim a. a. O.

und unterhalten wurde, als auch weil die gemeinsamen Gelage darin stattfanden. Die alte Übersetzung *Gelagshaus* trifft somit genau das richtige. Das Wort *Skytning* allein kommt erklärlicher Weise nicht vor, da es nur die Thätigkeit ausdrückt, nicht die Versammlung oder das Gebäude selbst. In Deutschland wurde dies nicht verstanden, und so wurde das blofse *Schütting* üblich, um sowohl das Haus als den Bund zu bezeichnen. Nimmt man diese Erkärung, welcher die Bedeutung und Stellung des Schüttings, besonders als Rechtsstätte, in der kontorischen Zeit noch durchaus entspricht, an, so ist damit zugleich vom sprachlichen Standpunkt aus die nordische Herkunft festgestellt, welche nebenbei auch in der echt nordischen Anlage des Gebäudes eine Stütze findet.

Kehren wir nun zu unserm Ausgangspunkte zurück, so leuchtet ein: es lag keine Notwendigkeit vor, dafs ein jeder Gard, selbst der kleinste, seinen eigenen oder gar zwei Schüttinge hatte, sondern, wie oben gesagt, je nachdem besafs ein Gard zwei, einen oder gar keinen. Zwei Schüttinge werden sich nur sehr volkreiche Höfe gestattet haben[1]; aus späteren Jahren aber wissen wir ganz bestimmt, dafs mehrere gemeinschaftlich denselben benutzten oder wenigstens darin gemeinsame Feste feierten.

Wie sich nun auch die Frage nach der Einheit oder Zweiheit von Schütting und Ildhus entscheiden möge, das eine steht unumstöfslich fest, dafs trotz aller Trennungen und Teilungen ein Gard äufserlich stets als ein geschlossenes Ganzes angesehen ist. Dies bezeugt schon die Gemeinsamkeit des Eingangs und des Namens, mit dem auch die sämtlichen Bewohner als *Kapper, Goldschoder, Weterlever* u. s. w. bezeichnet wurden.

Über die Veränderungen im Besitzstande der Garde und die Abgrenzung der einzelnen Teile geben die Urkunden einige brauchbare Aufschlüsse[2]. Im Jahre 1312 wurde die eine Hälfte der Südseite von Belgaarden mit den dazu gehörigen unbe-

[1] Und auch hier, wie in dem von Nicolaysen einzig genannten Bratten, wird eine Zusammenziehung zweier Garde der Grund sein. Vergl. oben S. 94 Anm.

[2] Ich folge der Aufzählung Nicolaysens a. a. O. S. 64 ff.

bauten Stellen und mit Biertonnen für 90 alte Mark verkauft oder nach Nicolaysens Schätzung für ungefähr 30000 Kronen[1]. 1315 erfolgte im Nordflügel desselben Gards eine Zweiteilung; dabei fiel dem einen die Handelsstube zu, welche der Seestube zunächst lag, samt den Buden unter ihr, sowie die Stube, welche über der Vorstube bei der Setstube lag, samt einem Siebentel von dieser und von dem Ildhuse, hier *madildhus* genannt; 1367 und 1370 wird der Verkauf des halben Gylten mit allem Zubehör beurkundet, mit leeren Stellen, Bierfässern und Steinhäusern oder Kellern[2]. 1399 wird ein bestimmter Teil der inneren oder südlichen Hälfte von Jakobsfjorden nebst dem vierten Teil in Setstube und Elthaus, die beide in der nördlichen Reihe lagen, verkauft. 1410 verkaufen in derselben Hälfte zwei Leute ihren Besitz am Grundstück, 43 *Stikker* (32 Ellen) lang und 8 *Stikker* (6 Ellen) breit, samt Räumen im Seehaus und einem Viertel in Setstube und Elthaus[3]. 1419 wird im nördlichen Teile desselben Gards ein *Tomt,* 20 (= 15) Ellen lang, 9 (6¾) Ellen breit, mit Setstube, Kellern und Küche veräufsert[4]; 1420 ebenda ein *Tomt* von gleichem Umfange, dazu die Hälfte des Steinkellers und so viel Raum in Schütting und Elthaus, als dazu gehört. 1425 wird ebenfalls dort der kurz vorher geschehene Verkauf eines Stückes von 10 *Stikkern* (7½ Ellen) Länge und 9 *Stikkern* (6¾ Ellen) Breite erwähnt, wozu ein Viertel in Schütting und Elthaus sowie Bierfässer rechnen. Im Jahre 1699 wird in Holmedalen ein Seestaven verkauft, zu welchem gehören: 5 Buden darunter, ein Garten *(en Have),* eine Schraube in gutem Zustande[5], eine alte Schute, eine Speisebude unter dem Schütting und ein Gaardsplads an der Oberstrafse.

---

[1] Dipl. Norv. I 134: *med tuptum ok olgognum (olgogn = olkar,* Biertonne).

[2] Dipl. Norv. II 392 und 413.

[3] Dipl. Norv. XII 148: *fiærđung i sætstofwnni oc annan fiorđung i eldhuseno.*

[4] Dipl. Norv XII 167: *i yttre vegghin i Afiorđir som liggir i Pæđars kirkiu sogn i Bergwin med sætstufu kællara oc eldhuss.*

[5] D. i. eine Fischschraube zum Zusammenpressen der getrockneten Fische, wie sie noch gebraucht wird, früher von Holz, jetzt, soweit ich gesehen, von Eisen; ein notwendiges, öfter aufgeführtes Gerät.

Den ausführlichsten Bericht über solche Teilung giebt eine Urkunde von 1337, wo die südliche Hälfte (*innra veghınn)* in Breedsgaarden in ein äufseres und inneres Los geteilt ward[1]. Ich übertrage die Hauptstelle daraus wörtlich: *In primis zum ersten Lose gehören die zwei Seebuden im Innern in Brædersgard und drei Lofter darüber und Lemmen dabei, und zum andern Lose die äufserste Seebude und zwei Lofter darüber und Lemmen dabei und die Gardsbude, die neben der Bierbude liegt, und das Loft dabei vor der Setstube und das Lem, welches vor der Setstube liegt. Die Bruststube zum innern Lose, item die oberste Bude neben der Gärbude und die oberste am Mittelplatz* midplacenu) *soll dem äufseren Lose gehören. Die zwei Buden, die in der Mitte liegen, sollen dem innern Lose im Seehause gehören; item die zwei Buden, welche zunächst oben an der Treppe* (ofwan at ridinu) *liegen, und die oberste Bude am Mittelplatz sollen dem äufseren Lose gehören. Die drei, welche da in der Mitte sind, sollen dem innern Lose gehören. Die obere Deutschen-Stube* (þydeskra manna stofwan) *soll dem innern Lose gehören, aber die untere dem äufsern Lose. Item das obere Loft unter der Setstube soll dem innern Lose gehören, item das untere dem äufseren; item zwei Lofte unterhalb der Setstubentreppe* (firir nedan setstofworidet) *und eins, das nächste am Oberplatz* (i oefsta placeno), *sollen dem innern Lose gehören. Aber das unterste kleine Loft und die zwei am Oberplatz sollen dem äufseren Lose, item das Loft oberhalb* (firir owan) *der Setstube und die oberste Stube sollen dem innern Lose gehören; item die zwei Lofter, welche da in der Mitte sind, sollen dem äufsern Lose gehören. Das sind 19 Räume* (huus) *in jedem Lose. Item ungeteilt bleiben die Setstube, die unterste Seestube, welche Tidaman fin lin* (Beiname?) *hatte, und eine Dienerinnenstube* (heimakonolopt), *eine Bierbude und eine Gärbude, das Elthaus* (erldhuus) *und Biertonnen und alles was dazu gehört*[2].

---

[1] Dipl. Norv. II 223, wo in der Inhaltsangabe irrig Brödre Gaarden steht und von äufserer und innerer Hälfte des ganzen Gards geredet wird (s. Nicolaysen S. 64 Anm. 4). Die Bezeichnung inneres und äufseres Los stammt von der Lage der Haupträume im Seehause.

[2] Über die Bedeutung von *stofa* und *hus* ist oben S. 85; 86 Anm. gehandelt. Unter *lofter* sind auch die *Kleven* begriffen, die erst in späteren Urkunden unter diesem Namen erscheinen. Bruststube, *bryststova,* ist eine Stube an

Die 19 Räume des äufsern Loses bestehen demnach aus 1 Stube, 6 Buden, 10 Loftern und 2 Lemmen, die des innern aus 3 Stuben, 7 Buden, 8 Loftern und 1 Lem. Aus der Betrachtung und Vergleichung der einzelnen Angaben ergiebt sich ungefähr folgendes Bild der ganzen Nordhälfte des Gards. Sie besteht aus mehreren dreistöckigen Gebäuden, an welche vier einstöckige stofsen. Jene zerfallen in drei Abteilungen, die als Seehaus, Mittelplatz und Oberplatz von einander unterschieden werden. Beziffern wir nun die einzelnen Räume in der Richtung von der Brücke aus, so liegen im Unterstock 3 Seebuden 1—3; dann kommt die Treppe zum Mittelstock, darauf die 2 Buden 4 und 5 oberhalb[1] dieser, dann die 3 Buden 6—8, zwischen diesen und der obersten Bude 9 am Mittelplatz; darauf folgt der Oberplatz mit den 2 Buden 10 und 11 zwischen den vorigen und der obersten Bude 12 bei der Gärbude 13; daran stofsen Elthaus 14, Gardsbude 15 und Bierbude 16. Im Mittelstock liegen die meisten Lofter: erstlich die 5 Lofter 17 bis 21 über den Seebuden, dann in der zweiten Abteilung das unterste kleine Loft 22 (?), die beiden Lofter 23 und 24 unterhalb der Setstubentreppe, dann diese selbst, dahinter das untere 25 und das obere Loft 26 unter der Setstube und das oberste Loft 27 am Mittelplatz; schliefslich im dritten Teile das unterste Loft 28 am Oberplatz und dahinter noch 2 Lofter 29 und 30. Weiter läfst sich mit Sicherheit nichts in diese Reihe legen. Es bleiben somit für den Oberstock sämtliche 5 Stuben mit ihren Nebenzimmern: vorn die Bruststube 31, die ich hierhin weisen möchte, das *heimakonolopt* 32 (?) und die niedere Seestube 33; sodann im Mittelteile die untere 34 und die obere Deutschen-Stube 35, das Loft 36 vor der Setstube und diese selbst 37; endlich das Loft 38 oberhalb der Setstube, die beiden Lofter 39 und 40 zwischen jenem und der obersten Stube und diese selbst 41. Dazu kommt der Dachraum mit dem Lem 42 im Seehause,

---

der Vorder- oder überhaupt an der Giebelwand eines Hauses. Genaueres weifs man nicht, da das Wort nur hier vorkommt. Die Deustchen-Stuben weisen in die Zeit, wo die Hansen noch mietweise in einzelnen Garden wohnten.

[1] »Oben« und »unten« meint die Lage von der Oberstrafse aus betrachtet.

dem zweiten Lem 43 vor der Setstube, die also nach altem Brauche der Feuerung wegen keinen Boden über sich hatte, und der hinterste Lem 44. Ein Schütting fehlt. Von diesen 44 Räumen sind 13, 14, 16, 31, 32, 37 gemeinsamer Besitz der beiden Erben; 1, 4, 5, 9, 12, 15—17, 18, 22, 25, 27, 29, 30—34, 36, 39, 40—43, 44 gehören zum äufseren Lose; 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11—19, 20, 21, 23, 24, 26, 28—31, 35, 38, 41—42 zum innern Lose. Verdoppeln wir ihre Zahl, so erhalten wir für den ganzen Gard die Summe von 88 Räumen, darunter 10 Handelsstuben, was den oben (S. 86) gemachten Angaben völlig entspricht.

Von hansischer Seite liegen mir in dieser Beziehung nur sehr dürftige Nachrichten vor. Die eine gewährt eine Urkunde des lübischen Nieder-Stadtbuches vom 15. Juli 1414[1] über den Verkauf einer Handelsstube in Finnegaarden; sie zählt auf: *unam stubam, duas bodas, lym et clef et omnes partes ad predicta habitacula in schuttinghes stouen et elthusen in Fingarden Bergis Norwegie situatas pertinentes.* Da dies nur ein kleiner Anteil, so ist daraus wohl ein Rückschlufs auf die damalige Menge der Geschäfte erlaubt. Die andere Aufzeichnung stammt aus viel späterer Zeit, erst aus dem Jahre 1734. In diesem wird im sogenannten Stavenbuch[2] ein noch im Einhornsgarten bestehender Staven folgendermafsen beschrieben: *1. 1 Sehstaven, 1 Sehbude, wovon die Thüre zur Brücke ausgeht*[3]*; 2. 4 Buden, davon die Thür zum Garten*[4] *geht; 3. oben auf der ersten Högte*[5] *ein wohlgebautes Haus, Bonkleff*[6]*, wobei ein Volksstave*[7] *und 4 Korn Luffthen*[8]*; 4. oben auf der andern Högte ein Volkskleff und*

---

[1] Lüb. Urk.-B. V 501, wo die im Verzeichnis gegebene Deutung von *lym et clef* auf einem Irrtum beruht.

[2] Handschr. im Lüb. Bergenf.-Archiv.

[3] Dies war früher verboten; so in der kontor. Ordnung von 1494, Satz 55: *Des schal men ock in kene huser edder bodenn thor sewerdth ungewonthlicke unnde so vorhenn nicht brucklick doeren udth makenn, bi pene unde sthraffe 20 schilling Engelsch.*

[4] = Hofraum.

[5] Hier also = Stockwerk.

[6] = Bundenkleff.

[7] = Leutestube.

[8] = Boden.

ein Nebenkleff nebst 4 Kornlufflhen; 5. im Garten eine Tasche zwischen den Häusern nebst einem Kohlplatz; 6. die Freiheiten im Garten: 1/6 Part im Schutstaven, 1/6 Part im Elthaufs, 1/6 Part an Brücke und Wippenbaum und ein Messing Blaker[1].

Dieses geschichtliche Bild der Gardseinrichtungen zu vervollständigen, werfe ich noch einen Blick auf die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr, welchen die zuständigen Behörden infolge des Holzbaues notwendigerweise schon früh und stetig eine besondere Aufmerksamkeit zuwendeten. Nach den Bestimmungen des Stadtrechts von 1276 mufsten die Feuerstellen in neuen Häusern erst amtlich geprüft werden. Das Kontor[2] duldete Feuer und offenes Licht nur in Schütting und Elthaus, nicht mehr in der Setstube, welche dadurch zu einer blofsen Kammer herabsank. Niemand durfte irgendwo anders auch nur das geringste kochen, niemand im Elthaus oder in der Nähe der Gebäude Pech und Teer erhitzen, oder die Häuser pechen und teeren[3], niemand leicht feuerfangende Stoffe aufserhalb der Keller aufbewahren. »Toback trinken« wurde nur im Elthause erlaubt. Die Feuerstätten und Öfen sollten von ordentlichen, nüchternen Leuten, den hierzu auf Jahresfrist ernannten »Eldern«, bedient werden; jährlich gewählte Husbunden und Gesellen hatten die Pflicht, das Feuer zu »bestätigen«, d. h. darauf zu achten, dafs das »Anelden« und Auslöschen des Feuers, sowie der Verschlufs und die Reinigung der Öfen nach Vorschrift stattfand und nicht zu verbotener Zeit Feuer brannte. Ohne Erlaubnis durfte überhaupt kein Feuer entzündet werden. Alle Herde und Öfen, später auch die Schornsteine, wurden regelmäfsig von besonderen Beamten besichtigt, besonders um Martini, wo das Heizen begann[4]. Über die dabei geübte Vorsicht ist schon oben S. 93 berichtet; nicht geringere verlangte der Gebrauch des Lichtes. Bereits das Stadtrecht verbietet Kerzen an den Wänden zu befestigen, oder Licht auf Holz-

[1] = Tintenfass.

[2] Die folgenden Bestimmungen finden sich in den schon genannten Verordnungen für das Kontor von [illegible] an bis [illegible].

[3] Noch [illegible] durften die Wände nur gestrichen werden.

[4] Über diese Besichtigung wird in den Protokollen genau Buch geführt.

scheiben[1] und in Rüben zu haben; es gestattet nur Leuchten oder Lampen von Stein und Kupfer. Ebenso wurde den Kontorischen streng verboten, mit blofsem Lichte statt mit einer Laterne von Horn oder Glas im Garde zu gehen. Wer des Guten zu viel genossen, soll sich von einem nüchternen Jungen zu Bett bringen lassen und nicht allein mit einem Lichte herumwanken. Über die Befolgung aller Verordnungen wurde von dem »Rekemanne«, der unserem Schaffer, Aufseher und Wächter entsprach[2], Aufsicht geführt. Übertretungen wurden, wie nötig, streng geahndet und brachten der Strafkasse viel Geld ein. Schütting und Elthaus wurden in alter Zeit nur vom Herdfeuer erleuchtet; später, nach dem Aufkommen der Rauchöfen, hatte man Thranlampen und im Schütting einen Kronleuchter, die sogenannte »Hauskerze«; dazu hatte ein jeder »Naber« und »Gast« seine Kerzen zu liefern. Vor dem Schütting hing eine gewaltige »Bunge«, welche zugleich mit einer anderen, zur vorschriftsmäfsigen Beleuchtung der Brücke dienenden Laterne jeden Abend zur bestimmten Zeit vom Elder angezündet werden mufste. Vielleicht ist diese letztere gemeint, wenn davon die Rede ist, dafs der Elder des Abends »ein Licht auf den Hausschalk setzen« und des Morgens ihn »wieder hinein schaffen« solle[3]. Dann hätten wir unter diesem Hausgerät, über welches ich nirgends habe Auskunft erhalten können, einen grofsen Holzleuchter zu verstehen, der vor dem Eingange zu jedem Garde aufgestellt wurde. In späterer Zeit hängte man statt dessen Laternen heraus. Darauf zu achten, dafs in dieser wie in jeder Beziehung Nachts auf der Brücke alles in gehöriger Ordnung war, lag der Brückenwache ob, die zumal von ihrem Wachthause vor der Kaufmannsstube[4] die ganze Strafse leicht

---

[1] Diese heifsen im Nord. *lysplader*. Davon scheint das Wort plate zu kommen, welches in den Protokollen bei den jährlichen Besichtigungen vermutlich im Sinne von Leuchter gebraucht wird (der auf jedem Kleff sein soll).

[2] mnd. *reke*, die (richtige) Beschaffenheit einer Sache. Auch bei den Spielen werden Rekeluide erwähnt.

[3] Gartenrecht von 1653 für die Nachbarn Satz 16, für die Jungens Satz 7.

[4] Über dieses Wachthaus wufste mir niemand etwas zu sagen. In den

übersehen konnte und zu stetigen Umgängen verpflichtet war. Ihr Hauptaugenmerk hatte sie natürlich auf das etwanige Ausbrechen eines Feuers zu richten. Zum Löschen eines solchen waren von jeher alle Vorbereitungen getroffen. *In jedem Garde* so verlangt schon das alte Stadtrecht, *soll eine Kufe sein, eine Leiter vor jedem Feuerhause und zwei Brandhaken in jedem Viertel; ein jeder soll, sobald Feuer auskommt, sofort hinzulaufen mit Kübel, Axt und anderen brauchbaren Geräten, und auch die Weiber sollen mit Tonnen und Handfässern helfen*[1]. Dem schliefsen sich die hansischen Einrichtungen genau an. An jedem leicht zugänglichen Orte, also vornehmlich an den Almenningen, Schüttingen und Gartenkleven, sollen „*Ledern oder Stigen*", Tonnen und Feuereimer hängen, deren Vernachlässigung oder Entfernung von ihrem Platze mit strengen Strafen bedroht wird. An andern Löschgeräten, welche in allen Staven zur Hand sein müssen, werden Eimer, Spritzen, Strop-, Schlag- und Lederbutten[2] aufgezählt. Sämtliche hierher fallenden Vorschriften sind, soweit sie unter den veränderten Verhältnissen noch Geltung hatten, zusammengefafst und ausführlich behandelt in den Verordnungen von 1754, aus denen ich zum Schlusse Art. III 11 im Auszuge hier mitteile. Es heifst darin: *Ein jeder Contoirischer Staven, darauf Gesell und Jungens gehalten werden, soll verbunden seyn, vier gute lederne Eimer, worauf der Name des Gartens und die Stavenmarcke gemahlet sind, ingleichen eine gute Brandaxt und eine Leuchte, wie auch im Herrschaffts-Kläve einen breiten Handleuchter von Messing, Kupffer oder Eisen zu halten. . . . . Ingleichen sollen bey jedem Garten seyn: 2 gute gemahlte Wassertonnen, worauf des Gartens Name gesetzt, und welche mit eisernen Bändern umleget, jede auch mit eisernen Ringen und einer Stange versehen sind, damit sie fortgetragen werden können, auch 2 Schöpff-*

Verordnungen von 1754 Kap. III. Art. 2 wird von dem »gewöhnlichen, zur Wache eingerichteten Hause« geredet, woselbst die Wächter „*um 9 Uhr des Abends sich versammeln und bifs um 5 Uhr des Morgens verbleiben sollen.*" Dagegen heifst es in der Wacht-Ordinantz von 1653 nur, dafs sie sich vor des *Ehrs. Kaufmanns Staven* versammeln sollen.

[1] Nicolaysen S. 19.

[2] *Stropbutte* = Butte mit einem Strick als Henkel. *Schlagbutte* ist mir nicht bekannt.

eimer gleichwie jene gemahlet, die allezeit im Eingange des Gartens hengen, ein Brandthaacken mit zugehörigem Seile, welcher auf einer bequemen Stelle im Garten liegen soll, wie auch im Ildhause eine Brandtleiter, eine Handsprütze und ein Feuerdeckel von Eisen oder Kupffer.

Es bleibt mir jetzt noch übrig, aus eigener Anschauung zu schildern, wie es heutigen Tages auf der Brücke aussieht.

III.

Wie im ersten Abschnitte dargethan, reicht sie unter dem Namen Tyskebryggen in einer etwas gekrümmten Linie vom Dregs Almenning bis zum Vetrlids Almenning mit seiner stattlichen Markthalle, hinter welcher noch, auf früher kontorischem Grunde, am Ende der etwas weiter nach Süden gestreckten Oberstrafse mehrere Wohnhäuser liegen. Der Teil nördlich des Nikolai Almennings zählt 9 Garde: Guldskoen, Söstergaarden, Engelgaarden, Buegaarden, Bredsgaarden, Enhjörningsgaarden, Swendsgaarden, Jakobsfjorden — Belgaarden und Holmedalen; der südliche neben der einstigen Kaufmannsstube noch 6 Garde: Solegaarden, Revelsgaarden, Leppen, Bratten, Dramshusen und Finnegaarden. Dies sind also zusammen 16 Grundstücke mit 30 Vorderhäusern ohne die Taschen. Jakobsfjorden und Belgaarden sind schon nach 1476 zu einem Garde zusammengewachsen; richtige halbe Garde haben wir jetzt in Söstergaarden, Enhjörningsgaarden, in Revelsgaarden und Solegaarden, welche beide wohl von Anfang an so waren, und auch in Finnegaarden, dessen südliche Hälfte wahrscheinlich ebenfalls nach 1476 nicht wieder bebaut wurde, wenigstens nach 1566 nicht mehr bestand[1]. Freilich macht dieser Gard, gewifs dank seiner freieren Lage am Anfang der Brücke, jetzt wieder den Eindruck eines ganzen; denn während die übrigen halben oder einfachen Garde sich dadurch von den ganzen oder doppelten unterscheiden, dafs sie nur

[1] S. Nicolaysen a. a. O. S. 66; auch Holberg nennt es unter den einfachen Garden.

eine Reihe Packhäuser, wie diese oben beschrieben sind, und folglich Eingang und Hofraum nicht in der Mitte, sondern zur Linken oder Rechten haben, ist dies in Finnegaarden nicht der Fall. Ein Gegenstück zu den halben Garden liefern gleichsam Leppen und Bredsgaarden: beide erscheinen, da sie ausnahmsweise drei Seehäuser haben, von der Brücke aus dreifach. Im letztgenannten ist sogar noch ein Staven über dem Eingang eingerichtet, und ebenso befindet sich ein anderer quer über dem Mittelhofe von Swendsgaarden.

Namen und Wappen sind an den Häusern nur noch in geringer Zahl sichtbar: Namen an Finnegaarden, Leppen, Revelsgaarden, Belgaarden, Enhjörningsgaarden, Bredsgaarden, Buegaarden, Söstergaarden und Guldskoen; von Wappen weist Jakobsfjorden einen aus der Wand hervorragenden Hirschkopf, Buegaarden einen Bauern mit einer Holzaxt und der Unterschrift: *Bu-Gaarden 1706*, Engelgaarden einen grofsen silberglänzenden Engel, Enhjörningsgaarden einen ausspringenden Einhornskopf, Solegaarden eine Sonne und endlich Swendsgaarden einen Kopf mit drei Gesichtern oder Nasen, früher ein Schild mit einem rücklings gebogenen Kopfe *„med fire Næser“*[1].

Die alten Taschen sind zum Teil hochgezogen und in moderner Weise ausgebaut. So die beiden vorderen in Finnegaarden, während die dritte einstöckig geblieben ist und vom Schütting überragt wird. Ähnlich ist es in Söstergaarden und Guldskoen. Niedrige Taschen erblicken wir in Dramshusen, Solegaarden und Holmedalen am Nikolai Almenning.

Die Breite der Häuser wechselt; manche haben drei, andere fünf, auch sechs Fenster in verschiedenen Abständen. Diese sind aufser in dem ersten Hause von Finnegaarden und in einer Handelsstube in Bratten jetzt alle mit grofsen Scheiben versehen und haben somit ihr altertümliches Antlitz eingebüfst.

Vor den Garden zieht sich der gepflasterte Strafsendamm hin. Ein Schienenstrang erleichtert die Verbindung zwischen dem Bahnhofe der Vofsbahn und dem Landeplatze der Dampfer bei Bergenhus. Von Pferden gezogene Wagen fahren darauf

---

[1] So Holberg. In der Übersetzung von 1753 steht dafür sonderbarerweise: mit vier Rosen (?).

hin und her und verstärken das rege Treiben. Auf den mehr oder weniger ins Wasser hineingebauten Ladebrücken stehen halboffene Schauer mit Windeluken und die zahlreichen Krahne in ihrer einfachen, aber zweckmäfsigen Gestalt, die lebendig an unsere, nachgerade aussterbenden Ziehbrunnen auf dem Lande erinnert. An einem hohen Maste schwebt in Kette und Ring eine lange Stange. Von ihren beiden Enden hängt ein Tau herab, um sie nach Belieben auf- und niederziehen und nach allen Richtungen drehen zu können. Dazu ist an ihrem oberen Teile eine Kette befestigt, die in einen Haken ausläuft. Dieser erfafst den zu hebenden Gegenstand; ein Mann bewegt ihn, und wäre er noch so schwer, mit der gröfsten Leichtigkeit mittelst des Taues am unteren Ende, wohin er will; dann ergreift ein anderer das Vordertau und bringt den Krahn in die vorige Stellung zurück. Dies sind die Wippen- oder Wuppenbäume (*Vippebumi*), welche zur Spielzeit mit Maibüschen geziert zu werden und in ihrer Menge die ganze Brücke in einen grünen Wald zu verwandeln pflegten. Am Gestade herrscht ein buntes Durcheinander. Waren werden aus- und eingeladen; zwischen Schute und Gard gehen die Karren hin und her; Berge von Kisten und Fässern warten auf Abnahme; getrocknete Fische der mannigfachsten Benennungen liegen gleich Holzscheiten in Haufen umher und dienen des Mittags dem müden Arbeiter zum harten Pfühle. Hier stehen Leute an einem Holzblock und hacken mit einem kurzen Beile dem Dorsche den Kopf ab, um ihn so zum Stockfisch zu wandeln; dort binden andere gewisse Mengen davon mit Weidenruten zu Bündeln (*Knippen* oder *Kippen*) zusammen; dort wieder sind zwei Männer an einer Fischschraube[1] beschäftigt. Überall tritt man auf Schuppen, und bei nassem Wetter, was in Bergen bekanntlich nicht selten, ist das Gehen mit gewisser Schwierigkeit und Kunst verbunden. Dabei fliefst stetig der Fracht- und Personenverkehr von und nach dem Dampfschiffshafen hier vorüber und zwingt, uns bald rechts bald links vor unliebsamen Begegungen zu hüten.

Bergen wir uns in einem Garde so kommen wir durch den Gartenkleven, der hier als geräumiger Thorweg, dort als enges

[1] S. oben S. 100.

Gäfschen erscheint, in den langen, düsteren, stellenweise — besonders in den halben Garden — ganz von Schwalen überdeckten Gaardsrum, welcher ebenfalls meist sehr schlüpfrig ist. Zu beiden Seiten starren uns hinter den Pfeilern offene und geschlossene, leere und volle Buden entgegen, und Fische und Thranfässer verbreiten einen derartigen Duft, dafs wir unsere Schritte aus diesem Labyrinth, wohin die Sonne nur selten ihre Strahlen wirft, beschleunigen und erst freier aufatmen, als wir bei den Kellern und dem Kohlhof angelangt sind. Aber auch hier erquickt uns kein lieblicher Anblick. Der Kohl ist verschwunden; manneshoch wuchert das Unkraut, und auch die kleinen Fichtendickichte, welche die ehemalige Grasbank hie und da vertreten, machen ein trübseliges Gesicht. Nur wenige Fleckchen sind mit Gemüse bepflanzt oder in Blumenbeete verwandelt; meist spielt der Zufall den Gärtner, eine Folge der Vielherrschaft und des ausgeprägten Geschäftssinnes der Herren Besitzer, der sie an solcher äufserlichen Verwilderung ihres Eigentums keinen Anstofs nehmen heifst. Ohne Veranlassung, uns hier länger aufzuhalten, eilen wir die halbzerfallenen Stufen empor und treten durch die Gitterpforte in die Oberstrafse. Von hier aus, oder noch besser von irgend einer höher gelegenen Stelle des Berghanges, schauen wir auf ein unlösbares Gewirr von roten Dächern und dunklen Gängen, welches von den vielen gröfseren und kleineren Speichern mit ihren zahlreichen Bodenluken herrührt und durch die unregelmäfsigen Grenzlinien der einzelnen Grundstücke noch verschlimmert wird. Am stärksten fällt dies beim Kaufmannsstaven auf, hinter dessen recht breitem Vorderhause sich eine ganze Taschenreihe von Solegaarden aufbaut.

Das Innere der Garde ist im allgemeinen das alte. Unten sind *Boder;* dann folgen zwei Reihen *Lofter* oder *Pakhuser,* und unter dem Dache sind Böden, die man jetzt *Bandelofter* zu nennen pflegt[1]. Ein bis sechs Besitzer teilen sich in die Räum-

---

[1] Dieser Name ist dunkel. Nicolaysen (S. 78) hält *Baneloft* für richtiger und denkt an Bahn; andere erklären ihn als Aufbewahrungsort für leichte Dinge, wie Tonnenbänder.

lichkeiten, von denen einige auch heute noch allen gemeinsam sind[1]. Ungenutzt ist wohl nichts; doch liegen einige Baustellen wüst. Der Handelsverkehr ist natürlich durch die Einführung der Dampfschifffahrt, welche den Ab- und Zugang der Waren in jeder Jahreszeit gestattet, etwas anders geworden. So hat ein jeder nach Bedarf seine Räume umgestaltet. Überall sind Thüren nach der Strafse hin ausgebrochen. Die Stützen der Schwalen sind zum Teil mit Brettern verkleidet und dadurch neue Gelasse gewonnen. Zum Teil sind sie ganz fortgenommen, und die Schwalen ruhen wie ein Hängeboden auf mächtigen Kniehölzern, sodafs der Raum darunter völlig frei bleibt. Er ist in diesem Falle freilich eng genug: zwischen den Schwalen blickt kaum ein Streifchen blauen Himmels neugierig hinein. Überhaupt wechselt die Breite der Hofräume notwendigerweise mit der der Garde. In den Doppelgarden führen zwei bis drei Brücken darüber hin, um den Oberstock des einen Flügels mit dem des andern in Verbindung zu setzen, eine Folge davon, dafs die Besitzteile der einzelnen Geschäfte nicht zusammenliegen, sondern je nach der geschichtlichen Entwicklung mehr oder weniger im ganzen Gewese durch einander zerstreut sind. Die Geschäftszimmer befinden sich sowohl in den vorderen als in den hinteren Häusern. Bei aller Gleichartigkeit ist eine grofse Mannigfaltigkeit im einzelnen entstanden. Diese zeigt sich auch in dem Aussehen der Vorderhäuser, indem die Seebuden zum Teil als Verkaufsläden eingerichtet und vermietet sind.

Sämtliche Gebäude haben eine Unterlage von starken Balken, ein sogenanntes *Bolverk*. Die Wände, äufsere sowohl wie innere, sind drei Zoll dick. Nach der Strafse hinaus sind sie seit dem 17. Jahrhundert zum Schutze gegen den landesüblichen Regen mit dünneren Brettern verwahrt und meistens in heller Farbe gehalten; im übrigen sind sie entweder noch in das alte Rotbraun gekleidet und mit dem zu Christians IV. Zeit aufkommenden schwarzweifsen Rankenwerk[2] geziert, oder ganz und gar vom Dunste geschwärzt.

In jedem Garde sind an mehreren Stellen des unteren

---

[1] Sechs Geschäfte sind zur Zeit in Solegaarden und Bredsgaarden,

[2] Nicolaysen S. 36.

Schwalen Bretterwände bis an die Decke gezogen und dadurch gleichsam riesige Kisten geschaffen, in welchen man das zum Verkauf und Einpökeln erforderliche Salz aufbewahrt. Dieses wird mittelst der Winden in Tonnen auf den zweiten Schwalen gehoben, an eine Luke im Fufsboden gerollt oder *„gekult“* und dann von oben in die Behälter geschüttet, bis sie voll sind. Die Thür ist mit Brettern lose versetzt. Um nun Salz hervorzuholen, nimmt man das oberste von ihnen fort, und jenes fällt von selbst heraus. Wenn es dann nicht höher mehr steht, als die Thür reicht, entfernt man das zweite Brett und fährt so fort bis zum letzten. Das sind die sogenannten Saltbingen[1].

Eine eingehende Beschreibung sämtlicher 30 Garde wäre nach Lage der Dinge eine ebenso mühevolle wie unerspriefsliche Arbeit; es empfiehlt sich vielmehr, diese auf einen von ihnen zu beschränken, der die alten Zustände noch am besten erkennen läfst. Dazu pafst keiner mehr als Dramshusen, welches aus gleichem Grunde auch von Nicolaysen[2] genauer besprochen wird. Der Gard hat vor den übrigen besonders den Vorzug, dafs in ihm Schütting und Elthaus noch leidlich gut erhalten sind. Die südliche Hälfte zählt 5, die nördliche 6 Lagerhäuser; doch in dieser ist das fünfte nur ein-, das letzte nur zweistöckig. Die übrigen sind ziemlich gleichhoch. Die beiden Brückenhäuser haben im zweiten und dritten Stocke je 4 Fenster. Die Seebuden dienen zu Niederlagen und haben Thüren nach der Strafse. Vom Hof aus führen verschiedene Treppen zu den Schwalen im Mittelstock. Der Gartenkleven ist auf den schmalen Zwischengang verengt; denn die beiden Seitenschwalen sind zu den Geschäftsräumen gezogen. An der Südreihe stehen 4 niedrige Taschen, deren vorderste schmaler ist als die anderen. Die beiden Halbteile des Gards sind durch 3 Brücken zwischen den zweiten Schwalen bequemer zugänglich gemacht; ferner hat ein jeder auf dem Dache 4 Windeluken. Steinkeller fehlen jetzt. Im Unterschofs befinden sich aufser den Salzkästen, aber mit den Taschen, 32 geschlossene Räume, im Mittelstock 34 und im Oberstock 30. Das ergiebt mit Hinzurechnung von Schütting

[1] *Binge*, Kasten.

[2] A. a. O. S. 77 ff. S. Tafel I.

und Elthaus die stattliche Gesamtzahl von 98 Räumen, wozu noch die verschiedenen Dachböden zu fügen sind[1]. 30 Räume gehören den 4 augenblicklich bestehenden Geschäften zusammen; die übrigen sind unter sie verteilt. Die Handelsstuben liegen im Mittelstock, und zwar die erste im südlichen Seehause, die zweite und dritte neben einander im südlichen Flügel und die vierte im nördlichen Seehause. Nur die beiden vorderen sind so völlig eingerichtet, wie oben (S. 85) gesagt und wie die unten (S. 120 fgg.) beschriebene in Finnegaarden; die zweite entbehrt des inneren Stavens und hat zum Ersatz einen Kleven rechts vom äufseren Staven; die dritte wird nur von zwei gröfseren Räumen gebildet.

Ich komme nun zu den merkwürdigsten Teilen des Gards, zu Schütting und Elthaus[2]. Beide schliefsen sich an die südliche Reihe. Der Schütting ist der vordere und unter den noch vorhandenen der einzige, der nach ältester Art einstöckig ist. Seine Holzwände ruhen auf einer niedrigen Steinmauer. Das spitze Ziegeldach streckt sich auf einen kleinen Vorbau vor der Aufsenthür hinab, welche man über einige Stufen vom Hofraum aus erreicht. Einen zweiten Zugang hat man von den drei, durch eine geschlossene Treppe verbundenen, Schwalen des letzten Packhauses. Infolge der Lage zwischen diesem und dem Elthause hat der Schütting nur nach Norden und Süden Fenster, und zwar vorn 3, hinten 4, sämtlich mit kleinen viereckigen Scheiben; das östlichste beider Seiten ist nur halb so grofs wie die andern. Wir treten zunächst in den leeren *Svalekleven* und dann von Westen her, wie im alten Bauernhause, in die Hauptstube. Diese bildet ein Rechteck, dessen lange Seite nach meiner Schätzung gegen 9, die kurze etwa 6 Meter beträgt. Der Boden ist mit weifslich grauen Steinfliesen belegt[3]. Das Dach ist hier wie überall durch eine Balkenlage den Blicken entzogen. Gerade in der Mitte der Ostwand sehen wir den *Bilægger*. Ein langer Eisenkasten aus dem Jahre 1703 steckt mit einer schmalen Seite in ihr und ruht mit der vorderen auf zwei Steinfüfsen. Die Wand selbst ist hinter ihm in ziemlicher

---

[1] S. Nicolaysen a. a. O. S. 75 ff.

[2] S. Tafel I und II.

[3] Nicht mit *mörkeroden*, wie Nicolaysen S. 76 angiebt.

Ausdehnung von Steinen aufgemauert und weifs gestrichen. Darin befindet sich beidenthalb des Ofens eine kleine rundbogige Nische, deren Zweck ebensowenig klar ist als der eines viereckigen Steinblocks, welcher zu seiner Rechten vom Boden aufragt. An diesem vorbei geht es zur Küche; auf der andern Seite des Biläggers haben wir die oben berührte Schiebeluke, die hier so hoch im Holzwerke angebracht ist, dafs man, um hindurchzurufen, erst auf die Bank steigen mufs. An dieser erblickt man noch die Scheidewände, welche ihren ganzen Umkreis in 12 Sitze für je 2—3 Mann einteilten, und darüber in den Ecken 4 Schränkchen mit je 3 Fächern. Die Wände zeigen eine von Lampenlicht geschwärzte rote Farbe. Rechts bei der Hausthür hängt das Handfafs, und darunter steht ein Tischchen mit einem runden, flachen Becken. Auch der Handtuchhalter oder *Rullestock* ist noch da, ein runder Stab, durch 2 dreieckige Brettchen gesteckt, die ein schmales Langbrett tragen. Ebensolches soll früher als *Bustehylle,* d. i. Bürstenbrett, auf dem Lande üblich gewesen sein[1]. Denselben Zweck hatte es jedenfalls im Schütting. In diesem begegnet uns ein altertümlicher Eichentisch. Die Platte und der Ring, welcher die 4 Füfse unten verbindet, sind eirund. Die Beine sind gedrechselt und verdicken sich in der Mitte zu einem länglichen Wulste. Solche Tische giebt es noch mehrere auf der Brücke. Was jetzt am meisten in die Augen fällt, ist eine, freilich schadhafte, riesige Fahne, die quer durch den ganzen Saal gespannt ist. Sie trägt den nordischen Löwen, doch ruhend und ohne Streitaxt, und das kontorische Wappen, umgeben von den jetzigen Nationalfarben, und hat vermutlich einst zur Flagge dieses oder eines andern Gards gedient. Denn wie in allen Seestädten liebt man auch in Bergen bei allerlei Gelegenheiten den Flaggenschmuck, und städtische Fahnen ähnlicher Art und Gröfse flatterten bei der jüngsten Anwesenheit Kaiser Wilhelms am inneren Ende des Vaagen.

Der Bierkleven ist nur vom Schütting aus zugänglich und hat in der Aufsenwand ein kleines Fenster, durch welches man

---

[1] Nicolaysen S. 76. *Hylle* oder *Hylde* heifst jedes Brett, worauf man etwas legt.

auf den Hof von Finnegaarden schaut. Darunter steht der Schenktisch, und gegenüber in der westlichen Ecke hängt ebenfalls ein Wandschrank. Weiter ist hier nichts mehr zu sehen.

Vor 50 Jahren sollen im Schütting noch Bälle und sonstige Lustbarkeiten stattgefunden haben. Jetzt ist er unbenutzt. Bei seinem äufseren Zustande hatte man, wie auch im Bädecker bemerkt, den löblichen Plan, ihn zum bleibenden Denkmal der alten Hansezeit ganz wiederherzustellen und einzurichten. Dies wäre um so hübscher und dankenswerter, da unmittelbar daran Finnegaarden und das hanseatische Museum stöfst, dessen bedeutsame Ergänzung er somit bilden könnte. Aber leider ist der gute Vorsatz an dem Kostenpunkte, über den sich die 4 Partner nicht einigen konnten, bis jetzt und, wie bei der geringen Teilnahme, welche die Bergener der ganzen Sache noch entgegengebracht haben, zu fürchten steht, auf immer gescheitert.

Betrachten wir nun das Ildhus. Auch dieses hat sein eigenartiges Aussehen so ziemlich bewahrt. Seine Balkenwände ruhen ebenfalls auf steinerner Grundlage; der Boden ist mit Granitplatten gepflastert; das hohe Giebeldach wölbt sich noch frei über dem Raume. Sein Flächeninhalt mag gegen 6 Meter im Quadrat betragen. Vorder- und Hinterwand sind mit einer Thür und mit je 2 kleinen Luken dicht unter dem Dache versehen. Die Ostwand ist völlig geschlossen; vermutlich war dort einst die *Madbod* angebaut. An der Schüttingswand, dem Bilägger entsprechend, haben wir die oben besprochene Thürkappe. Sie erhebt sich in Gestalt eines geweifsten steinernen Kamins unmittelbar vom Fufsboden aus bis über Manneshöhe. Zwei überragende flache Steine krönen die Wölbung. Von da an, wo diese beginnt, ist die sonst offene Vorderseite durch Gemäuer geschlossen, welches von 14 rautenförmigen Rauchlöchern in keilartiger Anordnung durchbrochen wird. In der Hinterwand sind zwei Öffnungen; die untere grösfere, das Heizloch, ist mit einer Eisenthür bedeckt, die obere kleinere für Rauch und Luftzutritt offen. Ein Schornstein findet sich nicht. Vor dem Ganzen steht aufrecht eine halbrunde Granitplatte oder *Helle,* welche wahrscheinlich den Zweck hatte, die herausfallende Glut unschädlich zu machen. Nach Nicolaysen hat man auf

dem Lande einen ähnlichen Stein, den *Blekkesten*, um den Luftzug von der Thür her abzuhalten, eine Bestimmung, die nach seiner Meinung mit der Stellung unserer *Helle* nicht recht vereinbar ist[1], aber doch vielleicht ursprünglich zu Grunde gelegen haben mag. Im innern Raume der Küche ist nichts mehr vorhanden als Brunnen und Feuerstätte. Der erstere, eine altersschwache Pumpe, hat seinen Stand links an der Hinterthür, die letztere in der Mitte des Raumes. Sie ist nur kenntlich durch den mächtigen, aber schmucklosen *Aas*, der noch an einem Querbalken darüber hängt, während der hintere bis auf seine in die Wände eingelassenen Köpfe verschwunden ist. Von seinem vorderen Ende schweben drei russige Kesselhaken herab, welche vermöge ihrer Zweiteiligkeit durch Zähne und Ringe zu verkürzen und zu verlängern sind. Diese altertümliche Kocheinrichtung, die man auch hie und da noch in den Bauerhäusern trifft, bewirkt zumeist den eigenartigen Eindruck des Feuerhauses, des einzigen, welches dem Sturme der Zeit noch getrotzt hat. Die andern 5 Schüttinge in Finnegaarden, Bredsgaarden, Leppen, Engelgaarden und Svendsgaarden haben das ihrige schon eingebüfst, Finnegaarden erst im März 1890.

Bis dahin besafs es Schütting, Elthaus und Speisebude in zusammenhängender Flucht am Ende der südlichen Reihe. Jetzt sieht man von der Küche nur noch die Steinfliesen und die halbzerfallene Thürkappe, die aus rohen Backsteinen zusammengefügt ist. Man kann erkennen, dafs sie bedeutend höher war als die eben beschriebene; dies war nötig, weil der eigentliche Schütting eine Treppe hoch lag. Dessen Vorderwand ragt über den Unterstock, welcher jetzt als Holzgelafs verwendet wird, etwas hervor und bildet mit seinen Stützpfeilern gleichsam eine Fortsetzung des ersten Schwalen. Eine gedeckte Treppe geht vom Hofe herauf; einen anderen Zugang haben wir vom zweiten Schwalen aus. Vorplatz und Bierkleven liegen an gewohnter Stelle. Der Flächeninhalt des Saales beträgt ungefähr 7 Meter im Quadrat. Der Dachraum ist zum Boden umgewandelt und daher im Ostgiebel eine Windeluke herausgebrochen. Das

---

[1] Nicolaysen S. 77. Vgl. Aasen, Ordbog: *Blekkstein, Helle eller Skive, som er opreist paa Siden af et Ildsted for at afvende Vindstod.*

Pflaster soll nach 1702 nicht mehr dagewesen sein. An der Vorder- und Hinderseite sind je drei Fenster. Der Bilägger ist vom Besitzer fortgenommen und anderswo aufgestellt. An der Küchenwand sind noch Thür und Schiebeluke sichtbar. Im übrigen ist der Schütting ausgeräumt und zu einer Böttcherwerkstatt gemacht[1].

Ähnlich steht es mit dem im Bredsgaarden, welcher zur nördlichen Hälfte gehört. Das Elthaus lag vor ihm. Auch von diesem zeugt nur noch die Thürkappe. Trotz ihres zunehmenden Verfalles ist sie doch besser kenntlich als die vorige und stellt sich gleichfalls als ein hohes Bauwerk aus rohen Mauersteinen dar, dessen Feuerloch viel höher liegt als in Dramshusen. Nach der Zeichnung von 1884[2] mufs sie neben ihren Luftlöchern auch einen kleinen Schornstein getragen haben. Dieser ist jetzt gesunken, und statt seiner zieren zwei stattliche Birkenbüsche die Wölbung, in deren Innerem sich üppiges Unkraut breit macht. Rechts davon gelangt man auf einer hohen überdachten Treppe in den etwa 7½ □Meter grofsen Schütting; links ist die Spur einer Thür oder einer gröfseren Luke. Wie es sich mit den Zugängen früher verhielt, ist nicht recht zu enträtseln. Zwischen beiden Thüren steht noch ein mächtiger Bilägger vor seiner Steinwand, in welcher wiederum die zwei Nischen sichtbar werden. An den 3 anderen Wänden sind jetzt Fenster. Den Boden decken graue *Heller*. Als einzigen Hausrat erblickte ich einen Tisch von der oben beschriebenen Art.

Auch in Leppen war die Küche vor dem Schütting, dem letzten Gebäude der südlichen Gardshälfte. Wir nehmen noch einen Teil der westlichen Wand wahr und die zur Schüttstube gehende Thür. Über die Lücke in der Häuserreihe führt jetzt auf Stützen ein geschlossener Schwalengang in die alte Vorstube. Die Hoftreppe ist fort. Der Saal hat etwa 7 Meter Breite bei 8 Metern Länge. Nach dem Hofe wie nach dem Garten schauen. je 2 Fenster; die Hinterwand stöfst dicht an das Nachbarhaus. Im Ostgiebel ist wieder eine Bodenluke. An die ehemalige Ein-

---

[1] S. Tafel II.
[2] S. Tafel III.

richtung des Raumes erinnern nur noch 4 Eckschränkchen; denn die Bänke stammen aus jüngerer Zeit. Am Deckbalken aber sitzt noch der Eisenring, welcher nach 1702 die Hauskerze hielt. Über den Bierkleven ist weiter nichts zu bemerken.

In den beiden letzten Garden ist die Lage der behandelten Gebäude eine andere. Nämlich in Engelgaarden finden wir den Schütting hart an der Grenze des nördlichen Nachbargards Söstergaarden, und auf dessen Tofte mufs das Elthaus gestanden haben; denn seit 1702 benutzten beide Garde die zwei Räume gemeinschaftlich. An der nördlichen Schüttingswand ist zwar weder Ofen noch Thür noch Luke wahrnehmbar; allein man kann wohl erkennen, dafs ein grofses Stück, also gewifs die einstige Steinmauer hinter dem Bilägger, nachträglich mit Brettern geschlossen ist. Die Leute vom Söstergard gelangten jedenfalls durch den Bierkleven in den Saal, die Engelgardner über die Freitreppe auf ihrem Hofe und durch die *Forstue*. Der Schütting erhebt sich über einem alten Steinkeller; seine überschiefsende Vorderwand ruht nicht auf freien Tragpfeilern wie in Finnegaarden, sondern auf oben gekrümmten Streben, die sich von unten auf dicht an das Haus lehnen. An Gestalt und Gröfse ist er dem eben verglichenen ähnlich, hat aber nur nach der Oberstrafse zu Fenster. Hier ist der Boden mit dunkelrotem Sandstein belegt, und in zwei Ecken sitzen noch Schränkchen. — (In gleicher Weise wie in diesem Garde lagen früher in Jakobsfjorden und Belgaarden Schütting und Elthaus neben einander in der Mitte des Doppelgrundstücks.)

Am wenigsten kenntlich sind beide Häuser in Svendsgaarden. Dasjenige, welches mir als Schütting bezeichnet wurde, bleibt soweit von der Nordgrenze entfernt, dafs dort ein ziemlich breiter gepflasterter Weg entlang geht. Ein gleicher führt auf der anderen Seite unter dem überragenden Oberstock hindurch, welcher dort von frei stehenden Stützen getragen wird, hier aber bis zu dem Nebengebäude hinüberreicht. Dieses wird durch eine Doppelwand geteilt; in dem schmalen Raume zwischen ihr steht ein Pumpbrunnen, das einzige, was auf die Vermutung bringen kann, dafs dieser jetzige gedielte Speicher dereinst Küche gewesen sei. In die Schüttingsstube mochte ich auf der senkrecht hart an der Wand befestigten Stiege nicht em-

porklimmen, zumal nicht die geringste Ausbeute zu erwarten war. Von aufsen schätzte ich ihren Umfang auf über 8 Quadratmeter. Auf der Nordseite ist ein gröfseres Fenster, auf der westlichen drei kleinere, zwischen ihnen der Eingang, dicht über der Thür zum Unterstock, und hoch darüber eine grofse Windeluke[1].

Von diesen Stätten des Verfalls kehren wir zu einem erfreulicheren Anblicke, dem Besitztum des Herrn Olsen, welches dieser, von Jugend auf ein Freund der hansischen Verhältnisse, so weit es in seinen Kräften stand, zu einem lehrreichen Abbilde der Einrichtungen jener vergangenen Zeiten umgeschaffen hat. Als sich ihm im Jahre 1866 eine günstige Gelegenheit bot, die erste von Finnegaardens 4 Handelsstuben von ihrem bisherigen Inhaber Berend Jochim Voss[2] zu erwerben, griff er freudig zu und bemühte sich, unter der sachkundigen Beihülfe jenes bejahrten Herrn alles wieder in den früheren Zustand zu versetzen. So schuf er die passenden Räume für seine Sammlung von allerlei kontorischen Gegenständen, die sich noch in unsere Zeit hinübergerettet haben. Sind diese auch meist jüngerer Herkunft, so findet sich doch des Sehenswerten mancherlei und bietet im Vereine mit der ganzen Umgebung gewissermafsen das Beispiel eines Museums im neueren Sinne, wie es u. a. in den Darstellungen der schwedischen Bauerstuben im Stockholmer Museum seinen vollendeten Ausdruck gefunden hat. Daher verdient es den Namen des hanseatischen Museums, welchen ihm der Volksmund gegeben hat, mit Fug und Recht. Herr Olsen ist unermüdlich bedacht, alle Dinge, die etwa noch in den einzelnen Garden, zum Teil im Erdboden verborgen, oder auch in Familien bewahrt werden, aufzuspüren, und es ist zu bedauern, dafs ihm seine Mittel nicht gestatten, so manche förderlichen Pläne nach Wunsch und Willen zur Ausführung zu bringen. Bei meinem diesjährigen wiederholten Besuche wurde ich durch allerlei Veränderungen und Neuerwerbungen überrascht und erfreut.

---

[1] Hinter dem Gebäude ist ein *Plating*, ein mit Steinplatten versehener Platz, auf welchem die Thranfässer aufgestellt und gemustert werden.

[2] Dessen Vater und Vorgänger war aus Bentwitz in Mecklenburg gebürtig.

Das Gebäude, das südliche der beiden Vorderhäuser, fällt uns sofort durch seinen altertümlich dunkelroten Anstrich in die Augen, welcher nur noch wenigen andern Häusern der Brücke eigen ist; Gebälk, Thüren und Fensterrahmen sind dunkelgrün gehalten. Im Erdgeschoss sind Läden mit Schaufenstern; die beiden Stockwerke zeigen je 6 grofse Fenster mit lauter kleinen, in Eisenblech gefassten viereckigen Scheiben. Oben im Spitzgiebel ist die runde *Glugge* sichtbar. An der Südwand erhebt sich die 1876 ausgebaute Tasche, in welcher Herr Olsen sein Privatzimmer hat. Die zum Museum eingerichtete Handelsstube ist ein ehemaliger Seestaven. Dahinter sind Packräume mit roten, vielfach schwarz- und weifsbemalten Wänden. Der Gartenkleven ist gleichfalls zu einem Laden geworden; hinter diesem erst entdecken wir die Treppe zum zweiten Schwalen. Unten mahnt uns ein verwittertes Steinschild mit Dorsch und Adler, dafs wir jetzt in das Reich des Kontors treten. Oben angelangt, haben wir vor uns den langen Gang; wir wenden uns aber nach Westen und kommen unter einer grofsen Wassertonne hindurch, welche die Jahreszahl 1755 trägt, zur verlassenen Hütte des Garpenhundes, der hier bei Tage sein unruhiges Ruheplätzchen hatte, während er bei Nacht als treuer Gehülfe der Brückenwächter seine Pflicht erfüllte. An ihr vorbei gehen wir zum äufseren Staven, über dessen Thür ein Wappen in den Farben des Kontors prangt[1]. Er ist ein längliches Gemach mit zwei auf den Hafen schauenden Fenstern. Den Platz in der nordwestlichen Ecke nimmt ein langer Eichentisch für sich und seine 3 Bänke in Anspruch. Die 2 an den Wänden stehenden sind Kästen, in welchen die Spunde der Thranfässer aufbewahrt sein sollen. Hier speisten in den letzten Zeiten die Leute der Handelsstube im Sommer; am Fenster safs der älteste Geselle. Dicht davor an der nördlichen Wand hängt ein geräumiges messingenes Handfafs in Gestalt eines Theekessels mit zwei Schnäbeln. Darunter ruht auf einem Seitentischchen ein rundes, flaches Messingbecken, dessen Rand Arabesken, dessen

[1] Auf der rechten Hälfte ein gelber Stockfisch mit gelber Krone auf gelbrotem Felde, auf der linken ein halber Doppeladler, mit bläulichem Schnabel, bläulicher Klaue und rotem Auge. Vgl. Mantels, Zeitschr. d. V. f. lübische Gesch. u. Altert. II 549. Zu der folgenden Beschreibung s. Tafel I.

Mitte eine Darstellung des Sündenfalles ziert. Gleich rechts vom Eingange steht ein grofser Schrank oder Palen[1]. Er diente zur Aufbewahrung von Wagegeräten u. dergl. Gleich vorn an der südlichen Wand ist ein kleiner Schrein befestigt, in welchem sämtliche Schlüssel des Geschäfts ihre Stätte fanden; ein ähnlicher befindet sich auf derselben Seite dicht am Fenster. Auf einem Borde sind allerlei zinnerne Trinkgeschirre, Krüge und Mafse aufgestellt. Einige von diesen haben im Innern eine von oben nach unten laufende Reihe von Nägeln oder *Peks* zum Abmessen der Flüssigkeit[2]. Erheben wir unsere Blicke zur Decke, so begegnen ihnen 4 getrocknete »Dorschkönige«; das sind grofse Dorsche mit stark gewölbtem Hinterkopf, der ihnen eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Seehunde verleiht. Da sie nicht gerade häufig vorkommen, so benutzte man sie vielfach als Zimmerschmuck, wie ich es z. B. noch in Belgaarden sah. Noch merkwürdiger aber erschienen mir einige höchst einfache und sinnreiche Thranlampen. Drei vierseitige, nicht zu flache Schalen von schwarzem Eisenblech und von verschiedener Gröfse sind so in einander gesetzt, dafs sie ein Gefäfs mit 12 Ecken bilden. In jede legte man einen Docht, gofs Thran auf und hatte so einen Kronleuchter mit 12 Flammen.

Durch eine Thür in der Mitte der Südwand gelangen wir in den vierfenstrigen Hauptstaven. Gerade gegenüber am letzten Fenster ist das besondere Kontor des Husbunden von Säulchen, Brettern und Glasscheiben aufgerichtet. Es ist ausgestattet mit einem Schreibpult, auf dem jetzt das Fremdenbuch ausliegt, und mit allerlei Kleinigkeiten, beispielsweise zwei Adlerklauen, die durch Aufsetzung einer Messinghülse in Leuchter verwandelt sind. Eine dritte vertritt den Griff einer Klingelschnur. Aus dem Verschlage führt eine kleine Pforte in die Tasche. Links von der Eingangsthür des Stavens ragt ein mächtiger Wandschrank bis an die braungetäfelte Decke. Ihm

[1] Über diesen Namen kann ich keinen Aufschlufs geben. Einen ähnlichen Schrank mit schön geschnitztem Gitterwerk fand ich in einer Stube in Belgaarden.

[2] Zur Erklärung dieses Wortes kann ich nur niederd. *Peke*, Pike, engl. *peg*, Holzpflock, anführen. Das ganze ist ein richtiger Pegel; sollten wir hier den Ursprung dieses dunklen Ausdrucks haben?

gegenüber, in der Ecke der Südwand, führt eine Wendeltreppe, die äufserlich gleichfalls wie ein Schrank erscheint, in das Schlafzimmer des Husbunden. Sonst ist der ziemlich geräumige Staven nur mit einigen alten Sesseln besetzt. Zwei eingerahmte Gedenktafeln erinnern an die Besuche des Königs Oskar und des Prinzen Friedrich Karl von Preufsen; eine dritte wird gewifs den leutseligen Aufenthalt unseres Kaisers dem Gedächtnis überliefern.

Der hintere oder innere Staven empfängt sein Licht nur von der Südseite her durch eine Glasthür aus der kleinen, mit Tisch und Schrank ausgerüsteten Speisekammer des Handelsvorstandes. An der Nordwand erblicken wir gleichsam ein Abbild und eine Fortsetzung des grofsen Stavenschrankes. Öffnen wir aber seine Doppelthür, so haben wir einen Alkoven vor uns, das Winterlager des Hausherrn, als welches es Felle und Decken kenntlich machen. Durch die Thür stieg der Schläfer ein und aus; aber für den Stavenjungen, welcher das Bett zu bereiten hatte, war der Zugang nur von der Aufsenseite. Da liefs sich eine weite Luke öffnen, eine an der Wand sitzende Holzplatte wurde auf das Hundehaus niedergeschlagen, und so konnte der Junge sein Werk vollbringen, ohne in das Allerheiligste des Herrn eindringen zu brauchen. Auf dem Tische, der bei meinem ersten Besuche in dem Zimmerchen sich befand, stand eine irdene Schüssel mit der geistvollen Inschrift: *Wenn Sommer is vorbei, dann kommt Winter.* Heuer sind beide in der Speisekammer untergebracht, um nicht die Ausgangsthür nach dem Vorplatz zu versperren, welcher jetzt die 3 Räume des Stavens von den Packstuben trennt.

Die übrigen Gemächer, nämlich die drei Kleven, haben wir im obersten Stocke zu suchen. Sie liegen neben einander und besitzen jedes ein paar Fenster und ziemlich die gleiche Gröfse. Gesellen- und Jungenkleven sind nur vom Schwalen aus zugänglich, der des Husbunds auch durch die geheime Treppe. Die Zwischenwand zwischen diesem und dem Jungenkleven enthält zugleich zwei Bettschränke. In dem vorderen schlief der Herr im Sommer, in dem hinteren die Jungen; beide aber wurden vom Kleven der letzteren aus besorgt, ebenso das in der gegenüberlingenden Wand befindliche Lager der Gesellen.

Das Jungenbett unterscheidet sich von den beiden andern nicht nur dadurch, dafs es eine Schiebe-, keine Flügelthür hat, sondern vornehmlich durch den Umstand, dafs es in 4 Fächer, 2 obere und 2 untere, geteilt ist und somit eine kleine Massenherberge darstellt. Im Gesellenkleven wird die Ecke am Alkoven durch einen dreikantigen Schrank ausgefüllt; ein kleinerer steht in der Fensterecke.

Sämtliche Räume und Schränke haben ihren früheren Anstrich wieder erhalten. Die Wände sind graugrün gemalt, die Thüren braunrot, die Schränke rot und grün. Aus der Menge der hier zusammengetragenen Gegenstände will ich nur einzelnes herausheben. Unter den Gemälden und Zeichnungen ist vor allem die Abbildung der deutschen Brücke im Jahre 1806 der Beachtung wert. Sie stammt von Hans Dahl, einem Bergener Kinde, und bringt die Strafse vom Fischmarkt aus zur Anschauung, sowie den durch Kriegs- und Handelsschiffe belebten Vaagen. Hier ist auch das südliche Brückenthor als eine hohe Holzpforte mit gotischem Spitzbogen verewigt. Einen Blick auf den Hafen von der See aus gewährt uns ein anderes farbiges Bild der Stadt aus dem Jahre 1810, welches grofse Ähnlichkeit mit dem in Pontoppidans Werke zu findenden Holzschnitte[1] besitzt. Das von 1579 fehlt natürlich auch hier nicht. Daneben hängt aus neuerer Zeit ein Lichtdruck von der Brücke, worauf man die drei Taschen von Finnegaarden in ihrer ursprünglichen Gestalt bemerkt; ferner ein Holzschnitt von dem Schütting in Dramshusen, die oben erwähnten Zeichnungen der 6 Schüttinge und eine andere von einem reich verzierten Kellerportal in Belgaarden. Zu diesem gesellt sich ein älterer Buntdruck von Rostock, der ehrwürdigen Heimat so vieler Mitglieder des Kontors. — Von anderen Dingen nenne ich noch ein Handfafs mit der Umschrift: *Ohne Gottes Gunst eist*[2] *alles umsonst;* ein ziemlich einfaches Mangelbrett von der Art, wie sie sich, zum Teil in kunstvoller Ausführung, aus dem nordischen Altertum her erhalten haben; verschiedene Feueräxte, Eimer und

[1] Der Titel lautet deutsch: Erich Pontoppidanus, Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen. Bergen 1751.

[2] *ei* statt *i* findet sich oft in den Aufzeichnungen um 1600.

Holzspritzen, die von zwei in einen Winkel zusammengeneigten Röhren mit einem Trichter im Scheitelpunkt hergestellt sind; ferner einen wuchtigen Knüppel, die Waffe der Brückenwächter, mit tiefen Wundmalen an seinem Haupte; einen naturwüchsigen Ochsenziemer, der wohl manchem Jungen seinen verdienten Lohn in vollwichtigen „*hochdeutschen Schillingen*“ ausgezahlt haben mag; eine Strafbüchse für Gesellen und Husbunde in Form eines länglichen Tönnchens; einen hölzernen Besemer mit ausgegossenem Kopfe und einem an einer Schnur hin und her zu bewegenden Handgriff. Bei den Fischergerätschaften fiel mir ein sogenannter *Klepp*[1] auf, ein kurzes, ballholzähnliches Werkzeug mit Eisenschnabel, mit dem man schwere Fische aus dem Wasser zu ziehen pflegte. Zu den neuesten Erwerbungen gehört ein grofses Dambrett mit Puffspiel, aber ohne Mühle auf der unteren Hälfte; auch sind die Seitenfelder sämtlich nur halb, sodafs der Rand zum Setzen der Steine mit benutzt werden mufs. Endlich erwähne ich noch einen hochbejahrten »Papagoy« und 2 Laternen, welche auf hohen, in eine Gabel auslaufenden Stangen schweben; sie wurden bei Leichenbegängnissen vorgetragen, konnten aber auch abgenommen und bei festlichen Gelegenheiten zur Erleuchtung der Brücke verwendet werden.

Indem ich mich mit dieser Auswahl begnüge, gedenke ich zu guter Letzt einer anderen Sehenswürdigkeit. Dem Gesellenkleven gegenüber befindet sich hinten auf dem dritten Schwalen ein kleines Gemach, an dessen geschwärzter Aufsenwand zwischen allerlei Arabesken in weifsen Zügen mehrmals das Wort *Zetstue* geschrieben steht. Auf der dunklen Thür zeigt sich in halbverlöschter Malerei ein mit Hellebarde bewaffneter kontorischer Mann und scheint dadurch das Zimmer als eine ehemalige Wachtstube zu erkennen zu geben. Darüber lesen wir jenes *Soli Deo Gloria.* Den innern Raum hat nun Herr Olsen zu einem kleinen Schütting umgewandelt. Er hat den Eisenofen, den die Jahreszahl 1700 zum ältesten auf der Brücke stempelt, hier wieder so angebracht, dafs es aussieht, als ob er aus der Elthauswand hervorspränge. In der Mitte steht als Kandstuhl

---

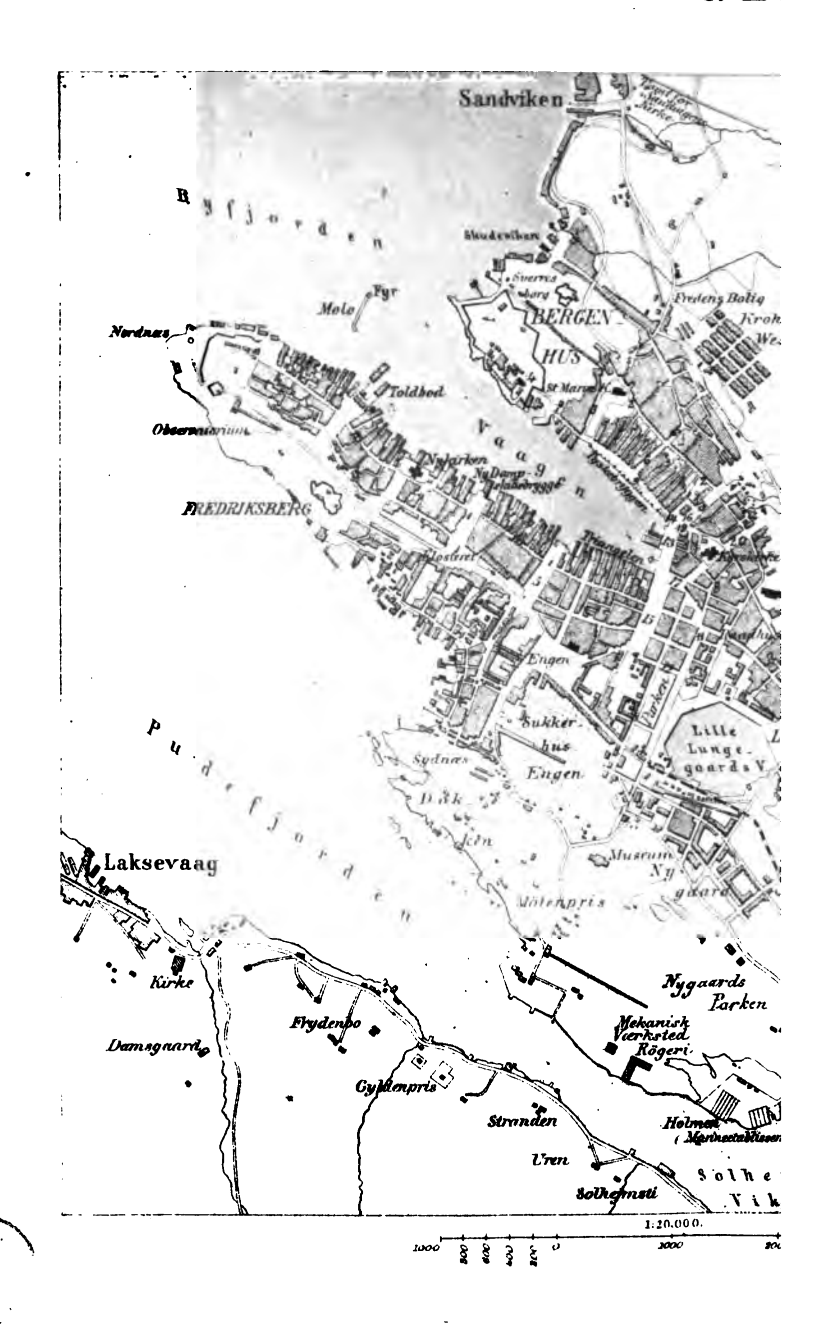
[1] Aasen, Ordbog: *en Kölle med en Hage eller Jernkrog, hvormed store Fiske trækkes ind i Baaden.*

ein Tisch von der obigen Form, an den Seiten alte Bänke. Das einzige, nach dem Hofe gehende Fenster ist durch ein, aus dem Bredsgaarden-Schütting entnommenes Sperrholz beschützt. Neben der Thür sehen wir *Handvat*, *Hylde* und *Rullestock*. Eine gröfsere Hylde hängt in der Nähe des Fensters. Sie besteht aus einem breiten viereckigen Holzrahmen, in dessen Seitenwände Adler geschnitzt sind, und 3 Querfächern zum Aufstellen von Trinkgefäfsen[1]. Lenkt diese unsere Gedanken auf die fröhlichen Trinkgelage, so weisen eine auf dem Tische liegende dicke Postille und ein Gebetbuch auf die ernsteren Beschäftigungen, denen der Schütting gewidmet war.

Sehr vieles von dem, sowohl was Finnegaarden als was die Brücke im ganzen und im einzelnen bietet, findet sich naturgemäfs in andern Handelsplätzen wieder; aber die besonderen Eigentümlichkeiten sind gerade hier vorzugsweise stark und lassen diesen geschichtlich bedeutsamen Sitz des eigenartigsten Kindes der deutschen Hansa, die merkwürdigste Stätte in ganz Bergen, auf jeden Besucher der nordischen Siebenhügelstadt, zumal auf uns Deutsche, eine lebendige Anziehungskraft ausüben.

[1] Eine solche *Hylde* ist gewifs gemeint, wenn im Maschoppybuch von Jakobsfjorden jährlich von der Übergabe der *Kappelle* die Rede ist. Die Form *Koppille* deutet auf eine Entstellung aus *Kopphylde*, d. i. Becherhylde.

KART OVER B·E

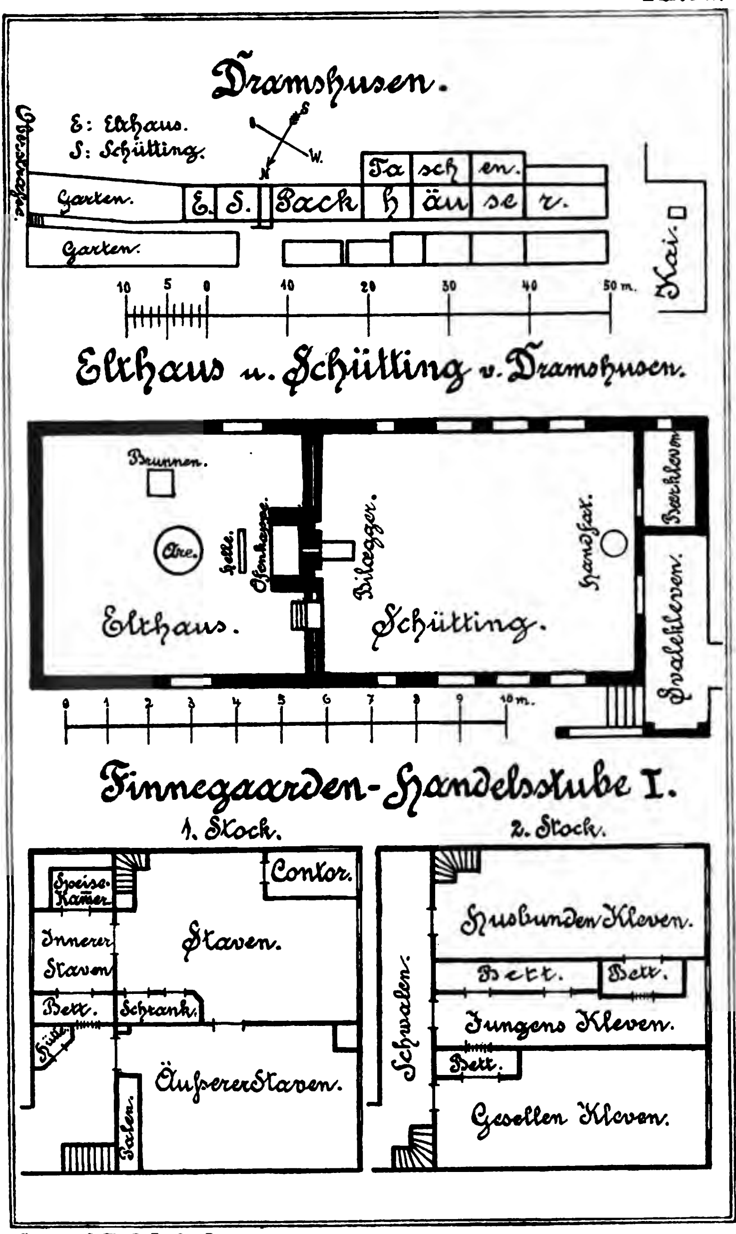


Sandviken
Byfjorden
Mole
Fyr
Nordnæs
Toldbod
BERGEN HUS
Fredens Bolig
Vaagen
FREDRIKSBERG
Engen
Sukkerhus Engen
Lille Lunge-gaards V.
Sydnæs
Pudefjorden
Museum
Nygaard
Mölenpris
Laksevaag
Kirke
Damsgaard
Frydenbo
Gyldenpris
Stranden
Uren
Solheimsli
Nygaards Parken
Mekanisk Værksted
Rögeri
Holmen
1:20.000.
1000
800
600
400
200
0
1000

GEN.



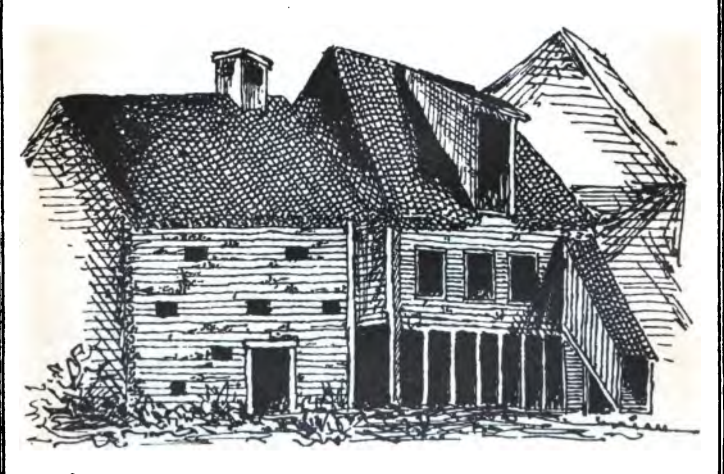
1. Slotgaden
2. Övregaden.
3. Dregs Alm.
4. Kongshallen.
5. Mur Alm.
6. Nikolaskirke Alm.
7. Banegaarden
8. Skostrædet.
9. Kjöbmandstuen.
10. Strandgaden.
11. Smaastrandgaden.
12. Starvhusgaden.
13. Torvet
14. Finnegaarden
15. Torv Alm.
16. Markedhallen.
17. Vaags Alm.
18. Vetrlids Alm.
19. Bryggesporden
20. Korskirke Alm.



Gez. Jul. Hoch, Lübeck.

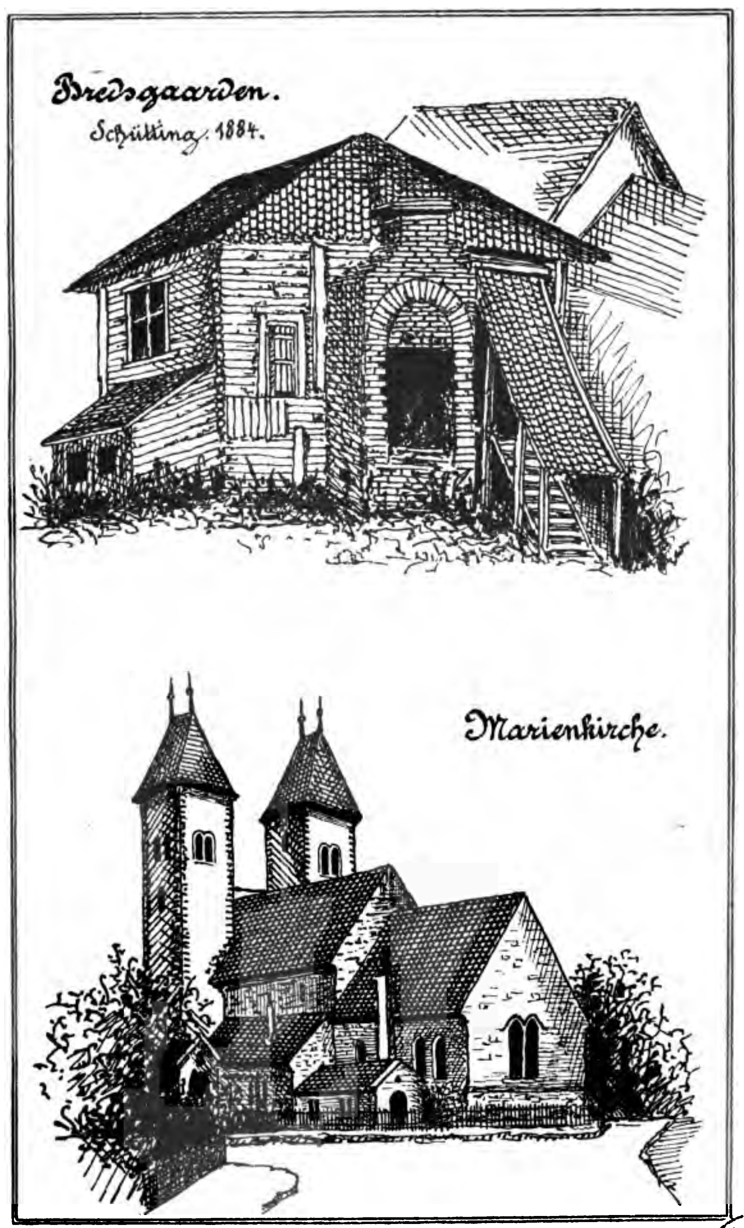


Oramshusen: Elthaus u. Schütting. 1884.



Finnegaarden: Elthaus u. Schütting. 1884.

Gez. Jul. Hoch, Lübeck.



Gez. Jul. Hoch, Lübeck.



IV.

DAS ERSTE JAHRHUNDERT DER DEUTSCHEN HANSE IN ENGLAND.

VORTRAG,

gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Osnabrück,

VON

K. KUNZE.

Die gesamte Geschichte der deutschen Hanse ist durchdrungen von einem Gegensatz zwischen West und Ost, zwischen dem Flufsgebiet des Rheins und dem Gestade des baltischen Meeres. Hier Köln, dort Lübeck bilden die historische Verkörperung dieses Gegensatzes, beides Handelsplätze vom allerersten Range, so lange die Hanse blühte. Und doch — welche Verschiedenheit der Interessen ward schon durch die natürliche Lage bedingt! Hier eine Wasserstrafse, welche die direkte Verbindung zwischen dem Handelsgebiet des Mittelmeeres und dem westeuropäischen Markt darstellte, daran Köln an dem Punkte gelegen, wo die Flufsschifffahrt in die Seeschiffahrt überging, dazu ein weitausgedehntes Hinterland, durch Rohproduktion wie durch gewerbliche Thätigkeit von Bedeutung — da mufste sich naturgemäfs ein lebhafter Ein- und Ausfuhrhandel ausbilden. Anders Lübeck. Ohne eine ausgesprochene Verbindung mit dem Binnenlande, auf jungem Kolonialboden, der wenig für die Ausfuhr hervorbrachte, aber an einem Meeresbecken, dessen Bewohnern ein aktiver Handelsbetrieb zum guten Teil unbekannt war — hier wies alles auf die Seeschifffahrt, auf den Zwischenhandel hin. Hier weit eher als bei dem an die natürliche Handelstrafse gebundenen Köln war eine Erweiterung des Marktes möglich, ja notwendig. Als nun aber der Lübecker Kaufmann anfing, seine Fahrten auch in die Nordsee auszudehnen, stiefs er auf der britischen Insel mit den Interessen Kölns zusammen.

Wie zwei einladend geöffnete Thore liegen sich dort die Mündung der Themse und jenes Netz von Wasseradern gegenüber, in welchem Schelde und Rhein ihre Fluten ins Meer er-

giefsen. Wir kennen die Bedeutung Kölns für die Rheinstrafse; auch der Landweg, welcher, den grofsen nördlichen Rheinbogen abschneidend, von der Schelde aus über Antwerpen in östlicher Richtung führt, trifft wieder in Köln mit jener zusammen. Kein Wunder, wenn die Kaufleute von Köln seit Alters in London eine grofse Rolle spielten. In ihrer Gildhalle am Ufer der Themse, dem Keim des späteren hansischen Stahlhofes, safsen sie auf eigenem Grund und Boden und erfreuten sich mannigfacher Privilegien als eine Hanse, eine staatsrechtlich anerkannte Genossenschaft. Zu ihnen gehörten die Kaufleute vom Niederrhein und ohne Zweifel auch aus Westfalen, Landschaften, welche mit Köln ein zusammengehöriges Handelsgebiet darstellen. Die Führung aber unter den Deutschen gebührt unbestritten den Kölnern[1].

Da beginnt ungefähr seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts von der Ostsee her die Rivalin ihre Fühler nach England auszustrecken. Keineswegs aber sind nun die Kölner gewillt, die Konkurrenten ohne weiteres zu ihrer Genossenschaft und zum Genufs ihrer Vorrechte zuzulassen; sie unterwerfen die Landsleute aus dem Osten allerhand Schatzungen und suchen ihnen durch Neckereien und Mifshandlungen den Zutritt zur Hanse zu verleiden. Lübeck ruft dagegen den Kaiser an; dieser verbietet 1226 eine derartige Belästigung der lübischen Kaufleute durch die Kölner und ihre Genossen; gleichzeitig erteilt er jenen für England dasselbe Recht, wie es diese besitzen[2]. — Wir wissen nicht, ob dieser Erfolg Lübecks zunächst mehr als eine moralische Bedeutung gehabt hat. Jedenfalls fahren die Kaufleute von der Ostsee fort, England zu besuchen, und gewinnen dort allmählich festeren Boden. Bereits 1237 erhalten die mercatores de Gutlandia, d. h. die Kaufleute, welche nach Gotland handeln, vom König Verkehrsschutz und Zollfreiheit zugesichert; dieses Dokument eröffnet in der lübischen Tradition die Reihe der englischen Privilegien. In den folgenden Jahrzehnten begegnen wieder mehrere Freibriefe für Lübeck und die sich ihm anschliefsenden Städte — ein deutlicher Beweis, dafs das Ansehen dieser Oster-

---

[1] Höhlbaum, Hans. Gesch.-Bl. 1875, 25.

[2] Hans. UB. I, 205.

linge in ständigem Wachstum ist. Auch äufserlich findet dieser Umstand nunmehr Ausdruck. Immer häufiger sah doch der Bürger von London in dem alten Kölner Faktoreigebäude Kaufleute aus anderen Gauen der deutschen Zunge verkehren; darüber vergafs er dann die Eigentümer und gewöhnte sich, die Gildhalle der Kölner als Gildhalle der Deutschen, der Teutonen, wie der Volksmund sprach, zu bezeichnen. Zunächst kam es ihm doch darauf an, das eigene Stadthaus, die Londoner Gildhalle in der City, von jenem Kaufhaus an der Themse zu unterscheiden; mit Vorliebe aber wählt die naive Volkssprache ihre Bezeichnungen nach dem äufseren Eindruck, ohne an den begrifflichen Inhalt des Namens zu denken. Dieser rein vulgäre Name teutonische Gildhalle fand dann selbst in die offizielle Kanzleisprache Eingang: 1260 wird vom König Heinrich ein Schutzbrief ausgestellt für die Kaufleute aus Deutschland, welche die teutonische Gildhalle besitzen[1]. Ein Kölner Stadtschreiber setzte später erklärend hinzu: nämlich für die Kaufleute aus Köln. Ich denke nicht mit Unrecht; denn als Eigentümer dieser deutschen Gildhalle können damals doch nur die Kaufleute vom Rhein gelten, wie sie es seit Alters gewesen waren. — Auch ein direkter Beweis dafür mangelt nicht. In demselben Jahre 1260 nämlich überläfst ein Engländer den Kaufleuten aus Deutschland, wie sie genannt werden, eine Rente von einem neben ihrer Gildhalle belegenen Grundstücke[2]. Die einzig erhaltene Abschrift dieses Kaufkontraktes eröffnet die Reihe der englischen Dokumente im Privilegienbuche der Stadt Köln; in der Überschrift wird die Urkunde ausdrücklich als ein den Kaufleuten und Bürgern von Köln ausgestelltes Privileg bezeichnet. Das weist denn doch deutlich genug darauf hin, dafs diese deutsche Gildhalle nichts anderes ist, als die alte kölnische Gildhalle; demgemäfs werden wir in den Kaufleuten, welche diese Gildhalle besitzen, nicht etwa eine neue, in Rivalität mit der Kölner Hanse entstandene Genossenschaft sehen dürfen, sondern eben nur die Angehörigen der kölnischen oder sagen wir lieber der rheinisch-westfälischen Hanse. Diesen also würde der Schutzbrief von 1260 gelten.

---

[1] Hans. UB. I, 552.
[2] Hans. UB. I, 540.

Und noch eins. Im Eingang desselben wird ausdrücklich hervorgehoben, die Urkunde sei auf Verwendung des römischen Königs Richard von Cornwall ausgestellt. König Richard aber hatte den Stützpunkt seines Thrones vornehmlich im Westen des Reiches: dem Erzbischof von Köln verdankte er in erster Linie seine Erhebung[1], zu den rheinischen Städten hatte er von seiner Krönungsfahrt her nahe Beziehungen. Nun hatten eben vor 3 Jahren auf Verwendung desselben Richard die Bürger von Lübeck einen Geleitsbrief zum Handel mit England erhalten[2]; da hiefs es doch nur eine Forderung der Billigkeit erfüllen, wenn er jetzt auch den Kaufleuten aus den ihm viel näher stehenden Rheinlanden bei seinem königlichen Bruder jenen Schutzbrief auswirkte[3].

Die Kaufherren vom Rhein also haben als Besitzer der Gildhalle noch die Führung des deutschen Kaufmanns in London; ihre Hanse ist noch die einzige, welche Angehörige der deutschen Zunge umfafst. Doch tritt mit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts eine Änderung ein; durch diese gewinnt unsere Ansicht noch eine Bestätigung.

Wir kennen die Versuche der Lübecker, in England festen Fufs zu fassen. Im Jahre 1267 endlich wird ihr Bestreben von Erfolg gekrönt: der König gewährt ihnen das Recht, eine Hanse zu haben, wie sie die Bürger Kölns besitzen und seit Alters besessen haben. Kurz vorher hatten die Kaufleute Hamburgs dasselbe Recht erhalten[4]. Wir sehen, die Kölner Hanse besteht nicht nur fort, sondern sie wird geradezu als das Muster hingestellt, nach welchem Lübeck seine Genossenschaft erst bilden soll. Jetzt also sprossen neben der alten rheinischen Gildhalle zwei neue

---

[1] Koch, Richard von Cornwall. I. Strafsburg 1887. S. 114.

[2] Hans. UB. I, 506.

[3] Dafs das Original dieses Schutzbriefes von 1260 sich in Lübeck findet, kann kein Moment gegen unsere Ansicht bilden. Denn einmal besitzen wir von den für Köln ausgestellten Privilegien überhaupt keine Originale; sodann aber galt die Urkunde von 1260 später, nach Verschmelzung der lokalen Hansen zur Gesamthanse, als allgemein hansisches Privileg, so gut wie das von 1237, welches doch ursprünglich auch nur ein Spezialprivileg war. Nach Lübeck sind die Dokumente ohne Zweifel erst bei der Überführung des Stahlhofsarchivs aufs Festland gekommen, worauf die neuerdings im Kölner Archiv aufgefundenen Inventare desselben deutlich hinweisen.

[4] Hans. UB. I, 636. 633.

Triebe hervor, die Hansen der Hamburger und Lübecker; es erhebt sich die Frage: wie stellt sich ihr Verhältnis zu einander?

Zweifellos bedeutet die Bildung der beiden selbständigen Genossenschaften einen Schlag gegen die bisher allein berechtigte Hanse der rheinischen Kaufleute; doch war das Übergewicht der letzteren damit noch lange nicht gebrochen. Als 15 Jahre später eine Verschmelzung der drei Hansen zu einer gemeinsamen deutschen Hanse eingetreten war und diese nun ihr rechtliches Verhältnis zu den städtischen Behörden Londons feststellte — der erste Moment, wo die Organisation dieser Hanse urkundlich fixiert uns vor Augen tritt —, da fungiert als Āltermann derselben ein Spröfsling Dortmunds; neben ihm stehen als Vertreter des deutschen Kaufmanns noch 3 Bürger von Dortmund und je einer von Münster, Köln und Hamburg. In erster Linie also Westfalen; diese aber und die Kaufleute vom Rhein gehören ja zu einem und demselben Handelsgebiet. Lübeck dagegen fehlt ganz. Nicht etwa die Ungunst der Witterung wird seine Schiffe ferngehalten haben, denn es ist mitten im Juni; um so mehr ist bei der aufserordentlichen Wichtigkeit des Vorganges die Abwesenheit jedes Vertreters der lübischen Kaufleute auffallend. In der That: diese »deutsche« Hanse gleicht bei ihrem ersten Erscheinen in London immer noch mehr einer rheinisch-westfälischen Hanse als einer aus Verschmelzung der Gilden von Köln, Hamburg und Lübeck entstandenen Genossenschaft. Der Rückschlufs ist erlaubt, dafs durch die Entstehung der neuen Hansen die Stellung der Kölner und Westfalen in London doch nicht allzu nachhaltig erschüttert sein kann. Aber wo bleibt denn überhaupt die Bedeutung der Neubildungen, wenn wir so gar keine Wirkung derselben auf die Zusammensetzung der späteren Genossenschaft in London nachzuweisen vermögen? Ja in London — aber mufs denn gerade London der Sitz auch dieser jüngeren Hansen gewesen sein?

So lange es noch die Kaufleute selbst waren, welche im Auslande zur Genossenschaft zusammentraten, hat doch ohne Zweifel am einzelnen Platz die am stärksten vertretene Kaufmannschaft an der Spitze gestanden, im Gegensatz zur späteren Zeit, als die Leitung der Hanse vom Kaufmann an die Städte selbst übergegangen war. Würde es gelingen, eine genaue Statistik des

deutsch-englischen Verkehrs aufzustellen, könnten wir für die verschiedenen Häfen den Anteil der einzelnen deutschen Orte am Verkehr zahlenmäfsig feststellen, so wären wir damit einer Lösung der vorliegenden Frage sehr viel näher gerückt. Allein auf den Urkunden kann eine solche Statistik nicht erbaut werden. Die Urkunde trägt doch ihrer ganzen Entstehung nach einen mehr zufälligen Charakter; so wertvolle Einblicke in die Details des geschäftlichen Lebens sie auch oft gestattet, der ganze Umfang desselben kommt doch in unserem Urkundenvorrat bei weitem nicht zum Ausdruck. Jedoch der unerschöpfliche Reichtum der englischen Archive bietet hier eine andere Quelle dar, aus welcher die Forschung ohne Bedenken schöpfen darf; es sind dies die Ausfuhrlisten und Zollregister, wie sie für einzelne Jahre bereits zum Teil im Hansischen Urkundenbuch veröffentlicht sind, teils eben jetzt in einer vom Verein herausgegebenen Publikation ans Licht treten. Die Vollständigkeit dieser Listen, soweit sie uns erhalten sind, kann möglicherweise durch mangelhafte Buchung wie durch Schmuggel gelegentlich beeinträchtigt sein, so dafs wir von der Handelsbewegung im Ganzen nur ein getrübtes Abbild bekommen: aber die Bedenken gegen eine Verwertung dieser Dokumente werden schwinden, wenn wir von der absoluten Zahl der darin aufgeführten Kaufleute ganz absehen und uns auf die Ermittlung des Verhältnisses beschränken, in welchem die beiden grofsen Kaufmannsgruppen, die rheinisch-westfälische und die baltische, am Verkehr beteiligt sind.

Da stellt sich denn heraus, dafs in den Jahren 1272—1274[1] in der Ausfuhr von Wolle, dem weitaus wichtigsten Artikel des gesamten englischen Handels, der Anteil der westlichen Gruppe zn dem der östlichen sich verhält wie 6 : 5; 1277 ist das Zahlenverhältnis für den Westen noch günstiger, nämlich 5 : 3[2]. In Boston, einem Hauptmarkt für das Wollgeschäft, erhalten wir für 1303 gar ein Verhältnis von 6 : 1, während in derselben Zeit in der Ausfuhr anderer Waaren Köln hinter Lübeck im Wert von 5 : 6 zurückbleibt; 7 Jahre später halten sich in der Wollausfuhr beide

[1] Vgl. Hans. UB. III S. 405 ff.

[2] Für die folgende Ausführung vgl.: Hanseakten aus England 1275 bis 1412 (Hans. Geschichtsquellen VI), Abtlg. 3, Tabellen.

so ziemlich das Gleichgewicht. Was die Einfuhr betrifft, so liegt für das Jahr 1308 aus London eine derartige Liste vor; auf je 5 Namen aus dem Westen werden darin nur 3 vom Osten genannt. — Es ist bedauerlich, dafs wir nicht eine durch längere Jahre fortlaufende Reihe dieser Listen besitzen. Ob das noch jemals möglich sein wird, vermag ich nicht zu sagen. Was bis jetzt vorliegt, giebt, wie wir sahen, Gelegenheit zu einer Reihe statistischer Stichproben; diese bestätigen zunächst unsere bereits auf andere Weise gewonnene Ueberzeugung von der aufserordentlichen Bedeutung des rheinischen Handels. Zugleich aber gewinnen wir einen Gesichtspunkt, der für die ganze Frage von grundlegender Wichtigkeit ist. Für Boston konnten wir in der Waarenausfuhr ein Übergewicht, in der Wollausfuhr ein langsames Anwachsen des östlichen Handels beobachten. Ferner zeigen die paar Ein- und Ausfuhrregister, welche für Yarmouth, Lynn, Hull und Newcastle erhalten sind, mit überraschender Übereinstimmung in der Mehrzahl Namen aus Lübeck, Stralsund, Rostock und Hamburg, welch letzteres wir der östlichen Gruppe zurechnen. All diese Häfen liegen ebenso wie Boston an der Ostküste Englands, dem vom baltischen Meer wie von der Elbe kommenden Schiffer zumeist ebenso bequem gelegen als London; in London aber safs seit Alters Köln in fester Position und behauptete sich in Gemeinschaft mit Westfalen darin mit Erfolg: liegt es da nicht auf der Hand, dafs der Schwerpunkt des baltischen Handels, und damit auch der Sitz der beiden jüngeren Hansen, an der Ostküste Englands zu suchen ist?

Überblicken wir von diesem Standpunkt aus die leider nur spärliche urkundliche Überlieferung. Im Jahre 1267 haben Lübecks Kaufleute das Recht einer eigenen Hanse erhalten; vergebens suchten wir in London nach den Spuren dieser Genossenschaft. Dagegen begegnet wenige Jahre nach jener Verleihung in Lynn, einem der früher erwähnten Hafenorte an der Ostküste, ein Ältermann des römischen Reichs, wie er sich nennt, als Vertreter eines Kreises lübischer Kaufleute gegenüber der Staatsgewalt; dieser Ältermann schreibt an die Stadt Lübeck über die durch ihn abgewandte Gefahr, welche den Freiheiten der Lübecker Kaufleute gedroht hat, und bittet sich ein Honorar für seine Be-

mühungen aus[1]. Braucht es noch eines weiteren Beweises, dafs wir hier jene Lübecker Hanse von 1267 vor uns haben, die in London nicht zu finden war?

Wie Lübeck, so war damals auch Hamburg das Recht verliehen, eine Hanse zu haben »im ganzen Reich«, wie der Freibrief ausdrücklich hinzusetzt. Die einzige Erwähnung einer besonderen Genossenschaft der Hamburger bietet ein Brief, der um das Jahr 1270 aus England an den Rat von Hamburg gerichtet wird. Der Ältermann der Hamburger Kaufleute, Hennekin Buch mit Namen, ist danach von dreien seiner Landsleute mifshandelt und will nach London reiten, um dort, wo das oberste Recht ist, Klage zu erheben[2]. In London also hat der Hamburger Ältermann und mit ihm die Hamburger Hanse ebenfalls nicht ihren Sitz; wir werden sie demnach wohl auch an der Ostküste suchen müssen. Dorthin hatte Hamburg alte und rege Beziehungen; noch 1416 weisen die Behörden von Yarmouth in einem Schreiben an Hamburg, in welchem sie über den Rückgang des Handels klagen, auf den früheren lebhaften Verkehr zwischen beiden Orten hin. Eine sichere Lokalisierung der Hamburger Hanse ist aber einstweilen wohl noch nicht möglich[3].

An Stelle der einen Kölner Gildhalle also haben wir seit dem Jahre 1267 drei verschiedene Genossenschaften vor uns: die rheinisch-westfälische Hanse in London, die Lübecker und die Hamburger Hanse — diese beiden nach unserer Vermutung in Lynn, bezw. an einem anderen Punkt der englischen Ostküste. Aber nicht lange sollte die Sonderexistenz dauern: schon im nächsten Jahrzehnt oder zu Beginn des folgenden verschmelzen diese drei Hansen zu der einen gemeinsamen deutschen Hanse. Die näheren Umstände dieses Zusammenschlusses sind einstweilen noch ein ungelöstes Rätsel; wir müssen uns mit der Thatsache begnügen, dafs 1282 die Bildung als vollzogen erscheint. Die Londoner Gildhalle darf nunmehr mit Fug und Recht die Gildhalle der deutschen Kaufleute heifsen, wie sie der Volksmund

---

[1] Hans. UB. 1, 700. 701.

[2] Hans. UB. 1, 673.

[3] Lappenberg, Stahlhof 1, S. 166 will den Hamburger Ältermann nach Lynn setzen; ihm schliefst sich Höhlbaum an, Hans. UB. I 673, Anm. 3.

längst benannt hatte; immer noch aber behauptet sich innerhalb dieser das Übergewicht der Kaufleute aus Rheinland und Westfalen[1]. Daneben bestehen Kontore der deutschen Hanse in anderen Orten Englands. In der deutschen Hanse zu Lynn, wo wir später auch einen eigenen Stahlhof finden, erkennen wir unschwer die Fortsetzung der Lübecker Hanse. Im 2. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts begegnen ferner ein Ältermann und Brüder der deutschen Hanse zu Boston; auch hier ist die Hanse später im Besitz eines Stahlhofes. Gleicherweise sind hansische Faktoreien in York, Kingston-upon-Hull, Norwich, Yarmouth, Ipswich — sämtlich an der Ostküste gelegen — sowie in Bristol nachzuweisen. Wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, dafs ein weiteres Fortschreiten der hansischen Quellensammlungen auch über das Verhältnis dieser einzelnen Kontore zu einander Licht verbreiten wird. Einstweilen allerdings ist unsere Kenntnis dieser Verzweigungen der grofsen deutschen Hanse eine ungemein dürftige. Es scheint, dafs die einzelnen Kontore eine gewisse Autonomie genossen, aber bei Beschlüssen, die eine Belastung des Kaufmanns zur Folge hatten, wie die Erhebung eines Schosses, an den Konsens des Londoner Kontors gebunden waren[2], welches also wohl, dem Alter und der Bedeutung der füheren Kölner Gildhalle entsprechend, eine Art Vorstandschaft ausgeübt hat, selbstverständlich nur, solange die Kaufmannshanse nicht von der Städtehanse verdrängt war.

Ebensowenig wie wir die Entstehung dieser allgemeinen deutschen Hanse kennen, vermögen wir den Zeitpunkt ihrer Bildung genau festzustellen. Doch liegt der Gedanke nahe, dafs auch hier die grofsartige Reformthätigkeit, welche Eduard I nach seinem Regierungsantritt 1272 den inneren Verhältnissen seines Reiches widmete, nicht ohne Folgen geblieben ist.

Die Regierung dieses Königs bezeichnet einen der wichtigsten Abschnitte in der englischen Handelsgeschichte. Halten wir hier einen Augenblick inne und werfen einen Blick auf das kommerzielle Leben jener Zeit.

Sehr im Gegensatz zu späteren Jahrhunderten ist die Be-

---

[1] S. oben S. 133.

[2] Vgl. Hans. UB. II, 299.

deutung Englands für den Waarenaustausch mit anderen Ländern damals in erster Linie durch die landwirtschaftlichen Betriebe bedingt. Das in den Städten aufblühende Gewerbe tritt für den Ausfuhrverkehr noch zurück hinter dem Handel mit Rohprodukten. Getreide zwar spielt keine grofse Rolle. Die Bevölkerungszahl der Insel entsprach bei einer guten Ernte gerade dem Kornertrag des bestellten Landes; die Ausfuhr nach dem Festlande und die Einfuhr von dorther dienten dann nur dazu, die notwendige Verteilung des Getreides zu regeln, welche bei den mangelhaften Verkehrsstrafsen zu Lande nicht wohl zu erreichen war. Trat dagegen Mifsernte ein, so suchte man im Auslande Hülfe; die Ostseeländer namentlich bildeten für England eine Kornkammer. Grofs war daher das Erstaunen in Danzig, als dort bei einer Teuerung einst ein Schiff mit englischem Weizen ankam; dergleichen hatte man nie zuvor gehört[1]. Auch die Ausfuhr von Malz und Hülsenfrüchten scheint nicht allzu lebhaft gewesen zu sein. — Viel wichtiger als der Ackerbau war doch für den Export die Viehzucht. Käse, Butter, Fettwaaren, Häute wurden im Auslande gern und häufig gekauft. Eine führende Stellung aber im Weltverkehr nahm England in einem anderen Artikel ein: das war seine Wolle. Ein feuchtes, nur geringen Schwankungen unterworfenes Klima, zahlreiche Triften und Wiesen begünstigten die Schafzucht, die denn in der umfassendsten Weise betrieben wurde. Auf dem weltlichen Grundbesitz so gut wie auf den Gütern des Klerus weideten ungezählte Schafherden; namentlich die Cisterzienser, auch hier ihren Scharfblick für die landwirtschaftliche Ausnutzung des Bodens bewährend, betrieben die Wollproduktion in grofsartigem Mafsstabe. Und nur zum geringsten Teile fand die Wolle im Inlande Verarbeitung. Der kleine Mann fertigte sich sein Gewand wohl aus eigener Wolle[2]; in der Grafschaft Norfolk bestand eine nicht unansehnliche Tuchindustrie — man schätzte später die Zahl der selbständigen Tuchfabrikanten allein in der Stadt Northampton für die Zeit Heinrichs III auf 300[3] —; auch

[1] SS. rer. Pruss. III p. 158, zum Jahre 1389.

[2] Simpliciores facientes de lana propria sibi vestes. Ann. de Wigornia (SS. rer. Britann., Ann. monastici 4) 531.

[3] Petition der Bürger von Northampton 1334, Rot. Parliam. 2, 85, 55.

unsere Zolllisten zeigen schon zu Ende des Jahrhunderts das englische Tuch als Ausfuhrartikel — doch was will das alles bedeuten gegenüber der massenhaften Ausfuhr des Rohproduktes! Bis weit ins 14. Jahrhundert hinein ist unverarbeitete Wolle thatsächlich der Angelpunkt des gesamten englischen Handels, »die treffliche Wolle, ohne welche nicht Morgen- noch Abendland lebt«, wie einmal der Herzog von Geldern schreibt[1]. Vorzüglich ging die Ausfuhr nach Flandern. Hier bestand in den volkreichen gewerbfleifsigen Städten eine alte überaus blühende Tuchindustrie, welche namentlich mit feineren Tuchen den europäischen Markt versorgte[2]. Dazu ward fast ausschliefslich die englische Wolle verarbeitet; Spanien, das in der Erzeugung des Rohproduktes mit England konkurrierte, gelang es doch nicht, den flandrischen Markt zu gewinnen, denn

> Die span'sche Wolle ist an sich nichts wert.
> Man mufs sie erst zerkämmen und sie zwischen
> Ein gröfsres Teil von unsrer Wolle mischen,

schreibt der Verfasser des Büchleins von der englischen Staatsklugheit[3]. So befand sich Flandern in der vollsten wirtschaftlichen Abhängigkeit von England; eine Stockung in der Wollzufuhr legte die flandrische Industrie völlig lahm.

> Denn sicherlich dies kleine Ländchen, Flandern[4],
> Ist doch ein Stapelplatz nur für die andern,
> Da, was an Korn und Saat das Land erzeugt,
> Noch nicht zum Brod für einen Monat reicht.
> Was hat der Flemming denn (wie er auch fluche)
> Als etwas wen'ges Krapp und fläm'sche Tuche?

---

[1] Twysden 2739.

[2] Vgl. Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. I S. 318, 324 f., II S. 25, 187. — Ashley, The early history of English Woollen Industry (American economic association II 4) S. 36. — Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter 1878, S. 48—58.

[3] Libell of Englishe Policye hera. von Hertzberg und Pauli v. 99—102.

[4] A. a. O. v. 116—125. Sehr bezeichnend ist auch die Antwort, welche Flamländer 1338 dem König von Frankreich erteilen: vray est, que des François nous viennent bleds, mais il convient avoir de quoi acheter et paier; et muy de bled, a denier dolent celui qui ne l'a. Mais d'Engleterre nous viennent laines et grands prouffitz pour avoir les vivres et tenir grands étaz,

Durch unsre Wolle nur, die sie verweben,
Können die Städte dort bestehn und leben.
Sie müfsten sonst von ihrem Wohlstand scheiden,
Verhungern — oder Händel mit uns meiden.

Erst in zweiter Linie kamen für die Ausfuhr Englands Mineralschätze in Betracht. Namentlich Zinn, Silber und Blei aus den Bergwerken von Cornwall, daneben Salz in beträchtlicher Menge brachte England auf den Markt; die Nachfrage nach Steinkohlen, — Seekohlen, wie man sie nannte —, die im Norden des Landes gefördert und von Newcastle aus verschifft wurden, war noch keine bedeutende.

England bot so durch seine Landesprodukte ein gutes Feld dar für einen intensiven Ausfuhrhandel. Merkwürdigerweise aber war derselbe hauptsächlich in den Händen fremder Kaufleute. Zwar ein eigener aktiver Handelsbetrieb fehlte den Engländern jener Zeit nicht ganz: längst war der englische Kaufmann in Brügge wie in Köln ein gern und häufig gesehener Gast; aber immerhin ist ihr auswärtiger Handel keineswegs ein solcher, wie man es bei den Nachkommen der Angeln und Normannen, also zweier seekundiger und seeliebender Stämme, erwarten sollte[1]. Allerdings — England lag damals an der äufsersten Peripherie des mittelalterlichen Kulturgebiets und somit in ungünstiger Position für die Entwicklung des Aktivhandels; der grofsartige Aufschwung desselben beginnt doch erst mit jener Zeit, als die Erschliesung der neuen Welt den britischen Inseln eine zentrale Lage gab. Gründe lokaler Natur traten hinzu, wohl geeignet, den Unternehmungsgeist des englischen Kaufmanns zu lähmen. Seit mehr als einem Jahrhundert hatten äufsere Kriege und innere Kämpfe die Herrscher Englands beschäftigt, die Finanzkräfte der Unterthanen aufs äufserste angespannt; neben den Abgaben von Grundbesitz und Lehen war die Besteuerung des beweglichen Vermögens immer mehr üblich geworden. Begreiflich, dafs für den englischen Handelsstand, der gleich dem fremden Kaufmann die willkürlich hohen Finanzzölle zu tragen hatte,

---

et du pais de Haynau nous venroit assez bleds nous à eux d'accord. Varenbergh, Relations dipl. entre le comté de Flandre et l'Angleterre, S. 11.

[1] Vgl. auch Ochenkowsky, Englands wirtschaftl. Entwicklung S. 168.

der aber aufserdem noch einen Teil seines jährlichen Einkommens dem Staat opfern mufste, 7,10, ja 14 % je nach der politischen Lage, die Situation eine äufserst schwierige war gegenüber der Konkurrenz der Ausländer. Wir verstehen daher die heftige Abneigung des Eingeborenen gegen den fremden Kaufmann, eine Erscheinung, überall zwar zu beobachten, selten aber so auffallend wie in England.

Doch auch der Fremde hatte beim Handelsbetrieb mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Zeiten waren freilich längst vorüber, wo er als recht- und schutzlos galt; doch hatte sich allmälig ein besonderes Fremden- oder Gästerecht ausgebildet, welches seine Bewegungsfreiheit erheblich einschränkte. Dazu kam die mittelalterliche Rechtsanschauung, die für nicht beitreibbare Forderungen die Landsleute des faulen Schuldners als haftpflichtig ansah. Die Erwerbung von Privilegien bot nun zwar dem Fremden eine gewisse Möglichkeit, die äufseren Bedingungen des Handels sich günstiger zu gestalten; aber dieser Vorzug war mit bedeutenden Kosten verknüpft und schützte keineswegs immer vor Verlusten. Dazu die Unsicherheit der See, die Gefahr des Strandraubes, die in Kriegszeiten häufige, wenn auch nur vorübergehende Beschlagnahme neutralen Gutes — da bedurfte es schon eines starken Kapitals, um mit Erfolg auswärtigen Handel zu treiben.

An äufserem Reichtum mafs sich damals keine Nation mit den Italienern[1]. Die grofsen lombardischen Bankhäuser beherrschten unbestritten den europäischen Geldmarkt; in London hatten sie ihre Niederlassungen so gut wie in Brügge und Paris; sie besorgten die Finanzoperationen der Könige Englands. Auch im Handel stehen dort die Lombarden obenan. Von der Wolle, dem Gradmesser des englischen Handels, führen sie im Jahre 1277 allein 29 % aus; es folgen Frankreich mit 21, Holland mit 20 %; erst an vierter Stelle stehen die deutschen Kaufleute, deren Anteil nur 11 % beträgt[2]. Wie der Engländer mit dem Fremden im allgemeinen, so hat der Deutsche wiederum mit der übermächtigen Konkurrenz der Lombarden zu kämpfen; nur

---

[1] Für die folgende Darstellung vgl. Hanseakten, Einleitung § 1.

[2] A. a. O. Tabelle 366.

in diesem Zusammenhange ist die Geschichte der Hanse in England verständlich.

Die Entstehung der deutschen Hanse suchten wir zu Beginn der Regierung Eduards I. Damals brach endlich wieder eine Zeit der Ruhe für England an. Aber das Land litt schwer an den Wunden, welche ihm die Vergangenheit geschlagen hatte. Diese zu heilen war der junge König der rechte Mann; er besafs nicht nur den Willen dazu, sondern wufste auch die Mittel zu finden. Mit ihm begann eine Periode von Reformen im Rechts- und Wirtschaftsleben, die ihm den wohlverdienten Beinamen des englischen Justinian eingebracht hat.

Für einen gedeihlichen Handel ist doch die gröfstmögliche Stetigkeit der äufseren Bedingungen von Bedeutung. Der wichtigste Artikel des englischen Handels, die Wolle, hatte bisher, je nach der finanziellen Bedrängnis der Krone, willkürlich wechselnde Besteuerung zu tragen gehabt; Eduard führte jetzt im Einverständnis mit dem Parlament einen mäfsigen fest bestimmten Zolltarif ein. Ein wunder Punkt des Geschäftslebens war bisher, namentlich für den fremden Kaufmann, das Schuldrecht: wenige Jahre später verkündete der König das sogenannte Kaufmannsstatut, welches eine Norm schuf für die Ausstellung rechtsverbindlicher Schuldbriefe und das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung regelte. Damit waren zwei Grundbedingungen für einen sichern Handelsbetrieb erfüllt; der Vorteil kam dem Engländer wie dem Fremden gleichmäfsig zu gute. Aber der König ging noch einen Schritt weiter.

Der Handel galt ihm vornehmlich als Finanzquelle des Staates; der Gedanke einer Beförderung der Konkurrenzfähigkeit seiner eigenen Unterthanen gegenüber den Fremden lag ihm fern. So erliefs er im Jahre 1303 für alle fremden Kaufleute, welche England besuchen würden, ohne Unterschied der Nationalität, einen umfassenden Freibrief, die vielgenannte carta mercatoria[1]. Das bestehende Fremdenrecht ward durch dieselbe in seinen Hauptpunkten beseitigt und eine nur noch wenig beschränkte Handelsfreiheit zugestanden; das Äquivalent bildete die Einführung eines neuen Zolltarifs für die Fremden, der bei Wolle eine Steigerung

---

[1] Hans. UB. II, 31.

um volle 50 % gegenüber dem bisherigen Satze betrug. Weit bedeutender aber als diese finanzielle Belastung waren die Vorteile, welche die carta mercatoria den Ausländern bot; sie hatten damit gegenüber den Eingeborenen nicht nur vielfach eine Gleichberechtigung erreicht, sondern nahmen in wesentlichen Punkten sogar eine bevorzugte Stellung ein. Das englische Bürgertum nahm sofort eine feindliche Haltung an. Das Parlament hatte der König gar nicht zu befragen gewagt; als eine Gruppe der englischen Kaufmannschaft den Gedanken einer Ausdehnung der carta auf die Engländer anregte, da lehnten die vom König berufenen Vertreter des englischen Handelsstandes den Vorschlag einstimmig ab: es war für sie leichter, die Vorteile der carta zu verschmerzen als mit den verhafsten Ausländern zu teilen.

Dies Privileg ist epochemachend für das englische Handelsrecht. Bisher hatte man nur eine Privilegierung einzelner Städte, einzelner kaufmännischer Genossenschaften gekannt; jetzt zum erstenmal war der Gedanke der Nationalität aufgegeben und die grofse Masse der Fremden ohne Unterschied berücksichtigt. Durch die carta ist recht eigentlich erst jene Fremdenfrage geschaffen, die fortan für Jahrhunderte nicht mehr aus der englischen Handelsgeschichte verschwinden sollte. Wesentlich ist diese Fremdenfrage doch eine Frage der Macht: nicht allein darum handelt es sich, ob die Regierung den Fremden günstig gesinnt ist, sondern ob sie gleichzeitig die Kraft besitzt, ihren Willen durchzuführen. Dies ist der zweite Gesichtspunkt, unter welchem die Hanse in England betrachtet werden mufs.

Es ist nicht zu bezweifeln, dafs auch auf den Handel der Deutschen die carta mercatoria belebend gewirkt hat. In dem Jahre ihrer Proklamierung beträgt ihr Anteil am ausländischen Wollhandel allein in Boston 33 %, während sie ein viertel Jahrhundert früher im ganzen nur den dritten Teil davon ausführten. Auch Geldgeschäfte betrieben sie seit einiger Zeit, allerdings nur in sehr bescheidenen Grenzen. Der kleine Handwerker und Krämer in London wendet sich wohl an die stammverwandten Kaufleute in der Gildhalle, wenn er in Bedrängnis gerät; zumeist sind es nur geringe Summen, 4 £, 3 £, 1½ £, und auch diese häufig noch in Raten abzutragen. Ein Kaufmann aus Soest, Hartmut von Hellewagen, ist oft der Helfer aus der Not. Die grofsen

Finanzgeschäfte des Staates dagegen sind nach wie vor in der Hand der Italiener. Als König Eduard 1307 die Augen schlofs, war er den Lombarden mit 118 000 £ verschuldet und die Zölle des Reiches im Pfandbesitz der italienischen Firmen.

Mit ihm war der Faktor verschwunden, welchem die Fremden ihre beispiellos günstige Stellung verdankten. Jetzt zeigte es sich, wie richtig der englische Handelsstand gerechnet hatte, als er früher die Gutheifsung der carta mercatoria verweigerte. Der neue König, Eduard II, war seinem grofsen Vater an Pflichtgefühl wie Stärke des Willens sehr unähnlich; ohne Sinn für die ernsteren Aufgaben der Regierung überliefs er sich ganz der Leitung eines ausländischen Günstlings und brachte durch unsinnige Vergeudungen den Staatshaushalt in Verwirrung. Bald gährte es bedenklich im Volke: man klagte namentlich über die Mifsstände der Finanzen, über die Schulden des Königs und das Eindringen der Fremden, d. h. der Italiener, in die Zollverwaltung. Auf dem Parlament von 1310 kam die Bewegung zum Ausbruch; im folgenden Jahre mufste der schwache König eine Reihe von Zugeständnissen unterzeichnen, die sogenannten Ordonanzen von 1311. Ein Artikel derselben enthielt die Verbannung der Friscobaldi, der damals bedeutendsten lombardischen Kaufleute, deren einer es sogar zum Connétable von Bordeaux gebracht hatte; ein anderer Artikel erklärte alle seit 1303 eingeführten Zölle für abgeschafft — d. h. die carta mercatoria für beseitigt. Die Fremdenfrage also hatte, wie wir sehen, einen nicht unwesentlichen Anteil an der Bewegung gegen den König; bei der Schwäche der Regierung gewann jetzt der Engländer die Oberhand. Unter dem Druck der herrschenden Volksstimmung gab in den folgenden Jahren der König noch verschiedene Verordnungen zur Beschränkung des fremden Handels; der Inhalt derselben wiederholt hauptsächlich Bestimmungen des alten städtischen Gästerechts, wie es bis 1303 allgemein gültig gewesen war. Ausdrücklich werden dabei einmal die Kaufleute der deutschen Hanse ausgenommen. Dies lenkt unsern Blick wieder auf die Gildhalle zurück.

Die carta mercatoria galt ihrem Wortlaut nach ebensowohl für den deutschen Kaufmann wie für andere Fremde; namentlich im Prozefsverfahren bot sie erwünschte Ergänzungen zu seinen alten

Privilegien und fand demgemäfs auch entsprechende Verwendung. Da aber kam die Bewegung von 1311 und wehte die Fremdencharte fort. Die Situation war klar: nicht gegen die Hansen zunächst war der Hafs des Engländers gerichtet, sondern gegen die Lombarden, man darf wohl sagen gegen die Romanen überhaupt. Das ganze 14. Jahrhundert ist in seinen weltbewegenden Fragen beherrscht von dem Widerstreit des Romanismus und Germanismus; bis in die untersten Schichten durchdrang das englische Volkswesen der Gegensatz zwischen der ehrlichen Derbheit des Angelsachsen und der verfeinerten Sitte des Normannen, wie er in Chaucers Canterbury-Geschichten so unübertrefflich zur Anschauung kommt; gegenüber der französischen Hof- und Amtssprache redeten die bürgerlichen Kreise das neugebildete Englische, eine Sprache, in den Formen ganz, im Wortschatz vorwiegend deutsch[1]. Unter den Fremden nun stand der deutsche Kaufmann durch Stammesverwandtschaft und hohes Alter der gegenseitigen Beziehungen dem Engländer am nächsten. Sehr bezeichnend ist es, dafs gerade in den Jahren 1310 und 1311, als der nationale Hafs gegen die »Fremden« auf seinem Höhepunkt stand, mehrere Kaufleute aus Deutschland ins Bürgerrecht der Stadt London aufgenommen werden.

Nachdem nun die Fremdencharte durch die Opposition des Landes zu Fall gebracht ist, trennen auch die deutschen Kaufleute ihre Sache von derjenigen der Fremden und gehen wieder ihren besonderen Weg wie im 13. Jahrhundert. An Stelle der Kaufleute aus Deutschland, welche nur einen Teil der fremden Kaufmannschaft darstellen, tritt jetzt wieder die durch die Überlieferung ehrwürdige Gildhalle der Deutschen; am Schlufs des Jahres 1317, während die Reaktion gegen die Fremden noch üppig ins Kraut schiefst, erwirken sich die Kaufleute von der deutschen Gildhalle vom König einen neuen Freibrief, der eine vollständige Wiederaufnahme der Privilegien des 13. Jahrhunderts darstellt. Fünf Jahre später setzte der König, nach dem blutigen Sieg über die Partei des Grafen von Lancaster, eine Revision der Ordonnanzen durch und liefs die carta mercatoria

[1] W. Hertzberg, Einleitung zur Übersetzung von Chaucers Canterbury-Geschichten S. 15.

wieder in Kraft treten. Für die Deutschen aber schien sie nicht vorhanden zu sein. Beim Thronwechsel im Jahre 1327 liefsen sie sich einfach das Privileg von 1317 bestätigen, während andere Fremde, ermutigt durch den Regierungsantritt des kraftvollen dritten Eduard, der wieder nach dem Grofsvater artete, sich schleunigst eine neue Verbriefung der carta sicherten[1]. So auch die Kaufleute von Dinant, welche, in nächster Beziehung zur Hanse stehend, bald ihr ganz zugerechnet wurden. Zweifellos fürchtete man nun auf der Gildhalle, durch diesen Schritt der Dinanter in den Augen der Engländer kompromittiert zu werden. In der nächsten Session des Parlaments reichten die deutschen Kaufleute daher eine Petition ein mit einer Beschwerde über die Erhebung eines Pfundzolls von 3 d. entgegen der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Privilegien. Dieser Pfundzoll aber war nichts anderes als ein Teil des durch die carta mercatoria eingeführten Fremdenzolles, also eine notwendige Voraussetzung derselben. In dieser Petition vermögen wir nichts anderes zu sehen als einen indirekten Protest gegen die Ausdehnung der Charte auf die Hanse; ein begreifliches Verfahren: dauerte doch im englischen Volke die Abneigung gegen die Fremden ungeschwächt fort.

Während sich die Hanse in dieser Weise bemüht, in der Lebensfrage des Handelsstandes, dem Kampf ums Recht der Ausländer, die Rolle des unbeteiligten Zuschauers zu spielen, gewinnt ihr Handel von Jahr zu Jahr gröfsere Bedeutung. Bereits um 1310 fallen auf die Deutschen von der gesamten fremden Wollausfuhr in Boston volle 54 %[2]; um dieselbe Zeit machen sich die Anzeichen geltend von einem genossenschaftlichen Zusammenwirken zur Erzielung eines höheren Gewinnes. Wir hören, wenn der Ausdruck gestattet ist, von Bildung eines Wachsringes der deutschen Kaufleute, der ein Stocken der Wachseinfuhr und natürlich einen bedeutenden Preisaufschlag zur Folge hatte[3]. Daneben nehmen ihre Geldgeschäfte weitere Dimensionen an: neben den grofsen Staatsbankiers, den Lombarden,

---

[1] Hans. UB. II 482 und Anm.

[2] Hanseakten n. 373.

[3] Hanseakten n. 40.

erscheinen einzelne deutsche Kaufleute als Gläubiger Eduards II; bei der Revolution von 1326, welche seinen Sohn auf den Thron führt, spielt wieder hansisches Geld eine Rolle. Vornehmlich rheinische und westfälische Firmen sind dabei beteiligt, die Afflen, die Brakel, die Revele, bekannte Geschlechter aus Köln und Dortmund; andern Angehörigen derselben Gruppe, den Sudermann und Lange, wird damals das englische Indigenat verliehen. Immer greifbarer tritt so innerhalb der gesamten deutschen Kaufmannschaft ein kleiner Kreis von Namen ersten Ranges hervor: bald verweben sich deren Interessen gar mit den Fäden der hohen europäischen Politik.

In Frankreich safs seit 1328 mit Philipp von Valois ein neues Geschlecht auf dem Thron der Capetinger. Ein näheres Anrecht auf die Thronfolge aber vermeinte König Eduard von England zu haben[1]; zudem hatte er bei seinen schottischen Feldzügen überall mit dem geheimen Widerstande Philipps zu kämpfen. Seit Mitte der dreifsiger Jahre war ihm der Krieg zur Eroberung der französischen Krone eine beschlossene Sache: er sah sich nach Bundesgenossen um. Nun lag damals Kaiser Ludwig der Baier seit Jahren in bitterster Fehde mit dem Papste in Avignon; hinter der Curie aber stand niemand anders als wieder König Philipp, der bei Gelegenheit des Streites einen Territorialgewinn auf Kosten des deutschen Reiches zu machen gedachte. Eine Verbindung mit dem Kaiser schien unter diesen Umständen für Eduard höchst erfolgreich; der Graf von Jülich, ein Schwager der beiden Herrscher, betrieb das Bündnis gegen den gemeinsamen Feind. 1337 kam dasselbe zu stande; schon vorher hatten sich Brabant, Geldern, Hennegau und mit ihnen ein grofser Teil des niederländischen und niederrheinischen Adels zur Unterstützung Eduards verpflichtet; ja bis nach Süddeutschland, Burgund und Savoyen zählte der Engländer Verbündete[2]. Auch mit Flandern knüpfte man an. Dort hatten soeben die Städte ihren Grafen wegen seiner ausgesprochenen Hinneigung zu Frankreich vertrieben; an der Spitze des Landes stand, nicht unähnlich einem Tyrannen des griechischem Altertums, Jakob van Artevelde

---

[1] Pauli, Geschichte Englands IV 338.
[2] Pauli IV 348.

als Ruwaert von Flandern. Wir wissen, wie der Wohlstand der Industriestädte Flanderns von Englands Wolle abhing; sehr bald wurde es durch die Verheifsung eines Wollstapels für England gewonnen.

Bei allen europäischen Koalitionskriegen haben die englischen Subsidien eine grofse Rolle gespielt; so auch damals. Das Land aber war trotz der hohen Steuern nicht entfernt imstande, die grofsen Summen aufzubringen, welche die Rüstungen Eduards und die Anwerbung der Alliance beanspruchten; da mufsten denn wieder die fremden Kaufleute mit ihrem Reichtum aushelfen. Das ward für die Hanse von der gröfsten Bedeutung. Eine Reihe lombardischer Firmen scheute das Risiko eines weitaussehenden Eroberungskrieges und zog sich vom Londoner Geldmarkt zurück; nur die Bardi und Peruzzi, allerdings die beiden bedeutendsten Häuser, hielten aus. Neben ihnen aber ist es die Hanse oder richtiger ein Konsortium eben jener rheinisch-westfälischen Firmen, welches die Regierung immer von neuem in der Geldkrise unterstützt. Als vorsichtige Geschäftsleute sorgten sie aber gleichzeitig für Deckung ihrer Darlehen. Zur Erhöhung der Staatseinnahmen war damals ein bedeutender Zollzuschlag für Wolle eingeführt und die Wollausfuhr von der Krone monopolisiert. In der Regel nun lassen sich die hansischen Kaufleute für jede Anleihe der Regierung eine Licenz zur zollfreien Ausfuhr einer bestimmten Anzahl Wollsäcke erteilen, deren Zollbetrag der Höhe des Darlehns entspricht; gelegentlich müssen noch aufserdem die beiden lombardischen Banken für den König Bürgschaft leisten[1]. Während der Jahre 1338—42 hat, wie unsere Zolllisten zeigen, die deutsche Finanzgruppe so gut wie ausschliefslich die Wollausfuhr in ihren Händen. Die Ausfuhr geht nach Flandern, wo das Rohprodukt nicht entbehrt werden konnte und bei der verminderten Einfuhr natürlich bedeutend im Preise stieg. Der Gewinn, welchen die Hansen damals aus dem Wollhandel zogen, mufs ein überaus bedeutender gewesen sein. Denn durch das Ausfuhrmonopol ward ein grofser Teil der Wolle in England zurückgehalten und im Preise entwertet; eben dies veranlafste damals den König, vlämische

[1] Hanseakten n. 107.

Weber ins Land zu ziehen, um die Tuchmanufaktur in England selbst zu beleben, ein Versuch, den schon seine Vorfahren gelegentlich gemacht, niemals aber so konsequent und erfolgreich durchgeführt hatten, wie es jetzt geschah.

1339 brach der Krieg aus; im nächsten Sommer vernichtete Eduard die französische Flotte bei Sluys. Ein hansischer Kaufmann, Konrad Klipping von Dortmund, hatte ihm Kundschaft über die feindliche Aufstellung gebracht[1]. Immer höher aber stieg die Geldnot des Königs; bereits mufste er seine Kronen beim Erzbischof von Trier und der Stadt Köln versetzen. Die Wolllicenzen genügten nicht mehr zur Deckung der Staatsanleihen; im Kontobuch der hansischen Kaufleute stand der König mit einer Schuld von 26400 £[2]; dafür mufste er diesen die gesamten Zolleinnahmen des Reichs verpfänden und einen wesentlichen Anteil an der Zollverwaltung einräumen, den sie bis 1344 behielten. Dieselben Kaufleute übernahmen es dann auch, die verpfändeten Kleinodien in Köln auszulösen, als der Termin verstrichen und der König selbst dazu nicht imstande war. Nur die Opferwilligkeit des Parlaments und die Macht des hansischen Kapitals verhüteten damals den finanziellen Ruin des Staates. Die lombardischen Banken dagegen brachen zusammen. Im Januar 1345 fallierten die florentiner Firmen infolge ihrer ungedeckten englischen Engagements. Das Übergewicht der Italiener war damit in England gebrochen. Der florentiner Warenhandel hat sich von diesem Schlage nicht mehr erholt und ging in die Hände der Genuesen und Venetianer über[3]. Als Bankiers zwar erschienen die Lombarden wieder nach einigen Jahren[4]; aber zeitweilig sind doch die deutschen Kaufleute in Gemeinschaft mit einigen reichen Engländern die Beherrscher des englischen Geldmarktes, allen voran Tidemann von Limberg aus Dortmund, der Rothschild Englands in damaliger Zeit.

Das Urteil über die Eroberungspolitik Eduards III ist bei seinen eigenen Landsleuten neuerdings ein sehr ungünstiges.

---

[1] Hanseakten n. 116.

[2] Hanseakten n. 114.

[3] Schanz, Engl. Handelspolitik I, 113.

[4] Vgl. Rotuli Parliamentorum II 220, 57.

Man mag darüber denken, wie man will; für die Hanse jedenfalls war sie von aufserordentlichem Vorteil: die italienische Konkurrenz verlor ihr Übergewicht, die Krone geriet in finanzielle Abhängigkeit von der deutschen Gildhalle.

Der ganz bedeutende Machtzuwachs des hansischen Kaufmanns im Zusammenhang der europäischen Verhältnisse hatte nun wieder Einflufs auf die Weiterbildung des Fremdenrechts. Wir wissen, wie die deutschen Kaufleute seit den Jahren 1310 und 1311 inmitten des Streites über die Berechtigungen der Fremden sich neutral zu verhalten suchten und sich auf ihre alten Privilegien beschränkten. Beim Regierungsantritt Eduards III trat dieser Standpunkt besonders stark hervor. Nun aber zeigte es sich allmählich, dafs der dritte Eduard, freilich im eigensten Interesse der Staatskasse, den Ausländern womöglich noch günstiger gesinnt war als sein Grofsvater. Dazu begann im Lande selbst eine Reaktion gegen die einseitigen Forderungen des englischen Handelsstandes sich zu regen; man klagte über eine Verteuerung der importierten Ware, welche durch die Beschränkung des ausländischen Handels und den von den Städten beanspruchten obligatorischen Zwischenhandel verursacht sein sollte. Selbst das Parlament gab nun 1334 seine Zustimmung zu einer Erweiterung der Handelsfreiheit des fremden Kaufmanns. Nun ist es doch gewifs kein zufälliges Zusammentreffen, wenn in derselben Zeit, wo diese dem Ausländer günstige Strömung einsetzt, in derselben Zeit, wo die Krone durch ihre europäischen Verwicklungen sich mehr wie je auf das fremde Kapital angewiesen sah, die deutsche Gildhalle auf einmal wieder die carta mercatoria für sich in Anspruch nimmt. Seit dem Jahre 1337 finden sich wiederholte Ausfertigungen des Privilegs zu Gunsten der deutschen Kaufleute; daneben wird es öfters bei Gerichtsverhandlungen als Beweisdokument vorgelegt. Von einer neuen formellen Bestätigung dagegen ist keine Rede; stets geht man auf die erste Verleihung von 1303 zurück. Dies Dokument gewinnt nun aber mit der Zeit eine eigentümliche Bedeutung: die dem Wortlaut nach für alle fremden Kaufleute gültige Urkunde wandelt sich in ein hansisches Specialprivileg um. Vornehmlich tritt dies im Zolltarif zur Erscheinung. Der Wollzoll, wie ihn Eduard I ge-

schaffen, entsprach seinem Zweck, so lange die Ausfuhr des Landes sich auf das Rohprodukt im wesentlichen beschränkte. Nun war aber durch die Herbeiziehung der vlämischen Weber unter Eduard III ein ganz bedeutender Aufschwung der englischen Tuchindustrie eingetreten. Ein gut Teil der englischen Wolle ging jetzt als verarbeitete Ware ins Ausland, zollfrei für den Engländer, nur für den Fremden mit einem mäfsigen Zoll belastet. Dies Mifsverhältnis führte 1347 zur Feststellung eines Ausfuhrzolles für fertiges Tuch. Nach diesem neuen Tarif zahlte der fremde Kaufmann 50 °/o mehr als der Engländer; dazu hatte er noch wie bisher den Zollsatz der carta mercatoria zu tragen. — Auch an die Hansen trat man mit dieser Forderung heran. Da erhoben sie dagegen Beschwerde; sie wollten sich nur dem bisher erhobenen Zolltarif der carta mercatoria unterwerfen, nicht aber auch dem neuen Tuchzoll, da eben diese carta mercatoria sie von allen weiteren Zöllen für frei erklärt hätte. Es war eine starke Zumutung für die englischen Zollbeamten: während die Engländer so gut wie die andern Ausländer den neuen Zoll ruhig zahlten, beanspruchten die Hansen Zollfreiheit auf Grund der Fremdencharte, d. h. eine Ausnahmestellung unter den Fremden kraft eines dem Wortlaut nach für alle Fremden gültigen Privilegs! Der König aber trat ihrer Auffassung bei; die Deutschen blieben thatsächlich von dem Tuchzoll befreit und zahlten also nicht nur weniger als die andern Fremden, sondern weniger sogar als die englischen Kaufleute. Alles das, weil die carta mercatoria bereits als hansisches Privileg galt.

Nach dem Tode Eduards erhielt dies Verhältnis auch seine formale Sanktion. Wie üblich, holte man von dem Nachfolger eine Bestätigung der Privilegien ein. In der Urkunde Richards II erscheint neben den ursprünglich für die Hanse bestimmten Freibriefen auch die Charte von 1303. Mochte der konservative Formalismus der englischen Kanzlei auch noch die alte Adresse des Dokuments mit herübernehmen, laut welcher es für die Kaufleute der verschiedenen Nationen gelten sollte: die Hansen allein haben es verstanden, sich das wichtige Privileg zu gewinnen und auch dauernd zu erhalten; denn in derselben Form wie damals sind die hansischen Freiheiten bestätigt bis tief ins 16. Jahr-

hundert hinein, so lange überhaupt der hansische Kaufmann auf dem Stahlhof residierte und sich seine alten Freiheiten und guten Gewohnheiten verbriefen liefs. Das Privileg von 1377 ist somit recht eigentlich das Staatsgrundgesetz der deutschen Hanse in England geworden; es bezeichnet einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte des Bundes.

Das Jahrhundert der drei Eduarde liegt hinter uns, gleichzeitig auch das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England. Aus kleinen Anfängen, unter dem Druck einer übermächtigen Konkurrenz, haben sich die deutschen Kaufleute durch kluge Zurückhaltung und vorsichtiges Lavieren zwischen den feindlichen Parteien, aber auch durch rückhaltloses Einsetzen ihres Kapitals im Interesse der Krone zu einer Stellung emporgearbeitet, wie sie innerhalb eines auf gleicher Höhe der Kultur stehenden Volkes geradezu beispiellos ist. Inmitten des festgefügten englischen Staatswesens bilden sie einen Handelsstaat für sich. Dafs sie aber bei weiterer Entwicklung des internationalen Verkehrs, bei der steigenden Bedeutung des englischen Aktivhandels mit Hartnäckigkeit an dieser Selbständigkeit festhielten, das ist das Verhängnis der deutschen Gildhalle geworden.

V.

ZUR GESCHICHTE DER OSNABRÜCKER STADTVERFASSUNG.

VON

F. PHILIPPI.

Es sind in letzter Zeit mehrfach Klagen darüber laut geworden, dafs es auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte zu viele Einzeldarstellungen gäbe und noch fortwährend zu viele Einzeluntersuchungen angestellt würden; der Stand der Forschung sei derart, dafs Zusammenfassung zu einem Gesamtbilde möglich und daher wünschenswert sei.

Die Ergebnisse jedoch, welche die neuerdings angestellten Versuche einer zusammenfassenden Darstellung der Entstehung der deutschen Stadtverfassung zu Tage gefördert haben, sowie die Thatsache, dafs neue Funde stets neue Gesichtspunkte in den Vordergrund der Betrachtung rücken oder längst veraltet erschienenen Anschauungen wieder zu ihrem Rechte verhelfen, scheinen mir zu beweisen, dafs eine befriedigende Lösung des schon so lange gestellten und immer wieder so verschieden beantworteten Problems erst dann zu erwarten ist, wenn durch noch reichlichere Einzelforschung noch reichhaltigeres und vor allem besser gesichtetes und durchgearbeitetes Material zur Verfügung gestellt ist.

Zunächst aber müfsten die Verfassungsverhältnisse von Städten je eines verwandten Rechtsgebietes erst einzeln untersucht, dann vergleichend zusammengefafst werden. Dadurch allein scheint es möglich, die richtige Aufeinanderfolge der so bei einzelnen Städten beobachteten Stufen der Entwicklung städtischen Lebens zu erkennen. Dieser Weg erscheint als der allein richtige, um mit Sicherheit Ähnlichkeiten festzustellen, welche nicht durch Zufälligkeit hervorgerufen oder auf einfache Übertragungen zurückzuführen sind, sondern einer Übereinstim-

mung in der Entwicklung ihren Ursprung verdanken und daher gesicherte Rückschlüsse auf gleiche Wurzeln erlauben. Denn es wird kaum geleugnet werden können, dafs es bei der jetzt vielfach üblichen Art der Beweisführung, Erscheinungen, welche in Städten der verschiedensten Rechtsgebiete zu den verschiedensten Zeiten des Mittelalters zu Tage treten, nebeneinander zu verwenden, schwer möglich ist, ein wahrheitsgetreues Bild der Entwicklung auch nur eines Institutes der städtischen Verfassung zu entwerfen.

Die folgenden Auseinandersetzungen wollen dementsprechend nichts anderes sein, als ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Städtewesens. Es ist deshalb in dieser Darstellung fast nur Material aus diesem Kreise zur Vergleichung herangezogen worden, und etwaige allgemeinere Aufstellungen sollen auch nur für dieses Gebiet verstanden werden. Denn Osnabrück, dessen städtischer Verfassung diese Zeilen gewidmet sind, liegt in westfälischem Rechtsgebiete. Es gehört zu den organisch hervorgewachsenen Gemeinwesen und ist nicht durch eines Fürsten Gunst geschaffen, sondern verdankt seine Entstehung seiner Lage, seiner Stellung als der wirtschaftliche Mittelpunkt einer ganzen Landschaft, des Fürstbistums. Damit soll nicht abgeleugnet werden, dafs es wahrscheinlich sein Stadtrecht seinem Landesherrn verdankt. Wir wissen jedoch darüber nichts[1]. Seine erste Privilegierung ist eine kaiserliche[2]; sie blieb lange die einzige. Dabei hatte Osnabrück nicht den Titel einer Reichsstadt, sondern galt und fühlte sich als Landstadt. Aber die Freiheiten,

---

[1] Über die ersten Erwähnungen Osnabrücks als civitas giebt Stüve in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde VI, S. 18 u. VIII, S. 2 Nachricht. Zuerst findet sich diese Bezeichnung 1078 (Möser-Abeken Nr. 29). Der Ausdruck urbs in der Urkunde von 1110 (Nr. 48) ist auf Iburg, welches häufiger so genannt wird, zu beziehen. In Urkunden begegnet dann erst wieder 1147 (Nr. 54) die Bezeichnung civitas, welche hier wohl mit Sicherheit Stadt in späterem Sinne bedeutet.

[2] Das bekannte Privilegium de non evocando von 1171 (Möser Nr. 67a). Ihm folgten später mehrere kaiserliche Privilegien. An bischöflichen Privilegienbestätigungen aus dem 13. Jahrhundert kenne ich nur das allgemein gehaltene von 1279 November 19 (bei Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt I, S. 170 Nr. 35).

deren es genofs, gingen weit über die Rechte mancher Reichsstädte hinaus[1].

Dafs wir von der Entstehung der Stadt und ihrer Verfassung uns ein verhältnismäfsig klares Bild machen können, verdanken wir nicht dem Reichtum an Quellenmaterial; ältere Chroniken stehen gar nicht zur Verfügung; das urkundliche Material[2] ist zwar nicht ärmlich zu nennen, aber ein älteres Stadtrecht fehlt ganz, die interessanten Statuten sind erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet, also sicher erst 150 Jahre nach der Gründung der Stadt in späterem Sinne[3]. Dagegen ist die Verfassung so conservativ festgehalten worden, wie wohl selten in einer Stadt von gleicher Bedeutung. Dieser Umstand gewährt den grofsen Vorteil, dafs wir von den genauer bekannten Verhältnissen späterer Jahrhunderte auf frühere Zustände zurückschliefsen können und nicht darauf angewiesen sind, aus Urkundensplittern unsichere und schwankende Konstruktionen zusammenzuzimmern.

Der Rat.

In einer seiner ansprechendsten Schriften, der Lebensbeschreibung seines Vaters Heinrich David Stüve, giebt Carl Bertram Stüve uns eine anschauliche Schilderung der städtischen Verhältnisse

---

[1] Sehr klar kam das bei den Verhandlungen 1647 in Münster am Friedenskongresse zum Ausdrucke (vergl. die Darstellung C. Stüves in Mitteilungen XV, S. 303 ff. und C. B. Stüve, Verhältnis der Stadt Osnabrück zum Stifte [1824] S. 5 ff.).

[2] Es erschwert diese Darstellung aufserordentlich, dafs noch kein Osnabrücker Urkundenbuch in neuerem Sinne zur Verfügung steht. Bis zum Jahre 1250 sind die Urkunden, wenn auch nicht ganz vollständig, in dem 4. Teile der Möserschen Geschichte gesammelt. Sie werden hier nach der durch zahlreichen Nachträge vermehrten Ausgabe von Abeken (1843) citiert; weitere Urkunden finden sich in der »Geschichte der Stadt Osnabrück« bearbeitet von Friderici, beendet von E. W. Stüve bezw. C. B. Stüve; sie werden als »Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt« angeführt; die mafsgebenden Aufsätze des berühmten Bürgermeisters und Ministers Carl Bertram Stüve finden sich in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde (historischer Verein) von Osnabrück; sie werden einfach als Mitteilungen citiert.

[3] Vgl. S. 156 Anm. 1.

vor der französischen Umwälzung, aus welcher ich zunächst den Abschnitt über die Ratswahl heraushebe. S. 22:

»Der höchste Punct dieses bürgerlichen Lebens aber war die Rathswahl, gewöhnlich Handgiften genannt. Nachdem am Ende des Jahrs die verschiednen Rechnungen des Raths und am Neujahrsmorgen die Lohnrechnung bei süfsem Wein und Gewürz vor den Ständen verlesen worden, war das Amt des Raths beendigt. Am 2. Januar früh Morgens versammelte man sich wieder am Rathhause. Die Thore blieben geschlossen, kein Bürger durfte die Stadt verlassen, die Schützen waren auf dem Rathhause unter den Waffen. Auf dem Saale des neuen Rathhauses trat nun der Rath unter der Krone zusammen und verweilte daselbst bis zur Kirchzeit; was hier geschah, war ein Geheimniss, das die Bürger mit grofser Ehrfurcht betrachteten und keiner je verrathen hat. Dann ging unter dem eigenthümlichen Geläut der Sturmglocke (alt Burklocke mit der Inschrift: Wenn ick sla an einen Bord, is dar Upror, Brand eder Mord, wenn ick sla an beide Banden, sind dar nye Heren vorhanden) der Rat im Zuge in die Marienkirche zwischen den Reihen der Schützen durch. Nach der Wahlpredigt, die vor Alters nicht selten die Fehler des Raths streng gerügt hatte, zog man in gleicher Anzahl auf das alte Rathhaus, wo das Volk sich versammelte, mit grofsem Ergötzen am Vorlesen der alten plattdeutschen Sate. Der Rath trat nun um einen runden Tisch am untern Ende des Saals über der Legge. Nachdem mit feierlicher Anrede der erste Bürgermeister das Geschäft eröffnet, las der Secretar aus dem Stadtbuche die Sate von 1348 vor; dann nahm der erste Bürgermeister die drei Würfel vom Tische und warf zuerst einen Wurf; der Secretar zählte die Augen, plattdeutsch und laut (twe un ver un sesse sind twölwe) und schrieb die Zahl vor dem Werfenden auf den Tisch. Der höchst und niedrigst Werfende traten ab auf die alte Küche, und sprachen dann den ersten Kür aus; sechszehn Bürger, vier aus jeder Laischaft, unter ihnen, um den Vorsitz zu führen, die nachsitzenden Alterleute. Um 11 Uhr etwa versammelte sich dieser Kür, und nachdem der Eid geschworen war, ging der Rath aufs neue Rathhaus, das er den Tag über nicht verlassen durfte; der Kür aber auf die Küche, wo die aus jeder Laischaft vier andere zum zweiten

Kür den übrigen, ohne deren Einstimmung die Ernennung nicht stattfand, vorschlugen. War das Geschäft beendigt und der Wein reichlich getrunken: so wurde durch die bedienenden Camerarien der Syndicus und der Secretar herüberbeschieden, diesen der zweite Kür eröffnet und derselbe von ihnen einberufen und beeidigt. Erst gegen Abend pflegte dies zu geschehn, und so lange blieb der erste Kür auf der Küche. War aber die Beeidigung geschehen: so traten jene heraus, diese hinein, einzeln und gleichzeitig, so dafs der Heraustretende jedesmal dem Hereintretenden unter der Thür die Hand reichte. Davon hiefs die ganze Wahl Handgiften. Auch dieser zweite Kür, zu dem die vorsitzenden Alterleute mit gewählt wurden, beriet auf dieselbe Weise die Wahl des Rathes, nicht zu schnell; man trank den Wein gern ruhig und gefiel sich wohl auch darin, den Rath in Ungewifsheit zu lassen. Dieser indefs liefs auf dem neuen Rathhause sichs wohl seyn bei einem stattlichen Gastmahl. — Der Markt aber war voll Volks, das den Tag über wartete, wer zum ersten, wer zum zweiten Kür gelange, wie lange sie säfsen u. s. w. Abends brannte die Heerpfanne, ein eiserner Kasten mit Werg und Theer auf hoher Stange, vor dem Rathhause zur Erleuchtung des Markts. Jubel und Unfug erreichten den höchsten Grad, Buben nähten die Röcke der Weiber zusammen; es war kein Regiment in der Stadt, mithin alles erlaubt. Endlich, gegen zehn Uhr etwa, war der Kür fertig. Der Syndicus und Secretar kamen wieder herüber, der Kür trat auf den Saal und unter neuem Geläut der Glocke verkündeten die Alterleute die Wahl, die in neuerer Zeit in der Regel dieselben traf. Doch wurde nicht selten dieser oder jener, wie man sich ausdrückte, vergessen.«

Wir sehen aus diesen Worten, dafs für die Ratswahl noch in den spätesten Zeiten das Statut von 1348 mafsgebend war, dessen Wortlaut nach der authentischen und gleichzeitigen Aufzeichnung im Stadtbuche[1] folgender ist:

Umme vrede, umme ere, umme gheruchte, umme nut unde umme bederf unser stad to Osembrugge sin wi . . schepenen, de in

[1] Es ist nach einer Abschrift des 16. Jahrhunderts fehlerhaft gedruckt bei Lodtmann Monumenta Osnaburgensia S. 137.

deme jare, do men scref na Godes ghebort dusent dre hundert jar in dem achte unde vertighesten jare den raeth derselven stad to Osembrugge besethen, des to rade worden unde hebbet ghesatet in ewiger sathe mit rade der wysheyt unde mit wulbort unser menheyt, dat ein jewelik unser bůrghere, de eghenen rok hevet binnen Osembrugge, ane deghene de in dem rade gesethen hebbet, scůn alle jar des neysten daghes na nyen jare gaen up dat hus, dar men de . . schepenen kesen sal, wanne men de clocken lut; we des nicht ne dede, den sal men penden vor dre schillinghe Osembruggisch, alse des stades olde recht gewezen heft.

Unde so scůn de sesteyn schepenen, de dat jar den raed besethen hebbet, gaen up dat hus vor de menheyt unde dobbelen dar mit dren stenen eynes worpes unde de lyken in den worpe scůn sich liken also langhe, dat it kome up eynen den meysten unde eynen den minnesten in den worpe.

De twe scůn dan sweren in den hiligen, dat se kesen na yren besten wane sesteyn man, alse veere van der nyenstad, veere in Sunte Johannis lescap, veere butenborch, twe binnen borg unde twe in der Haze letscap; unde de eyd sal aldus wezen: dat se de kesen ane voresathe unde sunder voresprake, unde dat se dat ne doen noch laten umme lef, umme leyd, noch umme jenigerleye ding, dat de rechticheyt hinderen moghe, se ne kesen deghene, de se wenen bi yren besten wane, de to den kore unde der stad nutte sin.

De sesteyne, de de twe dan keset, de scůn (sweren) in den hiligen, dat se kesen veere upper nyenstad, veere in sunte Johannis letscap, veere butenborch, twe binnen borch unde twe in der Haze letscap, de de schepenen vort kesen; unde de eyd sal aldus staen, dat se de kesen ane voresathe unde sunder voresprake, unde dat se dat ne doen eder ne laten umme leyf, umme leyd eder umme jennigerleye ding, dat de rechticheyt hinderen moghe, se ne kesen deghene, de se wenen bi yren besten wane, de to den kore unde yrer stad nutte sin. Alse se den eyd ghesworen hebbet, so scůn se alle sesteyne gaen in de eyne letscap vore unde in de anderen na unde kesen daruth, alse hyr voregescreven steyt. Were dat se des kores nicht endrechtigh werden ne kůnden, so sal men den mereren hope volghen.

De sesteyne, de dan darto ghekoren werdet dat se de schepenen kesen scûn, de scûn sweren in den hilighen, dat se kesen sesteyn schepenen, veere von der nyenstad, veere in sunte Johannis letscap, veere buten borch, twee binnen borch unde twe in der Haze letscap, und de eyd sal wesen in der wize, alse de sesteyne vore ghesworen hebbet; were dat se des kores nicht endrechtich ne worden, so sal men den meysten hope volghen.

Ok ne scal men nine beruchtede lude eder ninen man, de selven in siner personen wanbordich si, unde ninen man, de sich selven vriy ghekoft heft, in den raed des stades to Osembrugge kesen; were, dat soliker lude, als hir jotto uthghesproken sin, witlike oder unwitlike in den raed ghekorn worde jenich man, so wanne dat gheeschet unde bewunden worde, so scûn de ghene, de de schepenen ghekoren hebbet, wedder to gaddere gaen unde kesen andere schepenen in yrė stede; unde de scûn uth den raede gaen.

Folgt Bestimmung über den Ratsboten.

Desse sate unde dessen wilkore hebbe wi wunden umme endrechticheyt unde umme bederf unser stad mit rade der wisheyt unde mit vulbort der menheyt, alse hir voreghescreven steyt. Were, dat jenman van den unsen bewunden worde mit der warheyt, de hir weder dede, den solde men vorderven in live unde in gûde.

Ein Vergleich dieses Statuts mit der Stüveschen Darstellung ergiebt, dafs in den mehr als 450 Jahren, in welchen dasselbe in Kraft blieb, nur wenige gewohnheitsmäfsig herausgebildete Änderungen untergeordneter Art eingeführt waren, wie die Wahl der sogenannten Alterleute in die Wahlmännerkollegien; im übrigen ist dasselbe bis zur französischen Zeit genau beachtet worden.

Es wird nun am Schlusse des ersten Absatzes der Satzung erklärt, dafs die Verpflichtung aller Bürger zur Versammlung auf dem Rathause zur Ratswahl am 2. Januar jeden Jahres bei Strafe von 3 Schillingen alte Gewohnheit sei. Diese Angabe legt den Schlufs nahe, dafs überhaupt die ganze Wahlordnung altes Gewohnheitsrecht gewesen ist und nur 1348 aus irgend einem äufserlichen Grunde eine Aufzeichnung im Stadt-

buche erfolgte[1]. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich aus der Beobachtung, dafs erstens sich die Zahl von 16 Schöffen schon bis in das Jahr 1306, das Vereinigungsjahr der Neustadt Osnabrück mit der Altstadt, zurückverfolgen läfst und dafs zweitens in der über diese Vereinigung ausgestellten Urkunde bestimmt wird, von der Altstadt seien 12, von der Neustadt 4 Schöffen nach der bis dahin in der Altstadt geltenden Sitte am 2. Januar eines jeden Jahres zu wählen[2]. Ob die Neustadt vor der Vereinigung mit der Altstadt mehr wie 4 Schöffen gehabt hat, was Stüve allerdings sehr wahrscheinlich macht[3], kann ich zur Zeit nicht feststellen; es ist jedoch für den vorliegenden Zweck deshalb gleichgültig, weil die Ratswahlordnung der Gesamtstadt auf eine alte Gewohnheit[4] der Altstadt zurückgeht. Die Zwölfzahl der Schöffen der Altstadt läfst sich aber wieder erheblich weiter zurückverfolgen; ich finde sie zuerst 1266 unter namentlicher Aufführung der Einzelnen[5]. Dieser Thatsache gegenüber und in Anbetracht der Angabe der Urkunde von 1306, dafs die Schöffenwahl nach der alten Gewohnheit der Altstadt geschehen solle, möchte der Rückschlufs nicht gar zu gewagt erscheinen, dafs auch der Wahlmodus ebenso wie die Zahl im wesentlichen derselbe geblieben ist, d. h. dafs auch die 12 Schöffen des Jahres 1266 sich aus je 4 Schöffen von den 3 Laischaften aufser der Neustadt zusammensetzten.

---

[1] Diese Ansicht spricht auch Stüve Mitteilungen VIII, S. 25 ff. aus.

[2] Die Urkunde findet sich gedruckt bei Lodtmann, Monumenta Osnabrugensia 136; leider ist das Original seit jener Zeit verloren gegangen (vgl. Tumbült, Westfälische Siegel II 2, S. 8). Der Hauptpassus lautet: ut annis singulis crastina die circumcisionis Domini utraeque communitates civium utriusque civitatis conveniant in domum civium veteris civitatis et ibidem pariter et concorditer de maturo consilio discretorum eligant secundum morem in civitate veteri hactenus observatum de habitatoribus veteris civitatis duodecim et de habitatoribus novae civitatis quatuor scabinos fide dignos.

[3] Mitteilungen VIII, S. 27.

[4] Dafs die Wahl schon im 13. Jahrhundert jährlich stattfand, nimmt auch Stüve an, Mitteilungen VIII, S. 25.

[5] Zollprivilegium der Fleischer (F. Philippi, Osnabrücker Gildeurkunden S. 1 Nr. 1). Vgl. auch unten die Zusammenstellung der ältesten Ratsverzeichnisse S. 165 Anm. 4.

Denn das erscheint als die interessanteste und für die Frage nach der Entstehung des Rates wichtigste Bestimmung der Satzung von 1348, dafs sowohl die Wahlmänner des ersten und zweiten Kürs, als auch die Schöffen selbst getrennt aus jeder der vier Laischaften der Stadt gewählt wurden. Diese Thatsache legt den Gedanken nahe, dafs diese Laischaften nicht als Stadtviertel anzusehen sind, welche durch Teilung der Stadt als eines Ganzen in kleinere administrative Bezirke entstanden sind, sondern dafs wir in denselben ältere ursprünglich selbständige Bildungen zu sehen haben, aus deren allmählichem Zusammenschlufs die Stadt in ihrem späteren Umfange erwuchs; diese würden sich dann bei diesem Vorgange eine gewisse administrative Selbständigkeit bewahrt haben. Zunächst ist für uns in dem einen Falle, bei der Verschmelzung der später als Laischaft behandelten Neustadt mit der Altstadt, dieses Verhältnis in der oben erwähnten Urkunde von 1306 deutlich erkennbar. Auch hat sich gerade die Neustadt bis in den Anfang dieses Jahrhunderts erhebliche Sonderrechte bewahrt, so dafs die Verschmelzung erst in der neusten Zeit eine vollständige geworden ist. Die übrigen Laischaften, welche ursprünglich und also schon vor 1306 die Altstadt bildeten, waren die Butenburg, die Sanct Johannis Laischaft und die später immer als eng zusammengehörig betrachtete Binnenburg (oder Marktlaischaft) und Haselaischaft. Vergegenwärtigen wir uns kurz die allmähliche Entstehung der Stadt[1]. Den ältesten Kern bildete unzweifelhaft der Domhof, umgeben von dem ältesten Bischofshofe und den

---

[1] Vgl. den beigefügten Stadtplan und C. B. Stüves Aufsätze in Mitteil. IV und XI, in welchen die Begrenzungen der alten Laischaften angegeben sind. IV, S. 327 ist die Domfreiheit und Burg als ältester Kern der Stadt angenommen und die Vermutung ausgesprochen, dafs die Butenburg und Johannislaischaft schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts mit dem Kerne der Stadt vereinigt worden seien. Für die ebenda S. 326 ff. besprochene Eigentümlichkeit der Häuser auf der Krahnstrafse bieten die Häuser auf dem Prinzipalmarkte in Münster das genaueste Analogon (vgl. Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III Nr. 725, 749, 750, 751, 757, 855, 856); nach einem späteren Aufsatze, Mitteilungen V, S. 2, scheint Stüve seine Ansicht über den Zeitpunkt der Einverleibung der Johannislaischaft in die Stadt geändert zu haben.

Wohnungen der Domherren; an diesen schlossen sich nördlich und westlich im engsten Zusammenhange mit der Domfreiheit und unter einander die Binnenburg oder Marktlaischaft und die Haselaischaft an, in welchen wir ohne weiteres die ältesten Bestandteile der eigentlichen Stadt zu sehen haben; in derselben nordwestlichen Richtung legte sich dann im Halbkreise die Butenburg vor, während südlich sowohl vom Domhofe als der Binnenburg die Johannislaischaft den Übergang zur Neustadt bildete. Der Stadtteil Butenburg erweist sich schon durch seinen Namen als Vorstadt der Burg[1]. Die Johannislaischaft begreift im scheinbaren Gegensatze zu ihrem Namen einen grofsen Teil des jetzigen Katharinenkirchspiels; denn sie gehörte in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters höchstens zu einem geringen Teile zur Johannispfarre, welche im wesentlichen auf die Neustadt beschränkt war. Im 12. Jahrhunderte war das jedoch anders, wie wir aus der Urkunde von 1147[2] über die Abgrenzung der Stadtkirchspiele ersehen. Damals bestand die Katharinenkirche noch nicht; ihre Gründung scheint erst in das erste Viertel des 13. Jahrhundert zu fallen[3]. Im Jahre 1147 wurde das ganze Stadtgebiet mit den umliegenden Ortschaften zwischen der Dompfarre und der Johannispfarre in der Art geteilt, dafs auch allerdings jetzt kaum mehr genau zu bestimmende Teile[4] der Altstadt an die Johannispfarre gewiesen wurden. Es ergiebt sich daher klar, dafs die Bezeichnung Johannislaischaft vor der Gründung der Katharinenkirche entstanden ist und schon im 12. Jahrhunderte, wenn nicht noch früher, dem betreffenden Stadteile oder dem Bezirke, auf welchem er erbaut wurde, bei-

---

[1] Wir haben nicht notwendig daran zu denken, dafs hier wirklich eine Burg, ein castrum, gestanden habe; Frensdorff weist in den Dortmunder Statuten (S. LI Anm. 5) darauf hin, dafs Burg als Stadt aufzufassen ist, so dafs die Burgbauerschaft in Dortmund den Kern der Stadt bildete, und zieht als Analogon die Burgstrafse in Hannover, lateinisch platea urbis, heran.

[2] Möser Nr. 54.

[3] Veltman in Mitteilungen XIV, S. 140 ff.

[4] Stüve glaubt, dafs die dort erwähnten Häuser des Hildrad und Arnold auf dem St. Jürgensorte gelegen haben (Mitteilungen IV, S. 333); ich möchte sie eher am Nicolaiorte suchen, weil eben die Johannislaischaft bis dort heranreichte.

gelegt sein mufs. Nicht viel jünger, wenn nicht gerade so alt, wird der Name Butenburg sein, da die Bezeichnung Binnenburg für die Marktlaischaft, wie wir sie in dem Statute von 1348 finden, damals schon veraltet war und wohl nur wegen des alten Herkommens Aufnahme fand. Andere gleichzeitige Quellen sprechen regelmäfsig von der Marktlaischaft[1]. Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, dafs die beiden Laischaften: Johannislaischaft und Butenburg, sehr alte Bildungen sind und wohl schon in der frühesten Zeit der Stadt bestanden haben.

Es läfst sich aber auch die ehemalige Selbständigkeit derselben erweisen oder doch in hohem Mafse wahrscheinlich machen. Oben ist erwähnt worden, dafs die Zwölfzahl der Schöffen sich schon 1266 findet und dafs daraus der Schlufs zu ziehen ist, dafs damals drei Laischaften die Stadt bildeten, also Butenburg und Johannislaischaft schon zur Stadt gehört haben. Diese Annahme läfst sich auch insoweit beweisen, als die Katharinenkirche, deren Sprengel die Johannislaischaft zugeteilt wurde, schon 1253[2] ausdrücklich als Stadtkirche erwähnt wird und andererseits 1265 auch das Natruperthor, welches die Butenburg abschlofs, angeführt wird[3]. Umgekehrt findet sich in einer Urkunde von 1150 und in vielen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber neben dem judex gewöhnlich die Vierzahl oder eine um ein geringeres höhere oder niedrigere Zahl von Bürgern genannt, in welchen wir, auch wenn die ausdrückliche Bezeichnung consules fehlt, Mitglieder des Rates zu erkennen berechtigt sind, weil sich die Namen mehrfach wiederholen[4]. Diese stetig wiederkehrende

---

[1] Mitteilungen XIV, S. 122 und Register der Einkünfte der Stadt von ungefähr 1347 im Stadtbuch (Mitteil. XVI, S. 1 ff., vgl. auch Stüve, Mitteil. IV, S. 326).

[2] Vgl. die Mitteilungen XIV, S. 180 von Veltman neuabgedruckte Urkunde, in welcher von parrochiis civitatis und dann von den parrochiis sanctae Mariae et sanctae Katherinae die Rede ist.

[3] Ungedruckte Urkunde des heiligen Geistspitals im Staatsarchive.

[4] Ich stelle hier eine Ratslinie, soweit sie mir zugänglich ist, zusammen; die Namen sind meist nach den Originalen verglichen.

Möser Nr. 56: scabiones. Abbiko, Tydiko, Conrat, Ratbrat, Werenmar, 1150, vielleicht der Richter mit den Ratmannen.

Vierzahl wird doch so zu erklären sein, dafs zur Zeit der Ausstellung der betreffenden Urkunden Butenburg und Johannis-

---

113: Wicbertus Lethebur — Vromoldus de Bramezche, Hinricus de Menelo, Lyborius mercator, Thiethardus de Gildewûrt 1217.

114: Wicbertus Lethebur judex civium — Vromoldus de Brametsce, Henricus de Menelo, Liborius mercator, Thethardus Burclocke 1217.

118: Thiethardus, Liborius, Johannes Himminghe cives Osnabr. 1218.

124: burgenses — Heinricus de Melle, Thiethardus, Heinricus Niger, Johannes tunc temporis judex in Osenbrugge 1223.

148: Heinricus de Mento, Johannes Volcmari et Theodericus frater suus 1230.

154: G. judex, Hermannus dictus Aries, Ludgerus de Vechta, Hinricus de Meynlo, Gerhardus de Steynvordia, Wilbrandus cives tam consules quam cives civitatis Osnabr. 1231.

Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III 1725: Giselbertus judex et universitas scabinorum Osnabr. 1236.

Möser 176: Judex civitatis Giselbertus de Essene, Luderus de Wecthe, Gerhardus de Berche, Johannes Wittebolle, Hemece et alia consulum et burgensium universitas 1237.

184: Giselbertus judex, Gherhardus Saxo 1238.

Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III 1727: G. judex et L. de Wegte cives Osnabr. 1239.

Möser 188: burgenses: Giselbertus judex, Johannes Volmarinc, Reynoldus de Haren, Gherhardus de Berghe 1240.

190: Johannes Wolmarinc, Johannes Stantermast, Alebrandus Museke, Gerhardus institor, Hertcherus 1240.

194: burgenses: Giselbertus de Essene, Gerhardus institor et alii quam plures ministeriales nostri 1242.

195: Lutderus judex, consules Giselbertus de Essene, Johannes Volcmari, Gherhardus et frater ejus Jacobus dicti de Berege, Johannes de Yburch, Gherhardus institor 1242.

204: burgenses: Ghiselbertus de Essene, Johannes Volcmari . . . Luderus judex, Gherhardus de Berghe 1243.

205: burgenses: Johannes de Yburg, Luderus judex, Giselbertus judex, Johannes Volmerinc, Johannes de Suthusen, Johannes Stantermast, Hildebrandus de Angara 1243.

208: Ghiselbertus judex 1243.

laischaft noch nicht zur Stadt gehörten und also auch im Rate

---

306: Tertie resignationi facte coram judicio in domo civium intererant: Luderus judex, Gerhardus de Monte, Johannes de Yburg, Helmicus de Foro, Johannes Volmerinc, Gerhardus Hascekink, Albertus Magnus 1244.

216: Johannes judex, Ludgerus de Vechte, Hermannus de Visbeke, Johannes de Yburg, Johannes Volcmari, Gerhardus de Monte 1246.

312: Gherhardus de Berga, Lutgerus de V(echta), Johannes judex, Johannes Volmerinck et alii quam plures ministeriales et burgenses Osnabr. 1246.

222: Bernhardus de Hustede et Jacobus fratres de Berge, Johannes Volmari et Theodericus fratres 1247.

314: A. judex, consules totaque civium Osnabr. universitas — Gerhardus de Monte, Johannes de Yburg, Monricus monetarius, Hermannus Faber, Hemezo et Alardus vinitores 1248 (1247).

Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück I Nr. 23. Bei der Gründung des heiligen Geistspitals wird besimmt: Per consules vero civitatis nostrae duo laici probi ac providi, qui res et negotia pauperum in temporalibus dirigant et pertractent, dicte domui praeficiantur 1250.

Ungedruckte Urkunde des Generalvicariats: Gerhardus de Berge judex, Johannes de Twent, Johannes Volmerinck, Jacobus de Berge, Absalon de Berssen 1251.

Sandhoff LXXXI: Absalon judex in Osnabr., Johannes et Lambertus fratres de Northorpe 1253.

Sandhoff LXXXIV: Absalon judex, Johannes de Tvent, Joseph, Giselbertus de Osteressene, Winricus de Bera, Everhardus et Johannes de Thorne, Johannes de Besten 1257.

Sandhoff LXXXV: Absalon judex, Johannes de Tvent, Joseph, Giselbertus de Osteressene, Winricus de Bera, Johannes de Best, Everhardus de Thorne, Johannes, Lambertus de Northorpe 1257.

Ungedruckte Urkunde des Hospitals zum heiligen Geiste: Judex et Scabini — Johannes judex, Everardus, Gerardus, Thidericus, Arnoldus Hermannus et Hermannus, Johannes, Henricus, Bernardus scabini 1263.

Dann 1265 wieder consules erwähnt (ungedruckte Urkunde des heil. Geistes), 1266 12 scabini (Philippi, Gildeurkunden S. 1 Nr. 1), 1272 consules et scabini (ungedruckte Urkunde des heiligen Geistes).

Finke, Westfälisches Urkundenbuch IV Nr. 1383 (U. Conrads Bisch. v. Osn.): Everhardus rector consulum, Hinricus de Ringelo, Johannes de Brumsele, Hinricus Hazzekinc, Thidericus dictus Holtsate 1275 (1274).

Ebenda Nr. 1384 (U. des Abts von Hardehausen): Everhardus magister scabinorum, filius domine Petronille, Hinricus de Ringelo, Johannes de Brumsele, Hinricus Hascekinc, Thidericus Holcete scabini.

noch keine Vertretung hatten[1]. Da nun aber der Name der Johannislaischaft, wie oben nachgewiesen ist, sicher, der der Butenburg wahrscheinlich schon aus einer früheren Zeit datiert, so folgt, dafs diese Laischaften vor ihrer Einverleibung in die Stadt selbständige Gemeinden gewesen sind. Daraus wird folgerichtig denn auch weiter geschlossen werden können, dafs auch die beiden allerältesten Teile der Altstadt Marktlaischaft und Haselaischaft, denen ja noch 1348 und später je zwei Wahlmänner und je zwei Schöffen entnommen werden mufsten[2], ursprünglich selbständig gewesen sind. So sehen wir die Stadt denn allmählich aus fünf ursprünglich gesondert und selbständig bestehenden Gemeinden zusammenwachsen, und diese Gemeinden tragen den Namen Laischaften.

Was waren diese Laischaften? Diese Frage ist für unsere Stadt öfter aufgeworfen und verschieden beantwortet worden. Ich übergehe die einzelnen Erklärungsversuche mit dem Hinweise darauf, dafs eine richtige Erklärung dadurch wesentlich erschwert wurde, dafs mit demselben Namen bis auf den heutigen Tag am Orte Genossenschaften bezeichnet werden, welche mit den hier besprochenen Laischaften so gut wie nichts gemein haben. Diese zum Teile noch jetzt bestehenden Laischaften sind mit Recht als rein wirtschaftliche Genossenschaften charakterisiert worden. Über ihr Wesen und ihre Entwicklung giebt C. B. Stüve im 5. Bande der Mitteilungen des historischen Vereins für Osnabrück allen erwünschten Aufschlufs. Wir müssen sie hier vollkommen beiseite lassen, da sie sich nach Zahl, Namen und Grenzen mit den bis jetzt hier erwähnten Laischaften nicht oder nur ausnahmsweise decken und für die Verfassung der Stadt ohne jede Bedeutung sind. Die älteste hier nach-

---

1275 Ludgerus de Vechta judex, Elihardus filius Petronille magister scabinorum ceterique consules (ungedruckte Urkunde des heil. Geistes). Vgl. übrigens Stüve in Mitteilungen VI, S. 32, 33, 51.

[1] Die Vereinigung der Butenburg und Johannislaischaft mit dem Kerne der Altstadt wird etwa 1253 zu setzen sein; damals scheinen auch die kirchlichen Verhältnisse neu geregelt worden zu sein. Ein weiteres Eingehen auf diese Fragen scheint hier nicht am Platze.

[2] S. oben S. 60.

weisbare Form des Namens ist letscop[1]. In unserem Hochstifte ist mir diese Bezeichnung aufser bei den städtischen Laischaften noch nicht vorgekommen; dagegen findet sie sich häufiger im benachbarten Münsterlande, wo sie latinisiert legio heifst und in lateinischer Übersetzung durch collegium wieder gegeben wird. Dieser Name bezeichnet dort, wie Wilmans überzeugend nachgewiesen hat, die Bauerschaft[2]. Dafs er in unserer Stadt dasselbe bedeutet, wie schon bei der nahen Verwandtschaft mit Münster wahrscheinlich ist, geht mit Sicherheit daraus hervor, dafs die gewöhnliche lateinische Übersetzung auch hier collegium[3] lautet und dafs in lateinischen Urkunden zu derselben Zeit in unserem Hochstift ebenso die ländlichen Bauerschaften benannt werden[4], während der für dieselben im 12. und 13. Jahrhunderte gebräuchliche Ausdruck villa ist[5].

Die fünf Genossenschaften also, aus welchen die Stadt im Laufe der Jahrhunderte entstanden ist, waren ursprünglich selbständige Bauerschaften. Diese ursprüngliche Selbständigkeit erhielten sie sich, was zunächst die Ratsverfassung anlangt, insoweit, dafs sie jede für sich ihre besonderen Vertreter, die Schöffen, in den Rat sandten. Diese Wahl besonderer Schöffen und zwar — wie das Statut von 1348 vorschreibt — für die ältesten Lai-

---

1 S. ob. das Statut von 1348, in dem Statut von c. 1328 (unten S. 170 Anm. 3) steht schon lesscop; doch erscheint diese Form schon durch Assimilierung des t entstanden; ausschlaggebend ist die gleich zu erwähnende Ausführung von Wilmans. S. Anm. 2.

2 Wilmans W. U. III. S. 602. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Archivrats Keller hat das Original der betreffenden Urkuude — welche überdies dem Jahre 1293 angehört — ebenfalls deutlich letscap.

3 Vergl. oben S. 165 Anm. 1; an den dort citierten Stellen ist immer von dem collegium fori et Hase die Rede.

4 collegium Herbergen in ungedruckter Urkunde des Stifts Börstel von 1366 19. Nov. — Mitt. II, S. 1, 46: eyn burrichtere in collegio tor Nuven 1337. S. auch Anm. 5.

5 villa finde ich zum ersten Male 1147 (Möser 54) für die Ortschaften in der nächsten Umgebung der Stadt angewendet, dann zweifellos in der Bedeutung von Bauerschaft 1169 (ebenda 63) und 1183 (ebenda 74). Auf Möser No. 84 von 1187, welche die Sache klar stellt, macht mich Herr Dr. G. Beckmann aufmerksam: homines de villis N. N. N. N. et omnes his collegiis id est burschapiis attinentes (vgl. Wilmans, Additamenta zu W. U. B. S. 63). Beispiele aus dem 13. Jahrhundert anzuführen, lohnt sich bei dem häufigen Vorkommen der Bezeichnung in dieser Zeit nicht.

schaften, die Haselaischaft und die Burg (Marktlaischaft) je zwei, läfst sich bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts, ja vielleicht bis zum Jahre 1150, also ganz nahe bis an die eigentliche Stadtgründung heran, verfolgen[1].

Es ist nun nicht zu verkennen, dafs die Bestimmung, nach welcher die Laischaften Butenburg, St. Johannislaischaft und Neustadt je 4 Vertreter zum Rate stellten, in sofern etwas Willkürliches hat, als diese Vierzahl offenbar gewählt wurde, um den neu zur Stadt gezogenen Laischaften eine gleiche Stimmenzahl mit dem Kerne der Altstadt bei der neuzuschaffenden Gesamtbehörde, dem Rate, zu gewähren. Wir sind daher nicht berechtigt, aus dieser Zahl irgendwelche Rückschlüsse auf die ursprünglichen Funktionen der Ratsmitglieder zu machen. Dagegen sind die je zwei Ratmannen der Burg und der Haselaischaft offenbar unmittelbar aus den älteren Verhältnissen, also aus der Bauerschaftsverfassung, herübergenommen, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs wir in ihnen die alten Beamten der Bauerschaften, also die dem Bauerrichter zur Seite gestellten Ratmannen, Geschworenen, oder wie sie sonst heifsen mögen, kurz den Gemeindeausschufs der Bauerschaft zu erkennen haben[2]. Der strikte Beweis für diese Thatsache läfst sich freilich bei dem geringen Materiale, welches wir über die ursprünglichen Funktionen dieser Ratmannen besitzen, nur schwer erbringen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dafs ihnen das Recht des ersten Angriffs zukam, da ein etwa dem Jahre 1328 angehöriges Statut bestimmt, dafs je dem nächsten Schöffen der Laischaft, in welcher ein nächtlicher Ruhestörer festgenommen wird, dieser zur Überlieferung in den Turm übergeben werden soll[3].

---

[1] Vergl. S. 156 Anm. 1 und S. 165 Anm. 4.

[2] Ich nehme das im Anschluss an von Belows Ausführungen in seiner «Entstehung der deutschen Stadtgemeinde» S. 9 und 10 an. In unserem Hochstifte kann ich Bauerschaftsausschüsse nicht nachweisen; nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Sello in Oldenburg kommen in fast allen Oldenburger Bauerrechten, die in stattlicher Anzahl vorliegen, Bauergeschworene vor. Dafs wir es aber zunächst nicht mit Schöffen zu thun haben, wird unten nachgewiesen. Ich habe deshalb die scabiones der Urkunde von 1150 nur mit einem vielleicht an die Spitze der Ratslinie gestellt (s. oben S. 165 Anm. 4).

[3] Ungedruckt im Stadtbuche: die erste Hälfte lautet: «Umme vrede

Osnabrück ist also, wie so viele andere westfälische Städte, aus mehreren Bauerschaften zusammengewachsen. Das besondere Interesse, welches die genauere Verfolgung dieses Vorgangs bei unserer Stadt erregt, liegt darin, dafs die Entstehung und Ausbildung der Ratsverfassung mit demselben in engster Beziehung steht, und dafs der Rat hier nicht etwa eine willkürliche Schöpfung späterer Zeit ist, dafs bei der Feststellung der Zahl der Ratsmitglieder nicht das Vorbild benachbarter Städte oder die Analogie der Schöffen des Landgerichts mafsgebend gewesen ist, sondern dafs diese Schöpfung vollkommen organisch auf dem Grunde der alten ländlichen Verfassungsverhältnisse erwachsen ist.

Um jedoch volle Klarheit in diese Verhältnisse zu bringen, bedarf es noch einer weiteren Erwägung.

Bis hierher ist in der vorliegenden Auseinandersetzung im engsten Anschlusse an die Quellen die Gesamtbehörde immer als Rat, ihre Mitglieder im einzelnen aber als Schöffen oder Ratmannen bezeichnet worden. Der Rat besteht aus den Schöffen, die Schöffen bilden den Rat. Bei genauerem Zusehen ergiebt sich jedoch, dafs die Bezeichnung der einzelnen Ratsmitglieder als Schöffen nicht die ursprüngliche ist, sondern, dafs bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus nur Ratmannen »consules« oder schlechtweg cives, burgenses genannt werden. Dem entsprechend werden die Bürgermeister später auch lateinisch regelmäfsig proconsules oder preconsules genannt, während allerdings im 13. Jahrhundert öfter die Bezeichnung Magister scabinorum vorkommt[1].

---

unde umme ere unde oc umme stucke, de gode stede to holdene pleghet, sin wi scepene von Osenbrucghe mit rade unde mit vulborde der wisheit des endrechtich worden, were dat jenich man ungevoghe dede des nachtes upper strate, dar wapenrochte af queme, were dat de nabure to quemen, de scolden se holden unde antworden ene der nesten scepenen in der lesscop, de scun ene setten in den torn to des stades hant.« — Vergl. Stüve Mitt. VIII, S. 40. Dort wird auch erwähnt, dafs die Aufsicht über ein Beguinenhaus 1442 den 4 Ratsleuten der Laischaft überwiesen wurde.

1 Vergl. hierüber im Einzelnen die Ratslinie S. 165 Anm. 4. Diese Beobachtung ist geeignet, die oben ausgesprochene Vermutung, dafs die 1150 genannten 5 scabiones den Richter und vier Ratmannen bedeuten, zu erschüttern. Die Bezeichnung consules findet sich 1231, 1237, 1242, 1247, 1250, sonst häufig cives und burgenses; scabini werden zwar 1236,

Wir haben daher anzunehmen, dafs der Ausschufs oder die Ausschüsse der Bauer- oder Laischaften, bei der Stadtgründung zu einer Behörde, dem Rate, zusammengefafst, unmittelbar die Verwaltung der Geschäfte unter dem Vorsitze eines Burrichters übernahmen. Erst später wurden sie mit dem Schöffenamte bekleidet, und es wird unten auch der Versuch gemacht werden, nachzuweisen, bei welcher Veranlassung dies geschehen sein kann. Wir haben also in Osnabrück einen Beweis für die von von Below[1] abgewiesene Hypothese Maurers, dafs der Rat unmittelbar aus dem Vorstande der Landgemeinde hervorgegangen ist.

Diese Thatsache scheint aber im westfälischen Rechtsgebiete nicht vereinzelt dazustehen. Wenigstens soviel ist zunächst sicher, dafs wir bei den weitaus meisten Städten desfelben als ursprüngliche Bezeichnung der Mitglieder der städtischen Verwaltungsbehörde den Namen Ratmänner »consules« und nicht Schöffen »scabini« finden, dafs also für dieselben die gebräuchliche Annahme, dafs der Rat eine später neben dem ursprünglich bestehenden Schöffenkollegium auftauchende neue Behörde sei, nicht zutreffend ist. Vor allem gilt das unzweifelhaft für die Städte des kölnischen Westfalens, in welchen man während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts nur consules, keine Schöffen kennt[2]. Auch in Dortmund scheinen die Verhältnisse ähnlich zu liegen[3]. Bei der Stadtgründung von Mark (Hamm) 1193[4] werden nur

---

aber in einer Marienfelder, also unter Münsterschem Einflufs ausgestellten, Urkunde zuerst genannt; häufiger kommt der Ausdruck scabini, aber immer noch wechselnd mit consules, erst seit 1263 vor.

[1] Entstehung der d. Stadtgemeinde S. 84.

[2] Es lehrt das ein Blick in den ersten Band von Seibertz' Urkundenbuch, welcher die Zeit bis 1300 umfafst. Bei etwa 50 Erwähnungen der Stadtmagistraturen von Soest, Medebach, Brilon, Marsberg, Arnsberg, Attendorn, Werl, Gesecke, Hagen, Rüthen, Schmallenberg und Pattberg begegnet nur in drei Urkunden Nr. 157, 352, 436 die Bezeichnung scabini; es sind das aber sämtlich Urkunden der Erzbischöfe von Köln, denen, was Titulatur der Stadtbehörden Westfalens angeht, wohl kaum Gewicht beizulegen sein wird.

[3] In Rübels Dortmunder U.-B. habe ich die Verwaltungsbeamten vor 1300 nie anders wie consules benannt gefunden; es scheint allerdings, dafs die Ratmänner dort sehr früh auch als Schöffen amteten. Vergl. Frensdorff, Dortmunder Statuten S. LXIV.

[4] Erhard, Cod. dipl. Nr. D XXVI.

consiliarii und proconsules genannt, obwohl viele Strafsachen behandelt werden. Die übrigen märkischen Städte scheinen dem Vorbilde Hamms zu folgen[1]. In den paderbornschen Städten, denen sich Höxter anschliefst, werden, soweit das westfälische Urkundenbuch eine Nachprüfung gestattet, (bis 1280) nur consules genannt, während in Herford schon 1252, wohl unter dem Einflusse kölnischer Verhältnisse, Schöffen vorkommen[2].

Die münsterschen Städte freilich haben scheinbar eine andere Entwicklung durchgemacht. In ihnen finden sich schon seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Schöffen. Es ist jedoch die Annahme nicht ausgeschlossen, dafs bei der Mutterstadt Münster, deren Recht auf beinahe alle kleineren Städte des Bistums übertragen[3] ist, jenes Stadium der Ratsverfassung schon zeitig überwunden wurde, indem die Übertragung des ständigen Schöffentums auf die Ratsmitglieder schon im 12. Jahrhundert stattfand und der Vorgang sich deshalb unserer Kenntnis entzieht. Münster würde dann vorbildlich für Osnabrück geworden sein.

Aber nicht nur für die Erscheinung, dafs der Rat die erste und ursprüngliche städtische Verwaltungsbehörde war, finden sich im westfälischen Rechtsgebiete Analogien, sondern auch für das Hervorgehen dieses Rates aus den die Stadt bildenden Sondergemeinden finden sich Anklänge[4]. Vor allem ist das bei Soest deutlich aus den beiden Statuten über die Ratswahl von

---

1 Die Nachweise bei von Steinen, Westfälische Geschichte, Bd. I—IV.

2 Für Paderborn, Warburg (Alt- und Neustadt), Nieheim, Höxter, Gesecke, Salzkotten, Steinheim vgl. die Nr. 414, 419, 477, 625, 642, 659, 684 817, 833, 841, 917, 990, 997, 1030, 1043, 1100, 1133, 1173, 1331, 1338, 1377, 1388, 1419, 1485, 1499, 1514, 1532 u. s. w.

3 Dafs die Übertragung des Rechts einer Stadt auf die andere nicht notwendig auch auf die Gleichheit der Verfassung einen Rückschlufs gestattet, habe ich im Siegener U. B. S. XXVI bemerkt; im vorliegenden Falle jedoch, in welchem das Recht meist bei der Stadt**gründung** übertragen wurde, ist wohl auch eine Übertragung der Verfassung anzunehmen.

4 Ich bin der Überzeugung, dafs eine Durcharbeitung der Rechtsquellen der westfälischen Städte unter diesem Gesichtspunkte noch mehr Beweisstücke zu Tage fördern würde; es verlangt das aber eine genaue Kenntnis auch späterer Statuten, für deren Herausgabe leider noch verhältnismäfsig wenig geschehen ist.

1259 und 1283[1] zu erkennen. In der alten Metropole des kölnischen Westfalens hiefsen die Sondergemeinden nach ihren Versammlungsorten Ty[2]. Obwohl die bezeichnendste Stelle der Urkunde von 1259: Et hujusmodi electores tam circa consules, quam circa eos, qui burrichtere dicuntur, erunt in conventiculis, qui vulgo ty dicuntur, universitate videlicet eligente, juratis vero sedentibus et nichil facientibus ad easdem schwierig auszudeuten ist, so geht doch soviel mit Bestimmtheit daraus hervor, dafs den Sondergemeinden bei der Ratswahl besondere Rechte zustanden. Dasfelbe folgt aus dem Statute über die Ratswahl in Münster[3]. Die genaueste Analogie aber scheint Paderborn zu bieten[4].

Der bis jetzt für die Entwicklung der Stadt dargelegte Vorgang mufs als der naturgemäfse und organische erscheinen, wenn man bedenkt, dafs die Bauerschaft die einzige politische Gemeinde[5] des Mittelalters war, welche bei Anordnung einer

---

1 In Seibertz' Urkundenbuch No. 314 u. 408.

2 tie bei Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch; sonst hiefsen die Abteilungen in Soest auch Hoven. Vergl. Seibertz Nr. 42 § 37 und von Below, Entstehung der d. Stadtgemeinde S. 35, 36. Seine Auffassung, dafs die 12 Soester Burrichter auf eine Analogiebildung zurückzuführen sind, kann ich nicht teilen; wir haben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Einteilung (Seibertz 97) 6 Bauerschaften anzunehmen; für jede sind 2 Bauerrichter, ein amtierender und einer, der nicht fungierte, zu rechnen. Bei den meisten Städten tritt allerdings beim Zusammenschlufs der Bauerschaften zur Stadt an Stelle der Mehrzahl der Bauerrichter ein einziger; diese Regel ist jedoch nicht ohne Ausnahme; so blieb der Stadtrichter der Neustadt Osnabrück bei deren Vereinigung mit der Altstadt im Amte; auch in Paderborn erscheint neben dem judex civitatis 1250 noch ein judex der Bauerschaft Asperden (Wilmans Westf. U. B. IV Nr. 419). Für zwei Bauerrichter in derselben Bauerschaft finden sich die Belege in Mittl. II, S. 146, VII, S. 238 u. 260.

3 Niesert Urkundensammlung III, S. 134: (Sic eliguntur scabini) — — — Wan de guden lude thosamen kommen sint up dat huess, so sollen se mallick in ohir leisschop gaen und keisen uith erer leisschop twe bederve manne u. s. w.

4 Vergl. die lebensvolle Darstellung bei Franz von Löher, Kampf um Paderborn 1597—1604 S. 75 ff. — Leider ohne Quellenangaben.

5 Diese Behauptung vom politischen Charakter der Bauerschaft werde ich in dem angehängten Exkurse zu erhärten versuchen; hier sei nur bemerkt, dafs sowohl von Maurer als von Below, welche sich wesentlich auf

städtischen Verfassung als Vorbild dienen konnte, und ferner sich klar macht, dafs der Grund und Boden, auf welchem eine Stadt entstand oder angelegt wurde, doch nicht herrenloses Gut war, sondern im Besitze von Leuten sich befand, welche schon vorher eine Gemeinde, eine Bauerschaft bildeten, und welche die von ihnen als Mitgliedern dieser Gemeinde ausgeübten Rechte jedenfalls nicht ohne weiteres aufgegeben haben werden[1].

Die Rechte aber innerhalb der Bauerschaft hingen von dem Mafse des Grundbesitzes ab, welchen der einzelne innerhalb ihrer Grenzen besafs. Vollbürgerrecht, um diesen Ausdruck zu übertragen, haben in der Bauerschaft ursprünglich nur die Vollerben besessen; später erwarben es dann vielfach auch die Halberben; Viertelserben, Kötter, Markkötter, und wie die übrigen Besiedeler kleinerer Grundstücke heifsen, sind wohl niemals und

---

nicht westfälische Quellen stützen, diese Charaktereigentümlichkeit deshalb verkannt ist, weil sie die alte Landgemeinde an sich nicht kennen, sondern sie als von Anfang an verquickt mit der alten wirtschaftlichen Genossenschaft, der Markgenossenschaft ansehen. Dieser Zustand, auf welchen die Entwickelung auch in unseren Gegenden hingedrängt hat, ist bei der osnabrückischen Bauerschaft nicht eingetreten; sie hat sich ihren rein administrativen Charakter bewahrt.

[1] Der Fall, dafs eine Stadt auf gänzlich herrenlosem Gute gegründet wurde, wird selbst bei den Koloniestädten des Ostens sehr selten und dann auch nur nach Eroberungsrechte vorgekommen sein; bei einer friedlichen Entwicklung, wie sie in unsern Landen fast immer anzunehmen ist, erscheint er kaum denkbar. In den meisten Fällen, und so jedenfalls in Osnabrück, wird es sich darum gehandelt haben, schon bestehende dichtere Besiedelungen vor den Thoren, hier der Immunität, des Domhofs, verfassungsmäfsig auszugestalten. Eine Gemeindeverfassung mufs aber diese Siedelung schon gehabt haben; es liegt also am nächsten anzunehmen, dafs die Organe dieser Gemeinde bei der Stadterhebung berücksichtigt wurden. Falls das nicht geschehen wäre, hätten die Rechte dieser Gemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder abgelöst werden müssen. Dafs eine solche Ablösung bei Stadtgründungen durch Landesherren zu Befestigungszwecken vorgekommen ist, kann und soll nicht geleugnet werden. Man wird diese Verhältnisse im Allgemeinen am besten verstehen lernen, wenn man die vor unseren Augen sich vollziehende Neuentstehung von Städten oder deren Erweiterung durch Einbeziehung von Vorstädten studiert. Ein aufserordentlich lehrreiches Beispiel einer aus sich selbst heraus gewordenen Stadt bietet das Bad Oeynhausen, über dessen Werden Herr Geheimer Sanitätsrat Lehmann interessante Mittheilungen in seiner Schrift: »Bad Oeynhausen« S. 60 ff. gemacht hat.

nirgends zu voller Berechtigung durchgedrungen[1]. Legen wir den Mafsstab dieser Verhältnisse an die zur Stadt gemachte Bauerschaft, so können innerhalb der Stadt ursprünglich auch nur die Besitzer ganzer Erbe volles Bürgerrecht gehabt haben.

Es ist das ein Punkt, welcher meines Erachtens die gröfste Bedeutung für eine richtige Erklärung des städtischen Patriziats in Westfalen und vielleicht noch über die Grenzen dieses Rechtsgebietes hinaus hat[2]. Die Standesqualität, die Ministerialität, übt darauf, soweit ich sehe, keinen unmittelbaren Einflufs. Die gröfsere oder geringere Zahl von Ministerialen im Rat wird sich einfach daraus erklären, dafs einerseits die altfreien Besitzer in die Stadt einbezogener Vollerben häufig in die äufseres Ansehen verleihende fürstliche Ministerialität eintraten, andererseits die Ministerialen gern und oft die reichen Ertrag abwerfenden städtischen Erben erwarben. Da der Ministerialenstand schon im 12. Jahrhunderte als dem Stande der Freien angehörend angesehen wurde, konnte er seine Mitglieder an der Ausübung ihres Bürgerrechts in einer Stadt mit freien Einwohnern nicht behindern. Diese Betrachtung scheint mir geeignet, die ziemlich schwierige Verfassungsgeschichte Münsters und den Namen der

[1] Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens, erwähnt sie S. 15; vergl. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinde S. 32 ff. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der Osn. Rechte unter Erbe.

[2] Der Nachweis solcher grofsen Erben wird in Osnabrück unschwer zu erbringen sein; man vergleiche nur die zahlreichen auf der beigefügten Karte eingezeichneten Höfe und, um das benachbarte Münster heranzuziehen, die jetzt noch dort deutlich erkennbaren grofsen Höfe an der Königsstrafse und Neubrückenstrafse. Es ist klar, dafs diese Höfe bei stärkerem Anbau allmählich zerstückelt wurden; wahrscheinlich blieb dann die Berechtigung an dem Haupthause hängen. Auch für die allmähliche Ablösung einer grofsen Zahl kleinerer Wohnungen von einer solchen grofsen Wohnstätte, deren Haupthaus sogar jetzt noch den Typus des ländlichen Bauerhauses zeigt, lassen sich hier sehr charakteristische Beispiele aufführen. Es würde jedoch zu weit führen, wollte ich diesen Dingen hier im Einzelnen weiter nachgehen. — Lodtmann sagt Acta I, S. 270: Nach der gewöhnlichen Einteilung der im Hochstifte Osnabrück belegenen Güter in Voll- und Halberben, Erb- und Markkötter, auch Neuwohner oder Brinksitzer, besteht die Stadt Osnabrück in 91 Erben, 280 Halberben, 419 Viertelserben oder Erbköttern, 391 Kotten und 216 Brinksitzern.

dortigen Patricier, »der Erbmänner«[1], zu erklären und findet andererseits eine Stütze in der Thatsache, dafs die Mitglieder der Reinoldigilde in Dortmund erfsathen genannt werden, was Frensdorff durchaus zutreffend dahin ausdeutet, dafs sie »Vollgrundbesitzer« waren, die sich »durch Mafs und Qualität ihres Grundbesitzes auszeichneten«[2].

Dieses Stadium der Entwicklung können wir nun in Osnabrück nicht mehr unmittelbar erkennen. Die politische Vollberechtigung wird in dem oben mitgeteilten Statute von 1348 vielmehr für die Wähler an die Bedingungen des Besitzes des Bürgerrechtes, wofür ein kleines Einkaufgeld bezahlt wurde, und des eigenen Rauchs, d. h. der eigenen Wohnung, geknüpft. Dasselbe wird stillschweigend für die zu Wählenden vorausgesetzt, in etwa jedoch noch in betreff der Geburt, der persönlichen Freiheit und des guten Gerüchtes eingeschränkt.

Wenn wir jedoch die Einteilung der Bürgerschaft in Gilde und Wehr und die Ausschüsse dieser beiden Teile der Bürgerschaft, die Gildemeister und Wehrherren oder Wehrschwörer, welche mindestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Rate beigeordnet waren und später als zu ihm gehörig betrachtet wurden, mit in den Kreis dieser Untersuchungen ziehen, so wird sich ergeben, dafs nur die Annahme dieses ersten Stadiums der Entwicklung Vorbedingung für eine genügende Erklärung dieser Einteilung ist.

Über diese Verhältnisse sagt Stüve in der oben angezogenen Lebensbeschreibung seines Vaters: »Es war indefs der Rath in Allem gebunden an die Zustimmung der Bürger, deren höchste Vorsteher, die vier Alterleute, bei allen Berathungen gegenwärtig und durch Widerspruch jeden Schlufs zu hindern berechtigt

---

[1] Es kommt dies auch in dem Statut über die Münstersche Ratswahl bei Niesert III, S. 134 zum Ausdruck, indem dort nur die »guden Lude« als wahlberechtigt aufgeführt werden. Dieser Ausdruck bedeutet ebenso wie der Ausdruck bonae nacionis (von guter Geburt) immer eine besondere rechtliche Qualität. Vergl. die Bezeichnung bona natio für die Werler Burgmannschaft (Westf. Siegel 71, 7) und für freie Landsafsen in meinem Siegener U. B. S. 69. Vergl. Hüllmann, Städtewesen II, S. 197 ff.

[2] Vergl. darüber Frensdorff, Dortmunder Statuten S. LIV und LXII, Anm. 5, wo von dem Richter verlangt wird, dafs er bona hereditaria besitzt.

waren. Die Bestätigung der Wahlen, Verordnungen, Erwerb und Veräufserung von Stadtgütern und Abgaben mufsten überdies an den Stadttagen, deren aufser dem Bestätigungstage in der Regel vier waren, von den Ständen der Stadt bewilligt werden, nach altem Ausdruck von Weisheit und Gemeinheit. Jene, die Weisheit oder den ersten Stand, bildete der alte Rath, d. h. alle, die früher im Rathe gewesen; das Wort führte der vom Rathe gewählte Syndicus. Die Gemeinheit theilte sich in die Gilde- und Wehrbank nach der Grundabtheilung der Bürger. Auf jener safsen alle regierenden Gildemeister der eilf Ämter (in neuerer Zeit waren nur noch neun), auf dieser sechszehn Wehrherrn aus den nicht in die Ämter gehörenden Bürgern, von jedem Viertel (Laischaft also) vier. Zwei Alterleute von der Gilde aber wurden von den regierenden Gildemeistern unter sich gewählt. Alterleute der Wehr waren seit dem 17. Jahrhundert die beiden ältesten Wehrherrn in St. Johanns Laischaft; ein Graduirter aber war stets Ältester, und da das geringe Amt der Wehrherrn allein mit der hohen Doctorwürde nicht verträglich schien: so konnte nur in St. Johanns Laischaft ein Doctor zur Wehr und so von selbst zur Altermannswürde gelangen. Vor Alters hatten die Stände sich nicht selten auf die Bürger selbst berufen, und mehrmals waren diese noch in den Stürmen des 30 jährigen Krieges versammelt. Zuletzt kam die Berufung 1699 vor; aber der Rath gab ohne Versammlung nach.«

Meine Vermutung über die Entstehung der Gilde durch Zusammenschlufs aller Gewerbtreibenden, welche sich nachher in die elf Ämter (Zünfte) gliederten, habe ich in der Einleitung zu meinen »ältesten osnabrückischen Gildeurkunden« dargelegt. Der zweite und in späterer[1] Zeit weniger vornehme Teil der Bürgerschaft wird mit dem Namen Wehr belegt. Diese Bezeichnung möchte von dem Worte were = haereditas und nicht von Wehr = arma herzuleiten sein, da der synonyme ältere Ausdruck mente[2], menheyt, also Gemeinde lautet, was auf die alte erbgesessene Gemeinde zurückzuführen sein dürfte, neben welcher sich allmählich erst die Gilde zur Gleichberechtigung empor-

[1] 1471 wird die Were noch vor den Ämtern genannt (Gildeurk. S. 41).
[2] Vergl. meine Gildeurkunden S. 18.

arbeitete. Denn es liegt doch auf der Hand, dafs die rein negative Definition der späteren Zeit, welche Stüve giebt: »die nicht in die Ämter gehörenden Bürger«, die ursprünglichen Verhältnisse nicht kennzeichnen kann. Denn wären die oben als 1348 gültig nachgewiesenen Bedingungen für Vollbürgertum seit der Gründung der Stadt mafsgebend gewesen, so ist gar nicht zu ersehen, worauf jene Teilung von Gilde und Wehr eigentlich beruht hatte, da doch ohne Zweifel jeder Handwerksmeister — und nur von solchen kann die Rede sein —, ehe er in der Gilde zugelassen wurde, das Bürgerrecht und eine eigene Wohnung zu erwerben gezwungen war, ihm also das Vollbürgerrecht von selber zugekommen sein würde. Man ist daher zu der Annahme gezwungen, dafs die Aufnahme der Gildemitglieder zu gleichem Rechte mit der Vollbürgergemeinde in einer Zeit durchgesetzt worden ist, in welcher der Besitz des Vollbürgerrechtes noch an andere Bedingungen geknüpft war, als die, deren Erfüllung die »Sate« von 1348 fordert. Als eine solche Bedingung aber sehe ich den Besitz eines ganzen Erbes[1] in der Stadt an. Dadurch erklärt sich denn auch, dafs die Gilde ursprünglich[2] nicht, wie in den späteren Jahrhunderten, der angesehenere Teil der Bürgerschaft war, sondern dafs derselben die Wehr, die Gemeinde, vorging. Auch galt es noch 1370 als für einen Schöffen nicht anständig, ein Handwerk zu betreiben; wurde ein Handwerker in den Rat gewählt, so durfte er sein Gewerbe, während er im Rate safs, nicht selbst ausüben[3].

Ich denke mir nun den Vorgang folgendermafsen. Bei der Gründung der Stadt behielten sich die Vollerben der Haselaischaft und der Marktlaischaft für sich und ihre Bauerrichter ihre alten Befugnisse vor und gewannen dadurch den alleinigen Besitz des

[1] Wie grofs wir uns ein volles städtisches Erbe zu denken haben und ob es an Gröfse den ländlichen Vollerben entsprach, würde einer besonderen Untersuchung bedürfen. Aus manchen Städten sind uns die Mafse der ursprünglichen Erben erhalten (vergl. Sohm, Entstehung des d. Städtewesens S. 68). Einen unmittelbaren Beweis, dafs in Mühlhausen in Thüringen, welches aber allerdings einem anderen Rechtsgebiete angehört, ein ganzes Erbe (curia) Vorbedingung des Vollbürgerrechtes (jus perfecte civilitatis) war, giebt die Urkunde Nr. 142 von 1257 in Herquets Mühlhäuser Urkundenbuch.

[2] S. oben S. 178 Anm. 1.

[3] Vergl. Gildeurkunden S. 10.

Ratsstuhles. Die allmählich zu Geld und damit zu Ansehen gelangenden Handwerker, bezw. Kaufleute, schlossen sich zur Gilde zusammen, pachteten gemeinsam die Verkaufstände auf dem Markte[1], gewannen Gericht und Polizei in Gewerbesachen, sowie die niedrige Gerichtsbarkeit bei Vergehen ihrer Gildebrüder und drangen schliefslich auf Grund ihrer faktischen Bedeutung zu rechtlicher Gleichheit mit den alten Erbmännern durch. Ein weiterer Schritt, der aber wohl auch noch im 13. Jahrhundert gethan wurde, war es dann, dafs allen Einwohnern der Stadt, welche das Bürgerrecht erworben hatten und ein eigenes Haus besafsen, Vollbürgertum zugestanden wurde[2].

Das Stadtgericht.

Nicht so klar, wie die Entstehung der Ratsverfassung, erscheint die Entwicklung der Gerichtsverfassung, was darin seinen Grund hat, dafs auf dieselbe mehrfach von seiten der Landesherren ein gewaltsamer Einflufs ausgeübt wurde, ohne dafs wir genügend über die einzelnen Vorgänge unterrichtet wären.

Auch die Bearbeitung dieser Materie durch H. Lövinson in seiner Schrift: »Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftstädte«, überhebt uns nicht einer neuen Besprechung, obwohl diese Schrift deshalb zu vielfach richtigen Ergebnissen kommt, weil sie in weiser Beschränkung nur ein umgrenztes Rechtsgebiet behandelt. Ein Hauptfehler derselben scheint mir in der Annahme zu liegen, dafs die Stadtgrafen als Ministerialen nur über Nichtvollfreie richteten. Ich finde das wenigstens für Osnabrück durch nichts erwiesen.

---

1 Für die Soester Wollenweber ergiebt sich ein solches Vorgehen deutlich aus der Urkunde 316 bei Seibertz (1260).

2 Wann diese Verfassungsänderungen durchgeführt sind, ist auch nicht einmal annähernd zu bestimmen. Das frühzeitige Vorkommen von Gildegenossen (Handwerkern) unter den consules (vergl. oben S. 165 Anm. 4 und Stüve Mitt. VIII, S. 26) kann für die Fesstellung des Zeitpunktes der Gleichberechtigung der Gildemitglieder mit der alten Vollbürgergemeinde meines Erachtens deshalb nicht verwendet werden, weil es denkbar ist, dafs ein Gildegenosse ein Vollerbe erwirbt und damit in den Kreis der Vollgenossen eintritt, da zweifellos die Berechtigung ursprünglich am Besitze klebte und nicht der Person anhaftete. Jedenfalls möchte ich die Ausdrücke burgenses und cives der Urkunden vor 1250 (S. 165 Anm. 4) noch mit Vollbürger übersetzen.

Obwohl aber bei der Lückenhaftigkeit der Quellen vermutlich in dieser Beziehung noch manches unaufgeklärt bleiben wird, hoffe ich dennoch von einer Heranziehung analoger Verhältnisse zur Vergleichung immerhin einiges Licht.

Und zwar finde ich diese Analogie in den Soester Verhältnissen[1], über welche wir durch die alte Schrae[2] vortrefflich unterrichtet sind. Sie wird bei der Besprechung der einzelnen Punkte herangezogen werden. Dafs auch Unterschiede vorhanden sind, welche auf den in Soest anders gearteten Verhältnissen beruhen, bedarf wohl keiner Hervorhebung.

In unserer Stadt kennen wir aus Urkunden der älteren Zeit zwei richterliche Beamte: den rector civitatis und den judex, welche allerdings nebeneinander nicht genannt werden.

In dem zuerst seit 1162 erwähnten rector civitatis hat Lövinson[3], der Autorität Stüves folgend, mit Recht den Untervogt gesehen, obwohl uns über die Kompetenz desselben nur das Privilegium Friedrich Barbarossas von 1171[4] belehrt, dessen Auslegung meines Erachtens ohne Grund Schwierigkeiten bereitet hat. Ich glaube darin nichts weiter sehen zu sollen, als die Heraushebung der Stadt aus dem sie umgebenden Landgerichtsbezirk und dementsprechend die Übertragung der landrichterlichen Funktionen auf den Stadtrichter. Daher seine hohe Gerichtsbarkeit[5], welche Lövinson auch anderweitig wahrscheinlich macht.

Ferner wissen wir vom rector, dafs er ein bischöflicher

---

[1] Schon Stüve zieht Mitt. VIII, S. 28 Soester Verhältnisse zum Vergleiche heran.

[2] Seibertz Urkundenbuch Nr. 42.

[3] Ich verweise hier in betreff der Persönlichkeiten u. s. w. der Stadtrichter ein für allemal auf Lövinsons gerade in dieser Beziehung höchst verdienstliche Arbeit S. 96 ff. Es darf jedoch dabei nicht verschwiegen werden, dafs mehrere der von ihm verwendeten Nummern Fälschungen sind; vergl. meinen Aufsatz in Mitt. XIV, S. 70 ff.

[4] Möser 67 a. Die Hauptbestimmung lautet: ne quis judex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa presumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur et secundum civitatis jus consuetudinarium debitam consequatur justiciam.

[5] Seine Kompetenz entspricht also durchaus der des advocatus in Soest; Seibertz a. a. O. §§ 7—25.

Ministerial war; auch diese Lövinson auffallende Thatsache erscheint selbstverständlich, wenn man erwägt, dafs der Edelvogt der Osnabrücker Kirche Vasall des Bischofs war[1]; sein Untervogt mufste folgerichtig bischöflicher Ministerial sein, wenn er auch vom Herzoge den Blutbann empfing.

Während Rektoren bis zum Jahre 1193 häufig als Zeugen in bischöflichen Urkunden vorkommen, finden sie sich von diesem Jahre an nicht mehr erwähnt[2]. Es führt das zu der Vermutung, dafs die Bischöfe, vor allem der gewaltthätige Gerhard von Oldenburg (1193—1215), bei dem sich immer mehr zuspitzenden Streit mit den Grafen von Tecklenburg als den Edelvögten der Kirche, deren Stadtrichter an einer Ausübung ihres Amtes vielleicht durch Verweigerung der Belehnung überhaupt gehindert haben.

Wer dann in der Zeit von 1193—1236, dem Jahre des Abkaufs der Vogtei, die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt ausgeübt hat, ist schwer zu sagen; vielleicht der bischöfliche Gograf, dessen 1215 zum erstenmal[3] Erwähnung geschieht. Jedenfalls wurde der Vogt 1237 seiner hohen Gerichtsbarkeit gänzlich entkleidet, da in der Urkunde über die Neuordnung der Vogtei als seine höchste Bufse 2 Schillinge genannt werden[4]. Die Herabdrückung seiner Stellung durch Minderung seiner Strafgewalt mufs später noch fortgeführt worden sein, da der Vogt im 14. Jahrhunderte[5] nur eine ganz untergeordnete Stellung einnimmt und dann vollkommen verschwindet.

---

1 Möser, Nr. 81 von 1186: advocatiam et bona Amelungi, que dux H. Saxonie a me (sc. Arnoldo episcopo) tenuerat jure castrensis beneficii, quod vulgo burglen dicitur.

2 Es hängt das unzweifelhaft mit dem Regierungsantritt Bischofs Gerhard von Oldenburg zusammen. — Die ganz vereinzelte Erwähnung des rector in der Urkunde von 1203 (Möser 100) macht Schwierigkeiten, weil es unklar ist, zu welchem Namen es gehört.

3 Möser Nr. 108; Lövinson macht das a. a. O. 107 sehr wahrscheinlich; dafs diese Kompetenzen aber später eine Änderung erlitten haben müssen, wird weiter unten darzustellen sein. Es ist vielleicht nicht zufällig, dafs in jener Urkunde von 1215 auch Wichbert Ledebur zum erstenmal als Stadtrichter unter den Zeugen genannt wird.

4 Möser 176.

5 So wurde im 14. Jahrhundert die Vogtei vom Stadtrichter im Neben-

Die zweite, wie oben (Anm. 3 vor. S.) angeführt, 1215 zum erstenmal in Urkunden begegnende richterliche Magistratur ist die des judex. Dafs in demselben der Bauerrichter zu erkennen ist, hat Lövinson nach Stüves Vorgang dargethan. Über seine Kompetenz unterrichtet uns die Urkunde von 1225, in welcher die Hälfte des Burgerichtes (judicium civile civitatis, burrichte) an die Stadt verkauft wird, genau. Der judex hat das Bürgergeld in Empfang zu nehmen und richtet über Streit und Schmähungen bei einer Bufse von 6 Pfennigen[1]. Auch in späteren Zeiten, in welchen der Richter Stadtrichter (judex civitatis) heifst, wird das Gericht selbst judicium seu districtus veteris — civitatis, burrichte vulgariter nuncupatum[2] genannt, und in den Statuten ist ebenfalls immer vom burrichte die Rede, während der Richter selbst niemals als Burrichter genannt erscheint[3].

Diese Kompetenz mufs aber später ausgedehnt worden sein, ohne dafs wir die Zeitpunkte kennen, zu welchen das geschehen ist, und mit Sicherheit die Beweggründe anzugeben vermögen, aus welchen es geschehen ist.

Wenn wir über die Befugnisse des ländlichen Bauerrichters in freiwilliger Gerichtsbarkeit die unten angezogenen Ausführungen Stüves vergleichen, so mufs es uns um so mehr Wunder nehmen, dafs in der Urkunde von 1225 Einkünfte aus freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht erwähnt werden, weil andererseits über den geringen finanziellen Nutzen des Gerichtes geklagt wird[4]. Es ist meines Erachtens mit vollkommener Sicherheit daraus zu schliefsen, dafs zur Zeit der Abfassung der Urkunde die Übertragung von städtischen Liegenschaften nicht vor dem judex

---

amte mit verwaltet (Stüve, Mitt. VI, S. 31 und Untersuchungen über Gogerichte S. 128).

[1] Möser 138; dieser Bufssatz entspricht dem 64. Artikel im 3. Buche des Sachsenspiegels.

[2] Urkunde von 1344 über den Übergang der Pfandschaft am halben Gerichte von dem Stadtrichter Johannes Blome an Johannes Scoke. Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt, Nr. 73.

[3] Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt Nr. 55 (1309) judex civitatis; Nr. 68 (1336) burrichte, und öfter.

[4] Möser 138: cum judicium nostrum civile civitatis O. quasi sine fructu nobis minus esset questuosum.

stattfand. Und doch geschehen nicht nur Auflassungen, sondern auch Beschwerungen des Grundeigentums später[1] stets vor dem Stadtrichter, der, wie oben auseinandergesetzt, der Nachfolger des judex ist.

Es ist nun schwierig, darüber eine Vermutung vorzubringen, von welchem Richter diese Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden sind, ehe sie dem Stadtrichter zugewiesen wurden. Die Beantwortung dieser Frage wird von der Beantwortung der Vorfrage abhängen, wem der Grund und Boden, auf welchem die Stadt begründet worden ist, zu eigen gehörte. War echtes Eigen der Bürger vorhanden, so ist anzunehmen, dafs dessen Übertragung vor dem Untervogt, dem rector, zu geschehen hatte, da er den Königsbann besafs. Wenn nun auch keineswegs ausgeschlossen ist, dafs solches echtes Eigen vorhanden war, so ist doch ebenso wahrscheinlich, ja sogar urkundlich[2] zu erweisen, dafs ein Teil der Stadt auf dem Boden des Kapitels und des Bischofs erbaut war, also zu Erbleihe ausgethan war. Besitzveränderungen aber an grundherrlichem Besitze müssen auch von einem grundherrlichen Beamten, heifse er nun Schultheifs, Meyer, Hofrichter oder wie sonst, gethätigt worden sein.

Wir haben also in der Gerichtsverfassung ebenso, wie es oben in betreff der Ratsverfassung geschah, ein Stadium der Entwicklung zu konstatieren, über welches unsere Quellen keinerlei Auskunft geben, von welchem wir uns aber aus analogen Verhältnissen anderer Städte des westfälischen Rechtsgebietes eine Vorstellung zu bilden versuchen müssen. Das beste Material

---

[1] Etwa seit 1280 häufiger; seit 1300 kommen diese Stadtrichterurkunden massenhaft vor. Der Stadrichter vertrat zugleich die Stelle eines Notars, indem er auch gerichtliche Verhandlungen vor Bauerrichtern, vor »Hodeherrn« u. s. w. beglaubigt. Wichtig für diese Frage ist auch das Statut von 1309 (Friderici-Stüve, Gesch. d. St. I, Nr. 55), auf welches mich Herr Dr. G. Beckmann aufmerksam machte; vergl. unten S. 186 Anm. 2.

[2] Stüve bespricht diese Verhältnisse eingehend Mitt. VIII, S. 11; sowohl in dem Register der Einkünfte des Bischofs (Möser-Abeken Nr. 323 S. 411) als der Einkünfte des Kapitels (z. T. gedruckt Möser Nr. 90; die betreffende Stelle nicht gedruckt) werden Wortgelder mit aufgeführt.

hierzu bietet das älteste Stadtrecht von Soest[1]. Dasselbe bestimmt in § 32 ff., dafs alle Besitzveränderungen der aree censuales vor dem Schultheifsen nach Zahlung bestimmter Abgaben an denselben zu geschehen haben. Es scheint, dafs zur Zeit der Aufzeichnung dieses Rechtes nur in den bischöflichen Hof (Gelmane)[2] gehörige Grundstücke dort bebaut waren. Wir erkennen in Soest also den grundherrlichen Beamten, vor welchem Besitzwechsel zu geschehen haben. Einen solchen grundherrlichen Beamten finden wir aber in Osnabrücker Urkunden nur einmal erwähnt und begegnen ihm aufserdem nur in dem Einkünfteregister der Dompropstei[3].

Wenn nun hier ein weiterer Aufbau von Vermutungen gestattet ist, und wir sind auf Vermutungen angewiesen, so erscheint es mir am wahrscheinlichsten, den Vorgang so zu denken. Ebenso wie Bischof und Stadt ein gleichmäfsiges Interesse daran hatten, die Vogteigerichtsbarkeit zu mindern und endlich zu beseitigen, so lag es ebenfalls für beide nahe, gemeinsam den Einflufs des Kapitels in der Stadt zu beschränken und schliefslich — was unzweifelhaft geschehen ist — zu vernichten. Das konnte aber nur geschehen, wenn die Rechte des domkapitularischen Meyers in der Stadt abgelöst oder anderweitig beseitigt wurden. Dafs das geschehen ist, geht unzweifelhaft aus der Thatsache hervor, dafs wir einen Meyer von Osnabrück in späterer Zeit nicht mehr finden. Seine Amtsbefugnisse mufsten so wie so sehr beschränkt sein, seit die Grundstücke des Hofes zerstückelt und um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Bürgern in Erbpacht gegeben waren[4]. Da wir nun aus der Urkunde von 1225 wissen, dafs der Bischof die Hälfte des Burgerichts an die Stadt mit dem ausdrücklichen Wunsche abtrat, dafs dadurch das Gericht finanziell fruchtbringender sich gestalte[5], so liegt die

---

[1] Seibertz u. a. O. Nr. 42.

[2] Vergl. Seibertz Nr. 45 und 370.

[3] Heico villicus de O. 1118 als Vollmächtiger des Bischofs (Möser 49) und Möser Nr. 90 S. 134 villici überhaupt erwähnt; es läfst das auf einen Meyer des Domkapitels in Osnabrück schliefsen.

[4] Vergl. die Urkunden von 1243 (Möser 205), 1244 (210).

[5] Vergl. S. 183 Anm. 4.

Vermutung nahe, dafs bei dem Eingehen oder der Vernichtung des domkapitularischen Meyeramts die von demselben bis dahin geübte freiwillige Gerichtsbarkeit dem Stadtrichter, nachdem demselben die vereinzelt vom Untervogt früher geübte freiwillige Gerichtsbarkeit schon lange zugefallen war, übertragen worden ist[1]. Vielleicht wurde das dadurch bewirkt, dafs ein Statut erlassen wurde ähnlich dem § 32 des Soester und § 10 des Medebacher Stadtrechts, welcher alle städtischen Grundstücke unter ein Recht[2] stellte.

Eine fernere Erweiterung der Kompetenz des Burgerichts mufs in betreff der streitigen und der strafrechtlichen Befugnisse desselben stattgefunden haben, und zwar ohne dafs wir die Grenzen dieser Erweiterung genau erkennen können. Es ergiebt sich aus den oben schon mehrfach erwähnten Statuten, dafs im Burgerichte der Stadt Dinge zur Verhandlung und Entscheidung

[1] In betreff der zu Erbpacht an die Bürger ausgethanen Ländereien des Hofes Osnabrück ergiebt sich das deutlich aus dem Statut von 1309 (Friderici-Stüve, Geschichte d. St. Nr. 55): Quia olim antiquis temporibus quilibet burgensis in nostra civitate commorans dare consuevit annuatim unum quadrantem pro quolibet suo jugere quod habebat ad luminaria prelibata, pro quo quadrante dato vel dando quilibet burgensis fuit et est tale jus et gratiam consecutus, quod potuit et potest suos agros et predia resignare vel assumere, donare vel legare jure prediorum coram judice civitatis.

[2] Ich vermeide absichtlich den Ausdruck Weichbild, da derselbe in Osnabrücker Urkunden, soweit ich sehe, nur bei der Verleihung von Grundstücken des Johannis-Stifts gebraucht wird (vgl. Friderici-Stüve, Geschichte der St. O. I, S. 287, f.). Die Formel ist bezeichnend: aream — pro communi jure civitatis quod vulgo Wicbelde dicitur, N. N. — vendidit jure hereditario perpetuo possidendam. Zudem scheint mir die Forschung über das Weichbild trotz der vorzüglichem Arbeiten Schröders auf diesem Gebiete noch nicht zu einem endgültigen Ergebnisse gelangt zu sein. Vergl. z. B. die Bentheimischen Stadtrechte (für Schüttorf von 1295) bei Jungius Historia comitatus Bentheimensis, Codex S. 98: Statuimus etiam eis (opidanis in Scuttorpe) quod si homines dicti in vulgo wicbeldeslude extra opidum fuerint morati anno uno et septimanis sex ac in nullo alio opido recepti absque suorum consensu dominorum servilis conditionis tytulo eisdem dominis pertinebunt. Statuimus insuper quod quilibet habens homines in opido sepedicto sibi jure dicto to wicbelde rechtene pertinentes post eorum decessum requiret eorundem hereditates coram judicio Scuttorpe et non alias u. s. w.

kamen, über welche zu erkennen dem ländlichen Burrichter nicht zustand[1]. Ich möchte darin jedoch teilweise eine durch Willküren des Rates allmählich durchgesetzte Erweiterung der Befugnisse des Stadtrichters sehen, da eine vollkommene Übertragung der Kompetenz des Gografen auf den Stadtrichter ausgeschlossen ist. Denn obwohl vielleicht schon im 13.[2], jedenfalls aber in späteren Jahrhunderten, zeitweise das Gografenamt und das Stadtrichteramt derselben Person übertragen waren, so sind beide Ämter doch im allgemeinen getrennt[3] verwaltet worden. Auch hat der Osnabrücker Gograf stets den Besitz der Blutgerichtsbarkeit behauptet[4]. Ich vermag das nur durch die Annahme zu erklären, dafs nach Abkauf der Vogtei der Untervogt der hohen Gerichtsbarkeit entkleidet, der Gograf aber mit derselben beliehen wurde. Durch diese Mafsnahme würde allerdings ein Hauptvorrecht der Stadt, ihre Exemtion aus dem Landgerichtsbezirk und ihre Erhebung zu einem eigenen Landgerichtsbezirke, hinfällig geworden sein; aber die späteren Verhältnisse sind kaum anders zu erklären. Vielleicht hängt mit diesem Vorgange die Bekleidung des Rates mit dem ständigen Schöffenamte zusammen. Jedenfalls hatte die Stadt ein eben so grofses Interesse, sich der Vogtgewalt zu entledigen, wie der Bischof. Die Stadt scheint schon bei der Erwerbung (?) der Gogerichte durch den Bischof 1225 mitgewirkt zu haben; wenigstens sieht der Verkauf des halben Burgerichts an die Stadt in demselben Jahre wie eine Gegenleistung für gewährte Hülfe aus. Es ist wahrscheinlich, dafs in logischer Weiterbildung dieser Verhältnisse der Osnabrücker Gograf die hohe Gerichtsbarkeit auch in der Stadt — allerdings unter der Bedingung, dafs die Ratmänner als ständige Schöffen bei seinem Gerichte urteilten — erhielt.

---

[1] Statut von 1336 (Friderici-Stüve, Gesch. d. St. Nr. 68, S. 238) beweist deutlich die Kompetenz des judex in streitiger Gerichtsbarkeit.

[2] Der 1281 als Stadtrichter erwähnte Hermann von Rietlage entscheidet 1284 eine Streitsache als Gograf (Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte S. 125, und Mitt. VI, S. 31).

[3] Vergl. hierüber Stüve, Untersuchungen über Gogerichte S. 128 ff.

[4] Diese verwickelten und vielfach schwankenden Verhältnisse behandelt u. a. Stüve, Verhältnis der Stadt zum Stifte S. 2; Mitt. VIII, S. 61 ff. 66 ff. 137 ff., jedoch nicht im Einklange mit der ganz vortrefflich erscheinenden Darstellung bei Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt I, S. 88 ff.

Es sind das alles Vorgänge, welche darauf zu deuten scheinen, dafs unter Mitwirkung des Bischofs nach dem Erlöschen der Vogtei und der Befugnisse des bischöflichen oder domkapitularischen grundherrlichen Richters eine Neuordnung des Gerichtswesens von Grund aus stattgefunden hat. Die Urkunde darüber ist jedoch bis jetzt nicht zu Tage getreten und scheint überhaupt verloren. Wenn man jedoch bedenkt, dafs die Auflösung des Hofes Osnabrück in der Mitte des 13. Jahrhunderts[1] eintrat und dafs die Ratmannen seit den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts[2] häufig Schöffen genannt werden, so ist man geneigt, etwa das Jahr 1260 für diesen mutmafslichen Vorgang anzusetzen.

Mögen die im Vorigen über die Entwicklung der städtischen Gerichtsbarkeit in Osnabrück geäufserten Vermutungen nun als stichhaltig anerkannt werden oder nicht, soviel möchte aus dem Gesagten mit Sicherheit hervorgehen, dafs im geraden Gegensatze zur Ratsverfassung die Gerichtsverfassung in sehr willkürlicher Weise geregelt ist und also in der Form, in welcher sie im späteren Mittelalter sich darstellt, keinerlei unmittelbare Rückschlüsse auf ältere oder gar die ältesten Verhältnisse der Stadt gestattet.

Exkurs über die Bauerschaft.

Wenn ich oben S. 174 die Bauerschaft eine politische Gemeinde nenne, so setze ich mich damit in einen bewufsten Gegensatz gegen die herrschenden Anschauungen und vor allem gegen den neuesten Bearbeiter dieser Materie, Herrn Professor Dr. von Below. Es beruht das darauf, dafs ich bei Prüfung seiner Ausführungen[3] und Vergleichung derselben mit Osnabrücker Verhältnissen zwei Merkmale finde, welche wenigstens für unser Gebiet eine wesentlich verschiedene Auffassung bedingen. Zunächst deckt sich in unserem Rechtsgebiete die

---

[1] Vergl. S. 185 Anm. 3. [2] Vergl. S. 165 Anm. 4.
[3] Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 3 ff.

Bauerschaft keineswegs mit der Markgenossenschaft[1], wenn auch das Bestreben der einzelnen Gemeinden, sich eine eigene geschlossene Mark zu erwerben, deutlich erkennbar ist. Zweitens ist die Bauerschaft darum als ein Glied des staatlichen Organismus anzusehen, weil ihr Vorsteher, der Bauernrichter, die Anordnungen der eigentlich staatlichen Beamten den einzelnen Unterthanen übermittelt und die Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen hat. Daraus folgt, dafs die Bauerschaft in unserem Stifte nicht als wirtschaftliche Genossenschaft, sondern als administrative Gemeinde und dementsprechend als ein öffentlich rechtliches Institut anzusehen ist. Dabei ist sie in diesem Rechtsgebiet auch die einzige politische Gemeinde, weil die Versuche, die Kirchspiele, die Kirchengemeinden auch zu staatlichen Gemeinden zu machen, hier erst verhältnismäfsig spät beginnen und niemals einen vollen Erfolg erzielt haben.

Über die Landgemeinde und ihre ältere Gestaltung im Stifte Osnabrück liegen seit fast einem halben Jahrhunderte die schönen Untersuchungen C. B. Stüves[2] vor; er hat sie in seiner Geschichte des Hochstifts Osnabrück, I, S. 69 ff., in so klassischer Weise wiederholt und zusammengefafst, dafs ich sie hier nur schlechterdings wiederholen kann; ich darf mir aber dabei die Bemerkung nicht versagen, dafs es im höchsten Grade zu bedauern und zu verwundern ist, dafs diese trefflichen Auseinandersetzungen fast in der ganzen einschlägigen[3] Litteratur übersehen worden sind; wären sie beachtet worden, so würden diese Fragen schon längst einer klareren und schärferen Beantwortung

---

[1] Aufser aus den unten anzuführenden Angaben Stüves ergiebt sich dies aus J. B. Nordhoffs trefflichem Schriftchen: »Haus, Hof und Mark und Gemeinde Nordwestfalens«. Dort ist besonders S. 8 zu vergleichen, wo auch die wahrscheinliche Begründung dieser Verhältnisse in den ursprünglichen Besiedlungsverhältnissen klar zur Darstellung kommt.

[2] C. Stüve, Dr., Wesen und Verfassung der Landgemeinde 1851; besonders in Betracht kommen die Seiten 111 ff.

[3] J. B. Nordhoff kennt sie und verwertet sie; über die hier besprochenen Verhältnisse bes. S. 26 ff. von »Haus, Hof u. s. w. Nordwestfalens« zu vergleichen.

entgegengeführt sein. Die für die vorliegende Frage wichtigsten Stellen lauten, S. 75 ff.:

»Die zweite« neben der kirchlichen Gemeinde »auf einem festgeschlossenen Bezirke beruhende Gemeinde bildet die Waldgemeinde (Waldemene), die Mark. — Ursprünglich war die Nutzung in grofsen Revieren, ja in ganzen Gauen gemeinschaftlich gewesen. Allein nur in den unfruchtbaren — Gegenden — erhielten sich diese grofsen Bezirke —. Auf besserem Boden — theilte man auch die Marken mehr und mehr, manchmal in der Art, dafs ein Kirchspiel oder eine einzelne Bauerschaft eine Mark für sich besafs; manchmal aber auch so, dafs verschiedene Bauerschaften und Höfe, selbst ohne Rücksicht auf Bauerschafts- und Kirchspielsgränzen, zu einer Mark gehörten. — — Nur die Gemeinde[1], die Bur, hatte als ursprüngliche Einheit einen festeren Bezirk. Sie ist notwendig für alle Verfassung des Landes der feste Boden.

Der Burrichter aber durfte richten über fahrende Habe und Geldschuld; vor ihm übertrug man in Westphalen wenigstens eineinzelne Grundstücke, ja mitunter auch ganze Höfe[2]. Er entschied mit der Gemeinde alle Besitzstreitigkeiten, schlichtete deshalb Händel über Wege, Gränzen und Zäune, und wenn solche Streitigkeiten vor den höhern Richter kamen, so mufste dieser doch stets eine Bursprache halten, um den Besitzstand durch die Gemeinde ordnen zu lassen. — Überdiefs legte der Burrichter, wo die Noth solches forderte, Kummer und Beschlag an. Er strafte unrechtes Mafs, Waage und Kauf; auch konnte er über Diebstahl unter 3 Schillingen, der am Tage geschehen war, desfelben Tages richten zu Haut und Haar, und wenn der Verbrecher sich von ihm mit 3 Schillingen lösete, so blieb derselbe ehrlos und rechtlos. Übrigens war die Bufse, bei der er gebot und verbot, nur 6 Pf. — Was er beschlofs mit der Mehrheit der

---

[1] Im Gegensatz zur Grafschaft und Gografschaft.

[2] Die Beweisstücke sind im Wesentlichen in der oben angezogenen Stelle über »Wesen und Verfassung der Landgemeinde« gegeben. Dort findet sich auch der Hinweis auf den höchst interessanten und mit wichtigen Urkunden belegten Aufsatz J. Sudendorfs über die »Bursprache« in Mitt. II, S. 129 ff.

Bauern zum Besten der Gemeinde, das mufste man halten. Er führte die Gemeinde zum Landgöding und zur Landesvertheidigung. Fehlte er in seiner Pflicht, so traf ihn doppelte Strafe; dagegen besafs auch sein Zeugnifs doppelte Kraft. Freilich aber ist hier, wo die vereinzelte Lage der Höfe selbst die gemeine Weide minder bedeutend und geordnet hielt, als vor geschlossenen Dörfern, und wo noch weniger Zehnten und gutsherrliche Last der Gemeinde oblagen, seine Bedeutung minder grofs, als in Gegenden, wo das Recht des Einzelnen weniger hervortrat. Sollte jemals auch hier eine Verfassung bestanden haben, nach welcher die Äcker von Zeit zu Zeit den Höfen neu zugetheilt werden konnten, so war diese wohl längst vergessen.

Ohne Zweifel wurde der alten Regel nach der Burrichter von der Gemeinde gewählt, wobei jedoch die freie Wahl sich bald in Reihedienst verwandelte. Wo eine Gemeinde auf dem Grunde eines Herrn vorbedachter Weise angelegt wurde, behielt dieser sich das Burgericht vor, liefs solches verwalten, gab es zu Lehn oder verband es auch mit dem Haupthofe, welcher überhaupt seinem Gute vorstand. Es besafs aber ein solches Burgericht eine jede Genossenschaft, die sich in einem begrenzten Bezirke vereinigt hatte und mit dem Namen Bur (concivium, burscapium, villa, Bauerschaft, Dorf), sowie die Genossen selbst mit dem Namen Buren (Geburen, cives, daher Burgericht, judicium civile) bezeichnet wurde. Es ist nicht erweislich, dafs Dienstmannen oder sonst ritterliche Leute dem Burgerichte sich entzogen hätten. Wohl aber zeigen Urkunden das Gegentheil. Auch die Verfassung der Städte beruhte auf diesem Burgericht, dem in Osnabrück namentlich die Dienstmannen entschieden unterworfen waren. Aus seinen Befugnissen, dem Urtheil über Mafs, Gewicht und Kauf, sowie dem Recht, Gemeindeschlüsse zu fassen, entwickelte sich, nachdem der Schöffenrath über den Burrichter emporgewachsen, die eigentliche Stadtverfassung. — Im Lande Osnabrück haben manchmal die Markverhältnisse sich mit der Bur gemeinschaftlich entwickelt, eben so oft ist das nicht der Fall gewesen.«

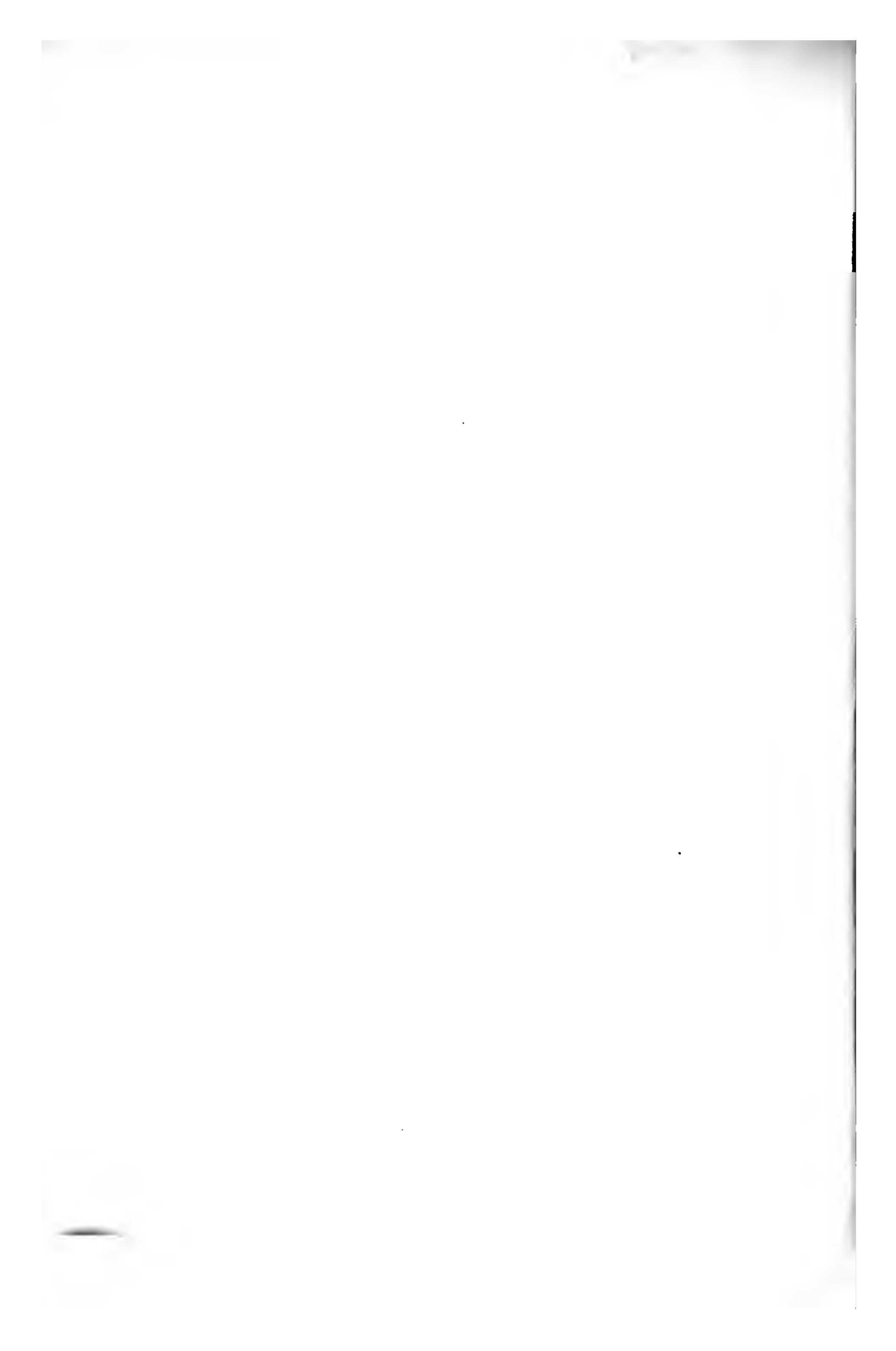
Aus dieser Darstellung, welche durchweg auf Quellenforschung beruht, geht zunächst der erste, oben von mir behauptete Punkt, dafs in unserem Rechtsgebiete Bauerschaft und Markgenossen-

schaft nicht koincidieren, mit voller Schärfe hervor; auch für den zweiten Punkt, dafs der Bauerrichter — man wähle meinetwegen den modernen Ausdruck — mittelbarer Staatsbeamter, aber nicht genossenschaftlicher Beamter ist, finden sich Beweise in dem Nachweise, dafs der Bauerrichter seine Bauern zum Landgöding und zur Landesverteidigung führt.

Es sind dies aber nicht die einzigen Gelegenheiten, bei welchen der Bauerrichter als Staatsbeamter fungiert. Er hat, wie ich oben andeutete, alle Anordnungen der Staatsbehörden, bei uns also der landesherrlichen Amtleute, seiner Bauerschaft zu übermitteln und die Ausführung dieser Anordnungen in die Hand zu nehmen und zu überwachen. Um dies zu beweisen, genügt es, einige Stellen der im 6. und 7. Bande der Mitteilungen unseres historischen Vereins zum Abdrucke gebrachten Kirchspielsbeschreibungen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts mitzuteilen. VI, S. 276: »In jeder Bauerschaft« des Kirchspiels Hilter »ist ein Bauerrichter, welcher alle Bestellungen zu Wegebesserungen, Gografendiensten u. s. w. verrichten, auch die Aufsicht bei Wegebesserungen führen mufs.« VII, S. 238: »In jeder Bauerschaft sind zwei Bauerrichter, welche den Dienst gemeinschaftlich verrichten, ohne dafs jedem ein besonderer Distrikt angewiesen wäre. Sie wechseln jährlich ab, und geschieht diese Umwechslung zu Lintorf, Heidhöfen und Dalinghausen auf Michaelis, zu Wimmer und Hördinghausen aber um Fastabend. Zu Heidhöfen werden alle Eingesessenen zu Bauerrichtern genommen, in den übrigen Bauerschaften aber nur Voll- und Halberben, aufser dafs jedoch zu Lintorf auch die Erbkötter Wulf u. s. w. diesen Dienst in der Ordnung mit übernehmen müssen. Die Pflicht eines Bauerrichters ist, dafs er die Bauerschaftsrechnungen führen, bei den Wegebesserungen, Flufsräumungen und sonstigen, sowohl in als aufserhalb der Bauerschaft vorfallenden Arbeiten über seine Bauerschaft die Aufsicht haben, die ihm vom Amte zukommenden Befehle entweder selbst ausrichten oder zur Ausführung bringen, mithin alles, was in Bauerschafts-Sachen vorfällt, berechnen mufs«, und ebenda S. 285: »Die Obliegenheiten »der Bauerrichter« bestehen darin, dafs jeder Bauerrichter die Eingesessenen zu den Runde-

fuhren, gemeinschaftlichen Arbeiten und sonstigen Vorfällen bestellen, darunter Ordnung halten und auf die Arbeit achten, auf die öffentlichen Wege sehen und sonstige Kirchspiels- und Bauernschafts-Angelegenheiten beachten müsse.« Es möchte aus diesen Anführungen mit Sicherheit die Richtigkeit von Gierkes Auffassung der Bauerschaft als eines Gliedes der öffentlichen Verfassung für unser Stift zu ersehen sein. Es ist hier unmöglich, die Geschichte der Osnabrücker Bauerschaft auch nur andeutungsweise zu geben, weil dazu eine Materialsammlung Vorbedingung ist, über welche ich augenblicklich nicht verfüge.

Ich möchte jedoch hervorheben, dafs meines Erachtens die häufige Verkennung des Charakters der Bauerschaft als eines öffentlich-rechtlichen Instituts auf der sehr erklärlichen Verwechselung oder Identifizierung mit der allerdings nicht öffentlichrechtlichen Markgenossenschaft, welche nur mifsbräuchlich als Gemeinde bezeichnet werden kann, beruht. Das natürliche Streben der Landgemeinde, eine Mark oder Allmende für sich allein zu besitzen und sich so in wirtschaftlicher Beziehung ebenso, wie in verwaltungsrechtlicher abzuschliefsen, hat eben in den bis jetzt am meisten durchforschten Rechtsgebieten des fränkischen und schwäbischen Rechts fast durchschlagenden, auch in anderen Teilen des westfälischen Rechtsgebietes wenigstens teilweisen Erfolg gehabt, während es in unserem Bistume an dem zähen Rechtsbewufstsein seiner Bewohner Schiffbruch litt. Ich glaube daher annehmen zu sollen, dafs sich in unseren Gegenden Zustände bis in die neuere Zeit erhalten haben, deren Spuren in anderen Rechtsgebieten sich kaum noch erkennen lassen.



Zeichen-Erklärung

alte Stadt Mauern. ++++++ Grenze der kirchl. Freiheiten.

alte Gräben und Wasserläufe. xxxxx Grenze der alten Laischaften.

S W O N

E D C B

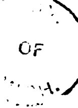
Gebäude.

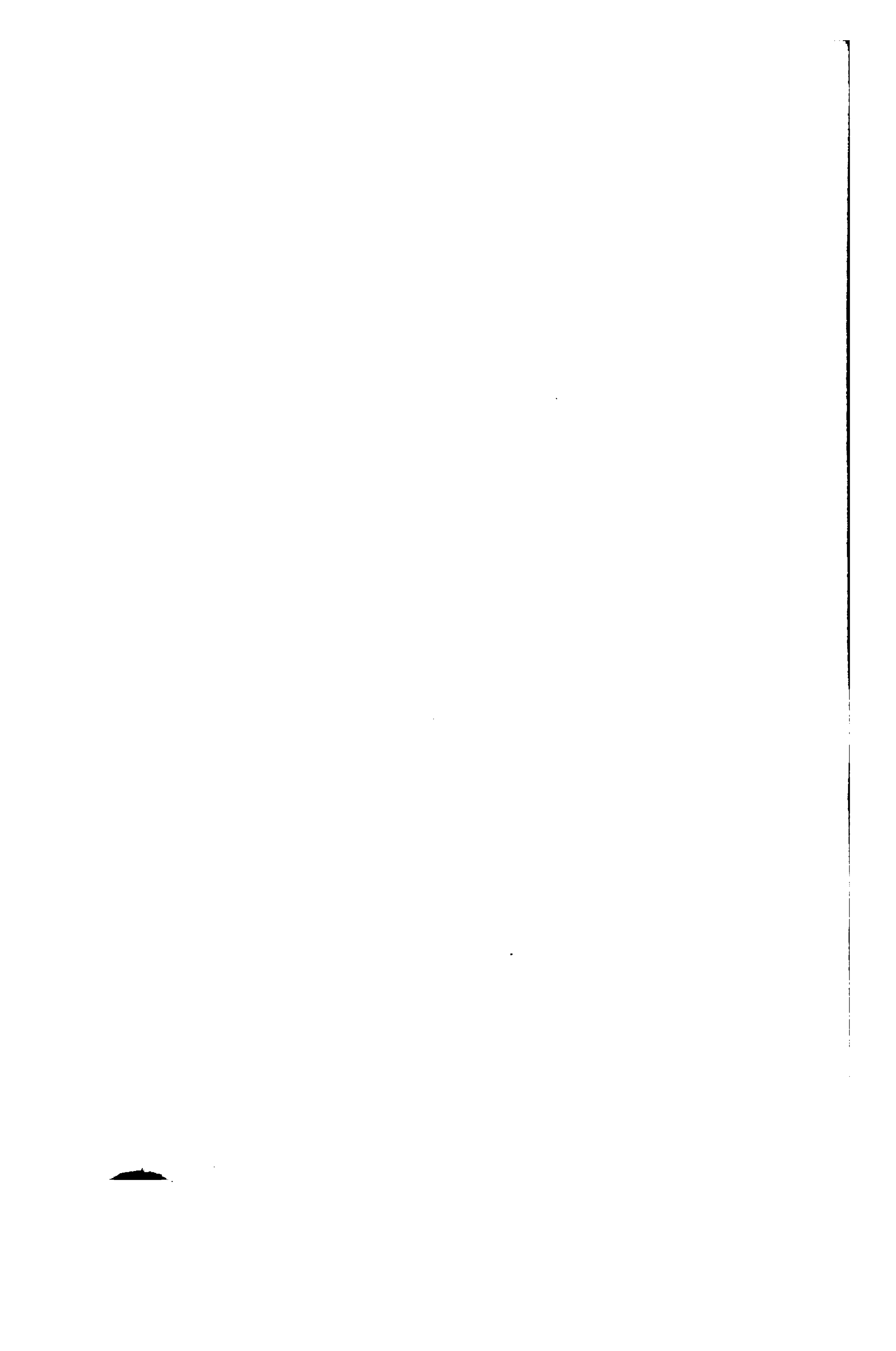
he.
oster (Natrup).
er.
ter.
elle.
lle.
lle.
lle.
stätte.
ommende.
elle.
f der Neustadt.
s der Altstadt.
s der Altstadt.
Neustadt.

Thore.

A Herrenteichs-Thor.
B Honpforte (?).
C Hase-Thor.
D Natruper Thor.
E Heger Thor.
F Katharinen Pforte.
G Martinipforte.
H Schlagpforte (?).
I Johannis-Thor.
K Holtpforte.
L Pforte an der Neuen Mühle.

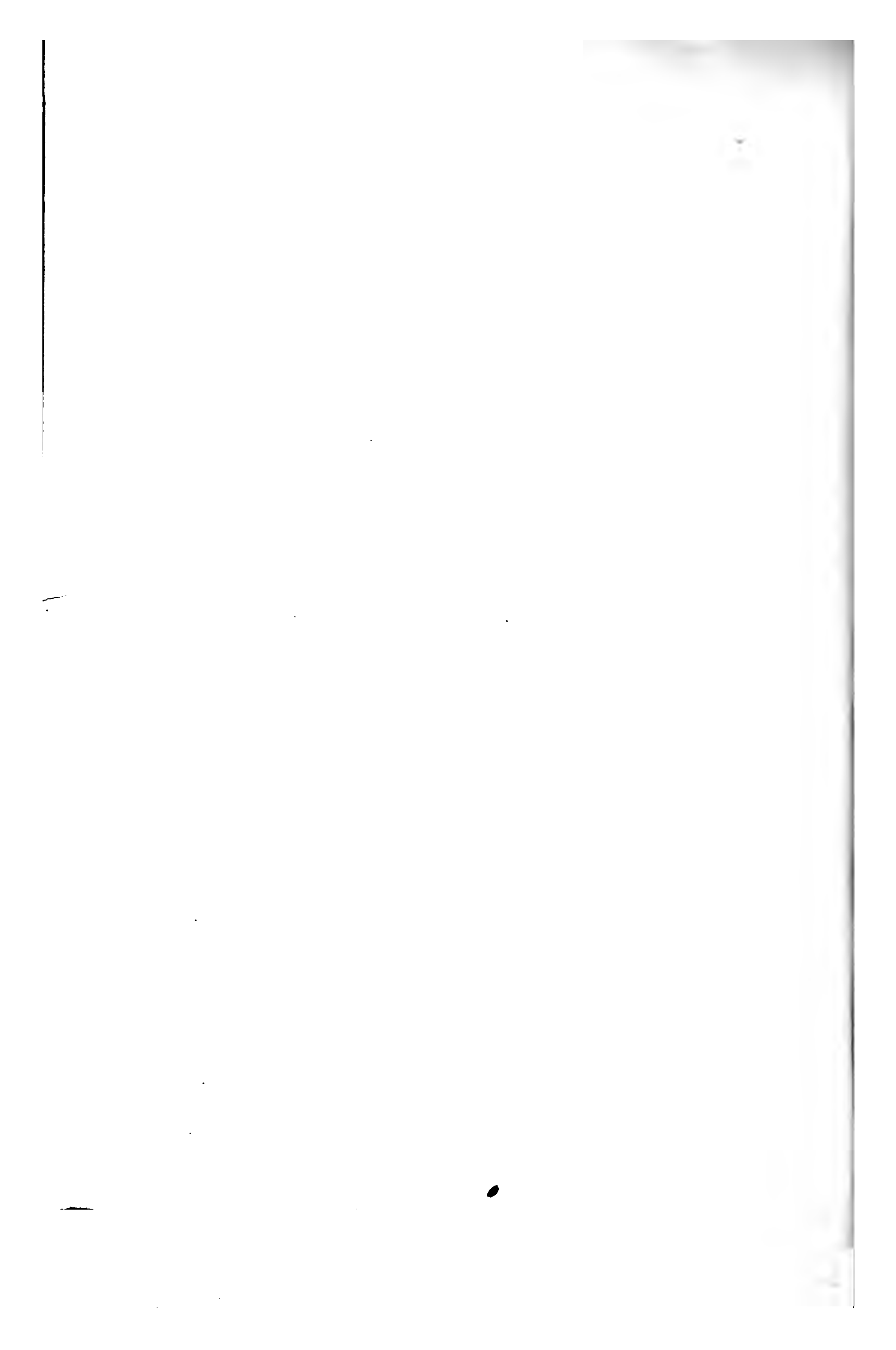
Vergl. Reinholds Plan von 1767, den Grundriss von Richard in Bd. IV der Mitth. sowie die Aufsätze C. B. Stüves in Bd. IV der Mitth. S. 321 ff. und XI S. 119 ff.





VI.

KLEINERE MITTEILUNGEN.



I.

ZUM WISBYSCHEN SEERECHT.

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

Herr Professor Markgraf liefs jüngst von einer Inkunabel der seiner Obhut anvertrauten Breslauer Stadtbibliothek zwei papierne Doppelblätter in Quarto ablösen und stellte sie mir um ihres hansischen Inhalts willen in freundlichster Weise zur Verfügung. Sie hatten als Deckblätter auf der innern Seite des Einbands gedient und sind demzufolge, abgesehen von den der Scheere des Buchbinders zum Opfer gefallenen Teilen, recht gut erhalten. Eine nähere Durchsicht ergab, dafs wir es mit Resten einer niederdeutschen Übersetzung der sogenannten Ordinancie oder des Amsterdamer Seerechts zu thun hatten[1], und angesichts sowohl der verhältnismäfsig geringen Anzahl von niederdeutschen Handschriften des sogenannten wisbyschen Seerechts als auch der bereits von Koppmann beklagten geringfügigen Beachtung, welche sich dessen niederdeutsche Übersetzung bisher zu erfreuen gehabt hat, mag es gestattet sein, das Breslauer Fragment näher zu beschreiben und über seinen Inhalt zu berichten.

---

[1] Vergl. Wagner, Zur Geschichte d. Quellen des wisbyschen Seerechts, in Goldschmidts Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht 27, S. 392 ff., und Koppmann, Rundschau über d. Literatur d. Hans. Gesch. in Hans. Gesch.-Bl. 1872 S. 155 ff., insbesondere S. 174 ff.

Der ursprüngliche Besitzer der vollständigen Handschrift wird sich schwerlich ermitteln lassen. Die Inkunabel, in welche das Fragment eingeklebt gewesen, umfafst zwei Strafsburger Drucke von 1499 und 1500 (»Modus legendi abbreviaturas in utroque jure sive processus juris« und »Vocabularium utriusque juris«), und auf dem ersten hat sich »Jacobus Weifz possessor hujus libri 1561« verewigt. Auf dem einen losgelösten Deckblatt (A) ist dagegen zu lesen: »Anno 1569 hunc librum emptionis titulo ego Georg Weifz mihi comparavi a scriba in Sachwitz« (ein Dorf unweit von Breslau). Über die weiteren Schicksale des Buches sowie über die beiden Weifs fehlt jede Auskunft, selbst die reichhaltigen Personenregister des Breslauer Stadtarchivs versagten, doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, dafs der mit geprefstem Leder überzogene Holzeinband des Buches in Breslau hergestellt worden ist, und der Buchbinder die beiden losgelösten Blätter sich in Breslau verschafft hat. Da nun die auf die Mitte des 15. Jahrhunderts hinweisenden Schriftzüge ganz ungemein an die Hände der lübischen Kanzlei erinnern, welche die zahlreichen Recefsabschriften jener Zeit angefertigt haben[1], so wird die Vermutung nicht allzu gewagt erscheinen, dafs der Breslauer Bürgermeister Nikolaus Pork oder Bork, welcher Breslau 1447 auf dem Lübecker Hansetage vertrat, neben dem an see- und handelsrechtlichen Bestimmungen so reichen Recefs jenes Jahres (meine Hanserecesse 3 Nr. 288) auch eine Handschrift des Seerechts, deren Reste uns vorliegen, nach Hause gebracht haben mag[2]. Die Annahme verliert vielleicht an Auffälligkeit, wenn ich hinzufüge, dafs Breslau sich 1469 lebhaft über die schlechte Behandlung beschwerte, der seine Bürger bei dem Fischfang in Schonen ausgesetzt seien (H. R. 6 Nr. 183, 5).

Wie dem aber auch sei, unser Fragment liefert jedenfalls den Beweis, dafs die niederdeutsche Übersetzung der Ordinancie

---

[1] Hier in Breslau steht mir allerdings kein Material zu einer unmittelbaren Handschriftenvergleichung zu Gebote.

[2] Dem widerspricht durchaus nicht, dafs Danzig gleich nach jenem Hansetage Wisby um eine Abschrift des Wasserrechts bat, HR. 3 n. 305. Es besafs bereits eine mit unserm Fragment übereinstimmende Fassung und wünschte eine ausführlichere. S. Wagner a. a. O. S. 405 n. 8 u. 406 n. 11.

vor Einfügung der Artikel 2—4 und 29—31 des bei Schlyter, Corp. jur. Sueo-Gotorum 8 S. 451—466, abgedruckten Textes angefertigt ist, denn es enthielt gleich den ältesten Handschriften der beiden von Wagner a. a. O. S. 402 ff. behandelten Klassen nur die Artikel 1, 5—28. Dies ergiebt sich aus der Beschaffenheit der beiden Doppelblätter. Das erste (A) ist 20 cm. hoch und am oberen Rande unbedeutend beschnitten. Der Text von A f. 1 ist daher bis auf eine geringe Lücke am Kopfe von f. 1 v. vollständig erhalten. Dafür hat jedoch der Seitenrand des f. 2 etwa $^1/_5$—$^1/_4$ vom Ende bezw. Anfang jeder Zeile eingebüfst; statt der 16 cm Breite des ersten Blattes hat das zweite im Durchschnitt — die Schneidelinie verläuft nicht ganz gerade — eine Breite von $11^1/_2$ cm.

Noch übler ist es dem zweiten Doppelblatt (B) ergangen. Es hat die ganze obere Hälfte beider Seiten auf dem Tische des Buchbinders zurücklassen müssen und ist nur noch $11^1/_2$ cm hoch, während andererseits hier f. 1 das Schiksal von A f. 2 geteilt, d. h. den Seitenrand und die Zeilenenden, bezw. -anfänge, verloren hat, während f. 2 in dem Rest ebenso wie A f. 1 einen vollständigen Text bietet.

Blatt B hat nun ursprünglich dergestalt in Blatt A gelegen, dafs der Text von A 1 v. auf B 1, der von B 2 v. auf A 2 fortfuhr bezw. fortfährt (§ 18), und da A 2 v. vor Schlufs der Seite mit Art. 28 endet[1], auf dem A vorangegangenen Blatte aber, nach Vergleichung des Textes von Schlyter mit dem auf A 1 vollständig erhaltenen, Art. 1 und der Beginn von Art. 5 genau Platz gehabt haben, so ermangelte die Handschrift der Artikel 2—4 und 29—31.

Der Text des Fragments steht dem der Kopenhagener Handschrift B bei Schlyter am nächsten und bietet, abgesehen von den durch die Übersetzung bedingten Änderungen, nur geringfügige Abweichungen von dem Schlyterschen Text. Ein Teil derselben ist obendrein durch den Kopisten verschuldet, der sich mehrfach verschrieben, einzelne Worte weggelassen oder doppelt gesetzt hat, kurz recht flüchtig gewesen ist. Als Probe lasse ich den Artikel 18 folgen, der auf B 2 v. beginnt und auf A 2

[1] Das Unbeschriebene bietet Raum für 3 Zeilen.

endet und zugleich die Thätigkeit der Buchbinderscheere veranschaulicht.

Item en schipman kumt in den market[1] myt synen || (A 2) schipper, de is schuldich in dat schip to b[liven[2] also] lange went dat schip gelosset is unde we[dder geballast] dat et liggen mach.

---

[1] Gleich Ms. B, anstatt tot Aemsterdamme.

[2] Das Eingeklammerte abgeschnitten, ergänzt aus Schlyter.

II.

DIE AMTSRECESSE DER WENDISCHEN STÄDTE[1].

VON

ADOLPH HOFMEISTER.

Es ist O. Rüdigers Verdienst, zuerst nachdrücklich auf die Vereinigungen der Handwerksämter in den wendischen Städten hingewiesen zu haben[2], wenngleich einzelne dahin gehörige Dokumente bereits durch Burmeister[3] und Wehrmann[4] bekannt gemacht waren. Schon seit 1321 sind gemeinsame Verordnungen für einzelne Handwerke erlassen worden, doch in der Hauptsache nur solche, in denen nicht das Interesse der einzelnen Zunft, sondern das der Gesamtheit und in erster Linie des Kaufmanns in Frage kam. Solche Verfügungen wurden auf den Hansetagen beraten und beschlossen und durch den Rat jeder einzelnen Stadt als unverbrüchliche Norm verkündigt. Meist bezogen sie sich auf die Güte des Materials, die gleiche

[1] Zu vergl. Hans. Geschichtsblätter 1872, S. 174.

[2] Zeitschrift d. V. f. Hamb. Geschichte Bd. 6, S. 526 ff. Daraus Sonderdruck unter dem Titel: Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendocumente, Hamburg 1875. VIII 66 S. 8vo. Das einfache Citat «Rüdiger» bezieht sich immer auf den Sonderdruck. Eine eingehende Besprechung dieser Schrift gab K. Koppmann in den Hans. Geschichtsblättern 1876, S. 206—208.

[3] Beiträge zur Gesch. Europas im 16. Jahrh., Rostock 1843, S. 146 ff.

[4] Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 2. Ausg. Lübeck 1872. 8vo.

Mischung und Feinhaltigkeit des verarbeiteten Metalls oder die Einheit des Mafses, worüber W. Stieda in Jahrgang 1886 dieser Blätter S. 101 ff. für die Ämter der Böttcher, der Grapen- und Kannengiefser, der Goldschmiede, der Wollenweber und der Reifer zahlreiche Nachweise beibringt, doch beschäftigen sich gerade die ältesten dieser Verfügungen auch schon mit der Regelung des Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen. Im 15. Jahrhundert begegnen uns zuerst ohne Mitwirkung der städtischen Obrigkeiten von den Ämtern selbst ausgehende gemeinsame Vereinbarungen zu gleichmäfsigem Vorgehen in allem, was Wohlfahrt und Ehre ihres Handwerks erheischten. Die Gesellenfrage steht allerdings überall im Vordergrunde, doch bildet sie keineswegs den einzigen Gegenstand der zuerst an verschiedenen Orten, seit Anfang des 16. Jahrhunderts fast ausschliefslich in Lübeck, in ziemlich regelmäfsig eingehaltenen Zwischenräumen von 6 oder 7 Jahren stattfindenden Versammlungen. Die beliebtesten Zeiten für diese Zusammenkünfte scheinen Fastnacht, Trinitatis und Bartholomäi (Aug. 24.) gewesen zu sein. Je gröfser die Zahl der so verbündeten Ämter war und je einmütiger die einmal gefafsten Beschlüsse durchgeführt wurden, umsomehr mufste sich ihr Einflufs fühlbar machen, und es ist daher nicht zu verwundern, dafs auf dem Trinitatis 1572 zu Lübeck abgehaltenen Hansetage diese Beschlüsse der Begutachtung des Rates der Stadt, wo sie gefafst waren, unterstellt und ohne dessen Bestätigung für nichtig erklärt wurden[1]. Auch schon früher finden sich Beispiele, dafs von einzelnen Ämtern die Bestätigung durch ihre Obrigkeit nachgesucht wurde, sei es durch Einfügung in eine neu zu bestätigende Rolle[2], sei es durch Vorlage der von der alten Rolle abweichenden Bestimmungen allein[3]. Bald weiter, bald enger ist in den noch erhaltenen Tagsatzungen der Kreis der Städte und Landschaften gezogen, für den die beschlossenen Vereinbarungen Gültigkeit haben sollen: Hamburg, Lübeck, Wismar und Rostock fehlen

1 Rüdiger S. 38, Nr. 10 c.

2 Wehrmann S. 197.

3 Bodemann, Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883, S. 214. — Burmeister S. 147.

niemals, Stralsund und Lüneburg selten, und diese sechs, die »wendischen Städte,« bilden den Kern, an den sich Greifswald, Stettin und Stade anschliefsen, während einzelne Abmachungen weit über diese Grenzen hinausgreifen; bis nach Bremen, Flensburg, Stargard i. P., Brandenburg und Magdeburg hin, ja selbst bis über die Küstenstädte Livlands, Kurlands, Schwedens, Dänemarks und Norwegens erstreckt sich der Einflufs der wendischen Städte auch in Handwerksangelegenheiten[1].

Dieselben Ursachen, welche die durch Sprache, Geschichte und Verfassung so nah verwandten Orte auf einen engeren politischen Zusammenschlufs hingewiesen hatten, mufsten auch auf die einzelnen Berufsgenossenschaften dieselbe Wirkung ausüben; noch lebt bei einzelnen alten Amtsmeistern in Rostock die Erinnerung aus ihrer Wanderzeit, wie die »Seestädter« und die »Oberländer« zwei ganz verschiedene Genossenschaften darstellten; ebenso lebt dort auch die Überlieferung von gemeinsamen Amtsversammlungen, durch die sich eben die »Seestädter« den Fremden als ein gleichartiges Ganzes gegenüberstellten. In den ältesten Zeiten scheint das noch nicht der Fall zu sein; da stehen den Seestädten die Landstädte, die kleineren Gemeinwesen ihrer eigenen nächsten Nachbarschaft, gegenüber; da aber die letzteren immer die ungünstiger gestellten waren, so zogen sie es bald vor, sich derjenigen Seestadt, in deren wirtschaftlichem Machtbereich sie lagen, als untergeordnetes Glied anzuschliefsen (die »gestraften«, »zugewandten«, »inkorporierten« Orte)[2], und die Grenzen der einzelnen Einflufskreise unterlagen genauen Bestimmungen, für die freilich später nicht mehr die wirtschaftlichen Beziehungen, sondern die Meilenzahl mafsgebend war, wie denn 1729 der Postmeister als Sachverständiger zu entscheiden hat, ob die Zinngiefser zu Rehna nach Lübeck oder nach Wismar gehören[3].

---

[1] Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen aus den Jahren 1877—81 S. 160. — Ein zwischen den Kannengiefsern von Rostock und Stralsund schwebender Streit um Malmö wurde erst vom Lübecker Convent des Jahres 1729 zu Gunsten Stralsunds entschieden. Kopenhagen trat 1706 als selbständiges Glied in den Verband ein.

[2] Vergl. Stieda in den Mecklenburgischen Jahrbüchern 53 (1888) S. 151.

[3] Ratsarchiv zu Rostock, Zinngiefser.

Es sind bisher verhältnismäfsig nur wenig Ämter, von denen solche festen, durch regelmäfsige Zusammenkünfte unterhaltenen Verbindungen urkundlich bezeugt sind; eine zusammenhängende, vollständige Reihe der Recesse eines einzelnen Amtes, wie sie Rüdiger S. VII gesammelt wünscht, dürfte, wenigstens was Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Wismar und Rostock anbetrifft, nicht mehr zusammenzubringen sein. Da auch Blümcke (Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin, Baltische Studien 34, S. 81—247) aus Stettin darüber nur ganz weniges und nichts Neues beibringt, wird man wohl überhaupt daran verzweifeln müssen. Dafs bedeutend mehr, wenn nicht alle (der Hauptrecess von Trinitatis 1572 spricht von «den groten ambten»), in gemeinsamen Angelegenheiten geschlossen vorgegangen sind, läfst sich wohl annehmen; gegenseitige Verständigung durch Briefe, auch ohne officielle Versammlung, ist genügend bezeugt. Die zur Zeit noch nachweisbaren Ämter sind in alphabetischer Folge:

1. Die Bäcker. Die erste beglaubigte Zusammenkunft fand am 26. August 1443 zu Wismar statt. Der Abschied dieses Tages, die älteste bekannte Urkunde derart, folgt in Anlage A. Andere Zusammenkünfte, von denen wir sichere Nachricht haben, fanden statt 1507 (Burmeister S. 147), 1640, 1654, 1668, 1675, 1725 (Ratsarchiv, Rostock).

2. Die Bechermacher (Kleinbinder). Allein bezeugt ist die Versammlung zu Wismar am 26. August 1494 (Rüdiger S. 6 f.), auf die auch Artikel 2 der Lübecker Amtsrolle vom 11. Nov. 1591 (Wehrmann S. 170) Bezug zu nehmen scheint.

3. Die Böttcher. Die gerade für dieses Amt schon seit sehr früher Zeit (1321) nachweisbaren und ziemlich zahlreichen Ratsverordnungen der sechs Städte mögen besondere Vereinbarungen der Ämter unter sich für längere Zeit entbehrlich gemacht haben; jedenfalls ist vor der von Rüdiger S. 8 veröffentlichten vom 8. Juni 1569, erneuert am 11. Jan. 1585, keine bekannt geworden[1].

4. Die Buntfutterer und Kürschner. Ein gewisses Einverständnis zwischen den Kürschnern der wendischen Städte in

[1] Alles übrige bei Stieda, Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 106 ff.

Bezug auf gemeinschaftliche Mafsregeln gegen die Gesellen läfst sich schon aus der Wismarschen Kürschnerrolle vom 3. März 1383 (Burmeister, Altertümer des Wismarschen Stadtrechts, Hamburg 1838, S. 48 ff.) § 13 entnehmen. Die ersten ausführlichen Bestimmungen datieren vom Jahre 1540 und wurden am 9. Juli 1577 auf dem Tage zu Lübeck erneuert[1].

5. Die Drechsler. Aus der Rolle des Lübischen Amtes vom 18 Aug. 1507 (Wehrmann S. 197) § 1 geht hervor, dafs schon vorher eine Vereinbarung zwischen den Drechslerämtern von Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar bestand, die sich auf Gesellenangelegenheiten bezog und ihre Spitze gegen das Drechsleramt zu Buxtehude kehrte. In der Rostocker Amtsrolle von Martini 1479 fehlt dieser Absatz noch; sonach mufs die Aushansung Buxtehudes in die Zwischenzeit fallen. Lübecker Convente lassen sich aus den noch erhaltenen Papieren des Rostocker Amtes nachweisen aus den Jahren 1574, 1589, 1610 und 1617; immer sind es nur die genannten 5 Städte ohne Lüneburg. 1610 wird auch über Rostock die Strafe der Ausschliefsung verhängt, und von da an fehlt in der verhältnismäfsig noch gut gefüllten Lade jeder Hinweis auf eine Neuanknüpfung der alten Verbindungen.

6. Die Glaser und Maler. Von dem Vorhandensein bestimmter Abmachungen über die Aufnahme fremder Gesellen und über das Meisterstück zeugen § 11 der Rolle des Rostocker Amtes vom 1. Juli 1476 (Anlage B) und § 4 der Lüneburger Rolle von 1497 bei Bodemann S. 154. Besondere Protokolle sind bisher nicht zum Vorschein gekommen.

7. Grapen- und Kannengiefser. Dies Amt ist in seinen allgemeinen hansischen Beziehungen bereits von Stieda in den Hans. Geschichtsblättern 1886 S. 122—136, das Rostocker Amt von demselben in den Jahrbüchern für Mecklenb. Geschichte Jahrg. 53 (1888) S. 131—188 so eingehend behandelt worden, dafs hier nichts hinzuzufügen ist. Gemeinsame Convente lassen sich nachweisen aus den Jahren 1526, 1573, 1589, 1603, 1617, 1640, 1662, 1678, 1705, 1710, 1719 und 1729. Nur von den

---

[1] Rüdiger S. 16 ff.

beiden ersten und den fünf letzten sind bisher Recesse aufgefunden.

8. Die Hutmacher. Die älteste hier noch erhaltene gemeinsame Gesellenordnung rührt vom 24. Febr. 1574 her (Rüdiger S. 26 ff.). Originalrecesse dieser Tagfahrt sowie zweier folgenden vom 6. März 1595 und vom 12. Febr. 1651 befinden sich in der Lade des Rostocker Amts. Wie aus ihnen hervorgeht, sind auch in den Jahren 1583, 1621 und 1633 Versammlungen abgehalten worden.

9. Die Leinweber aus den wendischen Städten, aus Greifswald, Stettin, Stargard, Pyritz, Prenzlau, Gollnow, Gartz, Greiffenhagen, Damm, Pasewalk, Bützow und Sternberg schliefsen am 17. Oktober 1562 zu Lübeck eine Vereinbarung über Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse (Rüdiger S. 47 ff.). Es mag bemerkt werden, dafs Lübeck und Rostock durch je vier, die anderen wendischen Städte durch je zwei, Greifswald durch einen Amtsmeister vertreten sind, während Abgesandte der anderen Orte nicht namhaft gemacht werden.

10. Die Reper der Seestädte besafsen bereits vor Juni 1390 gemeinschaftliche Bestimmungen über die Zulassung von Gesellen; an Stelle Lüneburgs tritt hier Stettin ein (Wehrmann S. 385). Sonst ist nicht viel Sicheres über dies doch so bedeutende Amt bekannt; vgl. Stieda, Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 149 ff.

11. Älterleute, Meister und Gesellen des Riemer- und Zaumschlägeramtes aus den wendischen Städten vergleichen auf einem Tage zu Rostock am 1. Januar 1540 einen Streit zwischen dem Lübeckischen Amte und den Ämtern der anderen fünf Städte (Bodemann S. 183 ff.). — Eine gemeinsame Gesellenordnung wird vereinbart zu Lübeck am 26. Febr. 1555 zwischen den wendischen Städten, Greifswald, Stade und Ülzen (Rüdiger S. 51). Über weitere Versammlungen, die in der Regel alle zehn Jahr statthatten, finden sich Nachrichten im Archiv des Vereins für Gesch. u. Alt. der Herzogtümer Bremen und Verden zu Stade Bd. 4 (1871) S. 228, 229. Es werden hier Zusammenkünfte aus den Jahren 1580, 1662, 1672, 1682, 1692, 1702, 1718, 1728 und 1738 nachgewiesen. Dafs solche Versammlungen bis in unser Jahrhundert hinein abgehalten sein müssen, ergiebt sich aus der in Rostock gerade bei diesem Amte noch

nicht völlig erloschenen Überlieferung. Protokolle sind hier nicht mehr vorhanden.

12. Die Schmiede der wendischen Städte traten am 23. Mai 1494 in Lübeck zusammen, um einheitliche Mafsregeln in betreff der Gesellen zu beschliefsen (Wehrmann S. 446); von einer Ergänzung dieser Beschlüsse lesen wir in der am 15. Juni 1527 durch den Rat von Lübeck und von Hamburg vollzogenen Bestätigung (Rüdiger S. 55); über Versammlungen aus den Jahren 1563, 1569 und 1575 berichten die Lüneburger Zunfturkunden (Bodemann S. 207).

13. Über eine Vereinigung der Schneider aller sechs wendidischen Städte ist bisher nichts bekannt geworden, trotzdem dies Amt wohl überall zu den zahlreichsten und bedeutendsten gehörte. Nur ein Vertrag zwischen den Schneidern der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg vom 6. Nov. 1527 hat sich im Archiv zu Lüneburg erhalten (Bodemann S. 214 ff.). Dennoch scheint ein Nachklang früherer Amtsversammlungen übrig geblieben zu sein an einem Orte, wo man freilich kaum danach sucht, im »Eulenspiegel«. Die 48. Historie (Simrock, Volksbücher, Bd. 10, S. 417) berichtet, dafs Eulenspiegel eine Versammlung der Schneider ausschreibt in den wendischen Städten und in dem Lande zu Sachsen, als nämlich in Holstein, Pommern, Stettin und Meklenburg, auch zu Lübeck, Hamburg, Stralsund und Wismar, und zwar ist der Versammlungsort Rostock. Natürlich wird niemand Eulenspiegel den Rang einer historischen Quelle einräumen, aber eine kulturhistorische ist er doch, und man wird wohl annehmen können, dafs dem Erzähler und dessen Zeitgenossen die Abhaltung von Schneidertagen in Rostock etwas Bekanntes war, umsomehr als das genannte Gebiet sich genau mit dem Einflufsbereiche der wendischen Städte deckt.

14. Die Schwertfeger der sechs Städte versammeln sich, wie es scheint, zum ersten Mal am 27. Aug. 1555 zu Lübeck und beschliefsen, fortan alle sechs Jahre wieder daselbst zusammenzutreten (Rüdiger S. 58).

15. Die Wollenweber. Nur ein vielleicht in den Rahmen der hier gegebenen Zusammenstellung gehöriger Beschluss in Betreff der Wollenweberämter der wendischen Städte ist bisher veröffentlicht und zwar aus recht früher Zeit, doch ist aus dem

Wortlaut nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob er das Ergebnis einer von bevollmächtigten Vertretern abgehaltenen Zusammenkunft ist, was allerdings das Wahrscheinlichste sein dürfte (Stieda, Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 145, 154).

Anlagen.

A. Beschlüsse der Bäckerämter von Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin, Hamburg, Lüneburg und Stade über die Gesellen. — Wismar, 1443 Aug. 26.

(Ratsarchiv, Rostock. Aus der Amtslade.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Amen.

To ewigher dachtnisse unde vromeliken bistande unde hulpe so hebben de ersamen olderlude des bakwerkes myt endracht unde vulborde eres gantzen ammetes eyn jewelik bi sik ute dessen nascrevenen steden, alse Lubeke Rozstok Wysmer Strallessund Gripeswolt Stettin Hamborch Luneborch unde de van Staden vor sik unde eere nakomelinghe endrachtliken upghenomen unde gesloten desse nascrevenen stucke unde articule in dessen vorbenomeden steden an erme ammete to bevestende unde to holdende nu unde in tokomenden tiden.

Alse in deme ersten: Welk knecht de sine breve halen schal, de schal he halen, dar he lest ghedenet heft, dar nenerleye gave, ber edder penninghe vore to nemende.

Item so schal nement de knechte tosetten, de to bitiden komen, he en bringhe enen breff van den olderluden, dar he denet heft, an de olderlude, dar he kumpt, dat he reddelken van dar ghescheden si.

Vortmer de knechte, dede then to Schone ofte in de arne edder buten ammetes denen, de schal nement tosetten an deme ammete to denende bynnen jare unde daghe.

Vortmer welk man an unseme ammete to eme knechte schelinghe heft, dat schal he vorderen to rechten tiden unde em dat nenerleie wis nahnden, wan he sine breve halen schal syn ammet to eschende.

Vortmer de vorlopenen knechte de schal an nenen steden nement holden to denende an unseme ammete, eer he van deme vromen manne, dar he van entlopen is, myt vruntscop ghescheden si, unde in der sulven stat nicht bynnen jare unde daghe to denende, id ensi der olderlude willen, alse se em dat in der reddelicheit tolaten willen.

Vortmer schal nement an unseme ammete, vrowe ofte man, ok nement van siner weghen jenigheme knechte vormede loven ofte gheven to jenighen tiden. Weret dat dar jement boven dede, dat he sinen broke dar umme lide.

Vortmer weret dat jement hir na van dessen vorbenomeden steden an unseme ammete desse vorscrevenen stucke unde articule jenigherleie wis breken edder nicht holden wolden, wat knechte van en komen myt breven, de schal me an unseme ammete der erbenomeden stede nicht annamen unde nene breve ut unseme ammete an em senden, ok so reddelik unde so wetende nicht mer to holdende alse vore.

Hir an unde over sint ghewesen de beschedenen lude, alse Godeke Olyeslegher unde Hinrik Swinghe, olderlude des bakwerkes der stat Rozstok, de myt den erliken olderluden malkander der vorbenomeden stede tosamende vorghaddert, vorbodet unde komen weren bynnen de stat Wysmer, de desse vorscrevenen stucke unde articule aldus ghesloten unde vortghesettet hebben to ewighen tiden to holdende, se unde ere nakomelinghe. Dit is gheschen in den jaren unses heren dusent veer hundert in deme dre unde veertigesten jare am negesten mandaghe na Bartholomei daghe des hilghen apostels.

B. Aus der Rolle des Amtes der Maler und Glaser zu Rostock. — 1476 Juli 1.

(Abschrift, angeblich nach dem Original in der Amtslade, aber wohl nach dem späteren und weniger sorgsam geschriebenen Handexemplar des Altmeisters[1].)

. . . Item. Effte ein geselle sein[em] meister entginge mit seinem gelde, tidt effte dienste, den schal man verschriven denst-

[1] Bei der Nachforschung nach dem Original, das in der Lade vorhanden sein sollte, aber nur vor versammeltem Amte zur Quartalsversammlung oder nach eingeholter Einwilligung sämtlicher Älterleute einzusehen war, wurde mir von

loss vor einen unredeliken gesellen van stedten tho stedten, alss dat iss eine belevinge by der sehe.

---

dem Amtsältesten sehr erwünschter Aufschlufs über Entstehung und Zweck der hier vielfach vorgefundenen, oft von derselben Hand geschriebenen Doppelexemplare der Rollen, den ich als Ergänzung zu Rüdigers Hamburgischen Zunftrollen, Einleitung S. XXII ff. hier mitteile. Danach war das eine, was meist auch der amtlichen Beglaubigung entbehrt, zum Handexemplar des Ältesten bestimmt, damit dieser in den Stand gesetzt war, auch aufserhalb der ordentlichen Amtsversammlungen etwaige Zweifel nach dem Wortlaute der Rolle zu entscheiden. Als mit der Zeit das Verständnis für die alte Schrift und Sprache erlosch, wurden neue Ab- oder Umschriften angefertigt und das alte Exemplar wurde (im günstigsten Falle) zum Original in die Lade gelegt, sodafs mir noch drei solche Doppelrollen aus dem 15. Jahrhundert zu Gesicht gekommen sind. Meist freilich waren Original und Abschrift in gleicher Weise vernachlässigt worden.

III.

LÜBECK, ROSTOCK UND LANDSCRONA.

VON

WILHELM STIEDA.

Während wir durch Dietrich Schäfers vortreffliche Ausgabe des Buches des lübischen Vogts auf Schonen über die Verhältnisse in Skanör und Falsterbo neuerdings eingehend belehrt sind, mangeln uns Nachrichten über die gleichfalls als Fischereiplätze und Handelsorte bekannten Städte Landscrona und Malmö (Ellenbogen), sowie die Insel Drakör (heute Amager) auf der Westseite des Sundes, die einst auch zur Landschaft Schonen gerechnet worden zu sein scheint. Die bis jetzt gedruckten hanseatischen Quellen bieten in dieser Beziehung leider nicht viel, was aber in den Archiven verborgen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Möglich, dafs in den Urkundenveröffentlichungen und Geschichtswerken Skandinaviens mancher Aufschlufs enthalten ist. Eine genaue Durchsicht der einschlägigen Schriften von einem der Sprache kundigen Gelehrten wäre sehr erwünscht.

In den Hanserecessen erscheint Landscrona als ein von den hanseatischen Kaufleuten aufgesuchter Platz verhältnismäfsig spät. Erst in den 1462 zu Kopenhagen beginnenden deutsch-dänischen Verhandlungen wird die Stadt genannt. Unter den deutscherseits erhobenen Beschwerden kommt nämlich zur Sprache, dafs der dänische Vogt ein dem Lübecker Hans Borchard ge-

hörendes Schiff, das in Landscrona, mit Gütern beladen, lag, nach Kopenhagen gebracht und dort für den königlichen Bedarf seiner Ladung, 6½ Last Fleisch, ohne Zahlung zu leisten, entnommen hatte[1]. Indes waren die Handelsbeziehungen sicherlich viel älteren Datums. Darauf deutet, dafs bei den fünfzehn Jahre später erneuten Beratungen über dänisch-deutsche Verwickelungen die langjährige Anwesenheit des deutschen Kaufmanns betont wurde. Seit 150 Jahren verkehre dieser in Ellenbogen und Landscrona, wo er auch bereits einen regelmäfsigen Gottesdienst zu veranstalten pflege[2]. Somit wird man eine frühere gelegentliche Erwähnung Landscronas, in einem Briefe des Lübecker Rats[3] von 1422, aus der nicht klar hervorgeht, ob die Stadt zufällig oder zu Handelszwecken aufgesucht worden war, dahin verstehen dürfen, dafs mindestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts ein regelmäfsiger Verkehr zwischen Lübeck und Landscrona bestand. Augenscheinlich führte auch hier der Häringsfang und der damit verknüpfte Handel die Hanseaten aus den verschiedenen Städten zusammen. Antwortet doch König Christian auf den ihm gemachten Vorwurf der Säumigkeit im Zahlen seiner Schulden im Jahre 1469, dafs er seiner Verpflichtung hoffe nachkommen zu können, wenn der Häring sich im Herbst einstellen werde[4]! Der Zoll vom ausgeführten Häring füllte die königlichen Kassen. Freilich bleibt es nach der angezogenen Stelle nicht ausgeschlossen, dafs der König an den in Schonen überhaupt erhobenen Häringszoll, nicht gerade an den in Landscrona zu vereinnehmenden, dachte.

Selbstverständlich hatten die Hanseaten hier wie für die anderen Handelsplätze in Skandinavien, beziehungsweise in Schonen sich besondere Privilegien auszuwirken gewufst. Nur hatten sie in praxi wenig Erfolg damit und wurden von der dänischen Eifersucht stark

---

[1] Hanserecesse II, 5 Nr. 243 § 25; Nr. 244 § 1 Absatz 4.

[2] Hanserecesse III, 1 Nr. 55 § 20: unde dar altaer van geholden to godesdenste.

[3] Lübeckisches Urkundenbuch 6 Nr. 453.

[4] Hanserecesse II, 6 Nr. 252 § 3: »ummne dat vlesch to der Landescronen willen wii so verne de heringh ichteswat togheyt hervest lang, in desseme herveste wol vornoghen«.

bedrängt. Während der kurzen Regierung Karl Knutsons büfsten sie, »don he in Schone was und brande dar unde nam«, ihre Urkunden und Briefe ein und obwohl sie die Gelegenheit nicht versäumten, beim Regierungsantritt König Christians I. (1448) oder etwas später sich die alten Vorrechte bestätigen zu lassen[1], so scheint es mit deren Beobachtung nicht streng genommen worden zu sein. Wohl versprach der König, »den kopman qwid unde vrygh to hebben gelick dem kopman ton Ellenbagen«, aber es kam ihm nicht darauf an, diesen gleichfalls zu bedrücken. Der Bierzoll wurde im Laufe der Jahre erhöht, sodafs zwischen Dänemark und den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar lange Verhandlungen angesponnen werden mufsten. Die Aufrichtung einer Kompagnie wollte man den Hanseaten weder in Landscrona noch in Ellenbogen gestatten und wünschte die Berechtigung zum Aufenthalte auf den Herbst zu beschränken, nicht auf das ganze Jahr auszudehnen. Auch machte man Schwierigkeiten, den Nachlafs von in Landscrona Verstorbenen binnen Jahresfrist den Erben gegen die vereinbarte Gebühr von drei Mark schonisch auszureichen[3]. Endlich verbot man den Bürgern von Landscrona — wie in gleicher Weise übrigens auch denen von Wee, Ahus, Ustede und Drelborch — in Ellenbogen mit den dort eintreffenden Hanseaten zu handeln. Zu allem diesem gesellte sich sonderbares Vorgehen des Königs, der auch im Jahre 1468 eine gröfsere Menge Fleisch, nämlich 18 Last und 3 Tonnen, sowie 3½ Last Butter aus einem Schiffe hatte entnehmen lassen, ohne die dafür schuldige Zahlung, die auf Jacobi 1469 versprochen war, bis zum September desselben Jahres geleistet zu haben[4].

Unter König Johann II., der die Bestätigung der hansischen Privilegien von Jahr zu Jahr hinausschob, waren die Reibereien so drückend geworden, dafs bei den Verhandlungen zu Kopenhagen im Juli 1489[5] die Beschwerden des Kaufmanns zu Lands-

---

1 H-R. III, 2 Nr. 283 § 2, 3.
2 H-R. III, 1 Nr. 55 § 11, 20.
3 H-R. III, 1 Nr. 542 § 2; Nr. 553 § 2.
4 H-R. II, 6 Nr. 251 § 3.
5 H-R. III, 2 Nr. 282. 283.

crona einen besonderen Gegenstand der Debatten abgaben und der Kaufmann den Städten über die Beeinträchtigungen, die man ihm widerfahren liefs, eingehend berichtete. Die Dänen bemühten sich damals, die Deutschen im Handel soviel wie möglich zurückzudrängen. Der Verkauf von Kannen und Grapen, die offenbar von den Hanseaten eingeführt wurden, durfte nicht mehr stückweise vor sich gehen. Der Verschleifs im kleinen und der damit verbundene Gewinn sollte dem dänischen Händler vorbehalten bleiben. Der früher für den Zeitraum vom 24. August bis zum 9. Oktober gestattete freie Verkehr mit den Bauern wurde um mehr als eine Woche verkürzt. Zu Michaelis bereits sollte der Tauschhandel ein Ende haben. Von jedem Kaufmanne, der »to der Landescrone lycht unde kopslaghet«, forderte der Rat eine halbjährliche Abgabe von 12 Schillingen und verbot, sich das Essen in den eingeräumten Häusern und Buden zuzubereiten[1]. Besonders drückend war die Behandlung in Erbschaftsfällen. Wenn die Beschwerde auch nicht ausführt, was der Kaufmann sich eigentlich dabei gefallen lassen mufste, so ist es doch wahrscheinlich, dafs man dänischerseits mit dem Erbkauf, dem der Fremde in Dänemark unterworfen war, sich nicht begnügte. Statt mit der auf 3 Mark angesetzten Geldleistung bei Erbschaften sich zufrieden zu geben, wird man vermutlich den ganzen Nachlafs als gute Beute beansprucht haben.

Unter der Drangsal, die der deutsche Kaufmann in Landscrona auszuhalten hatte, litt die Lebhaftigkeit des Verkehrs gleichwol nicht. Wenn wir hören, dafs die Hanseaten einen eigenen Altar in einer der Kirchen unterhielten, so dürfen wir annehmen, dafs sie regelmäfsig in gröfserer Anzahl sich zusammengefunden haben müssen. Dieser Altar stand in der Liebfrauenkirche und war mit Bild, Kruzifix und Kelch aus Silber, sowie zwei Mefsgewändern reichlich ausgestattet. Zur Abhaltung von Vigilien und Seelenmessen an ihm war die örtliche Geistlichkeit verpflichtet, wenn sie nicht auf den Besitz genannter Gegenstände verzichten wollte[2].

Der fromme Sinn der dort verkehrenden Kaufleute war auf

---

[1] Dat he nycht schal syn kost hebben in syner boden.

[2] Vergl. die unten als Nr. 1 abgedr. Urkunde.

die Vermehrung dieser Schätze bedacht und so sehen wir im Jahre 1424 den Lübecker Bürger Heinrich van Verden testamentarisch einen Teil seines Nachlasses derselben Klosterkirche zuwenden. Der genannte Kaufmann, dessen Geschlecht sich in Lübeck seit etwa 1440 nachweisen läfst[1], hatte das Unglück gehabt, auf einer Wallfahrt nach San Jago de Compostela[2], wo der Apostel Jacobus der Ältere begraben sein soll, zu sterben. Schon bei Lebzeiten hatte er, vermutlich beim Antritt seines schweren Ganges, eine Chorkappe[3] aus rotem Sammet mit Besatz, wie ihn die Geistlichkeit »yn den groten hogesten festen« zu tragen pflegte, geschenkt und dann bestimmt, dafs ein Teil seines Vermögens zum Ankaufe weiterer, dem Gottesdienste nützlicher Gegenstände verwandt werde. So erhielt die Kirche von seinen Erben ein Mefsgewand (kasele), d. h. das Gewand, in welchem der Priester die Messe lesen mufste, aus braunem Sammet mit den dazu gehörigen Röcken für den Diakon und den Unterdiakon, sowie den bei besonders feierlichen Gelegenheiten benutzten »Alben«, einem weifsen bis auf die Füfse hinabreichenden Priestergewand[4]. Für diese ohne Zweifel kostbare Gabe übernahm die Geistlichkeit die Veranstaltung verschiedener kirchlicher Feiern, um den Verstorbenen zu ehren und für sein Seelenheil zu beten[5].

Neben Lübeck scheint Rostock in Landscrona zahlreiche Vertreter gehabt zu haben. In jenem, 1462 von den Dänen beraubten Schiff hatte ein Rostocker Kaufmann, Heinrich Vofs, Talg und Ochsenhäute gehabt, und wenn einstweilen andere Beziehungen nach Landscrona nicht nachgewiesen werden können, so spricht doch die Thatsache, dafs die Siegel des Kaufmanns gerade in Rostock sich erhalten haben, für eine einst vorhandene engere Verbindung. Diese beiden Siegelstempel, im Ratsarchiv aufbewahrt, ein gröfserer und ein kleinerer, weisen der erstere

---

[1] Lübeckisches U-B. 7 Nr. 830.

[2] Über Wallfahrten vergl. meinen Aufsatz »Lübisch-Revaler Handelsbeziehungen« in Mitteil. des Vereins für Lübeck. Gesch. 1888 S. 205 und Wehrmann, der Memorien-Kalender der Marienkirche in Lübeck in Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. S. 59—66.

[3] Jetzt Pluriale genannt, ein langes, herabhängendes, vorne offenes Gewand, das früher mit einer Kapuze versehen war, die bei Regenwetter über den Kopf gezogen werden konnte. Vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 88.

[4] Wehrmann, a. a. O. S. 83.

[5] Vergl. die unten als Nr. 2 abgedr. Urkunde.

im Schilde drei, der letztere zwei auswärtsgekehrte Häringe übereinander, umgeben von einem Perlenkranze, auf. Der gröfsere trägt die Umschrift: S: mercatorum Landescron.

Ob die Rostocker in Landscrona eine eigene Vitte besafsen, wie Rogge annimmt[1], oder ob es in Rostock eine besondere Kompagnie der Landscronafahrer neben dem Schonenfahrergelag gab, sind Fragen, auf die sich zur Zeit noch keine sicheren Antworten geben lassen.

Gleichfalls unbestimmbar ist der Zeitpunkt, wann der Kaufmann in Landscrona aufgehört hat, thätig zu sein. Vermutlich wird sein Niedergang mit dem Verschwinden des Härings an der Schonenschen Küste überhaupt zusammenhängen. Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts mufs er noch in voller Blüte gewesen sein. Aus dieser Zeit hat sich eine von dem St. Kanutigelage in Landscrona ausgestellte Urkunde erhalten, in der das Recht des deutschen Kaufmanns, sich an dem jährlich von dieser Gilde veranstalteten Papagaienschiefsen zu beteiligen, bestätigt wird. Der Kaufmann seinerseits hatte dafür sich zu Geldbeiträgen behufs Deckung der Unkosten verpflichtet[2].

---

1. Der Prior des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Landscrona bestätigt das Eigentumsrecht des deutschen Kaufmanns an einem Altar nebst Zubehör. — 1487 Oktbr. 28.

Ratsarchiv zu Rostock; Original, Pergament, 2 Siegel.

In gades namen amen. — Ik broder Per Johansen, prior in unser leven vrouwen closter to der Landescronen, unde de mene covent don witlik alle denjennen, de dessen breff seen effte horen lesen, ghestlik effte werlik, dat wy in unsem closter hebben van des copmans weghen to der Landescronen ene tafele, de steyt up des copmans altare; noch hebbe wy by uns en sulveren cruce unde enen kellek unde twee myssewede. Vurder mer were dat sake, dat ik unde myne brodere unde unse nakomelinghe, dat wy dat so nicht holden wolden myt myssen unde vygyllygen, alse wy sus langhe dan hebben, so schal de copman desse vorbenomeden clenode uth unsem closter nemen quit unde vryg sunder jenygherleyge tosprake, ghestlik effte werlik. To merer vorwaringhe so henghe ik broder Per Johansen, prior to

---

[1] Vergl. Zeitschrift für Lübeck. Gesch. 2, S. 552.

[2] Vergl. die unten als Nr. 3 abgedr. Urkunde.

der Landescronen, myn inghesel myt des menen coventes ingheseghel nedden an dessen breff, gegeven unde ghescreven is na gades bort to der Landescronen dusent veer hundert in dem 87 jare up sunte Symonis et Jude daghe der hillighen twiger apostele etc.

2. Der Prior des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Landscrona bestätigt den Empfang der seiner Kirche von dem weiland Lübeckischen Bürger Heinrich von Verden vermachten Gegenstände. — 1494 Aug. 11.

Ratsarchiv zu Rostock; Original, Pergament, 2 Siegel.

Wytlick unde apenbar sy alle denghennen, de dessen breff seen, horen edder lesen, dat wy broder Peter Hansen, prior des closters tho der Landeskronen des ordens Marien der moder gades de monte Carmeli, unde vort alle veder unde broder des sulvesten closters unde ordens vorbenomet, bekennen unde bethughen vor allesweme vor uns unde unse nakamelinghe, wodane wiis wy tho ener ewighen dechtenisse, tho unses closters syringhe unde gades denst tho starkende hebben entfanghen uthe deme testamente selighen Hinrikes van Verden, wendaghes borgher tho Lubeke, dede in god den heren uppe deme weghe des groten heren unde apostel gades sunte Jacobes verstorven is, dat he in wolmacht unde sundheit synes levendes unserm closter tho ener ewighen dechtenisse ghegheven heft: int erste eyne korkappen van rodem fluwele myt schilde unde och myt listen, so sick dat thobehoret, wullenkamenliken by synem levende; darna alse he in god den heren verscheden is, so thovoren gheroret is, hebbe wy entfanghen van synen erven van syner weghen van brunem fluwele eyne kasele myt twen rocken, so dar denen moghen vor eynen prester, dyaken unde subdyaken, myt alven unde myt aller thobehoringhe; darvor den sodane gadesdenst de erbenomede Hinrik van Verden seligher dechtenisse van uns unde unsen nakomelinghen tho ewighen tiiden wedder vor begheret heft tho hollende: int erste alle wrydaghe na der vesper tho singhende de antiphona: O crux gloriosa[1] myt deme versiculo unde

[1] Vermutlich ist hier der, von einigen Forschern dem Fortunatus, von anderen dem Mamertus zugeschriebene Lobgesang auf das heilige Kreuz gemeint, der dem 5. oder 6. Jahrhundert entstammt. Dieser hochpoetische Hymnus beginnt allerdings: »Crux fidelis, inter omnes«, doch ist eine mit den obigen Worten des Textes übereinstimmende Hymne sonst nicht nachweisbar. Beck, Geschichte des katholischen Kirchenliedes. 1878 S. 33.

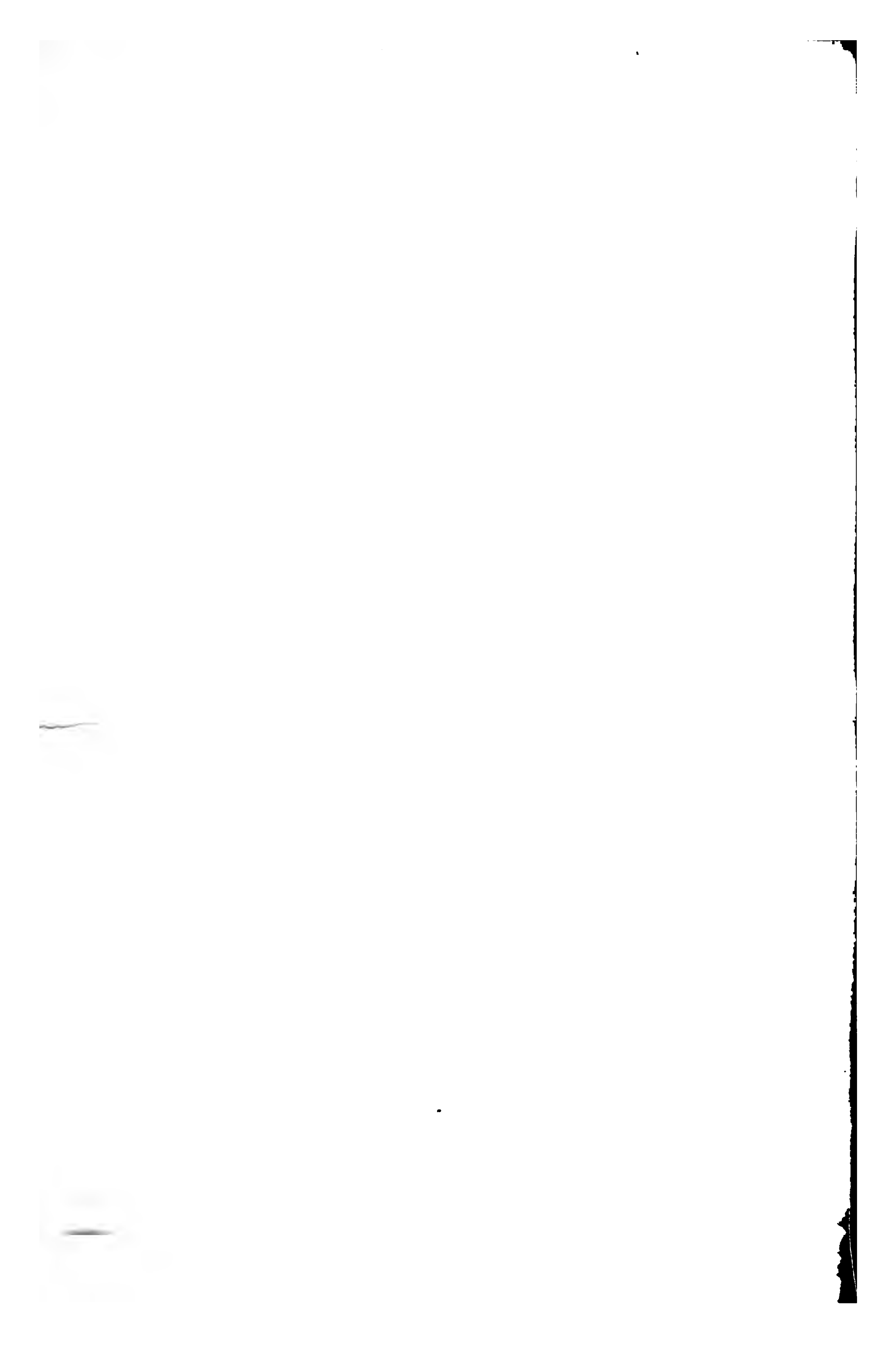
collecten darup; darneghest eyne ewighe dechtenisse unde beghenkenisse tho holdende myt alle unsen broderen vor syne sele salicheit myt vigilien unde myt selemissen, des sondaghesen avendes vor unses heren hemmelvart avende, wen men singhet in der hillighen kerken vocem jocunditatis myt vigilie, des mandaghes den neghest kamende des morghens myt selemissen, den vurdermer alle sondaghe unde alle festdaghe tho ewighen tiiden, wen men predeket, na deme sermone van deme predickstole, vor syne sele tho biddende, so wy wontlick synt vor unse woldeders tho biddende. Desse vorghescreven artikele unde puncte lave wy prior, veder unde broder vorbenomet vor uns unde unse nakamelinghe tho ewighen tiiden tho holdende ane jenergherleye arghelist unde inholt. Des tho merer betuchenisse unde sekerheyt hebbe wy prior, veder unde broder endrachtlicken unses closters ingheseghel nedden an dessen breff ghehenghet, dede ghegheven unde gheschreven is tho der Landeskronen int jar unses heren 1494 des neghesten daghes na Laurencii des hillighen martelers.

3. Die St. Kanutigilde zu Landscrona bestätigt das Recht des deutschen Kaufmanns, sich an dem von ihr jährlich veranstalteten Papagaienschiefsen zu beteiligen. — 1516 Novbr. 17.

Ratsarchiv zu Rostock; Original, Papier, das unten aufgedrückte Siegel stark beschädigt.

Vii naa gescrewen Hermen Skreppemeyne, borgemester to der Landeskrone, ollerman in synte Knudzlaghe, Jep Jenssen, radman unde stolsbroder tom sylleften laghe, don allen withlyck myt dessem unssen appen brewe, dat wii fan alle synte Knutslage brødere wegen gynnen unde tosteden den Dydessken kopman hyr to der Landeskronen, dath see ens des jares sketen skollen naa dem fagell up synte Knutss pappegoyenbom for dat gelth, dath see unss darto to hylppe gewen, unde fryntskopp, se uns darto bewysset hebben unde noch méer don willen; hyr skall en nemanth intthegen segen effte don. Dat dit so in der warheyt sy, so latthe wy forgescrewen des førbenømeden lages ingesegell drøcken neden an dessen breff fan aller synte Knuts brødere wegen hyr tor Landeskrone. Gegewen unde gescrewen tor Landeskrone anno Domini 1516 des mandages naa synte Marten.

RECENSIONEN.



F. KEUTGEN, Die Beziehungen der Hanse zu England im letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts. Giefsen 1890. 8°. 71 Seiten.

K. KUNZE, Hanseakten aus England 1275 bis 1412. Halle a. S. 1891 XIV und XLVIII und 404 S. Auch unter dem Titel: »Hansische Geschichtsquellen«. Bd. 6.

VON

WILHELM STIEDA.

Das hansisch englische Verhältnis hat seither in der Litteratur noch wenig Berücksichtigung erfahren. Wir verdanken vor allen Dingen Lappenbergs Geschichte des Stahlhofs in London (1856) und Schanzens Darstellung der englischen Handelspolitik (1881) eine wesentliche Förderung unserer Erkenntnis. Dann hat vor wenigen Jahren eine sehr dankenswerte Abhandlung Koppmanns in diesen Blättern[1], speciell die preufsisch-englischen Verwickelungen von 1375—1408 auseinandergesetzt. Trotz aller Verdienstlichkeit dieser Arbeiten kann aber durch sie das Bedürfnis nach weiterer Belehrung nicht als völlig gestillt angesehen werden und es ist daher höchst erfreulich, dafs wir auf diesem Gebiete zwei neue Bücher zu verzeichnen haben.

Von den beiden Autoren hat Keutgen sich auf das vierzehnte Jahrhundert beschränkt, Kunze darüber hinaus in

[1] Jahrgang 1883.

das erste Jahrzehnt des folgenden Jahrhunderts hineingegriffen. Keutgen liefert unter sorgfältiger Benutzung aller bis jetzt gedruckten Urkunden und Nachrichten in übersichtlicher Gruppierung des Stoffs und klar verständlicher Sprache eine ansprechende Schilderung der Kämpfe, welchen die in ihrer bevorzugten Stellung erschütterten Hansen zu deren Erhaltung sich unterziehen mufsten. Bei Kunze liegt das Schwergewicht auf der Erschliefsung eines neuen reichhaltigen Materials aus den englischen Archiven, das in sachverständiger Weise durch Erörterung einzelner wichtiger Fragen und Verhältnisse, die durch die vorliegende Veröffentlichung in anderes Licht gerückt sind, eingeleitet wird. Schon im Jahre 1877 hatte der Herausgeber des hansischen Urkundenbuchs, Prof. Höhlbaum, bei dem Vorstand des hansischen Geschichtsvereins den Antrag gestellt, eine Forschungsreise nach England unternehmen zu lassen zur Gewinnung des für die Aufklärung der hansisch-englischen Beziehungen dringend notwendigen Thatsachenstoffs, für dessen Sammlung Junghans und Pauli nur erst einige Schritte hatten thun können. Durch die Wedekindsche Stiftung in Göttingen, die dem hansischen Geschichtsverein namhafte Summen zur Verfügung stellte, unterstützt, konnte der Vorstand dem Antrage entsprechen, an dessen Ausführung seit 1885 emsig gearbeitet worden ist. Da Dr. Riefs, der die Aufgabe zuerst in die Hand genommen, an ihrer Beendigung gehindert wurde, übernahm sie Dr. Kunze und führte sie zu einem glücklichen Ende. Neben diesen beiden jüngeren Gelehrten, die in wackerem Fleifse ihre Kräfte an einer gröfseren Arbeit erproben durften, gebührt unser Dank dem Vorstande des Hansischen Geschichtsvereins und insbesondere Herrn Prof. Höhlbaum, der sich nicht nur durch die Anregung ein Verdienst erwarb, sondern dessen umsichtiger Leitung und thatkräftigem Beistande das Gelingen dieser gehaltvollen Publikation in erster Linie zuzuschreiben ist.

Die hansisch-englischen Beziehungen im Mittelalter sind dadurch charakteristisch, dafs die Hanse England gegenüber dieselbe Stellung einnahm, die dieser Industriestaat heute gegenüber weniger entwickelten und gewerblich zurückgebliebenen Völkern inne hat. Es gab für England eine Zeit, wo die Rohstoffveredlung in bescheidenem Umfange geübt wurde, die Schiffahrt

auf eigenen Fahrzeugen beschränkt war und Fremde regelmäfsig an seinen Küsten erschienen, um die unverarbeiteten Materialien im Austausche gegen Manufakturwaaren abzuholen. In den Niederlanden, im westlichen Deutschland, im nördlichen Italien waren die Stätten zu suchen, wo die Gewerbethätigkeit sich früh regte. Gent, Arras, Mailand, Venedig, Köln, Aachen und andere Städte waren die Orte, an denen man englische Wolle, englische Häute, englisches Zinn kunstfertig zu verwandeln verstand, während die englischen Städte noch auf der untersten Stufe der Entwicklung standen.

Mit dem vierzehnten Jahrhundert begann sich dieses Verhältnis zu ändern. Englands Handel erblühte kräftig, und seine Industrie erwachte zu lebhafterer Bethätigung. Man versuchte die Ausfuhr der Rohstoffe zu hemmen oder doch zu erschweren und sah den umfangreichen Verkehr der zahlreichen Fremden mit eifersüchtigem Auge an. Daraus erwuchsen die Bestrebungen, die Hanseaten, die unter allen auswärtigen Kaufleuten am häufigsten erschienen, zurückzudrängen und sie der früher bewilligten Privilegien zu berauben. Dafs diese auf der andern Seite nichts versäumten, sich die günstige Stellung zu erhalten, die Kosten für die Ausrüstung von Gesandtschaften nicht sparten und für die Bestätigung der alten Vorrechte grofse Summen gerne verausgabten, liegt auf der Hand. Aber sie gingen noch weiter, indem sie die gröfsere Regsamkeit der Engländer in kommerziellen Dingen zu ersticken wünschten und ihren Wettbewerb dort, wo sie bisher die Herren gewesen waren, in Schonen und in Bergen, oder im eigenen Lande ungern zuliefsen.

In dieses Getriebe eröffnen beide Arbeiten sehr belehrende Einblicke. Freilich hat Keutgen diese wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht geltend gemacht, sondern in seiner Auseinandersetzung mehr die staatsrechtliche Seite betont. Er legt darauf Nachdruck, dafs in dem Mafse, als der Staat sich in England ausbildete, die Sonderrechte dem allgemeinen bürgerlichen Rechte weichen mufsten. An die Stelle der Privatverträge, durch welche Gesellschaften von Kaufleuten sich in den Schutz des Königs stellten — so fafst er am Schlusse zusammen —, wird stillschweigend ein Vertrag zwischen zwei Staaten gesetzt, unter dessen Schutz die Unterthanen verkehrten. Sicher ist gegen

diesen Gedankengang nichts einzuwenden, aber es scheint mir, dafs die dem Erstarken des Parlaments zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Ursachen eine Hervorhebung verdient hätten, um die Ereignisse jener Zeit nicht blofs thatsächlich festgestellt zu haben, sondern sie auch verstehen und würdigen zu können. Ochenkowskis gediegene und gedankenreiche Forschungen über Englands wirtschaftliche Entwicklung im Mittelalter[1], ein Werk, das übrigens auch Kunze unbekannt geblieben zu sein scheint, hätte dem Verf. in dieser Richtung von Nutzen sein können.

Sein Thema behandelt Keutgen in drei Kapiteln, nämlich die ersten Kämpfe für die Privilegien, 2. die Hanse und die englische Kaufmannschaft, 3. die Anfänge neuer Verhältnisse. Das letztere Kapitel zerfällt wieder in mehrere Unterabteilungen. In einer Beilage wird auf die Plünderung preufsischer Schiffe im Zwijn, die in den Verhandlungen Preufsens mit England 1385 bis 1388 eine so grofse Rolle spielt, besonders eingegangen.

Bei Kunze kommt neben der staatsrechtlichen politischen Seite auch die wirtschaftliche zu ihrem Rechte. Von den drei Abteilungen, in die sich der neugewonnene Stoff sachgemäfs gliedert, bringt die erste: Urkunden von 1275—1412, 307 Nummern im Abdruck oder in Regestenform. Die zweite: Verhandlungen im Haag, 1407 August 31 bis Oktober, liefert in 57 Nummern wichtige Ergänzungen zum 5. Band der Hanserecesse von 1256—1430, insbesondere den Koppmann nur in englischer Übersetzung zugänglich gewordenen Bericht der englischen Gesandten und eine Reihe handelsgeschichtlich aufserordentlich interessanter Klageartikel. Die dritte: Ausfuhr und Einfuhr von 1277 bis 1399, enthält 12 Tabellen, von denen die erste die Wollausfuhr der deutschen Kaufleute im Jahre 1277, die letzte die Tuchausfuhr während der Regierung Richards II. (1377—1399) veranschaulicht. An Nachrichten über Waaren, Schiffe, Mafse, Gewicht, über den Handel überhaupt, über die Beteiligung der einzelnen deutschen Städte an demselben und selbst über die Thätigkeit und den Einflufs einzelner hervorragenden

---

[1] Jena 1879. 8°. 261 S.

Persönlichkeiten unter den Kaufleuten ist uns ein Reichtum an Details erschlossen, der nicht verfehlen wird, zu gewinnverheifsender Bearbeitung nach den verschiedensten Richtungen hin anzulocken. In der trefflichen Einleitung hat sich der Herausgeber natürlich auf das Allgemeine und Notwendige beschränken müssen. Auf die englische Zollpolitik geht er ebensowohl ein, wie auf die Einfuhr. Der Ursprung und die Entwicklung der hansischen Privilegien ist klar und anschaulich dargestellt[1]. Aus dem Inhalte derselben sind zwei wesentliche Punkte, nämlich die Verleihung des Bürgerrechts und das Stadtrecht herausgegriffen und mit Geschick beleuchtet.

Im einzelnen bleibt auf dem Gebiete der Handelseinrichtungen und Warenkunde noch vieles dunkel und unklar. Wenn es gestattet ist, in dieser Beziehung auf einige Kleinigkeiten hinzuweisen, so befremdet es, bei Keutgen S. 6 von »mit Scharlach gefärbten Tüchern und Tuch ohne Scharlach« zu lesen. Scharlach ist kein Farbstoff, nicht einmal eine bestimmte Farbe, sondern vielmehr ein bestimmter Stoff. Näheres darüber findet sich in Joh. Tölners Handlungsbuch, herausgegeben von K. Koppmann S. XXXI—XXXIV. Bei Kunze wird S. V »Wolle und Leder« als Hauptausfuhrartikel Englands ein Versehen für »Wolle und Häute« sein. Es handelt sich eben in der älteren Zeit wesentlich um die Ausfuhr von Rohstoffen. — Bei dem Pelzwerk »Letuse«, das Kunze mit Lithauen in Zusammenhang bringt, könnte vielleicht wieder an das fliegende Eichhörnchen (sciurus vulgaris) gedacht werden, da »letuschtschi« im russischen »fliegend« bedeutet. Dafs man mehrere Benennungen für dasfelbe Pelzwerk hat — in diesem Falle noch »Konynghe« — ist wohl nicht auffällig. Der Pelz dieses noch heute, wenn auch selten und vereinzelt, in Livland vorkommenden Tierchens (O. v. Löwis in Brehms Tierleben II, S. 281) ist sehr dicht und weichhaarig, fühlt sich seidenweich an und ist auf der Oberseite nebst dem Schwanz silbergrau, am Grunde schwarzgrau; die Unterseite ist weifs. — Bei dem unerklärt gebliebenen Riboldi, als einem namhaften Einfuhrartikel, möchte ich vorschlagen an Wein zu denken, und zwar zunächst an eine be-

[1] (Vgl. oben S. 129—152. D. R.)

stimmte Sorte, nämlich an den im Mittelalter sehr beliebten Reinfall, vibacum, vinum Pucinum, auch Rivoglio (Suchenw. 4, 116, 408d), Rivola (Töppen, Ständetage I. S. 50) und Rainfall (Stetten, Kunst-, Gewerbe-, Handelsgesch. von Augsburg 2, S. 146) genannt. Im weiteren wird Riboldi als Gattungsname aufgefafst werden müssen, sowie der Engländer alle Rheinweine ohne Unterschied des Wuchses als Hock (Hochheimer) bezeichnet. (Nemnichs Neueste Reise durch England S. 48.) Der Reinfal wurde als sehr gesund erachtet und man schrieb seinem Gebrauche die Kraft zu, alt zu machen, was seine Beliebtheit erklärt. Er stammte ursprünglich entweder aus Kärnthen oder aus Istrien (Zinck, Curieuses und reales Lexicon 1755. 4. Aufl.). Wein kommt in der betreffenden englischen Einfuhrliste sonst nicht vor. Der Riboldi aber wird in dem Halbjahr von Michaelis 1308 bis März 1309 in erheblicher Menge, für 213 £, d. h. etwas mehr als 28 Prozent der ganzen nachgewiesen von deutschen Kaufleuten besorgten Einfuhr[1], importiert. Da der angegebene Wert des Barrels, wenn anders die Mafse richtig verstanden sind, aufserordentlich schwankt, von 5 £ bis zu 72 £, so läfst sich noch am ehesten an Wein verschiedener Güte denken.

[1] Kunze Nr. 371.

1. J. G. L. NAPIERSKY, Die Erbebücher der Stadt Riga 1384—1579. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rufslands. Riga 1888. LXXXIII und 525 S. gr 8°.
2. L. ARBUSOW, Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval 1312—1360. Reval 1888. XII und 224 S. kl. 8°.
3. EUG. VON NOTTBECK, Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval 1360—1383. Reval 1890. 155 S. kl. 8°.

(2 und 3 auch unter dem Titel »Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands«. III. Folge. Bd. I. u. II.)

VON

WILHELM STIEDA.

Seit Homeyer in seiner geschätzten Abhandlung über die Stadtbücher des Mittelalters[1] auf den hohen Wert dieser Quellen für die Rechts-, Sitten- und Lokalgeschichte hinwies, ist schon manches dieser wichtigen Denkmäler der Vergangenheit aus der Dunkelheit des Archivs ans Tageslicht getreten. Je nach der besonderen Art des Stoffs als Eidbuch, Kämmereirechnung, Verfestungsbuch, Ratslinie, Stadtbuch schlechthin, Einnahmebuch, Schuldbuch sind für Braunschweig, Hamburg, Stralsund, Kiel, Wismar, Stade und Riga derartige Veröffentlichungen veranstaltet worden[2]. Insbesondere Rigas Geschichte — und damit die

[1] Abhandl. der Akademie der Wissenschaften. Berlin 1860.

[2] Vgl. auch die von Koppmann im Jahrgang 1872 dieser Blätter (S. 188—195) gegebene Übersicht.

hansische Städtegeschichte überhaupt — ist durch die Herausgabe des Rigischen Schuldbuchs 1286—1352, von Hildebrandt, 1872, und der Libri redituum, von J. G. L. Napiersky 1881, sehr gefördert worden. Auf diesem Wege der Erkenntnis sind die obengenannten Werke ein weiterer höchst erfreulicher Schritt.

Von den Rigaschen Erbebüchern umfafst das erste den Zeitraum von 1384—1482 mit 1154 Fintragungen; das zweite weist von 1493—1579 1670 Inscriptionen auf. Die beiden Revaler Bücher haben, das älteste 1059, das zweite 865 Einträge. Ohne Durchschnittsberechnungen über die Zahl der auf das einzelne Jahr jeder dieser Perioden entfallenden Einträge aufzustellen, ergiebt sich doch aus den verschiedenen Angaben der Aufschwung des Verkehrslebens einer jeden Stadt in den beiden aufeinander folgenden Perioden; die beiden Städte miteinander in dieser Richtung vergleichen zu wollen, möchte nicht ohne Bedenken sein.

Sehr sorgfältig gearbeitete Personenregister und topographische Register, Worterläuterungen und Sachregister, die von den Herren Herausgebern beigefügt sind, ermöglichen es, sich mit Bequemlichkeit in diesem ungeheuren Stoff zurechtzufinden und mit Sicherheit in ihm zu bewegen.

Die Sprache der Revaler Bücher ist die lateinische; in den Rigaschen Erbebüchern wird diese seit 1417 durch das Niederdeutsche ersetzt. Dasjenige Rechtsgeschäft, das durch die Erbebücher namentlich beurkundet wird, ist die Auflassung. Diese bestand bekanntlich darin, dafs der Verkäufer sein Recht an einem Immobil vor dem zuständigen Gericht in feierlicher Weise auf den Erwerber übertrug, woran sich die Erklärung des Gerichts schlofs. Die eigentümliche Ausbildung, die dieses Rechtsinstitut auf dem Wege der Autonomie und unter dem Einflusse hamburgischen und lübischen Rechts in Riga erfahren hat, wird von Napiersky in der Einleitung eingehend erörtert und in geschmackvoller, nicht nur wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden, sondern auf weitere Kreise berechneten Form klar gelegt. Daneben ist Stoff zu Betrachtungen für viele andere juristische Fragen vorhanden, wie Kauf- und Zwangsverkauf wegen Schulden, Absonderung der Kinder, Vormundschaftswesen, Vergabungen und dergleichen mehr. In den Revaler Büchern finden sich aufser Mitteilungen über die genannten Rechtsgeschäfte auch

Willküren des Rats, Bauanordnungen, Bestimmungen über Regelung des Wasserabflusses (dryppenrum) und dergleichen mehr. Von einer Bearbeitung des Stoffs haben die Herausgeber der Revaler Bücher ganz abgesehen, Arbusow, dem Zwange der Verhältnisse nachgebend, die ihm die Abfassung einer Einleitung nicht gestatteten, E. von Nottbeck deshalb, weil er in einer früheren Schrift »Der alte Immobilienbesitz Revals«[1], die von ihm jetzt zu allgemeiner Benutzung erschlossene Quelle bereits zu lehrreichen Ausführungen in topographischer, historischer und rechtshistorischer Beziehung ausgebeutet hat.

Indes nicht nur dem Rechtshistoriker bietet sich neues Material. Die Fülle der vorkommenden Namen fordert den Sprachforscher zu Studien heraus. Man verfolgt die allmähliche Entstehung der Familien- und Geschlechtsnamen, wie sie aus dem Herkunfts- oder Geburtsorte, der Beschäftigung, körperlichen Eigenschaften u. s. w. nach und nach hervorwachsen. Es läfst sich die Abstammung der Familien, die aus dem deutschen Mutterlande als Kolonisten in Liv- und Estland einwanderten, vorzugsweise aus Westfalen und Niedersachsen, feststellen.[2]) Dafs endlich Freunde genealogischer Forschungen hier eine reiche Fundgrube vor sich haben, braucht nicht erst betont zu werden.

Die Beinamen liefern gleichzeitig willkommene Anhaltspunkte zu Untersuchungen über die Zusammensetzung der Einwohnerschaft nach ihrem Berufe oder Gewerbe. Für das 14. Jahrhundert, aus welchem die Revaler Bücher stammen, unterliegt es kaum einem Zweifel, dafs die einem Eigennamen zugefügten Beinamen wie braxator, pellifex, ollifusor, rasor u. s. w. eine rein persönliche Bedeutung haben und als Bezeichnung eines Gewerbes dienen. Im 15. Jahrhundert wird das wohl nicht mehr durchgängig der Fall gewesen sein, sondern der Beiname sehr oft ein wirklicher Familiename sein. Immerhin wird dann angenommen werden dürfen, dafs die Gewerke, auf die der Beiname deutet, einmal innerhalb der Stadt ausgeübt worden sind, und auf diese Weise ein Mafsstab für die Beurteilung des Vorkommens gewisser Berufe gewonnen.

In topographischer Hinsicht ergeben sich über Strafsen, Ge-

---

[1] Reval 1884. Emil Prehm.

[2] Vergl. in dieser Hinsicht bereits die Schrift von K. Walter, Alt-Rigas Vaternamen 1889.

bäude, Gräben u. s. w. sehr reichhaltige Notizen, die für die Lokalgeschichte unentbehrlich sind. Endlich wird der Kulturhistoriker viele Einzelheiten über Lebensweise und Sitten, Bauart der Häuser, Häufigkeit des Besitzwechsels und dergleichen mehr, den Einträgen entnehmen können. Kurz nach den verschiedensten Richtungen liefern diese Stadtbücher die willkommenste Belehrung. Sehr mit Recht sagt Napiersky selbst an einer Stelle seiner Einleitung: »Das Leben vergangener Jahrhunderte prägt sich in den Stadtbüchern in so mannigfaltiger Weise aus, dafs es dem Einzelnen nicht möglich ist, den auf den verschiedensten Gebieten liegenden Werth ihrer Aufzeichnungen in erschöpfender Weise darzulegen.« Man kann sich nur freuen, dafs trotz der weitreichenden Anforderungen, die an die Selbstlosigkeit und den Fleifs der Herausgeber gestellt werden, derartige Publikationen erfolgt sind und nur wünschen, dafs auch von anderen Hansestädten noch mehr Bücher dieser Art ans Licht gezogen werden.

Der Schwierigkeiten, welche die Herausgabe solcher Manuskripte, die von verschiedenen Händen verfafst sind, bereiten, scheinen alle drei Gelehrte, soweit sich ohne Kenntnis der Vorlage urteilen läfst, in sehr vollkommener Weise Herr geworden zu sein. Der Text ist mit den nötigen Vorsichtsmafsregeln behandelt, Abreviaturen sind aufgelöst, Interpunktion ist neu hineingesetzt, unleserliche Stellen sind durch Punkte bezeichnet, die einzelnen Einträge mit fortlaufenden Nummern versehen, kurz eben nach den anerkannten Grundsätzen verfahren worden. Im übrigen ist soviel als möglich die Schreibweise des Originals beibehalten. Von Nottbeck fügte bei groben grammatikalischen Fehlern, die sich nicht öfter wiederholen, ein »sic!« in Klammern zu, um der Annahme vorzubeugen, dafs es sich um Druckfehler handeln könnte; hat dies aber nicht konsequent durchgeführt (S. 6, 135), wie er am Schlusse selbst zugesteht. Beim Abdrucke der Zunamen wie auriga, cocus, becker, belter und andere mehr sind die Herausgeber der revalschen Bücher nicht ganz gleichmäfsig verfahren. Sie haben sie bald mit grofsen, bald mit kleinen Anfangsbuchstaben wiedergegeben, je nach ihrer Auffassung, ob sie dieselben als Familiennamen ansehen oder nicht. Indefs, da es ein sicheres Kennzeichen dafür nicht geben kann, wäre es wohl zweckmäfsiger gewesen, entweder den einen oder den anderen Ausweg einzuschlagen, statt mit beiden zu wechseln.

C. METTIG, Das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga und der Schragen derselben von 1578. Programm der Stadt-Realsschule zu Riga. 1890. gr. 8°. 37 S.

von

WILHELM STIEDA.

In seinem bemerkenswerten Buche »Brauch und Sitte der Südslaven«, erzählt Krauss, dafs es bei jenen ursprünglich keine anderen Handwerker gegeben hätte, als die Schmiede. In der That gehört die Schmiedekunst wohl überall zu denjenigen Gewerben, die zuerst aus dem Rahmen der Hausarbeit, die den Bedarf des Haushalts an gewerblichen Leistungen ursprünglich selbst deckte, heraustreten und sich in bestimmten Werkstätten dem Publikum zur Verfügung stellen. Neben Bäckern, Schlachtern, Schuhmachern und Webern fehlen die Schmiede nie, und wo es Ämter oder Zünfte der ersteren giebt, haben sich bereits auch die letzteren zusammengefunden. Zeichnet sich somit das Schmiedegewerk durch ehrwürdiges Alter aus, so erscheint eine ihm gewidmete Untersuchung besonders dankenswert, weil ihre Einrichtungen vermutlich die Entwickelung späterer Handwerke beeinflufst haben werden.

Von den auf die rigaschen Schmiede bezüglichen Urkunden waren bis jetzt der Amtsschragen von 1382 und der Gesellenschragen von 1399 veröffentlicht. Mettig, der bereits durch seine früheren Beiträge zur Geschichte der rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert[1] seine Sachkunde erwiesen hat, fügt

---

[1] Riga 1883.

diesen Stücken in der vorliegenden Schrift das Amtsbuch der Schmiede mit Einträgen von etwa 1428—1530 und den Amtsschragen von 1578 zu, ersteres nach dem Original im Besitze der altertumsforschenden Gesellschaft zu Riga, letzteren nach einem in der Lade der Hof- und Waffenschmiede zu Riga aufbewahrten Exemplar. Dem Abdruck des Amtsbuches sind ein Personenregister und ein topographisches Register angeschlossen. Die Einleitung beschränkt sich darauf, die wichtigsten Punkte aus den Einträgen herauszugreifen und kurz zu beleuchten, indem sie späterer Forschung überläfst, die hier zum ersten mal gebotenen Materialien mit den schon bekannten zu verarbeiten. Meines Erachtens ist dieser Verzicht sehr zu bedauern. Gewifs ist kein anderer so befähigt als der Herr Herausgeber des neuen Stoffs, die Geschichte dieses Amts zu schreiben, und er hätte uns zu besonderem Danke verpflichtet, wenn er dabei gleichzeitig die über dieses Handwerk in den verschiedenen Hansestädten schon gedruckten Materialien mit ausgenutzt hätte. Es wäre dadurch eine eindringendere Vorarbeit nicht nur für die Geschichte des livländischen Gewerbefleifses, sondern auch ein wichtigerer Beitrag zur Aufhellung der gewerblichen Verhältnisse in den Hansestädten geliefert worden als in der gegenwärtigen Fassung der Arbeit geschieht. Selbstverständlich soll hiermit der Wert der Veröffentlichung keineswegs herabgesetzt werden. Auch in der vorliegenden Form ist des Wissenswerten genug geboten, das mit Freude zu begrüfsen ist.

Das Amtsbuch selbst ist namentlich deshalb von Interesse, weil es Zeugnis ablegt von der lebendigen Weiterbildung des Handwerkerrechts. Man hat oft gemeint, dafs die Ämter durch die Feststellung ihrer Rechte in den Schragen oder Rollen an jedem Fortschritte gehindert waren, und für Jahrzehnte hinaus, oft für noch längere Zeit, an den alten Formen sich genügen lassen mufsten, auch wenn diese als abgestanden und mit neueren Anschauungen schlechterdings unvereinbar erschienen. Denn von der Obrigkeit die Bestätigung neuer oder passend geänderter Statuten auszuwirken, hatte bei der in Ratskreisen verbreiteten conservativen Gesinnung seine grofsen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten. Aber abgesehen davon, dafs die Rollen fast nie das ganze geltende Recht, sondern nur die Regelung der

wichtigsten Punkte enthalten, indem gewohnheitsmäfsig Vieles beobachtet wurde, was man nicht als der Aufzeichnung wert ansah, demnach ein Teil der Vorschriften in stetem Flusse war, finden wir hier im Amtsbuch der Schmiede auch einen Beleg dafür, dafs man sich bemühte, durch Zusätze zur geltenden Amtsordnung das Recht zu erweitern und zu vervollständigen. Da werden Beschlüsse über das Meisterstück, über den Kohleneinkauf, über die Verletzung der Autorität des Oldermannes, über das Eingreifen in fremde Arbeitsgebiete und dergleichen mehr gefafst, lauter Bestimmungen, die im Schragen von 1382 entweder gar nicht oder nur lückenhaft vorhanden waren. Alle diese Beliebungen gehen aus der Initiative der Amtsgenossen hervor, aber sie erfreuen sich der Zustimmung des Rats, der durch Anwesenheit zweier Deputierten auf den Versammlungen des Amts (steven) von ihnen Kenntnis nimmt und sie gutheifst.

Aufser diesen Beliebungen weist das Amtsbuch Aufzeichnungen über ausgeglichene Streitsachen und über verschiedene für das Amt wichtige Angelegenheiten, wie z. B. kirchliche Verhältnisse, auf, die zum Teil interessante Einblicke in die sittliche Führung und wirtschaftliche Lage der Amtsbrüder gewähren, zum Teil mehr örtliche Bedeutung haben.

Die Herausgabe der Handschrift war mit manchen Schwierigkeiten verknüpft. Die Einträge, die über einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren sich erstrecken, rühren von zwanzig verschiedenen Händen her, und da in der Regel die Olderleute, die besser auf dem Ambos als auf dem Schreibtische Bescheid gewufst haben werden, die Beschlüsse selbst eintrugen, war die Entzifferung wie man sich denken kann, nicht leicht. Doch ist der Herausgeber, soweit sich nach dem Sinne des mitgeteilten Wortlauts urteilen läfst, ohne das Originalmanuskript zu kennen, augenscheinlich seiner Aufgabe vollkommen gewachsen gewesen. Mit seiner Auffassung, dafs das Original möglichst getreu wiederzugeben sei und nur die notwendigsten für das moderne Verständnis erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden dürfen, wird jedermann gerne übereinstimmen. Allein ich glaube, dafs es sich auch noch in den Grenzen erlaubter Korrektur gehalten hätte, wenn die Vereinigung zweier zusammengehörender Wörter, die wir heute als ein Wort zu gebrauchen pflegen, ausgeführt wäre. So würde

ich eerloss, affleggen, uplatynge, darumme, affmeden, scheldeworde, uttegeven u. s. w. vorgezogen haben, statt eer loss (28), aff leggen (29), up latynge (32), dar umme (32), schelde worde (36), utte geven (36). Es wäre dies um so eher erlaubt gewesen, als die Handschrift selbst die Trennung nicht konsequent durchführt, z. B. vorliket und vor liket (50, 51, 56), uthgeven und ute geven (79) gebraucht. In S. 22 würde ich vorschlagen zu lesen: »dat men neneme kolemer (statt kole? mer) eten gheven sall by eyner tunen beer« und den Sinn darin erblicken, dafs es 1434 verboten wird, den Köhlern oder Kohlenträgern eine Mahlzeit zu verabfolgen. Vermutlich sollte behufs gleichmäfsiger Verteilung des unentbehrlichen Brennmaterials beim Kohleneinkauf der Versuch einer Beeinflussung zu Gunsten des Käufers vermieden werden. In S. 66 wird »dn luchst (?)« wohl ein Druckfehler für »du luchst (d. h. Du lügst)« sein, obwohl er in die Berichtigungen am Schlusse nicht aufgenommen ist.

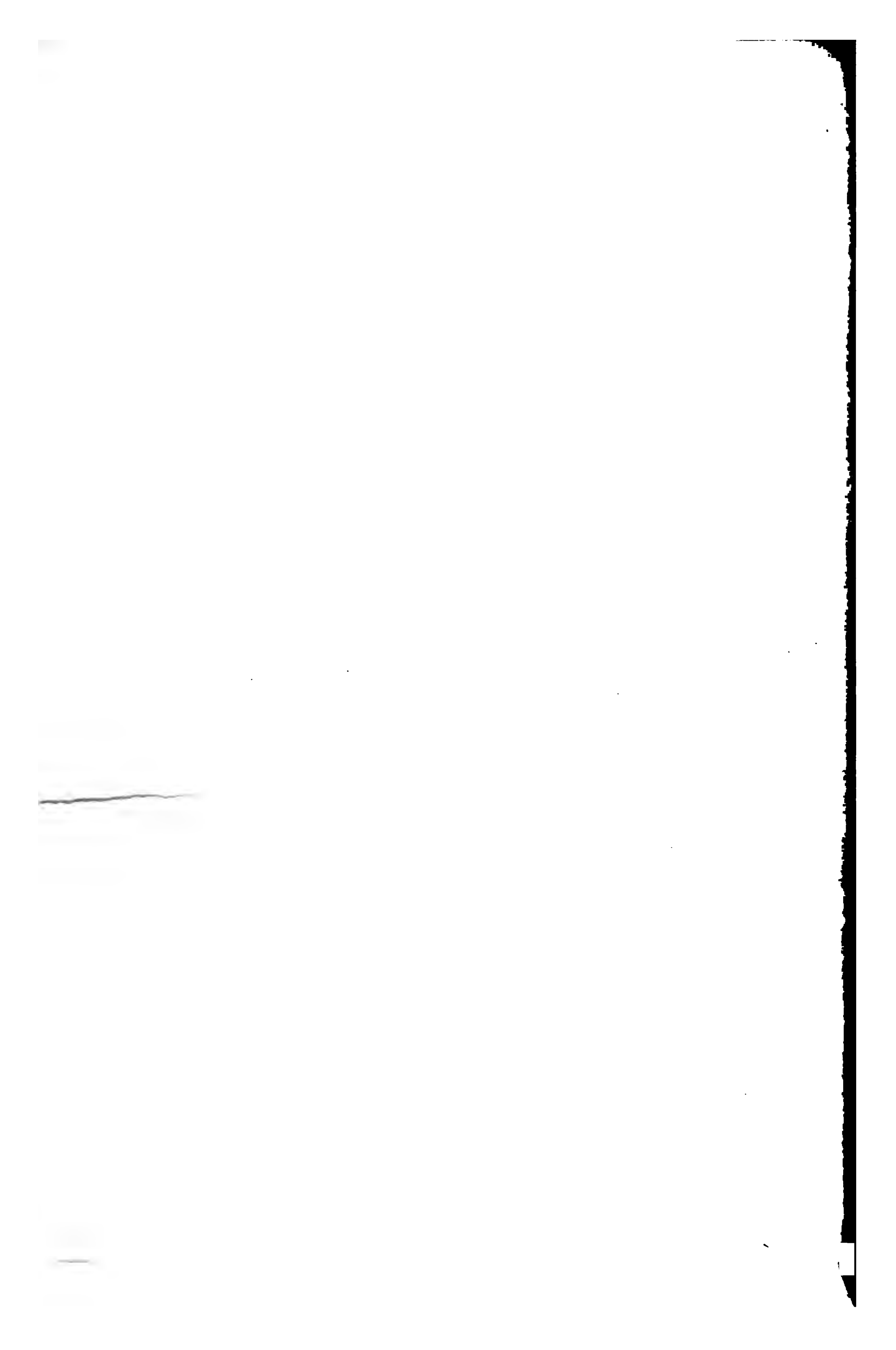
NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Neunzehntes Stück.

Versammlung zu Lüneburg 1889 Juni 11 und 12.



I.

ACHTZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Da die schwere Krankheit, von der unser Kaiser Friedrich III. befallen war, sich im Mai des vorigen Jahres derartig verschlimmerte, dafs sein baldiges Hinscheiden befürchtet werden musste, so beschlofs der Vorstand in Rücksicht auf die traurigen Gefühle, von denen alle Mitglieder unseres Vereins dazumal ergriffen waren, die zu Pfingsten nach Lüneburg einberufene Jahresversammlung ausfallen zu lassen. Wenige Wochen darauf ward unser geliebter Kaiser aus diesem Leben abberufen. Der tiefe Schmerz, den wir gleich allen andern Deutschen hierüber empfinden, verbindet sich bei uns mit dem herzlichsten Danke dafür, dafs der Verstorbene in seiner kurzen Regierungszeit das hohe Interesse, das er allezeit für historische Forschungen bewiesen hat, auch unserm Verein dadurch erzeigte, dafs er ihm zur Förderung seiner Arbeiten einen Jahresbeitrag zu gewähren geruhte.

Von denen, die als Mitglieder unserm Vereine angehörten, sind durch den Tod uns entrissen worden: in Bonn Geh. Rat Prof. Dr. Delius, in Hamburg Senator Hain, Senator Rapp und Dr. M. Isler, in Bremen Senator Dr. H. Meier und Kaufmann Hurm, in Braunschweig Fabrikant Steinweg, in Göttingen Geh. Rat Prof. Dr. Bertheau, in Köln Kommerzienrat Herstatt, in Norden Kommerzienrat Doornkaat-Coolman, in Riga Bürger-

meister Böthführ und in Rostock Bürgermeister Dr. Giese. Ihren Austritt haben zehn Mitglieder angezeigt. Dagegen sind dem Vereine beigetreten in Bremen Senator M. Gildemeister und H. A. Gildemeister, sowie die Rechtsanwälte Dr. Dunkel und Dr. Traub, in Insterburg Rechtsanwalt A. Horn, in Köln Dr. Keussen, in Lübeck Kaufmann A. Behn, Betriebsdirektor Blumenthal, Assessor W. Bruns, Rechtsanwalt Dr. Lindenberg, Dr. G. Pabst, Kaufmann H. Piehl, Oberingenieur Reiche, Kaufmann C. A. Siemfsen, Assessor Strackerjan und Regierungsrat Textor. Hiernach beträgt die Zahl unserer Mitglieder zur Zeit 472.

Unter Vorbehalt einer nachträglich einzuholenden Genehmigung durch die diesjährige Jahresversammlung ward Professor Hänselmann in Braunschweig nach Ablauf seiner Amtsdauer wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Von den Publikationen unseres Vereins hat sich die Herausgabe des Jahrgangs 1887 der Hansischen Geschichtsblätter ungewöhnlich verzögert, doch ist die Drucklegung jetzt soweit fortgeschritten, dafs das Heft in der nächsten Zeit den Mitgliedern zugestellt werden wird.

Der Herausgeber der zweiten Abteilung der Hanserezesse, Professor von der Ropp, hat im vergangenen Jahre den fünften Band, der den Zeitraum von 1460—1467 umfafst, erscheinen lassen, auch hat er die Bearbeitung des sechsten Bandes derartig gefördert, dafs schon im kommenden Herbst mit dem Drucke begonnen werden kann. Ihm wird alsdann der siebente Band, für den die sämtlichen Vorarbeiten bereits zum Abschluss gebracht sind, binnen kürzester Frist folgen.

Von der dritten Abteilung der Hanserezesse, deren Veröffentlichung in den Händen des Professor Dr. Schäfer ruht, wird dem im vorigen Jahre erschienenen dritten Bande der vierte bald folgen, da die Drucklegung desselben bereits im Gange ist.

Die Bearbeitung des von Dr. Riefs in England gesammelten Urkundenmaterials zur hansisch-englischen Geschichte hat Dr. Kunze soweit gefördert, dafs der Abschluss seiner Arbeiten nicht mehr lange Zeit in Anspruch nehmen wird. Es sind die mit fortlaufenden Erläuterungen versehenen Urkunden, Texte und Regesten von 1275—1413 druckfertig, die Auszüge aus den englischen Zollregistern für die Regierungszeit Eduards I. und II. in

Tabellenform vollständig bearbeitet, die späteren Perioden in Angriff genommen, die Untersuchungen über die Herkunft der deutschen Kaufleute in England beendet. Die englische Literatur ist für das Werk genau durchgesehen, die Abschriften zur deutsch-englischen Geschichte von Reinhold Pauli und Bestandteile des Stalhof-Archivs im Kölner Stadtarchiv sind mit benutzt worden. Der nächsten Jahresversammlung soll die Ausgabe in einem Bande der hansischen Geschichtsquellen gedruckt vorgelegt werden.

Die von Professor Stieda übernommene Herausgabe eines Rechnungsbuches der Lübecker Novgorodfahrer, das als sechster Band der Geschichtsquellen erscheinen soll, hat von ihm noch nicht zum Abschluss gebracht werden können, doch steht die Veröffentlichung vor Ende dieses Jahres zu erwarten.

Mit der Verzeichnung hansischer Akten des 16. und 17. Jahrhunderts im Stadtarchiv von Köln hat Dr. Keussen am 1. April vorigen Jahres begonnen und sie seitdem in emsiger Thätigkeit weiter gefördert. Zum Ausgangspunkte wurde das Jahr 1531 genommen. Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes, die sich vornehmlich aus der Thatsache erklärt, dafs die niederländischen und die englischen Angelegenheiten der Hanse nahezu ganz von einem Kölner, dem hansischen Syndikus Dr. Sudermann, vermittelt worden sind, und die übrigen ihn gleichfalls in Anspruch genommen haben, mufste für die Arbeit eine nicht zu entfernt liegende Grenze gewählt werden, um sie in naher Zeit bewältigen zu können. Es wurde hierzu das Jahr 1579 ausersehen, das einen Abschnitt in der hansischen Geschichte bezeichnet. Für diesen Zeitraum ist der gröfste Teil der Aufgabe gelöst, der kleine Rest wird in wenigen Monaten erledigt sein. Über eine etwaige Weiterführung des Unternehmens und unmittelbare Verwertung dieses umfangreichen Inventars hat der Vorstand sich seine Beschlüsse vorbehalten.

Dem Verein für Hamburgische Geschichte sind bei seinem fünfzigsten Stiftungsfeste durch den Vorsitzenden unseres Vereins die herzlichsten Glückwünsche persönlich überbracht worden, auch ward dem Herrn Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck zu seinem achtzigsten Geburtstagsfeste eine Adresse überreicht, in welcher ihm für seine hervorragenden Verdienste um die Erforschung der hansischen und Lübeckischen Geschichte die Anerkennung und der Dank unseres Vereins ausgesprochen wurden.

Auf Beschluss des Vorstandes ist der Verein der Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oude vaderlandsche Recht zu Utrecht beigetreten, um hierdurch deren wertvolle Publikationen für seine Bibliothek zu erwerben.

Die Rechnung des verflossenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Senator W. Brümmer in Rostock einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 9 und 10. Register zu Bd. 1—7.
Baltische Studien, Jahrgang 38.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1888 u. 89.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 25.
Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte I, 2 u. II, 1.
Bremisches Urkundenbuch V, 1.
Urkundenbuch des Bistums Culm, bearb. von Woelky I, 3. II.
Sitzungsberichte der Akademie zu Krakau, Bd. 21.
Anzeiger der Akademie zu Krakau 1889, 1—5.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Register zu Band 31—40.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, 18. 22. 23.
Anzeiger des germanischen Museums zu Nürnberg, Bd. 2, Heft 2.
Mitteilungen aus dem germanischen Museum Bd. 2, Heft 2.
Katalog der im germ. Mus. befindlichen deutschen Kupferstiche des 15. Jahrhunderts.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 7; Jahresbericht 10.
Monumenta medii aevi res gestas Poloniae illustrantia, tom. XI.
Scriptores rerum Polonicarum, tom. XII.
Pommersche Geschichtsdenkmäler, Bd. 6.
Akten der Ständetage Preussens, Königl. Antheils I, 1.
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 17. 18.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 13.
Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund, bearb. von Haselberg, 1—3.
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, N. F. Bd. 6, 1 u. 2.
Thüringische Geschichtsquellen, N. F. Bd. 3. Urkundenbuch der Stadt Jena, 1.
Ulmer Münsterblätter, Heft 5.
Mitteilungen der Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oude vaderlandsche recht zu Utrecht, Bd. 1 u. 2.
Schriften der Vereeniging etc. Bd. 10. De Saksenspiegel in Nederland.
Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 46.
Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins, Heft 17. 19. 21—24.
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte, Jahrgang 11.
Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau, Heft 1 u. 2.

b) Von den Verfassern:

F. Bruns, Die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig, Marburger Dissertation 1889.
B. A. Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500, Progr. der Realschule zu Riga 1888.
K. Kunze, Die politische Stellung der niederrheinischen Fürsten, Göttinger Dissertation 1886.
v. Liliencron, Der Runenstein von Gottorp, Kiel 1888.
O. Rüdiger, Barbarossas Freibrief für Hamburg, 1889.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 31. MAI 1889.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	33 566	65	₰
Zinsen	„	1 214	26	„
Beitrag S. M. Kaiser Friedrichs III.	„	100	—	„
Beiträge deutscher Städte	„	6 061	—	„
Beiträge aufserdeutscher Städte	„	446	78	„
Beiträge von Vereinen	„	240	—	„
Beiträge von Mitgliedern	„	2 206	75	„
Für verkaufte Schriften	„	15	—	„
Geschenk	„	11	—	„
	ℳ	43 861	44	₰

AUSGABE.

Recesse, Abteil. II (Honorar und Druck)	ℳ	4 840	35	₰
Recesse, Abteil. III (Druck)	„	1 417	70	„
Geschichtsblätter (Druck)	„	534	54	„
Urkundenforschungen (Honorar)	„	3 175	—	„
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	„	348	35	„
Verwaltungskosten (inkl. Honorar des Vereinssekretärs)	„	825	61	„
Bestand in Kasse	„	32 719	89	„
	ℳ	43 861	44	₰

II.

MITGLIEDERVERZEICHNIS.

1891.

I. BEISTEUERNDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.
Berlin.
Bielefeld.
Braunschweig.
Bremen.
Breslau.
Buxtehude.
Coesfeld.
Colberg.
Danzig.
Dortmund.
Duisburg.
Einbeck.
Elbing.
Emmerich.
Frankfurt a. O.
Goslar.
Göttingen.
Greifswald.
Halberstadt.
Halle.
Hamburg.
Hameln.
Hannover.
Helmstedt.
Hildesheim.
Kiel.
Köln.
Königsberg.
Lippstadt.
Lübeck.
Lüneburg.
Magdeburg.
Münster.
Northeim.
Osnabrück.
Quedlinburg.
Rostock.
Seehausen.
Soest.
Stade.
Stendal.
Stettin.
Stolp.
Stralsund.
Tangermünde.
Thorn.
Uelzen.
Wesel.
Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.
Arnhem.
Deventer.
Harderwyk.
Kampen.
Tiel.
Utrecht.
Venlo.
Zaltbommel.
Zütphen.

C. IN RUSSLAND.

Dorpat.
Pernau.
Reval.
Riga.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für lübeckische Geschichte.
„ „ hamburgische Geschichte.
„ „ Kunst und Wissenschaft in Hamburg.
Hoecksche Stiftung in Hamburg.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Grofser Klub zu Braunschweig.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Verein für Geschichte der Provinzen Preufsen.
Westpreufsischer Geschichtsverein.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Bibliotheksverwaltungen in Bonn, Dorpat, Giefsen, Heidelberg.
Das Stadtarchiv in Frankfurt a. M.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Altona:

Dr. R. Ehrenberg.

Anklam:

Manke, Gymn.-Lehrer.
C. Roesler, Bankier.

Berlin:

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrat u. Prof.
Dr. K. Braun, Justizrat.
Dr. A. Buchholz.
Dr. v. Coler, Generalarzt.
Dr. E. Curtius, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Doebner, Geh. Staatsarchivar.
Dr. Dohme, Geh. Rat.
Dr. Friedländer, Archivrat.
Dr. J. Girgensohn.
Dr. Goldschmidt, Geh. Justizrat u. Prof.
v. Grofsheim, Architekt.
Dr. Grofsmann, Archivrat.
Dr. Hoeniger, Docent.
Dr. Holder-Egger, Prof.
van der Hude, Baurat.
Dr. Krüger, Ministerresident.
Dr. F. Liebermann.
E. Minlos, Kaufmann.
Dr. A. Naudé.
Dr. C. Rodenberg.
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rat.
H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Sattler, Archivrat.
Dr. Scheffer Boichhorst, Prof.
Dr. Schiemann, Docent.
Semper, Geh. Reg.-Rat.
Dr. Wattenbach, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Weber, Stadtrat.
Dr. M. Wiedemann.
Dr. Wilmanns, Gen.-Direktor d. Kgl. Bibliothek.
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

Johs. Klasing, Buchhändler.

Blankenburg:

Steinhoff, Oberlehrer.

Bonn:

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rat u. Prof.

Braunschweig:

Bode, Staatsanwalt.

Dr. Haeusler, Justizrat.
Dr. Hänselmann, Prof. u. Archivar.
K. Hauswaldt.
Dr. H. Mack.
Dr. Nentwig.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Landgerichtsdirektor.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Buff, Bürgermeister †.
Dr. Bulle, Prof., Gymn.-Direktor.
A. Cordes, Richter.
Dr. Donandt, Richter.
Dr. Dreyer, Rechtsanwalt.
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. J. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Johs. Fritze, Kaufmann.
Dr. H. Gerdes, Gymn.-Lehrer.
M. Gildemeister, Senator.
H. A. Gildemeister.
J. H. Gräving.
H. Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. Hertzberg, Gymn-Lehrer.
H. Hildebrand, Rechtsanwalt.
O. W. Hoffmann, Kaufmann.
Höpken, Pastor emer.
Dr. Janson, Gymn.-Lehrer.
Iken, Pastor.
Dr. Lahusen, Richter.
Dr. Lürmann, Bürgermeister.
Dr. Marcus, Senator.
Dr. Martens, Realschullehrer.
H. W. Melchers, Kaufmann.
J. Menke, Kaufmann.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. Mohr, Landgerichtsdirektor.
C. E. Müller, Buchhändler.
Dan. Müller, Schulvorsteher.
Ed. Müller, Kaufmann.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
W. Osenbrück, Kaufmann.
Dr. Pauli, Bürgermeister.
Dr. med. B. Pauli.
E. Pavenstedt, Kaufmann †.
Dr. Quidde, Rechtsanwalt.
F. Reck, Kaufmann.
L. Rutenberg, Architekt †.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
Dr. Schumacher, Ministerresident †.
Dr. Sievers, Rechtsanwalt.
Johs. Smidt, Konsul a. D.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufmann.
Dr. Traub, Rechtsanwalt.
Dr. Wilckens, Rechtsanwalt †.

Breslau:

Bender, Oberbürgermeister.
Dr. G. Kaufmann, Prof.
Dr. Sombart, Prof.

Celle:

Dr. Fabricius, Oberlandesgerichtsrat.

Danzig:

Dr. Damus, Oberlehrer.
Dr. Panten, Direktor.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:

Dr. C. Lindt, Gymn.-Lehrer.

Dessau:

Dr. Duncker, Konsistorialrat.

Dortmund:

Dr. Rübel, Oberlehrer.

Dresden:
Th. Boyes, Gutsbesitzer.
Dr. Ermisch, Archivrat.
Dr. Posse, Archivrat.

Düsseldorf:
W. Grevel.

Elbing:
Dr. Toeppen, Gymn.-Direktor.

Erlangen:
Dr. Hegel, Prof.

Friedland (in Mecklenburg):
Ubbelohde, Gymn.-Direktor.
Vofs, Bürgermeister.

Geestendorf (bei Geestemünde):
J. G. Schmidt.

Giefsen:
Dr. Höhlbaum, Prof.
Dr. F. Bruns.
Dr. K. Kunze.

Goslar:
Buchholz, Amtsgerichtsrat.
v. Garfsen, Bürgermeister.
Dr. Rudolph, Rechtsanwalt.
A. Schumacher.

Göttingen:
Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Cohn, Prof.
Dr. Dove, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Henneberg, Prof.
Dr. Keutgen.
Dr. Kluckhohn, Prof.
Dr. Platner.
Dr. Sauppe, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Soetbeer, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Steindorff, Prof.
Tripmaker, Senator.
Dr. Vollmöller, Prof.
Dr. Volquardsen, Prof.
E. Warkentien, Buchhändler.
Dr. Weiland, Prof.
Dr. Wrede.

Greifswald:
Dr. Bernheim, Prof.
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Halberstadt:
Dr. G. Schmidt, Gymn.-Direktor.

Halle:
Dr. Ewald, Prof.
Dr. Friedensburg, Prof.
Dr. v. Heinemann.
Dr. Lindner, Prof.
Dr. Opel, Prof.
Dr. Perlbach, Custos d. Bibliothek.

Hamburg:
L. E. Amsinck.
Dr. E. Baasch, Bibliothekar.
C. H. M. Bauer.
Dr. Behn, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Bertheau, Pastor.
Dr. Bigot.
Dr. Brinckmann, Direktor.
H. Brockmann.
M. J. W. Callenbach.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichtsrat.
H. Engel.
Dr. Erdmann, Oberlehrer.
Dr. Friedländer, Direktor.
C. F. Gaedechens.
J. F. Goldschmidt.
Dr. W. Godeffroy.
Lucas Graefe, Buchhändler.

Dr. Hagedorn, Senatssekretär.
Alb. Heineken.
A. Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye.
J. D. Hinsch.
J. F. Kedenburg.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiefselbach, Oberlandesgerichtsrat a. D.
H. A. Krogmann.
Dr. Lappenberg, Senator.
F. Lappenberg.
E. Maafs, Buchhändler.
Ed. Mantels.
F. M. Meyer.
Dr. W. H. Mielck.
Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.
Dr. Moller, Landrichter.
Dr. Noodt, Direktor.
Freih. A. v. Ohlendorff.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
C. W. Richers.
Roosen, Pastor.
Röpe, Hauptpastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
Schemmann, Senator.
Dr. Schrader, Landrichter.
Dr. K. Sieveking.
Dr. Sillem, Oberlehrer.
Dr. Versmann, Bürgermeister.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. C. Walther.
S. R. Warburg.
R. Wichmann.
Dr. A. Wohlwill.
Dr. Wulff, Landrichter.
Dr. Th. Zimmermann.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirektor.
v. Coelln, Kaufmann.
C. L. Fuchs, Kaufmann.
Goetze, Baumeister.
Haupt, Architekt.
Dr. Jürgens, Archivar.
Lichtenberg, Senator.
Dr. Mejer, Konsistorial-Präsident.
v. d. Osten, Regierungsrat.
Rofsmäfsler, Buchhändler.
Dr. Uhlhorn, Konsistorialrat.

Heidelberg:

Dr. R. Schröder, Prof.

Hildesheim:

v. Brandis, Hauptmann a. D.
Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Oberlehrer.
Römer, Senator.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. Lorenz, Hofrat u. Prof.

Insterburg:

Horn, Rechtsanwalt.

Karlsruhe:

Dr. v. Bippen, Auditeur.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Handelmann, Prof.
Sartori, Geh. Kommerzienrat.

Kohlhöhe bei Striegau (Schlesien):

v. Richthofen, Regierungsrat a. D.

Köln:

Bürgers, Kommerzienrat.
Camphausen, Wirkl. Geh. Rat, Excellenz †.
A. Camphausen, Bankier.
Deichmann, Bankier.

J. M. Heimann, Kaufmann.
Herstatt, Direktor.
R. Heuser, Stadtrat.
Dr. Keufsen, Archiv-Sekretär.
Korte, Rentier.
E. Langen, Geh. Kommerzienrat.
Dr. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrat.
G. Michels, Kommerzienrat.
Nagelschmidt, Stadtrat.
Dr. E. v. d. Nahmer, Redakteur.
Chr. Nofs, Kaufmann †.
H. Nourney, Kaufmann.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Geh. Rat, Präsident.
Rennen, Bürgermeister.
Senden, Regierungsrat.
Statz, Baurat.
H. Stein, Bankier.
R. Stein, Bankier.
Dr. W. Stein.
Dr. Struckmann, Wirkl. Geh. Rat.

Leipzig:

Dr. Bienemann, Redakteur.
C. Geibel, Buchhändler.
Dr. Lamprecht, Prof.

Lübeck:

Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
G. A. Behn, Senator.
H. L. Behncke, Konsul.
H. Behrens, Kaufmann.
Benda, Eisenbahndirektor a. D.
Dr. J. Benda, Landrichter.
Blumenthal, Betriebsdirektor.
Aug Brehmer, Ingenieur.
Dr. Ad. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Bruns, Oberbeamter.
Th. Buck, Kaufmann.
Burow, Rektor.
S. L. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
H. Deecke, Kaufmann.
Ad. Erasmi, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Senator.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Funck, Amtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Gebhard, Direktor.
Dr. Ad. Hach, Polizeirat.
Dr. E. Hach, Senatssekretär.
G. F. Harms, Senator.
H. Harms, Kaufmann.
Th. Harms, Kaufmann.
Johs. Hasse, Kaufmann.
Dr. P. Hasse, Senatssekretär.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Pastor.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klügmann, Senator.
Krohn, Konsul.
Lindenberg, Hauptpastor.
Dr. Lindenberg, Rechtsanwalt.
H. Martens, Fabrikant.
C. J. Matz, Kaufmann.
Mertens, Oberlehrer.
Mollwo, Oberlehrer.
Dr. L. Müller †.
Dr. G. Pabst.
Dr. Peacock, Rechtsanwalt.
Reiche, Oberingenieur.
Sartori, Prof.
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Dir.
H. J. J. Schultz, Kaufmann.
Schwartzkopf, Zimmermeister.
C. A. Siemfsen, Kaufmann.
Strackerjan, Assessor.
Textor, Regierungsrat.
Dr. Timpe, Oberlehrer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar.
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

E. Frederich, Kaufmann.
Fressel, Senator †.

Lauenstein, Oberbürgermeister.
Leppien, Senator.
Th. Meyer, Oberlehrer.
G. Volger, Kaufmann.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. Paasche, Prof.
Dr. v. der Ropp, Prof.
Dr. C. Wenck.

Marne (Holstein):

Köster, Gymn.-Lehrer.

Münster:

Ficker, Kreisgerichtsrat a. D.
Fiévez, Gen.-Vikariats-Sekretär.
Dr. Hülskamp, Präses.
Graf v. Landsberg-Velen.
Plafsmann, Direktor.
B. Theifsing, Buchhändler.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Landsyndikus.

Ohlau (Schlesien):

Dr. Feit, Gymn.-Direktor.

Osnabrück:

Dr. G. Beckmann.
Hugenberg, Justizrat.
Dr. Möllmann, Bürgermeister.
Dr. Philippi, Archivar.
Dr. Stüve, Regierungspräsident.

Rostock: (27.)

Dr. Becker, Senator.
Becker, Amtsgerichts-Aktuar.
Brümmer, Senator.
Burchard, Bürgermeister.
E. Caspar, Kaufmann.
A. Clement, Konsul.
A. Crotogino, Konsul.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Dopp, Gymn.-Lehrer.
Dr. Hofmeister, Kustos der Bibliothek.
v. Klein, Major a. D.
H. Ch. Koch, Senator.
Dr. Koppmann, Stadtarchivar.
Dr. Krause, Gymn.-Direktor.
Dr. R. Lange, Gymn.-Lehrer.
Dr. K. Lorenz.
Dr. B. Löwenstein.
A. F. Mann, Kommerzienrat.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Piper, Amtsrichter.
Reuter, Direktor.
W. Scheel, Kommerzienrat.
Dr. Schirrmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.
J. Susemihl, Kaufmann.
Triebsees, Rechtsanwalt.
Dr. Fr. Wiegandt, Gymn.-Lehrer.

Schleswig:

Dr. Hille, Archivrat.

Schwerin:

Dr. Grotefend, Archivrat.
Dr. W. Vofs.

Soest:

Lentze, Justizrat.

Stade:

Beckmann, Bau-Inspektor.
Eggers, Hauptmann.

Stettin:

R. Abel, Kommerzienrat.
C. Arlt, Kaufmann.
Graf v. Behr-Negendank, Oberpräsident d. Prov. Pommern.
Dr. Blümcke, Oberlehrer.
Denhard, Landesrat.
C. A. Koebcke, Kaufmann.

Fr. Lenz, Geh. Kommerzienrat.
W. H. Meyer, Kaufmann.
C. G. Nordahl, Kaufmann.
Dr. O. Wolff, Stadtrat.

Stralsund:

Brandenburg, Bürgermeister.
Gronow, Ratsherr.
Hagemeister, Justizrat.
Johs. Holm, Kaufmann.
Langemak, Rechtsanwalt.
Sarnow, Ratsherr.
Wagener, Justizrat.

Strafsburg (im Elsafs):

Dr. H. Bresslau, Prof.
Dr. H. Nirrnheim.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Torgau:

Hagemann, Staatsanwalt.

Trenthorst (Holstein):

Poel, Justizrat.

Tübingen:

Dr. D. Schaefer, Prof.

Warin (Mecklenburg):

Bachmann, Rektor.

Wiesbaden:

Dr. v. Bunge, Staatsrat.

Wismar:

Dr. F. Crull.
Dr. F. Techen.

Wolfenbüttel:

Dr. P. Zimmermann.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:

C. Schöffer, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.

Cambridge (Massachusetts, U.-St.):

Dr. Ch. Grofs.

Dorpat:

Dr. Hausmann, Prof.
R. Hasselblatt, Cand.

Goldingen (Curland):

A. Büttner, Direktor.

London:

E. Maunde-Thompson, Direktor des brit. Museums.

Neapel:

Dr. Holm, Prof.

Reval:

Fr. Amelung.
Berting, Direktor.
Baron Girard.
v. Gloy, Bürgermeister.
G. v. Hansen, Hofrat.
C. F. Höhlbaum, Kaufmann.
Jordan, Oberlehrer.
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.
C. H. Koch, Kaufmann.
Köhler, Direktor.
Wilh. Mayer, Kaufmann.
Rich. Mayer, Kaufmann.
Al. Meyer, Regierungsbeamter.
H. C. Malmros, Kaufmann †.

v. Nottbeck, Staatsrat.
Baron H. v. Toll.
Baron Wrangell.

Riga:

Baron Bruiningk, Ritterschafts-sekretär.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. A. Poelchau, Staatsrat.
Dr. Ph. Schwartz, Oberlehrer.

Rom.

Dr. v. Schloezer, Exc., Kgl. Preufs. Gesandter.
Dr. Quidde, Sekretär des Kgl. Preufs. histor. Instituts.

Tokio:

Dr. L. Riefs, Prof.

Utrecht:

Dr Muller, Archivar.

Zürich.

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.

III.

BERICHT ÜBER DIE ARBEITEN FÜR DAS HANSISCHE URKUNDENBUCH DES XV. JAHRHUNDERTS.

VON

KARL KUNZE.

Seit dem zu Pfingsten 1890 erstatteten Bericht beschäftigte mich neben der Korrektur der »Hanseakten aus England 1275—1412«, welche als 6. Band der Hansischen Geschichtsquellen endlich am Schlufs des Jahres im Druck vollendet vorlagen, die weitere Durcharbeitung der gedruckten Litteratur. Der Zettelkatalog der in der 2. Abteilung der Hanserecesse veröffentlichten Dokumente ward bis zum Jahre 1450 fortgeführt, sodann der Norden und Osten des Hansegebiets in Angriff genommen. Die wichtigen skandinavischen Publikationen von Rydberg, Styffe, Silfverstolpe, wie das norwegische Diplomatar wurden ebenfalls bis zur Mitte des Jahrhunderts erledigt, desgleichen einige polnische Urkundenwerke. Für das lübische und livländische Urkundenbuch schien es dagegen mit Rücksicht auf den augenblicklichen Stand der Hanserecesse geraten, vorläufig mit 1418 abzuschliefsen. Der für die hansische Geschichte überaus reiche Inhalt der livländischen Sammlung ward fast durchweg im vollen Wortlaut abgeschrieben, auf Grund der Kollationierung von Bunges Texten, wie sie Herr Prof. Höhlbaum im Jahre 1872 ausgeführt hat[1]. Häufiger, als im allgemeinen

[1] Vgl. Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1872, Nachrichten S. LXVII.

beabsichtigt wird, mufs hier von der Wiedergabe durchs Regest abgesehen und der volle Wortlaut geboten werden. Das Hansische Urkundenbuch wird somit, ohne dafs eine eigene Archivreise nötig wird, eine teilweise Neubearbeitung der von Bunge herausgegebenen, den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Bände darstellen.

Auch die Arbeit an den Archivalien ist bereits begonnen. Die beiden ersten Danziger Stadtbücher, welche Herr Dr. Bruns für seine Zwecke hier benutzte, wurden von mir für das 15. Jahrhundert durchgesehen und gewährten reiche Ausbeute. Die Beziehungen der einzelnen Danziger Kaufleute zu den Ostseeplätzen und zu Flandern, namentlich Brügge und Sluys, treten klarer hervor; es fand sich auch eins der ältesten Zeugnisse für den Verkehr der Deutschen in Lissabon.

Auf ein ganz anderes Gebiet führten dann die Vorarbeiten für die im Sommer anzutretende Archivreise. Wie bereits im vorigen Bericht angedeutet ward, soll sich dieselbe zunächst auf die Städte des kölnischen Drittels erstrecken, um deren Archive in räumlich und zeitlich weiteren Grenzen, als bisher geschehen war, zu durchforschen. Den Ausgangspunkt mufs naturgemäfs das Kölner Archiv selbst bilden, wo bei dem Fortgang der Ordnungsarbeiten noch reiches Material zutage gekommen ist, so dafs es auch nach den Arbeiten von Herrn Dr. Hagedorn noch viel zu thun giebt. Dank dem Entgegenkommen der Giefsener Bibliotheksverwaltung ist es nun möglich geworden, die Kölner Archivalien auf Grund der von Herrn Prof. Höhlbaum freundlichst mitgeteilten Repertorabschriften hier am Ort zu benutzen. Zur Zeit sind die Urkunden und Briefe der Abteilungen A und E bis 1440, dem Schlufsjahre des Repertoirs, erledigt. Bis Ende Mai denke ich auch die Kopieenbücher sowie die einschlägige Litteratur aufzuarbeiten, so dass im Juni die geplante Reise angetreten werden könnte.

Herrn Prof. Höhlbaum bin ich auch diesmal für mannigfachste Unterstützung zu wärmstem Danke verpflichtet.

Giefsen, 9. Mai 1891.

IV.

BERICHT ÜBER DIE FORTSETZUNG DES HANSISCHEN URKUNDENBUCHS.

(1361—1400.)

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Bezüglich der weiteren Erschliefsung handschriftlicher Quellen war das Hauptergebnis des verflossenen Jahres die Erschöpfung des bisher zugänglichen Bestandes des Kölner Archivs. Von den benutzten Abteilungen tragen die »Hanse« bezeichnete und die acht vom Brügge-Antwerpener Kontorarchiv 1593 dorthin übergeführten[1] Privilegienkopiare einen mehr allgemeinen Charakter, während die Ergebnisse aus den ersten vier erhaltenen Briefbüchern — sie umfassen die Jahre 1367—81, 1384—87, 1396—98 und 1398—1400 —, aus fünf Konvoluten datierter und den alphabetisch geordneten undatierten »Papiersachen«, daneben eine Anzahl loser Konzeptblätter in erster Linie die Geschichte des Kölner Handels erschlossen. In enger Verwandtschaft zu der ersten Gruppe steht der aus Lübecker Archivalien erzielte Gewinn, die ich teils nach freundlicher Übersendung durch Herrn Staatsarchivar Dr. Wehrmann gleichzeitig mit den kölnischen, teils später am Aufbewahrungsorte benutzen konnte.

Die von den grundlegenden hansischen Privilegien vom 12. Mai 1392 vorhandenen Abschriften zunächst liefsen sich durch die Kopie der vlämischen Originalbestätigung des Hamburger Vertrags (Köln. Hanse I Nr. 102) vermehren; ferner

[1] Vgl. Jahrgang 1873 S. 59 und Mitteil. a. d. Stadtarchiv von Köln. I, S. 17—19.

lieferte ein acht Pergamentblätter starker, sauber ausgeführter gleichzeitiger Kopiar des Lübecker Archivs[1] die vlämische Beurkundung der hansischen Handelsvorrechte in Mecheln durch Herzog Philipp vom Jahre 1393, eine Aufzeichnung über die zu Brügge erfolgte Ratifikation der fürstlichen Urkunde durch die Behörden von Mecheln und die entsprechende städtische Urkunde.

Die in den Kölner Kopiaren enthaltenen Privilegien brauchten, da sämtliche Originale überliefert sind, nicht kopiert zu werden; auch hinsichtlich ihres übrigen Inhalts kamen sie erst an zweiter Stelle in Betracht. Denn da von ihnen aufser dem bereits durch die Recesse erschöpften Kopiar B nur noch der die Jahre 1360—93 umfassende C dem 14. Jahrhundert angehören kann, während D bis G in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, A und H c. 1500 niedergeschrieben wurden, galt es für die Lesarten der aufzunehmenden Stücke den älteren, sog. flandrischen Kopiar VIII des Lübecker Archivs zu grunde zu legen, der dorthin vermutlich 1699 mit den übrigen Resten des Antwerpener gelangt ist[2].

Angelegt wurde derselbe 1356[3], dann haben die nächsten Jahrzehnte nach 1361 nur eine unvollständige Fortführung der Liste der Brügger Älterleute (HR 1. 201) geliefert, bis seit Mitte der neunziger Jahre wieder die statutarischen Beschlüsse des deutschen Kaufmanns, jedesmal gleichzeitig oder wenig später auf den freigebliebenen Pergamentseiten aufgezeichnet sind, vornehmlich von derselben Hand, die das Älterleuteverzeichnis von 1398—1404 in, wie mir scheint, viermaliger Eintragung fortgeführt hat. Bis 1400 lieferte er sechs Statute und Ordonnanzen nebst einer Aufzeichnung über Aichung und Bestand der Normalgewichte des Kontors. Aus äufseren Gründen erledigte ich ihn gleich mit für das 15. Jahrhundert; hier betrug der Gewinn

---

[1] Mit der späteren Überschrift: Up de stad van Mechlen.

[2] Der dortige »Aut copiæ privilegie bouck Nr. 9« bezeichnete Kopiar trägt auf der innern Seite des Umschlags den Vermerk: Unter dieser Zahl 1699 vom Kanzelisten Schumacher von Antwerpen anher gebracht. Ähnliche Notizen in den Kopiaren Nr. 3 u. Nr. VII.

[3] Bei der Hauptniederschrift des Kopiars sind die Namen der Brügger Älterleute von 1356 eingetragen, zugleich mit dem Schema für das nächste Jahr. Diese ursprüngliche Zahl 1357 ist bei Fortführung der Liste durch Rasur der letzten Stellen in 1361 umgeändert.

achtzehn Nummern, gleichzeitig eingetragene Statute aus den Jahren 1401—23, samt einer Niederschrift über die Pflichten des Klerks etwa aus der Mitte des Jahrhunderts.

Darnach beschränkte sich die Ausbeute aus den Kölner Kopiaren auf nur drei Stücke: eine »neue« Brabanter Zollrolle von c. 1400 aus E, die Ordonnanz über die Weinschrötertaxe zu Brügge von 1392 aus H (und A) und den Vergleich des deutschen Kaufmanns mit den dortigen Leinwandmessern von 1386 aus A; im übrigen genügte es, die minderwertigeren Lesarten neben den älteren zu vermerken und etwaige sachliche Abweichungen zu verzeichnen. Das letztere galt auch für die später eingesehenen Kopiare VI und 8 und den sog. niedersächsischen Kopiar des lübeckischen Archivs (von 1455). Erwähnt sei zugleich, dafs auch Abschrift genommen wurde von der im lübeckischen Kopiar Nr. 9 (fol. 13 a—24 a) enthaltenen sachlich geordneten Gesamtaufzeichnung der Satzungen des Brügger Kontors etwa aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, deren älteste Bestandteile die Recesse von 1347 und 1356 (HR I 143 u. 200) bilden, und die auch die oben erwähnten Einzeleintragungen des flandrischen Kopiars VIII in sich aufgenommen hat. Ob etwa weitere, in älterer Fassung verloren gegangene Beschlüsse des 14. Jahrhunderts in dieser 91 Paragraphen umfassenden Redaktion enthalten sind, mufs erst der Fortgang der Arbeit erweisen.

Die neu benutzten Kölner Briefschaften betreffen vornehmlich den Handel nach Flandern, Brabant, Lüttich und Holland, sowie nach Österreich und Ungarn, wohin der Verkehr über Frankfurt, Nürnberg und Regensburg donauabwärts auf Wien, und über Prag, Brünn, Tyrnau und Gran auf Ofen ging. Besonders hervorgehoben sei hier, dafs neun undatierte Schriftstücke[1] aus den Jahren 1384—86 eingehend einen Raubanfall des Grafen von St. Pol bei St. Quentin auf einen von Paris kommenden Kölner Waarenzug behandeln; vergeblich bemüht sich die Stadt beim Könige von Frankreich für die Geschädigten, denen erst eine Arrestierung französischen Gutes Genugthuung verschaffen mufs. Eine andere Gruppe, an dreifsig Stücke, be-

[1] Von denen bereits 5 in Abschrift von Herrn Prof. Höhlbaum vorlagen.

leuchtet eine gegen das Land Lüttich und Loen verhängte Handelssperre wegen Schädigung einiger Kölner Kaufleute durch den Herrn von Parwys.

Auffallend ist, wie sich der Stoff innerhalb des Zeitraumes verteilt: reichlich zwei Drittel gehören den Jahren 1397—1400 an, also der Wirksamkeit des 1396 aufgekommenen demokratischen Rates — eine Erscheinung, die zu dem Schlusse berechtigt, dafs die Lückenhaftigkeit in der Überlieferung der voraufgehenden Jahre nicht erst der Sorglosigkeit der Nachwelt zur Last fällt.

Bei den zahlreich vorhandenen Anhaltspunkten gelang die Datierung, wo erforderlich, fast ausnahmslos. Für Überschriften und Regesten wurde schon jetzt die endgültige Form angestrebt, und die Litteratur des Niederrheins zur Erläuterung herangezogen. Die Kollationierung mufste, um wegen der im Oktober erfolgten Übersiedelung nach Giefsen zum rascheren Abschlufs zu gelangen, zum Teil noch zurückgestellt werden. Herrn Dr. Keufsen in Köln verdanke ich während dieser Arbeit mannigfache Förderung und Auskunft.

Als weitere handschriftliche Quellen wurden herangezogen die mir von Herrn Archidiakonus Bertling freundlichst hierher übersandten Danziger Stadtbücher I und II: sie lieferten in ihren von Herrn Dr. Koppmann 1872 zurückgestellten Respektsvermerken[1], eine Fülle von Beziehungen zu andern Städten und Kontoren der Hanse; dazu bin ich dem Magistrate von Thorn für Übermittelung einiger zur Kontrolle[2] benötigter Urkunden zu Danke verpflichtet.

Der Schwerpunkt der Thätigkeit ruhte indes in der weiteren Vervollständigung des Materials aus der urkundlichen, daneben auch der darstellenden Litteratur unter Benutzung der Universitätsbibliotheken zu Giefsen, Göttingen und Bonn, der Hofbibliothek zu Darmstadt und der städtischen zu Köln. Nur die wichtigeren erledigten Werke seien hier genannt.

---

[1] Vgl. Jahrg. 1872 S. XXIX u. XXXI.

[2] Einiger ungenauer Urkundenbezeichnungen in der kürzlich erschienenen Abhandlung von Österreich, die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen. I. (Zeitschr. d. Westpreufs. Gesch.-V. XXVII.)

Für die Niederlande boten reichen Stoff Mieris' Groot Charterboek und die Handfesten und Privilegien von Dordrecht; für Westfalen und Niedersachsen die Fortsetzung des Dortmunder U.-B. 1372—94, die der Städte Hannover, Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, vor allem die von Bremen und Lüneburg, daneben die der Landschaften Ostfriesland und Hoya. Aus den ostelbischen Landen wurde der neu erschienene 15. Band des mecklenburgischen U.-B. und Riedels Cod. dipl. Brand. Abt. I Band 10—24 und Abt. II u. III neben Gerckens älterem Werke erledigt; für Preufsen-Livland Voigts U.-B. Bd. 6, Sattlers Handelsrechnungen des deutschen Ordens, Toeppens Ständetage Preufsens, der Cod. dipl. Warmiensis und der Cod. epistolaris Witoldi, während die Verästelung des preufsischen Handels nach Süden sich an der Hand der verschiedenen U.-B. des polnisch-littauischen Gebietes verfolgen liefs. Ein selbständiges Interesse beanspruchte das wichtige U.-B. der Stadt Krakau und das leider erst bis 1377 vorliegende U.-B. von Breslau samt den einschlägigen Bänden des Cod. dipl. Silesiae.

Hinzugezogen wurden ferner die Chroniken der deutschen Städte; von Inventaren schlossen sich die von Lille, Antwerpen, Nymwegen, Arnheim, Deventer, Amsterdam den früher eingesehenen an.

Den grundlegenden Werken der festländischen Litteratur folgte, nachdem auch seit Fertigstellung des neuesten Bandes der hansischen Geschichtsquellen die den englischen Archiven entnommenen Abschriften endgültig dem U.-B. überwiesen waren, die Durchsicht der englischen Publikationen, zunächst der Parlamentsrollen und Rymers Foedera.

Die nordische Litteratur wird den Abschlufs bilden, um zur Ausarbeitung des ersten Bandes überzuleiten, dessen Mittelpunkt die dänischen Kriege der Hanse bilden werden; aus äufseren Gründen wurde schon jetzt das Diplomatarium Norvegicum vorweggenommen.

Eine Karte der hansischen Verkehrsstrafsen, für welche ich, einer früher ausgesprochenen Absicht[1] des Vorstandes nach-

[1] Jahrgang 1886. V.

gehend, seit längerer Zeit Beiträge sammelte, weist für das östliche Deutschland nur noch wenige Lücken auf[1].

Nach wie vor bin ich Herrn Prof. Höhlbaum für die gütige Förderung meiner Arbeiten zu aufrichtigstem Danke verpflichtet.

Giefsen, Ende April 1891.

---

[1] In Übereinstimmung mit einem Teile dieser Ergebnisse, wie bei der Natur der Quellen nicht anders zu erwarten, giebt die oben erwähnte Abhandlung von Österreich eine Zusammenstellung der für den Handel Thorns in Betracht kommenden Strafsen.

INHALTSVERZEICHNIS.

VON

KARL KOPPMANN.

INHALT

XVI. Jahrgang 1887.

XVII. Jahrgang 1888.

XVIII. Jahrgang 1889.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Lübeck, Januar 1891.

Den Mitgliedern des Hansischen Geschichtsvereins

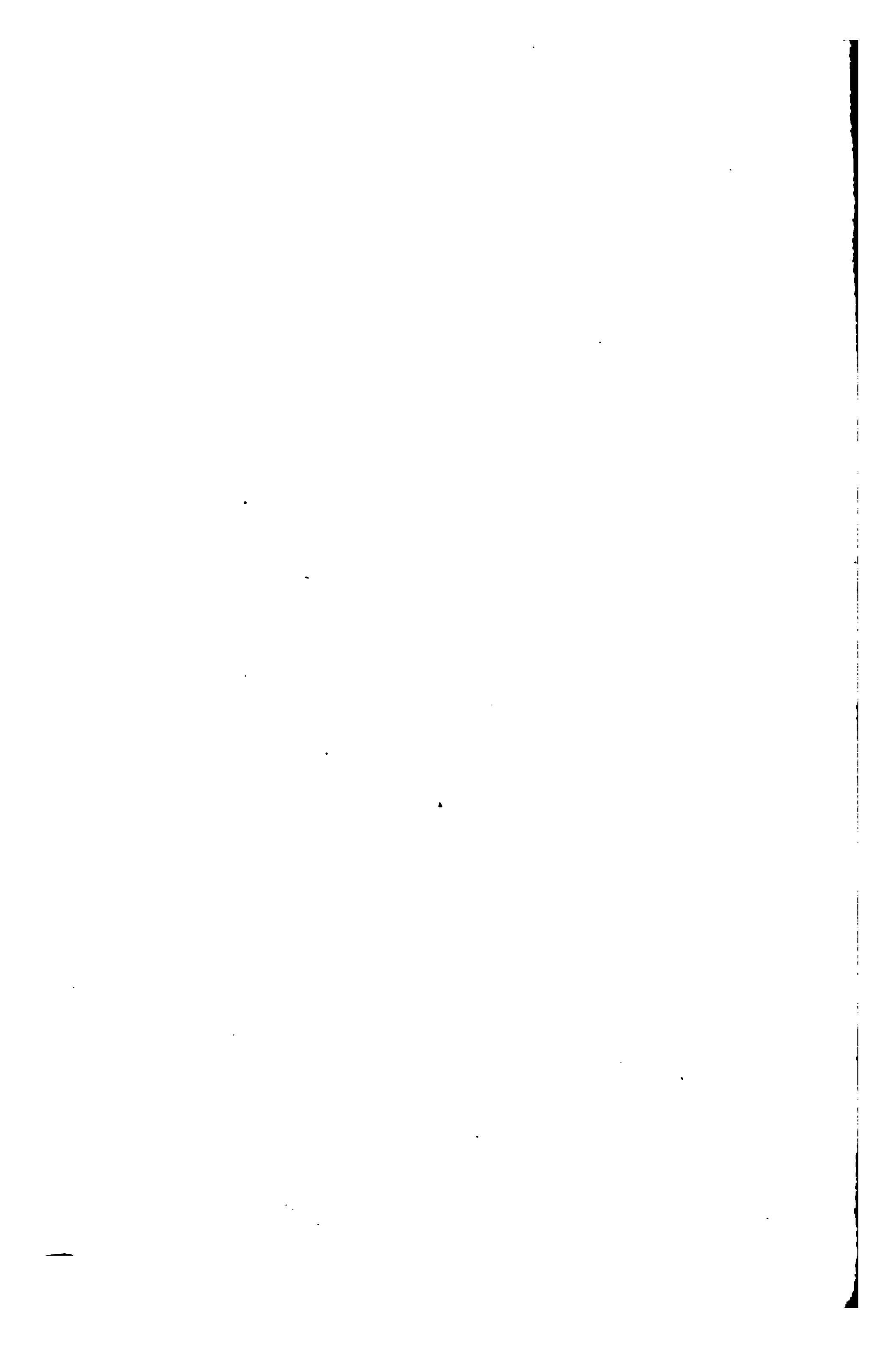
beehrt sich der Vorstand des Vereins hierdurch anzuzeigen, dass von der zweiten Abteilung der **Hanserecesse,** bearbeitet von Prof. Dr. **von der Ropp,** vor kurzem der sechste Band erschienen ist, welcher die Jahre 1467—1473 umfasst. Die Verlagshandlung **Duncker & Humblot** in Leipzig liefert diesen Band den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung des Vorstandes für 16 ℳ 50 ₰, die früheren fünf Bände für 75 ℳ.

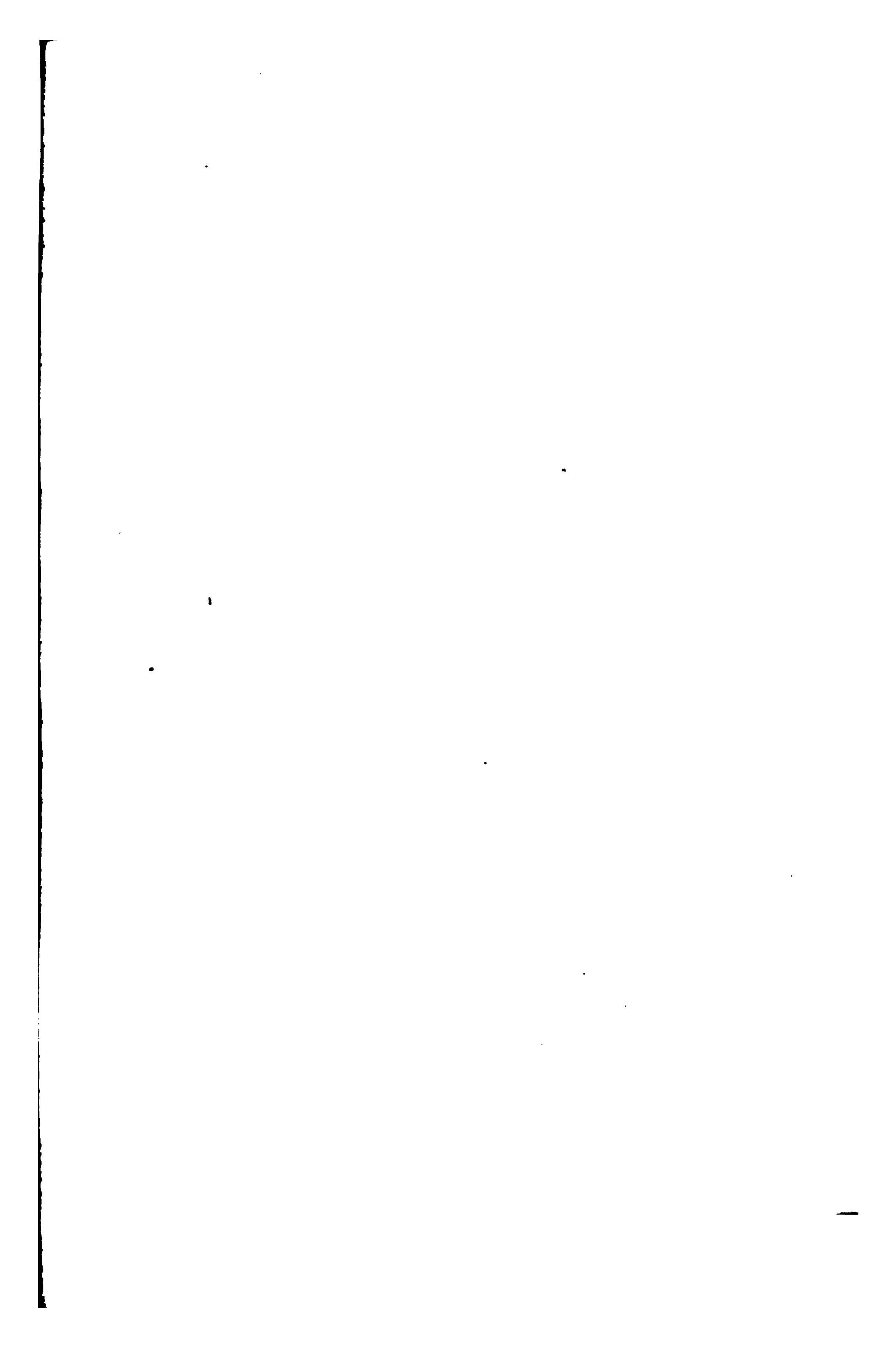
Ferner ist als sechster Band der **hansischen Geschichtsquellen** erschienen:

Hanse-Akten aus England 1275—1412, bearbeitet von **Karl Kunze,** mit einer Einleitung über die Stellung und den Handelsbetrieb der Kaufleute der deutschen Hanse in England. Die **Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle** liefert diesen Band den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung des Vorstandes für 6 ℳ.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins.

Dr. **W. Brehmer,**
Vorsitzender.







Zwanzigste Versammlung

des

Hansischen Geschichts-Vereins.

LÜBECK

am 19. und 20. Mai 1891.

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

Montag den 18. Mai.

Von Abends 8 Uhr an: Gesellige Vereinigung in den vorderen Sälen des Kasinogebäudes.

Dienstag den 19. Mai.

8 1/2 Uhr Vormittags: Versammlung im grossen Saale des Kasinogebäudes.

1) Begrüssung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.
2) Erstattung des Jahresberichts.
3) Senator Dr. Brehmer aus Lübeck: Ueberblick über die Baugeschichte Lübecks.
4) Professor Dr. Ulmann aus Greifswald: Die baltische Politik des grossen Kurfürsten um die Sterbestunde der Hansa.

11—11 1/2 Uhr: Frühstück in den vorderen Sälen des Kasinogebäudes.

11 1/2 Uhr: Sitzung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung im grossen Saale des Kasinogebäudes.

1) Regierungsrath Dr. Schroeder aus Schwerin: Ueber das Redentiner Spiel.
2) Geschäftsbericht und Vorstandsergänzung.

12 1/2 Uhr: Besichtigung der Stadt.

4 Uhr: Festessen im Hansasaale des Rathsweinkellers.

Abends von 7 1/2 Uhr ab: Gesellige Vereinigung auf der Lachswehr.

Mittwoch den 20. Mai.

9 Uhr Vormittags: Sitzung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Dr. F. Prien aus Neumünster: Ueber den Flurnamen „segen."

10 Uhr: Sitzung des Hansischen Geschichtsvereins.

1) Staatsarchivar Dr. von Bippen aus Bremen: Die Gründung des Lübecker Ober-Appellationsgerichts.
2) Professor Dr. Hoffmann aus Lübeck: Lübecks Antheil an den Kriegsthaten Hansischer Seemacht.
3) Rechnungsablage.
4) Ergänzung des Vorstandes.
5) Wahl des nächsten Versammlungsortes.
6) Oeffentliche Vorstandssitzung zur Besprechung der Vereinsarbeiten.

2 Uhr: Eisenbahnfahrt nach Ratzeburg zur Besichtigung des Domes. Mittagessen auf dem Schützenhofe daselbst.

9 Uhr: Rückfahrt. Nachher gesellige Vereinigung in der Schiffergesellschaft.

Donnerstag den 21. Mai.

8 Uhr Vormittags: Dampfschifffahrt nach Travemünde, Lustfahrt in die See.

11 1/2 Uhr: Frühstück im Hôtel de Russie.

1 Uhr: Rückfahrt nach Lübeck.

Für die Theilnahme an den Versammlungen, welche auch Nichtmitgliedern freisteht, ist eine Theilnehmerkarte gegen Erlegung von 1,50 *M* zu lösen.

Diese Karten und die Karten für die gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Ausflüge werden vom Montag den 18. Mai, 2 Uhr Nachmittags an, im Geschäftsraum des Ortsausschusses (Obergeschoss des Kasinogebäudes) ausgegeben. Auch Beitrittserklärungen zu beiden Vereinen werden dort entgegengenommen. Nur mit Theilnehmerkarten Versehene können zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Ausflügen Karten erlangen.

Diejenigen Herren, welche an der Versammlung theilnehmen wollen, werden ersucht, wenn thunlich, bis zum 15. Mai dem Ortsausschusse zu Händen des mitunterzeichneten Polizeiraths Dr. Hach davon Anzeige zu machen, und anzugeben, ob die Theilnahme an allen gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Ausflügen beabsichtigt wird.

Für die bis zum 15. Mai gemeldeten auswärtigen Theilnehmer wird auf Wunsch Wohnung in Gasthöfen vermittelt werden.

Der Vorstand
des Hansischen Geschichtsvereins.
***W. Brehmer**, Dr.*

Der Ortsausschuss
zu Lübeck.
*Dr. **A. Hach**,*
Polizeirath.

Zwanzigster Jahresbericht

des

Hansischen Geschichtsvereins,

erstattet vom Vorstande

in der zwanzigsten Generalversammlung

zu

Lübeck

am 19. Mai 1891.

Zwanzig Jahre sind verstrichen, seitdem der Hansische Geschichtsverein ins Leben gerufen wurde; es erschien deshalb angemessen, in dem diesjährig zu erstattenden Berichte seiner Entstehung und seines bisherigen Wirkens in einer kurzen zusammenfassenden Darstellung zu gedenken.

Die Anrege zu seiner Gründung erfolgte bei der am 24. Mai 1870 in Stralsund veranstalteten Erinnerungsfeier an den fünfhundert Jahre vorher zwischen den Hansestädten und dem König Waldemar IV. dort abgeschlossenen Frieden. Auf ergangene Einladung betheiligten sich an ihr Vertreter der geschichtlichen Vereine von Bremen, Greifswald, Hamburg und Lübeck. In der Festversammlung wurde von Dr. Koppmann darauf hingewiesen, dass sich die Geschichte keiner einzelnen Hansestadt schreiben lasse, ohne dass fortwährend benachbarte und verwandte Städte berücksichtigt würden, dass aber die Arbeit durch ein gemeinsames Wirken wesentlich erleichtert und gefördert werde, da ein solches vor einer einseitigen und

sischen Geschichte, die zur Zeit noch grösstentheils unbekannt in den Archiven der Städte lägen, der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen. Ein solches Ziel lasse sich aber mit den bescheidenen Beiträgen der Mitglieder nicht erreichen, daher müsse man sich mit einem Unterstützungsgesuche an die Räthe und Magistrate der Städte wenden, die ehemals zur Hanse gehörten, und es sei nicht zu bezweifeln, dass in ihnen ein genügendes Interesse für die Grösse ihrer Vergangenheit vorhanden sei, um die erheblichen Geldmittel, welche die auszuführenden Arbeiten erfordern würden, zu erlangen.

Diese mit allseitigem Beifalle aufgenommenen Vorschläge veranlassten, dass zur Umarbeitung der Statuten eine Kommission niedergesetzt wurde, der ausser den Vorstandsmitgliedern Bürgermeister Dr. Behn aus Lübeck, Senator Smidt aus Bremen und Professor Waitz aus Berlin angehörten. Nach der von ihr entworfenen und von sämmtlichen Anwesenden einstimmig genehmigten Vorlage ward in § 1 ausgesprochen: »Der Hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren,« und im § 2 bestimmt: »Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe die Quellen der Hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen, eine hansische Zeitschrift herausgeben und öffentliche Versammlungen veranstalten.« Seine Leitung ward einem Vorstande von sieben Personen übertragen, von denen zwei ihre Wohnung in Lübeck haben sollten, da diese Stadt als Sitz des Vereins bestimmt ward. Im Jahre 1880 ward die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht erhöht.

Den Vorsitz führte von 1871 bis zu seinem im Jahre

unrichtigen Auffassung der heimischen Verhältnisse bewahre und manche Schwierigkeiten aus dem Wege räume, deren Beseitigung dem Einzelnen unmöglich falle. Hieran wurde von ihm der Antrag geknüpft, man möge einen Verein stiften, der alljährlich die Freunde hansischer Geschichte zu wissenschaftlichen Besprechungen zusammenführe und eine Zeitschrift herausgebe, die sich die Erforschung der Geschichte sowohl der Hanse selbst, wie der einzelnen Hansestädte und der in ihnen bestandenen Einrichtungen zur eigensten Aufgabe mache. Da sich dieser Vorschlag einer allseitigen Zustimmung zu erfreuen hatte, so übernahmen es Mitglieder sämmtlicher in Stralsund vertretenen Vereine, durch einen von ihnen gemeinsam zu erlassenden Aufruf Beitrittserklärung zu einem zu gründenden Hansischen Geschichtsverein zu veranlassen und auf Pfingsten 1871 eine Versammlung nach Lübeck einzuberufen. Zu ihr fand sich eine grössere Zahl hochangesehener Männer aus verschiedenen deutschen Städten ein. Als die Verhandlungen unter Leitung des Professor Mantels, Vorsitzenden des Vereins für Lübeckische Geschichte, eröffnet waren, wurden die Anwesenden auf das freudigste dadurch überrascht, dass Seine Majestät Kaiser Wilhelm I. durch einen Abgesandten freundliche Wünsche für das beabsichtigte Beginnen aussprechen liess. Bei der Berathung der im Entwurfe vorgelegten Statuten wurde von Professor Waitz darauf hingewiesen, dass ein Verein, der sich die Erkundung hansischer Geschichte zur Aufgabe stellen wolle, sich höhere Ziele stecken müsse, als Vereine, die nur lokalgeschichtlichen Interessen zu dienen bestimmt seien. Er dürfe sich daher nicht begnügen mit der Herausgabe einer Zeitschrift und mit jährlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder, vielmehr müsse er bestrebt sein, die urkundlichen Quellen der han-

sischen Geschichte, die zur Zeit noch grösstentheils unbekannt in den Archiven der Städte lägen, der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen. Ein solches Ziel lasse sich aber mit den bescheidenen Beiträgen der Mitglieder nicht erreichen, daher müsse man sich mit einem Unterstützungsgesuche an die Räthe und Magistrate der Städte wenden, die ehemals zur Hanse gehörten, und es sei nicht zu bezweifeln, dass in ihnen ein genügendes Interesse für die Grösse ihrer Vergangenheit vorhanden sei, um die erheblichen Geldmittel, welche die auszuführenden Arbeiten erfordern würden, zu erlangen.

Diese mit allseitigem Beifalle aufgenommenen Vorschläge veranlassten, dass zur Umarbeitung der Statuten eine Kommission niedergesetzt wurde, der ausser den Vorstandsmitgliedern Bürgermeister Dr. Behn aus Lübeck, Senator Smidt aus Bremen und Professor Waitz aus Berlin angehörten. Nach der von ihr entworfenen und von sämmtlichen Anwesenden einstimmig genehmigten Vorlage ward in § 1 ausgesprochen: »Der Hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren,« und im § 2 bestimmt: »Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe die Quellen der Hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen, eine hansische Zeitschrift herausgeben und öffentliche Versammlungen veranstalten.« Seine Leitung ward einem Vorstande von sieben Personen übertragen, von denen zwei ihre Wohnung in Lübeck haben sollten, da diese Stadt als Sitz des Vereins bestimmt ward. Im Jahre 1880 ward die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht erhöht.

Den Vorsitz führte von 1871 bis zu seinem im Jahre

unrichtigen Auffassung der heimischen Verhältnisse bewahre und manche Schwierigkeiten aus dem Wege räume, deren Beseitigung dem Einzelnen unmöglich falle. Hieran wurde von ihm der Antrag geknüpft, man möge einen Verein stiften, der alljährlich die Freunde hansischer Geschichte zu wissenschaftlichen Besprechungen zusammenführe und eine Zeitschrift herausgebe, die sich die Erforschung der Geschichte sowohl der Hanse selbst, wie der einzelnen Hansestädte und der in ihnen bestandenen Einrichtungen zur eigensten Aufgabe mache. Da sich dieser Vorschlag einer allseitigen Zustimmung zu erfreuen hatte, so übernahmen es Mitglieder sämmtlicher in Stralsund vertretenen Vereine, durch einen von ihnen gemeinsam zu erlassenden Aufruf Beitrittserklärung zu einem zu gründenden Hansischen Geschichtsverein zu veranlassen und auf Pfingsten 1871 eine Versammlung nach Lübeck einzuberufen. Zu ihr fand sich eine grössere Zahl hochangesehener Männer aus verschiedenen deutschen Städten ein. Als die Verhandlungen unter Leitung des Professor Mantels, Vorsitzenden des Vereins für Lübeckische Geschichte, eröffnet waren, wurden die Anwesenden auf das freudigste dadurch überrascht, dass Seine Majestät Kaiser Wilhelm I. durch einen Abgesandten freundliche Wünsche für das beabsichtigte Beginnen aussprechen liess. Bei der Berathung der im Entwurfe vorgelegten Statuten wurde von Professor Waitz darauf hingewiesen, dass ein Verein, der sich die Erkundung hansischer Geschichte zur Aufgabe stellen wolle, sich höhere Ziele stecken müsse, als Vereine, die nur lokalgeschichtlichen Interessen zu dienen bestimmt seien. Er dürfe sich daher nicht begnügen mit der Herausgabe einer Zeitschrift und mit jährlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder, vielmehr müsse er bestrebt sein, die urkundlichen Quellen der han-

sischen Geschichte, die zur Zeit noch grösstentheils unbekannt in den Archiven der Städte lägen, der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen. Ein solches Ziel lasse sich aber mit den bescheidenen Beiträgen der Mitglieder nicht erreichen, daher müsse man sich mit einem Unterstützungsgesuche an die Räthe und Magistrate der Städte wenden, die ehemals zur Hanse gehörten, und es sei nicht zu bezweifeln, dass in ihnen ein genügendes Interesse für die Grösse ihrer Vergangenheit vorhanden sei, um die erheblichen Geldmittel, welche die auszuführenden Arbeiten erfordern würden, zu erlangen.

Diese mit allseitigem Beifalle aufgenommenen Vorschläge veranlassten, dass zur Umarbeitung der Statuten eine Kommission niedergesetzt wurde, der ausser den Vorstandsmitgliedern Bürgermeister Dr. Behn aus Lübeck, Senator Smidt aus Bremen und Professor Waitz aus Berlin angehörten. Nach der von ihr entworfenen und von sämmtlichen Anwesenden einstimmig genehmigten Vorlage ward in § 1 ausgesprochen: »Der Hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren,« und im § 2 bestimmt: »Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe die Quellen der Hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen, eine hansische Zeitschrift herausgeben und öffentliche Versammlungen veranstalten.« Seine Leitung ward einem Vorstande von sieben Personen übertragen, von denen zwei ihre Wohnung in Lübeck haben sollten, da diese Stadt als Sitz des Vereins bestimmt ward. Im Jahre 1880 ward die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht erhöht.

Den Vorsitz führte von 1871 bis zu seinem im Jahre

unrichtigen Auffassung der heimischen Verhältnisse bewahre und manche Schwierigkeiten aus dem Wege räume, deren Beseitigung dem Einzelnen unmöglich falle. Hieran wurde von ihm der Antrag geknüpft, man möge einen Verein stiften, der alljährlich die Freunde hansischer Geschichte zu wissenschaftlichen Besprechungen zusammenführe und eine Zeitschrift herausgebe, die sich die Erforschung der Geschichte sowohl der Hanse selbst, wie der einzelnen Hansestädte und der in ihnen bestandenen Einrichtungen zur eigensten Aufgabe mache. Da sich dieser Vorschlag einer allseitigen Zustimmung zu erfreuen hatte, so übernahmen es Mitglieder sämmtlicher in Stralsund vertretenen Vereine, durch einen von ihnen gemeinsam zu erlassenden Aufruf Beitrittserklärung zu einem zu gründenden Hansischen Geschichtsverein zu veranlassen und auf Pfingsten 1871 eine Versammlung nach Lübeck einzuberufen. Zu ihr fand sich eine grössere Zahl hochangesehener Männer aus verschiedenen deutschen Städten ein. Als die Verhandlungen unter Leitung des Professor Mantels, Vorsitzenden des Vereins für Lübeckische Geschichte, eröffnet waren, wurden die Anwesenden auf das freudigste dadurch überrascht, dass Seine Majestät Kaiser Wilhelm I. durch einen Abgesandten freundliche Wünsche für das beabsichtigte Beginnen aussprechen liess. Bei der Berathung der im Entwurfe vorgelegten Statuten wurde von Professor Waitz darauf hingewiesen, dass ein Verein, der sich die Erkundung hansischer Geschichte zur Aufgabe stellen wolle, sich höhere Ziele stecken müsse, als Vereine, die nur lokalgeschichtlichen Interessen zu dienen bestimmt seien. Er dürfe sich daher nicht begnügen mit der Herausgabe einer Zeitschrift und mit jährlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder, vielmehr müsse er bestrebt sein, die urkundlichen Quellen der han-

sischen Geschichte, die zur Zeit noch grösstentheils unbekannt in den Archiven der Städte lägen, der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen. Ein solches Ziel lasse sich aber mit den bescheidenen Beiträgen der Mitglieder nicht erreichen, daher müsse man sich mit einem Unterstützungsgesuche an die Räthe und Magistrate der Städte wenden, die ehemals zur Hanse gehörten, und es sei nicht zu bezweifeln, dass in ihnen ein genügendes Interesse für die Grösse ihrer Vergangenheit vorhanden sei, um die erheblichen Geldmittel, welche die auszuführenden Arbeiten erfordern würden, zu erlangen.

Diese mit allseitigem Beifalle aufgenommenen Vorschläge veranlassten, dass zur Umarbeitung der Statuten eine Kommission niedergesetzt wurde, der ausser den Vorstandsmitgliedern Bürgermeister Dr. Behn aus Lübeck, Senator Smidt aus Bremen und Professor Waitz aus Berlin angehörten. Nach der von ihr entworfenen und von sämmtlichen Anwesenden einstimmig genehmigten Vorlage ward in § 1 ausgesprochen: »Der Hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren,« und im § 2 bestimmt: »Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe die Quellen der Hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen, eine hansische Zeitschrift herausgeben und öffentliche Versammlungen veranstalten.« Seine Leitung ward einem Vorstande von sieben Personen übertragen, von denen zwei ihre Wohnung in Lübeck haben sollten, da diese Stadt als Sitz des Vereins bestimmt ward. Im Jahre 1880 ward die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht erhöht.

Den Vorsitz führte von 1871 bis zu seinem im Jahre

unrichtigen Auffassung der heimischen Verhältnisse bewahre und manche Schwierigkeiten aus dem Wege räume, deren Beseitigung dem Einzelnen unmöglich falle. Hieran wurde von ihm der Antrag geknüpft, man möge einen Verein stiften, der alljährlich die Freunde hansischer Geschichte zu wissenschaftlichen Besprechungen zusammenführe und eine Zeitschrift herausgebe, die sich die Erforschung der Geschichte sowohl der Hanse selbst, wie der einzelnen Hansestädte und der in ihnen bestandenen Einrichtungen zur eigensten Aufgabe mache. Da sich dieser Vorschlag einer allseitigen Zustimmung zu erfreuen hatte, so übernahmen es Mitglieder sämmtlicher in Stralsund vertretenen Vereine, durch einen von ihnen gemeinsam zu erlassenden Aufruf Beitrittserklärung zu einem zu gründenden Hansischen Geschichtsverein zu veranlassen und auf Pfingsten 1871 eine Versammlung nach Lübeck einzuberufen. Zu ihr fand sich eine grössere Zahl hochangesehener Männer aus verschiedenen deutschen Städten ein. Als die Verhandlungen unter Leitung des Professor Mantels, Vorsitzenden des Vereins für Lübeckische Geschichte, eröffnet waren, wurden die Anwesenden auf das freudigste dadurch überrascht, dass Seine Majestät Kaiser Wilhelm I. durch einen Abgesandten freundliche Wünsche für das beabsichtigte Beginnen aussprechen liess. Bei der Berathung der im Entwurfe vorgelegten Statuten wurde von Professor Waitz darauf hingewiesen, dass ein Verein, der sich die Erkundung hansischer Geschichte zur Aufgabe stellen wolle, sich höhere Ziele stecken müsse, als Vereine, die nur lokalgeschichtlichen Interessen zu dienen bestimmt seien. Er dürfe sich daher nicht begnügen mit der Herausgabe einer Zeitschrift und mit jährlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder, vielmehr müsse er bestrebt sein, die urkundlichen Quellen der han-

sischen Geschichte, die zur Zeit noch grösstentheils unbekannt in den Archiven der Städte lägen, der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen. Ein solches Ziel lasse sich aber mit den bescheidenen Beiträgen der Mitglieder nicht erreichen, daher müsse man sich mit einem Unterstützungsgesuche an die Räthe und Magistrate der Städte wenden, die ehemals zur Hanse gehörten, und es sei nicht zu bezweifeln, dass in ihnen ein genügendes Interesse für die Grösse ihrer Vergangenheit vorhanden sei, um die erheblichen Geldmittel, welche die auszuführenden Arbeiten erfordern würden, zu erlangen.

Diese mit allseitigem Beifalle aufgenommenen Vorschläge veranlassten, dass zur Umarbeitung der Statuten eine Kommission niedergesetzt wurde, der ausser den Vorstandsmitgliedern Bürgermeister Dr. Behn aus Lübeck, Senator Smidt aus Bremen und Professor Waitz aus Berlin angehörten. Nach der von ihr entworfenen und von sämmtlichen Anwesenden einstimmig genehmigten Vorlage ward in § 1 ausgesprochen: »Der Hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren,« und im § 2 bestimmt: »Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe die Quellen der Hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen, eine hansische Zeitschrift herausgeben und öffentliche Versammlungen veranstalten.« Seine Leitung ward einem Vorstande von sieben Personen übertragen, von denen zwei ihre Wohnung in Lübeck haben sollten, da diese Stadt als Sitz des Vereins bestimmt ward. Im Jahre 1880 ward die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht erhöht.

Den Vorsitz führte von 1871 bis zu seinem im Jahre

1879 erfolgten Ableben Professor Mantels und seitdem Senator Dr. Brehmer. Neben ihnen gehörten dem Vorstande an Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck 1871 bis 1881, Bürgermeister Dr. Francke in Stralsund 1871 bis 1876, Regierungssekretär und später Senator Dr. Ehmck in Bremen 1871 bis 1879, Dr. K. Koppmann, früher in Hamburg, jetzt Stadtarchivar in Rostock, seit 1871, Stadtarchivar Professor Dr. Hänselmann in Braunschweig seit 1871, Stadtarchivar Dr. Ennen in Köln 1871 bis 1880, Professor Dr. Frensdorff in Göttingen seit 1876, Archivar Dr. von Bippen in Bremen seit 1879, Professor Dr. Pauli in Göttingen 1880 bis 1882, Professor Dr. Hoffmann in Lübeck seit 1881, Oberbürgermeister Dr. Becker in Köln 1882 bis 1885, Professor Dr. Weiland in Göttingen seit 1883 und Dr. Höhlbaum, früher Stadtarchivar in Köln, jetzt Professor in Giessen, seit 1886.

Um die Mittel für eine umfassende Erforschung der Quellen hansischer Geschichte und für ihre spätere Veröffentlichung zu erlangen, beschloss der Vorstand, indem er hierbei der von Professor Waitz gegebenen Anrege Folge leistete, alsbald nach seiner Einsetzung, an sämmtliche Städte, die früher dem Hansebunde angehörten, das Ersuchen zu richten, ihm durch Gewährung von Beiträgen solches zu ermöglichen. Fast bei allen fand diese Bitte eine geneigte Aufnahme, denn zur Gewährung einer Unterstützung haben sich die nachstehend genannten 69 Städte, die meisten derselben von Anfang an, einzelne jedoch erst in späterer Zeit, bereit erklärt: Amsterdam, Anklam, Arnhem, Berlin, Bielefeld, Bolsward, Braunschweig, Bremen, Breslau, Buxtehude, Coesfeld, Culm, Danzig, Deventer, Dorpat, Dortmund, Duisburg, Einbeck, Elbing, Emmerich, Frankfurt a. d. Oder, Göttingen, Goslar, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hameln, Hannover, Harderwyk, Hasselt,

Helmstedt, Hildesheim, Kampen, Kiel, Köln, Königsberg, Kolberg, Lippstadt, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Minden, Münster, Northeim, Osnabrück, Pernau, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostock, Seehausen, Soest, Stade, Stendal, Stettin, Stolp, Stralsund, Tangermünde, Thorn, Tiel, Uelzen, Utrecht, Venlo, Wesel, Wismar, Zaltbommel, Zütphen und Zwolle.

Der von der Mehrzahl jener Städte zuerst nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren gewährte Beitrag wurde nach Ablauf dieser Frist fast ausnahmslos fortbewilligt, so dass unser Verein noch jetzt von 64 derselben alljährlich eine Unterstützung empfängt. Ein gleiches Entgegenkommen fand er bei einer grösseren Zahl historischer Gesellschaften aus dem ehemaligen Hansegebiet, indem ihm Beiträge zusagten: Die historische Abtheilung des Künstlervereins in Bremen, der Verein für Hamburgische Geschichte, der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte bis 1883, die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Westpreussische Geschichtsverein, der Verein für die Geschichte der Provinzen Preussen, sowie der Verein für die Geschichte von Dortmund und der Grafschaft Mark.

Auch von anderen Seiten hat sich unser Verein reicher Gaben zu erfreuen gehabt. Es gewährten ihm nämlich die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1873 bis 1877 jährlich ℳ 900, die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von 1875 bis 1877 jährlich ℳ 150, die Kölner Central-Actiengesellschaft für Tauerei von 1875 bis 1877 jährlich ℳ 30, die Rheinische Eisenbahngesellschaft 1874 ℳ 300, der Rheinische Verein für Zuckerfabrikation 1874 ℳ 150, der grosse Klub in Braunschweig seit 1874 jährlich ℳ 30, der Verein für Kunst und Wissenschaft in

Hamburg seit 1875 jährlich ℳ 150 und der kaufmännische Verein Union in Bremen von 1881 bis 1885 jährlich ℳ 30. Im Jahre 1877 überwies eine Anzahl in Lübeck angesessener, nach Finnland Handel treibender Kaufleute einen Betrag von ℳ 1100, damit Dr. Schäfer, der sich damals in den Ostseeprovinzen aufhielt, seine Nachforschungen auf die Beziehungen der Hanse zu Finnland ausdehnen könne. Einer die bisherigen Leistungen hochehrenden Auszeichnung hatte sich unser Verein dadurch zu erfreuen, dass der Vorstand der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte in Göttingen ihm in den Jahren 1878 und 1886 zur Förderung seiner Bestrebungen eine Unterstützung von je ℳ 3000, überreichen liess. Zu dem ehrerbietigsten Danke fühlte er sich aber vor Allem dem Kaiser Wilhelm I. verpflichtet, der, nachdem er mehrere Jahre hindurch aus den ihm überreichten Geschichtsblättern von dem Fortschreiten der Arbeiten Kenntniss genommen hatte, 1876 einen Jahresbeitrag von ℳ 100, zu gewähren geruhte. Dass nach seinem Ableben Kaiser Friedrich und unser jetziger Kaiser Wilhelm II. die Fortzahlung desselben zusagten, wird für den Verein ein Ansporn sein, sich der hohen Anerkennung allezeit würdig zuerweisen.

Die reichen Geldmittel, die dem Verein alsbald nach seiner Gründung zur Verfügung gestellt waren, gewährten dem Vorstande die Möglichkeit, von Anfang an sehr umfassende literarische Arbeiten in Aussicht zu nehmen. Schon im ersten Jahre beschäftigte er sich mit den Vorbereitungen zur Herausgabe eines hansischen Urkundenbuches, in dem alle Aktenstücke, die sich auf den Handel der Hansestädte untereinander und auf ihren Verkehr mit dem Auslande bezogen, Aufnahme finden sollten. Gleichzeitig beschloss er die Fortführung des von der historischen Kommission in München

begonnenen hansischen Recesswerkes, das von dieser mit dem Jahre 1430 abgeschlossen werden sollte. Durch die Vermittlung des Professors Waitz gelang es, für jene Arbeiten zwei jüngere Gelehrte zu gewinnen, die soeben ihre historischen Studien auf der Universität vollendet hatten, nämlich Dr. Höhlbaum aus Reval für das Urkundenbuch und Dr. von der Ropp aus Goldingen in Kurland für das Recesswerk. Ihr Bestreben war zuvörderst darauf gerichtet, das bereits in Druckwerken vorhandene Material zusammenzustellen und es durch eine eingehende Durchforschung der in den ehemaligen Hansestädten aufbewahrten Archivbestände zu vervollständigen. Ueberall, namentlich auch bei ihrem Besuche der russischen Ostseeprovinzen und Hollands, sowie bei einer Reise des Dr. Höhlbaum nach Nord-Frankreich 1882 fanden sie bei sämmtlichen Magistraten und Archivvorständen das freundlichste Entgegenkommen. Eines solchen haben sich auch, wie hier dankbar anerkannt werden soll, alle anderen Mitarbeiter, die später auf Archivreisen ausgesandt wurden, zu erfreuen gehabt.

Die grosse Fülle der gesammelten, bisher zumeist unbekannten Urkunden erforderte zu ihrer Bearbeitung eine längere Zeit. Dennoch konnte Dr. Höhlbaum den ersten Band des hansischen Urkundenbuches schon im Jahre 1876 erscheinen lassen. Ihm folgte der zweite 1879, das erste Heft des dritten 1882 und 1886 dessen zweites Heft, dem ein von Dr. Feit in Lübeck bearbeitetes Glossar beigegeben war. Hiermit trat Dr. Höhlbaum, der inzwischen zum Stadtarchivar in Köln ernannt war, von dem Unternehmen zurück, für dessen Fortführung der Vorstand bereits im Jahre 1882 Dr. Hagedorn aus Lübeck gewonnen hatte. Auch von ihm wurde eine grössere Zahl auswärtiger Archive nach ihrem hansischen

Urkundenschatz durchforscht. Bevor er aber die Sammlung des Materials zum Abschluss gebracht hatte, ward er zum Senatssekretär in Lübeck ernannt und durch die Pflichten, die ihm sein neues Amt auferlegte, daran gehindert, die ihm übertragene Arbeit erheblich zu fördern. Nach seinem Eintritt in den Hamburgischen Staatsdienst ist er aus der Zahl unserer Mitarbeiter geschieden. Für ihn wurden, damit vielfach geäusserten Wünschen entsprechend die Herausgabe weiterer Bände des Urkundenbuches möglichst rasch erfolgen könne, zwei jüngere Gelehrte Dr. Bruns und Dr. Kunze angestellt. Sie sind zur Zeit noch damit beschäftigt, unter Leitung des Professors Dr. Höhlbaum, ersterer für die Zeit von 1361 bis 1400, letzterer für die Zeit von 1401 bis 1450, ihnen nach ihrem jetzigen Aufenthaltsorte Giessen von den Archiven in Danzig, Köln und Lübeck übersandte Archivalien abzuschreiben und aus den in grosser Zahl erschienenen deutschen, niederländischen, englischen, skandinavischen und polnischen Urkundenbüchern die auf den hansischen Handel und Verkehr bezüglichen Urkunden zusammenzustellen. Da noch einzelne Archive persönlich besucht werden müssen, so werden sie erst im nächsten Jahre mit der Bearbeitung des gewonnenen Materials beginnen können. Bis zu seiner Ernennung zum Stadtarchivar in Hannover hat Dr. Jürgens ihnen bei ihren Arbeiten seine Mithülfe gewährt.

Von den Hanserecessen, deren Veröffentlichung bis zum Jahre 1476 Dr. von der Ropp, zur Zeit Professor in Marburg, übernommen hat, wurden ausgegeben Band 1 1876, Band 2 1878, Band 3 1881, Band 4 1883, Band 5 1888 und Band 6 1890. Zum Abschluss dieses Unternehmens fehlt nur noch ein Band, dessen Erscheinen binnen Jahresfrist zu erwarten steht. An diese Publikation schloss sich eine Heraus-

gabe der Hanserecesse aus den Jahren 1477 bis 1530, mit deren Bearbeitung sich seit dem Jahre 1876 Dr. Schäfer, gegenwärtig Professor in Tübingen, beschäftigt. Das Material war auch von ihm zum grössten Theile erst durch wiederholten Besuch hansestädtischer Archive zu gewinnen, daher konnte er den ersten Band erst im Jahre 1881 dem Drucke übergeben; ihm folgten Band 2 1883, Band 3 1888 und 1890 Band 4, der bis zum Jahre 1504 reicht. Für die nachfolgenden Bände sind die Vorarbeiten im wesentlichen vollendet, so dass deren Ausgabe in kurzen Zeitabschnitten zu erwarten steht.

Um für die Geschichte des Hansebundes vom Jahre 1530 bis zu seiner Auflösung der historischen Forschung einen bisher nicht vorhandenen Anhalt zu gewähren, hat der Vorstand beschlossen, nach und nach Verzeichnisse der in den Archiven der vornehmlichsten Hansestädte aus jener Zeit vorhandenen hansischen Aktenstücke anfertigen zu lassen und sie getrennt nach den einzelnen Städten, aus deren Urkundenschatze sie entnommen sind, unter dem Titel »Inventare hansischer Archive des sechszehnten Jahrhunderts« zu veröffentlichen. Die Reihe wird beginnen mit einer von Dr. Keussen in Köln gefertigten Zusammenstellung der Akten des Kölner Archivs. Ihre Bearbeitung ist so weit fortgeschritten, dass sie noch vor Ende dieses Jahres in Druck gelegt werden kann. An sie wird sich zunächst ein Inventar des Braunschweiger Archivs anschliessen, dessen Zusammenstellung Dr. Mack in nächster Zeit zum Abschluss bringen wird.

Die schon seit längerer Zeit von dem Vorstande in Erwägung gezogene Herstellung einer Karte, auf der die ehemals von der Hanse benutzten Land- und Seewege zur Anschauung gebracht werden sollen, musste der Zukunft

vorbehalten bleiben, da es bisher nicht gelungen ist, einen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen. Inzwischen sind die Herausgeber des Urkundenbuches aufgefordert worden, alle für eine solche Karte nutzbaren Angaben, auf die sie bei ihren Forschungen stossen, genau zu verzeichnen, damit sie später verwerthet werden können.

Unter dem Titel »Hansische Geschichtsquellen« hat der Verein bisher sechs Bände veröffentlicht. Von diesen enthält Band 1, erschienen 1875, das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund von Bürgermeister Francke nebst einer Einleitung von Professor Dr. Frensdorff; Band 2, erschienen 1875, die Rathslinie von Wismar von Dr. Crull; Band 3, erschienen 1882, Dortmunder Statuten und Urtheile von Professor Dr. Frensdorff; Band 4, erschienen 1884, das Buch des Lübeckischen Vogtes auf Schonen von Professor Dr. Schäfer; Band 5, erschienen 1884, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts von Professor Dr. Stieda, und der vor kurzem erschienene 6. Band Hanseakten aus England von 1275 bis 1412. Das in dem letzteren Werke veröffentlichte Urkundenmaterial hat Dr. Riess auf einer 1886 nach England unternommenen Reise, deren Kosten der Verein aus den ihm von der Wedekindstiftung überwiesenen Geldern bestritt, in dortigen Archiven und Bibliotheken gesammelt. Da er durch Uebernahme einer Professur in Tokio an der Bearbeitung seiner Ausbeute verhindert ward, so wurde diese dem Dr. Kunze übertragen, der sie bereits im Anfange des vorigen Jahres dem Drucke übergeben konnte. In Vorbereitung ist begriffen die Herausgabe eines dem fünfzehnten Jahrhundert angehörenden Rechnungsbuches der Novgorodfahrer in Lübeck durch Professor Dr. Stieda und der Abdruck eines von Herrmann Bothen 1503 angefertigten Braunschweiger Zollbuches. Dem letzteren,

dessen Bearbeitung Stadtarchivar Professor Dr. Hänselmann übernommen hat, soll eine Einleitung beigefügt werden, in der die Zollverhältnisse der Stadt Braunschweig und die Erwerbung der herzoglichen Zölle seitens der Stadt geschildert werden. Beide Herren hoffen ihre Arbeiten bis zum Ende dieses Jahres zum Abschluss zu bringen.

Durch Gewährung einer Unterstützung ward im Jahre 1886 die Veröffentlichung des von A. Winckler verfassten Buches »Die deutsche Hanse in Russland« ermöglicht.

Die unter der Bezeichnung »Hansische Geschichtsblätter« von Dr. Koppmann herausgegebene Zeitschrift des Vereins, von der bisher achtzehn Hefte in sechs Bänden erschienen sind, enthält eine Fülle von Aufsätzen, in denen einzelne Zeitereignisse aus der Geschichte der Hanse und der zu ihr gehörenden Städte besprochen, die ehemals in ihnen bestandenen Einrichtungen und Gebräuche dargelegt und das Leben von Männern, die sich um die Hanse oder um die Erforschung ihrer Geschichte Verdienste erworben haben, geschildert ist. Von ihnen beruht eine grössere Zahl auf Vorträgen, die in den regelmässig zu Pfingsten stattgehabten Jahresversammlungen gehalten wurden. Zu diesen haben sich die Mitglieder vereinigt 1871 und 1872 in Lübeck, 1873 in Braunschweig, 1874 in Bremen, 1875 in Hamburg, 1876 in Köln, 1877 in Stralsund, 1878 in Göttingen, 1879 in Münster, 1880 in Hildesheim, 1881 in Danzig, 1882 in Hannover, 1883 in Kiel, 1884 in Goslar, 1885 in Rostock, 1886 in Quedlinburg, 1887 in Stettin, 1889 in Lüneburg und 1890 in Osnabrück. Die im Jahre 1888 nach Lüneburg berufene Versammlung ward wegen der Erkrankung des Kaisers Friedrich auf das folgende Jahr verschoben. In allen jenen Städten hat sich der Verein der freundlichsten Aufnahme

Seitens ihrer Bewohner zu erfreuen gehabt, von denen sich stets einzelne dem Vereine anschlossen. Die Zahl seiner Mitglieder betrug bereits bei der ersten Versammlung 114, wie damals zu allseitiger Befriedigung verkündet wurde. In den folgenden Jahren ist sie dann rasch gewachsen. Den höchsten Stand, nämlich 532, erreichte sie im Jahre 1885; seitdem ist sie auf 499 herabgegangen.

Im verflossenen Jahre hat unser Verein die nachfolgenden Mitglieder durch den Tod verloren: in Bremen Bürgermeister Buff, Kaufmann Pavenstedt, Architekt Rutenberg, Ministerresident Dr. Schumacher, Rechtsanwalt Dr. Wilckens, in Göttingen Professor Dr. Henneberg, in Köln Wirklicher Geheimer Rath Camphausen, Kaufmann Chr. Noss, Konsul F. D. Leiden, in Lübeck Dr. L. Müller, in Lüneburg Senator Fressel, in Reval Kaufmann H. C. Malmros, in Rheine Justizrath Weddige, in Riga Archivar Dr. Hildebrand und in Stettin Kommerzienrath Karow. Als neue Mitglieder sind beigetreten: in Berlin Dr. W. Naudé, Professor Dr. Scheffer-Boichhorst und Dr. Wiedemann, in Breslau Professor Dr. G. Kaufmann, in Lübeck Kaufmann Eduard Behn, Kaufmann L. J. Boy, Kaufmann Alfred Brattström, Kaufmann Axel Brattström, Schiffsmakler J. J. Burmester, Kaufmann E. H. C. Carstens, Partikulier Th. Ch. Cruse, Direktor Gebhard, Rechtsanwalt Haltermann, Kaufmann H. F. W. Jürgens, Kaufmann Alfr. Koch, Präses der Handelskammer Herm. Lange, Fabrikant H. Martens, Konsul W. Marty, Kaufmann P. J. A. Messtorf, Kaufmann G. Pflüg, Kaufmann Rich. Piehl, Kaufmann Emil Possehl, Kaufmann Ludw. Prahl, Konsul J. Rehder, Kaufmann P. E. Reimpell, Kaufmann F. C. Sauermann, Versicherungsbeamter G. Schickedanz, Konsul Aug. Schultz, Zimmermeister F. W. Schwartzkopf, Kaufmann W. Siemssen, Privatier C. Sillem,

Kaufmann C. Stolterfoht, Fabrikant R. Thiel, Kaufmann G. F. Werner, in Osnabrück Dr. G. Beckmann, Bauinspektor Beckmann, Justizrath Hugenberg, Bürgermeister Dr. Möllmann und Regierungspräsident Dr. Stüve, in Stralsund Rathsherr Sarnow, in Strassburg Dr. H. Nirnheim, in Wismar Dr. F. Techen, und die Universitätsbibliothek in Giessen.

Die Gesammteinnahmen des Vereins haben in dem verflossenen Zeitraum sich auf ℳ 226 180,18 belaufen, von welcher Summe auf die Beiträge der Hansestädte mehr als die Hälfte, nämlich ℳ 135 829,80 entfallen. Verausgabt wurden hiervon bisher für das Urkundenbuch ℳ 45 800, für die Abtheilung II der Hanserecesse ℳ 40 000, für die Abtheilung III der Hanserecesse ℳ 35 000, für die Inventare der Archive ehemaliger Hansestädte ℳ 4000, für die Geschichtsquellen ℳ 17 700, und für die Geschichtsblätter ℳ 29 900.

Die letztjährige Rechnung ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Bürgermeister Brandenburg in Stralsund einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden worden.

Aus der obigen Darstellung dürfte sich ergeben, dass der Hansische Geschichtsverein die Erwartungen, die bei seiner Begründung gehegt wurden, im wesentlichen erfüllt hat. Er verdankt Solches neben den reichen Zuwendungen der ehemaligen Hansestädte und den pekuniären Unterstützungen, die ihm von den verschiedensten Seiten zu Theil wurden, vornehmlich dem Umstande, dass eine grössere Zahl älterer und jüngerer Gelehrter ihm bereitwilligst ihre reichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung gestellt haben. Ihnen gebührt hierfür unser innigster Dank.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 12.

Baltische Studien, Jahrgang 40.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1890—91.

Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 28.

Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. 3.

Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1889.

Jahresbericht der Felliner litterarischen Gesellschaft 1889.

Von der Akademie zu Krakau:

Anzeiger 1890.

Scriptores rerum Polonicarum, tom. XIII und XIV.

Sitzungsberichte, Bd. 21—24.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 45.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 25.

Handelingen en Mededelingen van de Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde, 1890.

Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1890.

Katalog der im Germ. Museum befindlichen Originalskulpturen.

Mittheilungen aus dem Germanischen Museum 1890.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 15.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 15.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, N. F. Bd. 7.

Verslagen en Mededelingen van der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, gevestigt te Utrecht, II.

Werken der Vereniging I, 11:

Stadrechten van Nijmegen.

Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 48.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, H. 28.
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte, Bd. 12, 2—4. 13, 1—4.

b) von den Verfassern:

O. Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg, 1888.
O. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg, (Hannoversches Städtebuch, Bd. 2).
A. Poelchau, Die livländische Geschichtslitteratur im Jahre 1889.
Th. Pyl, Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte, H. 1 u. 2.
Steinhoff, Geschichte der Grafschaft Blankenburg.
Stichert, Nikolaus von Werle, Progr. des Gymnasiums zu Rostock, 1891.
F. Techen, Die Wismarschen Unruhen im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts (Aus den Mecklenb. Jahrbüchern, Bd. 55).

Kassen-Abschluss

am 9. Mai 1891.

Einnahme.

Vermögensbestand	ℳ	30 925	01	₰
Zinsen	"	1 123	37	"
Beiträge deutscher Städte	"	6 436	—	"
Beiträge ausserdeutscher Städte	"	462	02	"
Beiträge von Vereinen	"	315	—	"
Beiträge von Mitgliedern	"	2 946	60	"
Für verkaufte Schriften	"	18	—	"
Beim Verkauf von Werthpapieren	"	17	70	"
	ℳ	42 243	70	₰

Ausgabe.

Urkundenbuch (Honorar und Reisen) . .	M	4 555	10	₰
Recesse, Abth. II. (Honorar und Druck) .	=	4 744	55	=
Recesse, Abth. III. (Reise)	=	466	20	=
Geschichtsquellen (Honorar)	=	300	—	=
Geschichtsblätter (Honorar und Druck) . .	=	1 960	94	=
Urkundenforschungen	=	1 857	10	=
Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . .	=	653	10	=
Ankauf von Büchern	=	109	74	=
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssekretärs)	=	980	61	=
Bestand in Kasse	=	26 616	36	=
	M	42 243	70	₰

Druckerei von H. G. Rahtgens, Lübeck.

